



SITZUNGSPROTOKOLL

zur 18. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 02.03.2012

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 21:56 Uhr

Ort, Raum: großem Sitzungssaal des Rathauses, 2. Stock

Anwesend sind:

Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

Vorsitzender

GR Michael Angel

UGRin Waltraud Balaska

STR Martin Czerny

STR Mag. Konrad Eckl

STRin DI.Dr. Maria Theresia Eder

STR Abg.z. NÖ. Landtag Arch. DI Willibald Eigner

GRin Martina Enzmann

GR Wolfgang Essl

UGR Johann Fanta

GRin Eva-Maria Feistauer

STR Karl Hava

STR HR DDr. Holger Herbrüggen

GR Sen.Rat i.R. DI Peter Hofbauer

STR Mag. Roland Honeder

GR Johannes Kehrer

GR Ing. Leopold sen. Kerbl

GR Hans Kickmaier

GRin Ursula Kohut

STR Dr. Stefan Mann

STR Peter Mayer

STR Thomas Mayrhofer

STR Min.Rat Dr. Josef Pitschko

GR Ingrid Pollauf

GR Markus Presle

GR Christoph Raz

Vzbgm. Reg.Rat Richard Raz

GR Werner Rochlitz

GR Dr. Bernhardt Schweeger-Exeli

GRin Mag. Eva Stöber

GR Martin Trat

GR DI Peter Tscheliesnig

GR Friedrich Veit

GR Ing. Alexander Weber

GR Karl Weiss

GR Eduard Wieshaider
STR Mag. Sepp Wimmer
GR Mag. Martin Zach
StADir. Mag. Michael Duscher
StADir-Stellvertreter Mag. Hannes Gelbenegger
BD-Stellvertreter Ing. Peter Neubauer
Ortsvorsteher Günter Knapp
Ortsvorsteher Franz Resperger
Ortsvorsteher Heinz Uldrych
Ortsvorsteher Karl-Josef Weiss
Edith Mroz

i.V. von Ing. Fitzthum

erscheint um 17:15 Uhr
Schriftführerin

Abwesend sind:

GRin Katharina Höng
GRin Elisabeth Pröglhöf
GR Leopold Spitzbart jun.
GA-Leiter Mag. Christian Eistert
GA-Leiter BD. Ing. Manfred Fitzthum
Personalamtsleiterin Mag. Irene Kern
Kontrollamtsleiterin Marlies Schulz
GA-Leiter KADir. Mag. Günther Schwarz
Ortsvorsteher Johann Bauer
Ortsvorsteher Ing. Manfred Hoffelner

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung:

- . Begrüßung und grundsätzliche Feststellung der Beschlussfähigkeit
- . BürgerInnenbeteiligung gemäß GR-Beschluss vom 2.7.2010
- . Absetzen von Gegenständen von der Tagesordnung
- . Dringlichkeitsanträge - Beschluss über die Zuerkennung der Dringlichkeit
- 1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Gemeinderatssitzungen
- 2. Umbesetzung von Mitgliedern von Gemeinderatsausschüssen
- 3. Bericht des Bürgermeisters
- . Prüfungen der Volksanwaltschaft - Bericht an den Gemeinderat
- 3.1. Erledigung von Dringlichkeitsanträgen - Bericht
- 3.2. Jahresbericht 2011 der Bildungsbeauftragten
- 3.3. Jahresbericht 2011 der Familienbeauftragten
- 3.4. Jahresbericht 2011 der Sicherheitsbeauftragten
- 3.5. Jahresbericht 2011 des Jugendbeauftragten
- 3.6. Bericht - Straßenneubau Lothringerstraße
- 3.7. VOR Preiserhöhung des Grundtarifes mit Mai 2012
- 4. Bericht der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses
- 5. Bericht der Umweltgemeinderäte
- 5.1. Umweltbericht UGR Johann Fanta
- 5.2. Umweltbericht UGRin Waltraud Balaska
- 6. Behandlung der Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden
- 6.1. Einbringen der Räumungsklage
- 6.2. Fußläufige Verbindung zwischen (Weidlinger) Hauptstraße und Löblichgasse
- 6.3. Vergabe eines gemeindeeigenen Grundstückes KG Maria Gugging, EZ 306 und EZ 309, GdstNr.
- 6.4. Widerruf Bittleihvertrag Maria Gugging, Hauptstraße 59-63, 3400 Klosterneuburg
- 6.5. Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Ausweitung des Leihradangebots "Nest Bike" - weitere Stationen
- 6.6. Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Übernahme der Berufsschulkosten für Lehrlinge
- 6.7. Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Golfplatzprojekt: Städtische Bedarfprüfung
- 6.8. Dringlichkeitsantrag GR DI Hofbauer - Gegenstand: Errichtung von Buswartehäuschen, Personenunterständen
- 6.9. Bausperre, KG Weidling - Brandmyerstraße / Gschwendt
- 7. Subvention Tourismusverein
- 8. Kinderfreunde Kierling - finanzielle Unterstützung
- 9. Kinderfreunde Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung
- 10. Volkstanzgruppe Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung
- 11. Kierlinger Sängerrunde - finanzielle Unterstützung
- 12. Stadtkapelle Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung
- 13. ARGE Klosterneuburger Komponisten - finanzielle Unterstützung
- 14. Männerturnverein - finanzielle Unterstützung
- 15. Kulturverein Höflein - finanzielle Unterstützung

16. Ensemble Neue Streicher - finanzielle Unterstützung
17. Ensemble das Spiel - finanzielle Unterstützung
18. Pfarre St. Martin - finanzielle Unterstützung
19. operklosterneuburg –Durchführungsvertrag 2012
20. Jugendreferat – Jugendsozialkooperation Stift- und Stadt Klosterneuburg mit Focus „Streetwork“
21. Verein New Music Projects NÖ - finanzielle Unterstützung
22. Pfadfindergruppe Klosterneuburg 1 - finanzielle Unterstützung
23. R8-Kulturclub Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung
24. Strandbad Klosterneuburg - Vereinbarung über die Organisation des Strandfestes 2012
25. Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung einer Dauerkabine auf den USCK
26. Neufassung eines Bestandvertrages mit der Firma Robert Burger
27. Strandbad Klosterneuburg - neue Tarife Umkleidekabinen, Bootsplätze, Parkplätze - Wertsicherung
28. Strandbad Klosterneuburg - Neuer Unterbestandvertrag 1-P 133, Nutzung durch Bedienstete
29. Strombad Kritzendorf - Umschreibung von Dauerkabinen
30. Strombad Kritzendorf - Umschreibung von Teilgrundstücken
31. Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Dauerkabinen
32. Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Teilgrundstücken
33. Freiwillige Feuerwehren - Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes 2012
34. Straßenneubau Maital, KG Kierling
35. Straßenneubau Strandbadstraße ab "In der Au" bis Eingang Strandbad, KG Klosterneuburg
36. Mauer- und Belagssanierung Lenaugasse, KG Weidling
37. Straßenneubau und Hangsicherung Haitingergasse, KG Weidling
38. Straßenneubau Babogasse, KG Weidling
39. Straßenneubauten im Siedlungsgebiet Doppelngasse, KG Kierling
40. Erneuerung der Nebenflächen und Herstellung einer Querungshilfe im Zuge der L118 von der Hirschengasse bis Feldstraße, KG Kritzendorf
41. Belagssanierung und Anpassung der Einlaufschächte in der Max Pooch Gasse, KG Klosterneuburg
42. Neue Mittelschule Langstörgasse - Brandschutzportale
43. Haus im Grünen - Adaptierungsarbeiten Krabbelstube
44. ABA 18 - Schlusskollaudierung
45. Wartungsvertrag Fa. Simin für die elektronischen Schiebetore der Kläranlage
46. Anpassung des Laborwartungsvertrages der Fa. Hach Lange
47. Beauftragung - laufende Reinigung des städtischen Kanalnetzes 2012-2015
48. Vergabe des Materiallieferauftrages für die Bauabteilung 2012-2014
49. Grundsatzbeschluss BA 21 WVA Klosterneuburg
50. Verkaufspreis für Hackschnitzel
51. Öffentliche Beleuchtung - Energiesparmaßnahmen - KG Weidling, Ödberg - Umstellung auf LED - Teil 1
52. Öffentliche Beleuchtung - Erneuerung im Zuge von Straßenneubauten
53. Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
54. Teilweise Aufhebung der Bausperre Kleingärten

55. Grundeinlösungen und Grundrückgaben öffentliches Gut
56. Ferienbetreuung für Volksschüler im Jahr 2012
57. Klosterneuburger Schulen - Literaturprojekt 2012
58. Volksschule Anton Bruckner Gasse - Verlängerung der Nachmittagsbetreuung
59. Kindergarten Langstöergasse - Vermietung von Räumlichkeiten (Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung - beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2010)
60. Kinderbetreuungseinrichtungen - Installierung einer Krabbelstube in Kierling, Hauptstraße 114, Vermietung der Räumlichkeiten
61. Kindergarten Anton Bruckner Gasse - Vermietung von Räumlichkeiten
62. Familienfreundliche Gemeinde - Umsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte
- . Schutz vor gefährlichen Hochwasserabflüssen der Bäche Kierlingbach und Weidlingbach - Dringliche Anfrage GR DI Peter Hofbauer

Begrüßung und grundsätzliche Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

BürgerInnenbeteiligung gemäß GR-Beschluss vom 2.7.2010

Es haben sich keine BürgerInnen gemeldet.

Absetzen von Gegenständen von der Tagesordnung

Keine

Dringlichkeitsanträge - Beschluss über die Zuerkennung der Dringlichkeit

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, Dringlichkeitsantrag 1, 3 und 4 im **nicht öffentlichen Teil** zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.

1	Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Gemeinderatssitzungen
----------	--

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Daher gelten die Protokolle als genehmigt.

Einstimmig beschlossen.

2	Umbesetzung von Mitgliedern von Gemeinderatsausschüssen Vorlage: Bgm-Amt/0089/2012
----------	---

siehe Wahlvorschlag der Klosterneuburger Volkspartei.

Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Als Wahlzeugen fungieren GRin Feistauer und GR Presle. Der Bürgermeister ruft die MandatarInnen dem Alphabet nach auf, ihre Stimme abzugeben. Er stimmt als letzter ab.

Abstimmungsergebnis: 38 abgegebene Stimmen, davon 38 gültige, 0 ungültige.

Da eine gültige Stimme ausreicht, gilt die Umbesetzung als beschlossen.

Die Wahlzettel sind Bestandteil des Protokolls und werden dem Originalprotokoll beigelegt.

Einstimmig beschlossen.

3	Bericht des Bürgermeisters
----------	-----------------------------------

Der Bürgermeister bringt folgende Berichte zur Kenntnis.

- **Veranstaltung 29.2.2012 – Babenbergerhalle – „Gehirnforschung und Lernen“ von Prof. DDr. Manfred Spitzer**
- **- Schreiben ASFINAG vom 15.2.2012 betreffend Baupflanzungen neben der Autobahn**
- **Pfarrheim St. Leopold – Dank für die Unterstützung**
- **Golfplatz – Präsentation für die Golfplatzgegner**

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Prüfungen der Volksanwaltschaft - Bericht an den Gemeinderat

Der Bericht wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

3.1	Erledigung von Dringlichkeitsanträgen - Bericht Vorlage: Sta-Dion/0043/2012
------------	--

Wie in der Sitzung des Gemeinderates am 16. April 2010 zugesagt, darf ich Ihnen das Beratungsergebnis über jenen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis bringen, der dem Ausschuss für Verwaltung, Organisation und Umweltschutz vom Gemeinderat zugewiesen wurde:

Dringlichkeitsantrag 1/16.12.2011 – Ausarbeitung erweiterter Entscheidungsgrundlagen für Investitionen über €20.000,-

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Organisation und Umweltschutz am 14.2.2012 beraten.

Seitens des Ausschusses wurde nach eingehender Diskussion empfohlen, dass die Gemeinderäte vermehrt den bisherigen Weg, im Ausschuss oder im Vorfeld der Gemeinderatssitzungen, wo die betroffene Materie zum Beschluss vorliegt, die notwendigen Informationen einzuholen und zu hinterfragen, nutzen. Jeder Mandatar hat die Möglichkeit, in jede Unterlage, die für einen Tagesordnungspunkt des Gemeinderates maßgebend ist, Einsicht zu nehmen und nachzufragen. So soll verstärkt eine Transparenz erreicht werden, ohne zusätzlichen Verwaltungsadministrations- oder Personalaufwand zu schaffen.

Zur Kenntnis genommen.

3.2	Jahresbericht 2011 der Bildungsbeauftragten Vorlage: Bgm-Amt/0091/2012
------------	---

BERICHT DER BILDUNGSBEAUFTRAGTEN
GR.in Eva Stöber

Zeitgemäße Suchtprävention richtet seinen Blick immer auf das Gesamtsystem (im Gegensatz dazu widmet sich die Gesellschaft beispielsweise gerne den Jugendlichen, welche *komasaufend, computerspielend und gewalttätig einer „Therapie“ unterzogen werden müssten*). Jeder Teil der Gesellschaft – jeder Mensch mit seinen Möglichkeiten und Bedingungen – kann seinen Beitrag zur Suchtprävention leisten. So sollen an Schulen LehrerInnenschulungen, Workshops für SchülerInnen und Elternabende durchgeführt werden. Suchtprävention kann dadurch auf unterschiedlichen Ebenen umgesetzt und somit besonders wirkungsvoll zur Ausführung kommen.

Die Fachstelle für Suchtprävention NÖ stellt ein breites Angebot zur Verfügung. In gemeinsamer Erarbeitung haben wir in St. Pölten ein Konzept für unsere Stadt erstellt:

Projektvorschläge für Klosterneuburg
seitens der Fachstelle für Suchtprävention NÖ

Bereich: Kindergarten

- Workshop für KindergartenpädagogInnen – „Weinen Wüten Lachen“
- Elternabend: Vortrag „Wie schütze ich mein Kind vor Sucht?“

Bereich: Schule

Volksschule:

- Herr Anders (Mitspieltheater): könnte für 3 Klassen gezeigt werden; zusätzlich wird neben dem Theater für die Kinder ein Elternabend durchgeführt
- Eigenständig werden: Programm zur Suchtvorbeugung, welches – unterstützt durch eine Materialienmappe für den einfachen Einsatz im Unterricht – durch 4 Jahre hindurch begleitet.

Sekundarstufe 1 bzw. 2:

- Stationenmodell: beinhaltet eine LehrerInnenfortbildung, SchülerInnenworkshops und einen Elternabend
- Workshop „Rausch & Risiko“: könnte für 1-2 Klassen angeboten werden, ab der 5. Schulstufe
- Gruppenprogramm „Free your mind“ zur Rauchreduktion; könnten 2 Durchgänge für je 15 Personen (16-21 Jährige) durchgeführt werden; Dauer: 6 Wochen
- Ch@ck your limits (Medienprojekt): z.B. Durchführung mit 2 Parallelklassen der 8. Schulstufe; beinhaltet SchülerInnenworkshops, LehrerInnenfortbildung und Elternabend
- Essstörungsprojekt: es werden 2 parallele, geschlechtsspezifische Projekte durchgeführt; z.B. mit 2 Parallelklassen der 9. Schulstufe; beinhaltet Schülerinnenworkshops (Mädchengruppen), Schülerworkshops (Burschengruppen) und eine LehrerInnenfortbildung
- plus: Programm zur Suchtvorbeugung; begleitend durch 4 Jahre hindurch; Umfangreiche Materialien und Methoden für den einfachen Einsatz im Unterricht.

Bereich: Elternarbeit

Angebote für Eltern von Kindern verschiedener Altersgruppen

- Vortrag: „Wie schütze ich mein Kind vor Sucht?“
- Vortrag: „Erlebniswelt Internet- Chancen und Gefahren für mein Kind?“
- Vortrag: „Jugend & Alkohol“

- Workshops für Eltern von Kindern im Alter von 6-12 Jahren: „Meine Kinder sind großartig!“, „Hilfe mein Kind spinnt!“
- Seminare: „Süchten Grenzen setzen- von Anfang an“, „Elternsein ist manchmal scho(e)n schwer“, „Wenn Kinder flügge werden...“

Bereich: Außerschulische Jugendarbeit

Workshops für Jugendliche zu den Themen:

- Basics zur Suchtvorbeugung
- Alkohol- Die Suche nach Rausch
- Ch@ck your limits (Workshop zu neuen Medien)

Workshops / Seminare für MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit (in Vereinen, Institutionen, etc.):

- Seminar: Alkohol & Festkultur
- Seminar "Alkohol und Jugendarbeit"
- Seminar "Alkohol und Festkultur"
- Seminar "Neue Medien in der Jugendarbeit"
- Modul "Eintauchen in die Grundlagen der Suchtvorbeugung"
- Modul "Abtauchen in die Welt der konsumierenden Jugendlichen"
- Movin´ – Motivierende Gesprächsführung in der Suchtprävention

Bereich: Gemeinde/ Betriebe/Soziale Einrichtungen

- Infostand im Zuge eines Gesundheitstages
- Durchführung nach Absprache mit den Verantwortlichen und je nach Bedürfnissen; z.B.: Workshop „Alkohol & Festkultur“; Zielgruppe: Erwachsene

Was bietet uns die Fachstelle NÖ:

- Projekte auf neuestem wissenschaftlichen Stand
- Fachliche und finanzielle Unterstützung
- Unterstützung durch Expertinnen und Experten vor Ort
- Infos und Beratungen zu allen Belangen der Suchtvorbeugung
- Diverse Materialien und Informationsbroschüren

Dieses **Primärpräventionskonzept** wird nun den KG-, VS-, NMS-Leitern und Bezirksschulinspektor vorgelegt und erläutert. Es wird dabei betont werden, dass es sich hierbei um Themenvorschläge handelt. Sollte ein spezielles Konzept für eine Bildungseinrichtung benötigt werden, so wird dieses von der Fachstelle NÖ in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung je nach Bedürfnissen erstellt und begleitet.

An vielen Bildungsstätten Klosterneuburgs geschieht schon Einiges betreffend SP. In diesen Fällen soll das Programm nach Bedarf ergänzt werden.

Die Mitarbeit bei der Suchtprävention beruht auf Freiwilligkeit.

Sekundärprävention: Sie richtet sich an Risikogruppen und /oder Personen, bei denen bereits ein Suchtproblem (Essstörungen, Online-Sucht, Spielsucht, ...) existiert. Bei diesen Problemen oder Verdacht auf Suchtgiftmissbrauch soll ein schulinternes „Versorgungsnetz“ geschaffen werden, das Betroffene auffängt und an kompetente Fachkräfte weiterreicht.

Zudem gibt es Projekte, die Schulen konkret unterstützen, sollten an einer Schule ein Anlassfall mit Drogenkonsum bzw. Umgang mit illegalen Substanzen vorfallen.

Primäre Prävention - bereits laufende Projekte und Projekte in Arbeit:

- 1) „Von Schülern für Schüler“ – ein sehr erfolgreiches Projekt des BG/BRG Klosterneuburg. Es handelt sich um Nachhilfe oder Lernunterstützung, welche SchülerInnen aus dem Gymnasium für ihre MitschülerInnen leisten. Dieses Angebot kann nun ab dem Sommersemester auf Volksschule und NMS ausgeweitet werden. SchülerInnen der International School melden sich freiwillig um VS- und NMS-Kindern gratis Lernhilfe zu bieten.
- 2) Projekt „Altersarmut“ in Zusammenarbeit mit DSA R. Kromer. Schülerinnen aus dem BG/BRG (6. Klasse) widmen sich betagten Mitmenschen. (Oral History: Interviews, filmen, dokumentieren gehören zu den Aufgabenbereichen. Wie geht es diesen Menschen in der Gegenwart?)
- 3) „Künstler in der Schule“: Ziel ist es, dass Klosterneuburger Künstler Workshops in unseren Schulen anbieten. Mit dem Schauspieler und Schauspiel-Trainer, Werner Brix, wurde bereits ein Konzept erarbeitet. Seine Workshops werden wir den NMS und dem BRG anbieten. Weiters habe ich in Planung, Karikaturisten und Musiker unserer Stadt an die Schulen zu bringen.
- 4) Lichtfest am Rathausplatz: das verbesserte und erweiterte Konzept für nächstes Jahr wurde mit Ursula Lechner (Verein Sternenstadt) besprochen und schriftlich festgelegt. Wegen des Erfolges haben wir vor, dieses Fest als „Fixpunkt“ am Weihnachtsmarkt zu etablieren.
- 5) Sitzelemente „Aupark“: SchülerInnen des Gymnasiums haben Sitzelemente entworfen. Eine renommierte Jury hat die ersten drei Plätze in den Kategorien „Realisierbar“ und „Künstlerisch“ gewählt. Die Preisverleihung findet im März statt. Die Modelle der Gewinner in der Kategorie „Realisierbar“ sollen im Frühjahr von Klosterneuburger Betrieben kostenlos gebaut werden.
- 6) Erstellung eines Konzeptes „Politische Bildung“: Ziel ist es, auch für Kinder und Jugendliche, Politik greifbarer zu machen.
 - So wird der Jugendkongress im Sommersemester nochmals für SchülerInnen der Neuen Mittelschulen durchgeführt. Bürgermeister, Stadträtin und Jugendbeauftragter beantworten die Fragen der jungen Leute. Der Jugendkongress für die 6. Klassen des Gymnasiums verlief äußerst erfolgreich.
 - Infomaterialien über das Rathaus sind für VolksschülerInnen bereits vorhanden, müssen für höhere Schulstufen noch erarbeitet werden.
 - „NÖN in der Schule“: Im März wird im Rahmen eines ersten Gespräches abgesteckt, wie eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und NÖN funktionieren könnte.

Zum Bericht sprachen: GR Dr. Schweeger-Exeli, GRin Enzmann, GRin Mag. Stöber, STR Mag. Wimmer, STRin Dr. Eder, GR DI Hofbauer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager

(OV Mag. Weiss erscheint um 17:15 Uhr)

Der Bürgermeister ruft GR Dr. Schweeger-Exeli zur Ordnung und fordert ihn mehrmals auf, sich bei GRin Mag. Stöber zu entschuldigen. Er erinnert alle Beteiligten daran, dass es von keiner Seite notwendig sei, private Sachen auszutauschen. Der Entschuldigung kommt GR Dr. Schweeger-Exeli bis zum Ende der Sitzung nicht nach.

Der Grund für den Ordnungsruf war, dass GRin Mag. Stöber gesagt hatte, GR Dr. Schweeger-Exeli

hätte privat mit ihr ein Problem, das mit ihrer Kollegin in der Schule zu tun habe, woraufhin GR Dr. Schweeger-Exeli bemerkte, auf das Allerschärfste gegen diese Unterstellung zu protestieren betreffend seiner Sympathie oder Antipathie ihr gegenüber, weil es nichts zu tun habe mit ihrem Verhältnis zu seiner Lebensgefährtin als Kollegin. Er hielt fest, dass ihn ihr Verhältnis zu ihrer Kollegin nichts angehe - wie auch sein Privatbereich niemand etwas angehe. Wenn sie damit anfangen, dann könne er auch andere Saiten aufziehen. Seine Aussagen zu ihrem Bericht seien völlig sachlich gewesen. Er kritisierte des Weiteren, dass sie gewisse Teilbereiche hier ausgrenze und sage, es gäbe dazu nichts zu sagen. Das disqualifiziere sie komplett für diesen Job und sie sollte daher von dieser Aufgabe zurücktreten. Weiters stellt er fest, dass Suchtprävention das private Hobby von GRin Mag. Stöber sei, und er finde es ganz lustig, wofür man sich so wahnsinnig stark mache. Er bemerkt, einmal eine Psychiaterin gekannt zu haben, die in Kalksburg gearbeitet habe und diese habe gesagt, in der Suchtprävention gearbeitet zu haben. Auf die Frage nach ihrer Motivation habe sie geantwortet, in ihrer Jugend selbst auch süchtig (spielsüchtig) gewesen zu sein. Vielleicht könne GRin Mag. Stöber die Frage beantworten, wonach sie süchtig sei.

Zur Kenntnis genommen.

Jahresbericht 2011 „Familienbeauftragte“

„Audit Familienfreundliche Gemeinde“

Dieses Projekt hat Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Abteilungs- und Referatsleitern der betroffenen Ressorts sowie den Vertretern vieler Organisationen und Vereinen große Fortschritte gemacht.

So wurden zwei Workshops mit den oben genannten Personen abgehalten um einerseits den IST - Zustand zu erheben und andererseits einen erwünschten SOLL - Zustand fest zu legen.

Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Durchführbarkeit und Finanzierbarkeit der angeregten Verbesserungen gesetzt.

Zeitgleich wurde die Bevölkerung mittels Umfrage bezüglich der „Familienfreundlichkeit“ von Klosterneuburg befragt und die am häufigsten angegebenen Anregungen in den Maßnahmenkatalog aufgenommen.

Von höchster Wichtigkeit war auch die Erhebung von über 370 Anbietern die familienbezogene Leistungen anbieten. Denn in allen Lebenslagen kam klar durch, dass eine gute und schnelle Information zu den richtigen Einrichtungen von größter Wichtigkeit ist und somit für mich von all den angedachten Maßnahmen oberste Priorität hat.

Mich persönlich hat auch seit der Teilnahme an diesem Audit die Idee einer Willkommensmappe und eines Willkommensempfang für „Neo - Klosterneuburg“ sehr angesprochen. Daher möchte ich mich dafür in Zukunft besonders einsetzen.

Die weiteren Maßnahmen die in den Katalog aufgenommen wurden und in den kommenden drei Jahren umgesetzt werden sollen sind wie folgt:

- ❖ Sozialtreff und Koordinierung eines sozialen Netzwerkes
- ❖ Betreute Notfalls - bzw. Sozialwohnungen
- ❖ Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg
- ❖ Barrierefreiheit im Stadtgebiet
- ❖ Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren
- ❖ Erhebung des Bedarfs an Ferienbetreuung im Sommer
- ❖ Plattform für Jugendmobilität
- ❖ Jugendsozialkooperation Stift - Stadt
- ❖ Tagestätte Caritas Haus forcieren

Wie oben schon erwähnt:

- ❖ Installierung einer Informationsplattform

- ❖ Willkommensmappe und -empfang

„AST - Taxi“

Wie in meinem Bericht von 2010 beschrieben, war mir die Verbesserung der Ast - Taxi Anbindung ein großes Anliegen.

Nicht nur die Frequenz, auch die Zuverlässigkeit der Fahrer zu den vereinbarten Uhrzeiten zu kommen sowie die Einhaltung der Verkehrsordnung (erlaubte Anzahl der zu beförderten Personen, Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet) erschienen mir unablässig.

Ich habe das „AST - Taxi - neu“ schon einige Male „getestet“ und bin -obwohl es teilweise in den ersten Wochen noch Verbesserungsmaßnahmen bzgl. Callcenter gab - sehr zufrieden mit den Neuerungen und werde dieses, für manche Ortsteile an allen schulfreien Tagen, einzige Verbindungsmittel nach Klosterneuburg weiterhin stark bewerben.

Seit kurzen sind alle AST Fahrpläne über <http://ast.klosterneuburg.at> jederzeit abrufbar.

Auch die Unterschreitung der 30 min „Vorrufzeit“ ist genehmigt.

Ab 2012 erhält jeder J-Card Besitzer 15 Vergünstigungskarten (Euro 2.- anstatt Euro 3.80).

Weiters wurden folgende Aktivitäten seitens der Stadtgemeinde umgesetzt oder eingeleitet die ich als Familienbeauftragte voll unterstütze bzw. in den Ausschüssen mitbeschlossen habe:

- ❖ Kindergartenjahr 2010/11 ging der neue Kindergarten Reißgasse für sechs Gruppen in vollen Betrieb. Kiga Kierling 1 wurde geschlossen und die beiden Gruppen in die Reißgasse integriert. Die Fußgängerbrücke und die neuen Parkplätze in Stand gesetzt. Nachdem die Mobiki in die Anton Bruckner Gasse übersiedelt wurden, konnte der Garten hergerichtet werden und ist nun voll bespielbar.
- ❖ Im Kiga Anton Bruckner Gasse wurde der Spielplatz um den halben angrenzenden Parkplatz erweitert. Zur Umgestaltung gehört auch ein Kletterhang.

- ❖ Beide Mittelschulen Klosterneuburgs bekamen wie im Vorjahr eine finanzielle Unterstützung um Kindern aus bedürftigen Familien die Teilnahme an Projekt- und Sporttagen zu ermöglichen. Weiters wurde ein Literaturprojekt gefördert.
- ❖ In der VS Kritzendorf wurde ein Hundsicherheitsworkshop zum sicheren Umgang bzw. Angstabbau für mehrere Einheiten eingerichtet.
- ❖ Großen Anklang fanden die Ferienspiele. Das Championferiencamp konnte mit 1.800 Teilnehmern einen neuen Rekord erzielen.
- ❖ Eine zweite Caritaswohnung wurde angemietet und vergeben. Das Stift unterstützt dieses Projekt.
- ❖ Im Herbst 2011 ging der zweite Teil des SOMA in Betrieb. Derzeit sind etwa 120 Karten vergeben.
- ❖ Im Jahr 2011 wurde an 122 bedürftige Personen ein Energiekostenzuschuss von je € 100.- vergeben.
- ❖ Die „Kletterei“ im Happyland ging im Dezember in Betrieb und erfreut sich großer Beliebtheit.
- ❖ Die VHS konnte fast 3500 Teilnehmern in etwa 150 verschiedenen Kursen alle Altersgruppen ansprechen.
- ❖ Alle Schüler Klosterneuburgs können in den Sommermonaten die Öffis gratis nutzen. Ausgenommen ist nur das Weidlingtal ab Wintergasse, da es dort an keinem schulfreien Tag eine öffentliche Anbindung gibt.
- ❖ Erstmals fanden in der Babenbergerhalle die „Präventionstage“ statt und wurden von der Bevölkerung gut angenommen.
- ❖ In den Ferienmonaten wird die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in St. Martin unterstützt.

Zum Bericht sprachen: STR Hava, GRin Kohut, GR DI Hofbauer, GR Kehrer, STR Mag. Wimmer, GRin Enzmann, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, STRin Dr. Eder

GR DI Hofbauer stellt **Fragen** zum Punkt **Gesamtverkehrskonzepte**, warum in den bereits vorhandenen Verkehrskonzepten manche Punkte

- nicht bzw. warum sie nicht umgesetzt wurden,
- wie sie umgesetzt wurden
- und warum man ein neues Verkehrskonzept braucht.

Zur Kenntnis genommen.

3.4	Jahresbericht 2011 der Sicherheitsbeauftragten Vorlage: Bgm-Amt/0093/2012
-----	--

Bericht der Sicherheitsbeauftragten der Stadtgemeinde Klosterneuburg
Vizebgm. RegRat Richard Raz und GR Eduard Wieshaider
zur Gemeinderatssitzung am 2.März 2012

Kriminalität ist ein gesellschaftliches Phänomen, das alle Gesellschaftsschichten in verschiedenster Weise betrifft und berührt.

Die vielschichtigen Entstehungsbedingungen von Kriminalität, die nur zum Teil hinreichend erforscht sind, sind die Wurzeln devianten Verhaltens, die es gilt nachhaltig zu verändern, dass Kriminalität erst gar nicht entsteht.

Der Kriminalprävention kommt dabei die Aufgabe zu, die Bürger über die Möglichkeiten des Selbstschutzes aufzuklären.

Kriminalitätsentwicklung in der Stadt Klosterneuburg

Kriminalitätsentwicklung (Auszug) in Klosterneuburg von 2004 bis 2011

	<i>2004</i>	<i>2011</i>	<i>Veränderung</i>
<i>Einbruchsdiebstähle § 129 StGB</i>	<i>493</i>	<i>302</i>	<i>- 38,75 %</i>
<i>Gesamtdelikte</i>	<i>1.534</i>	<i>1.142</i>	<i>- 25,56%</i>
<i>Verkehrsunfälle mit Personenschaden</i>	<i>108 (3 tötl.)</i>	<i>93 (0 tötl.)</i>	<i>-13,89%</i>
<i>Verkehrsunfälle ohne Personenschaden</i>	<i>815</i>	<i>756</i>	<i>- 7,24%</i>

Wie der dargestellte Auszug aus der Kriminalitätsentwicklung und Verkehrsunfälle in Klosterneuburg sehr deutlich zeigt ist die Kriminalität in unserer Stadt stark zurückgegangen. Besonders der Rückgang bei Einbruchsdiebstählen gem. §129 StGB ist signifikant (-38,75%).

Als interessanter Zusatz wird angemerkt, dass Wegweisungen und Betretungsverbote gemäß § 38a Sicherheitspolizeigesetz bei Gewalt in der Privatsphäre, in den letzten 4 Jahren (2008: 7x, 2009: 8x, 2010: 9x, 2011: 18x) stiegen und sich im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 verdoppelten.

Dieser Umstand ist nicht unbedingt darauf zurückzuführen, dass die Gewalt in der Privatsphäre (Familie) zugenommen hat, sondern lässt auf die verstärkte Anzeigentätigkeit der Opfer schließen.

Klosterneuburger Aktion „Sicheres Fahrzeug“

Der im Jahre 2010 von Vzbgm. Raz entworfene und produzierte „Verständigungszettel“ (siehe nachstehend) zur Sensibilisierung von Fahrzeugbesitzern keine Wertsachen frei sichtbar im abgestellten Fahrzeug zu belassen, wurde sehr gut angenommen.

Innerhalb vom 15 Monaten wurde der Sicherheitshinweis an die 50mal an den betreffenden Fahrzeugen von der Exekutive hinterlegt.

**Das Feedback der Betroffenen war durchwegs positiv.
Die Aktion „Sicheres Fahrzeug“ wird daher auch im Jahre 2012 fortgesetzt.**

SICHERHEITSHINWEIS

Sehr geehrte(r) Fahrzeugbesitzer(in) !

Im Zuge des Streifendienstes wurde festgestellt, dass sich im Fahrzeuginneren Wertsachen befinden.

Um den steigenden Fahrzeugeinbrüchen vorzubeugen, ersuchen wir Sie, in Zukunft keine Wertsachen sichtbar im Fahrzeug zu hinterlassen.

Danke und weiterhin gute Fahrt.

Ihre Polizeiinspektion Klosterneuburg

Eine Sicherheitsinitiative der Polizeiinspektion Klosterneuburg gemeinsam mit den Sicherheitsbeauftragten der Stadt Klosterneuburg.

Internationale polizeiliche Verbindungsbeamte (Sicherheitsattachés) zu Gast in Klosterneuburg

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg organisierte in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt am 28. Oktober 2011 für die in Österreich akkreditierten ausländischen Sicherheitsattachés eine Kulturexkursion im Stift Klosterneuburg.

Neben den Verbindungsbeamten konnten auch führende Repräsentanten der österreichischen Sicherheitsbehörden begrüßt werden.

Im Zuge der Kulturexkursion konnte mit den Teilnehmern ein reger Gedankenaustausch gepflogen und viele Sicherheitssachgebiete besprochen werden, welche sich auch in weiterer Folge für spezielle sicherheitsrelevante Themen in Klosterneuburg positiv auswirken. Besonders Hinweise zu Arbeitsweisen von kriminellen Aktivitäten im Ausland, können speziell auf den Gebiert der Kriminalitätsvorbeugung, wichtige Dienste leisten.

Teilnahme an der 7. Fachtagung der österreichischen Kriminalprävention (11. bis 13. Oktober 2011) in Amstetten/NÖ.

Themen und Sachbereiche

Projekt „Sichere Gemeinde“

Das Projekt „Sichere Gemeinde“ befindet sich derzeit in der Planungsphase.

Ziel dieses Bürgerbeteiligungsprojektes ist es, die Bevölkerung auf das Thema Sicherheit zu sensibilisieren, die Kommunikation zwischen allen verantwortlichen zu verbessern und eine Schnittstelle zwischen Gemeinden, Sicherheitsbehörden und Bevölkerung zu schaffen.

„Urbane Planung und Design zur Hebung des Sicherheitsgefühls“

Diese Analyse in Wien beschäftigt sich mit der zentralen Fragestellung, ob urbane Planung und Design das subjektive Sicherheitsgefühl von Personen anhebt und damit indirekt Straftaten und -täter verringert. Weiters wird der Frage nachgegangen, ob ein

Zusammenhang zwischen höheren bzw. niedrigeren Kriminalitätsraten und bestimmten sozioökonomischen Merkmalen besteht.

Handbuch „Gefahrensituationen in öffentlichen Gebäuden“

In öffentlichen Gebäuden kann es immer wieder zu besonderen Gefahrensituationen kommen. Um solchen Situationen vorzubeugen, bedarf es neben technischen Maßnahmen (z.B. Alarmanlagen, Sicherheitsschleusen, Alarmtaster) einer zusätzlichen Sensibilisierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die aktive Wahrnehmung sicherheitsrelevanter Gefahren. Denn nur das rechtzeitige Erkennen von Gefahren sowie die Ergreifung effektiver Sicherheitsmaßnahmen können ein solches Risiko minimieren.

Das Handbuch „Gefahrensituationen in öffentlichen Gebäuden“ richtet sich sowohl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch an Führungskräfte öffentlicher Einrichtungen. Es enthält nicht nur allgemeine, sondern auch gezielte Hinweise zum richtigen Verhalten in besonderen Gefahrensituationen wie zum Beispiel Verhalten in allgemeinen Gefahrensituationen, medizinischer Notfall, Sonderfall „Bewaffnete Person“, Geisellage, Amoklage oder Bombendrohung. Die angeführten Empfehlungen sind wertvolle Tipps, um Krisensituationen für allfällig anwesende Parteien und Kolleginnen und Kollegen schneller und besser einschätzen und meistern zu können.

Weiters sind technische Sicherheitshinweise im Handbuch enthalten, die die Gebäudemaßnahmen wie Zutrittsregelungen, Alarmanlagen, Notausgänge etc. betreffen. Ziel ist es, durch entsprechende Schulungen unter Einschluss des Handbuches in öffentlichen Gebäuden das Sicherheitsgefühl zu heben und gefährliche Angriffe zu vermeiden.

Gerade in Anbetracht des tragischen Vorfalles im Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung im Vorjahr, ist dieses Handbuch als wichtiger Wegweiser in besonderen Gefahrensituationen zu sehen..

Über Intervention der Gefertigten, wird nach Vorliegen des genannten Handbuches, diese Publikation organisiert und der Bezirkshauptmannschaft, sowie weiteren öffentlichen Gebäuden, bzw. Institutionen in unserer Stadt zukommen.

„Betreuung von Opfern nach Einbruchsdiebstahl“

Ziel dieses Projektes ist es neben den Opferschutz und das subjektive Sicherheitsgefühl auch die Aufklärungsquote zu heben.

Im Rahmen der Tatortarbeit werden seitens der Polizei "Erstbetreuungsmaßnahmen" gesetzt, wie zum Beispiel Informationsschreiben und Folder verteilt, aber auch die Verständigung einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Vertrauensperson angeboten. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die "Nachbetreuung" der Einbruchsoffer.

Dabei werden die Opfer in festgelegten, individuell günstigen und vorerst regional unterschiedlichen Intervallen von der Polizei kontaktiert. Bei diesen Kontaktaufnahmen werden die Opfer über den Ermittlungsstand in Kenntnis gesetzt. Von der Polizei werden aber auch zum Beispiel weitere Informationen zum Sachverhalt eingeholt, Maßnahmen zu einer eventuell exekutiv-externen Betreuung etc.

Der Probetrieb "Betreuung von Opfern nach Einbruchsdiebstählen" wird in der Stadt Salzburg, in den Bezirken Linz-Land und Gmunden (OÖ) sowie im 16. bis 19. Bezirk in Wien durchgeführt. Nach Abschluss des Probebetriebes soll das Projekt auf Österreich ausgerollt werden.

Von Seiten der Klosterneuburger Sicherheitsbeauftragten wird versucht, das Projekt auch in Klosterneuburg entsprechend umzusetzen.

„Info-Bus der Wiener Polizei“

Dieser wurde von der Stadt Wien angeschafft und der Wiener Polizei im September 2010 übergeben. Das Fahrzeug wird immer dann eingesetzt, wenn rasche Präventionstätigkeit im Eigentumsbereich notwendig ist (vor allem zur Zeit der Dämmerungseinbrüche). Im LKW können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über Alarmanlagen, einbruchshemmende Fenster und Türen, Verriegelungssysteme, Scherengitter, usw. informieren und Schauobjekte begutachten.

Den Nachfragen zufolge ist dieser Info-Bus bis in den Herbst dieses Jahres verplant. Entsprechende Anmeldung und Vorgespräche, mit dem Ziel diesen Info-Bus auch in Klosterneuburg einzusetzen, sind im Laufen.

Sicherheitsgespräche von einzelnen Vertretern der Feuerwehren Österreichs am 14.10. 2011 in Klosterneuburg

Vor 11 Jahren wurde von einem oberösterreichischen Feuerwehrwehrrkollegen, das Internetportal www.fireword.at gegründet. In einem Forum dieses Portales diskutieren seither viele Feuerwehrangehörige aus Österreich und dem Ausland über aktuelle feuerwehrrelevante Themen, mit besonderem Schwerpunkt auf Sicherheit.

Über die Forumdiskussionen hinausgehend werden auch jährlich diesbezügliche Gespräche im Zuge von persönlichen Treffen geführt.

Die Feuerwehr-Sicherheitsgespräche am 14. Oktober 2011 in Klosterneuburg wurden auch vom Sicherheitsbeauftragten GR Wieshaider besucht. Es konnten wertvolle Informationen gewonnen werden.

Sicherheitspartnerschaft zwischen dem Bundesministerium für Inneres und der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Seit Ende des Vorjahres werden von Vizebgm. Richard Raz intensive Gespräche mit dem Kabinett des Bundesministeriums für Inneres geführt, um eine Sicherheitspartnerschaft zwischen BMI. und der Stadt Klosterneuburg zu begründen.

Diese Partnerschaft soll das Ziel verfolgen, durch eine Reihe von gezielten Maßnahmen, vor allem auf präventivem Gebiet, die allgemeine Sicherheitslage innerhalb unserer Stadt zu heben.

Die bisher geführten Gespräche mit dem Kabinettschef Mag. Kloibmüller und weiteren Mitarbeitern verliefen sehr konstruktiv, sodass demnächst die Partnerschaft aktiviert werden kann.

Nähere Erläuterungen folgen.

Klosterneuburg, Februar 2012

Vizebgm. RegR Richard Raz, e.h.
Gemeinderat Eduard Wieshaider, e.h.

Sicherheitsbeauftragte der Stadt Klosterneuburg

Zur Kenntnis genommen.

3.5	Jahresbericht 2011 des Jugendbeauftragten Vorlage: Bgm-Amt/0090/2012
------------	---

JUGENDBERICHT 2011

1. Jugendbeteiligung

1.1. Jugendkongress:

Im November 2011 fand der 4. Jugendkongress im großen Sitzungssaal des Rathauses statt. Alljährlich werden dazu die sechsten Klassen des BG/BRG Klosterneuburgs im Rahmen des Unterrichtsfaches Geschichte und politische Bildung eingeladen. Unter der Moderation des Jugendreferatsleiters Mag. Franz Brenner, stellten sich Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager, Jugendstadträtin Dr. Maria-Theresia Eder und ich als Jugendgemeinderat, den Fragen der über 100 Schüler. Die diskutierten Themen betrafen vor allem den weiteren Betrieb des Anrufsammeltaxis, die allgemeine finanzielle Situation der Stadtgemeinde, ein mögliches Einkaufszentrum, den geplanten Golfplatz sowie die Modernisierung des Happylands und der dort befindlichen Sportplätze.

Die schriftlichen Feedbacks der Schüler haben auch heuer wieder gezeigt, dass die direkte Einbindung der Jugendlichen und die gebotene Diskussionsplattform eine breite Befürwortung bei den Schülern hat. Um dieses interaktive Bürgerbeteiligungsmodell auf andere Schulformen auszuweiten, ist eine ähnliche Diskussionsveranstaltung auch mit den vierten Klassen der Neuen Mittelschulen im heurigen Frühling geplant.

1.2. Jugendplattform:

Im April letzten Jahres fand die bereits 3. Klosterneuburger Jugendplattform statt, bei der Vertreter der Jugendvereine, Schulvertreter, Streetworker und Jugendliche mit Vertretern der Stadt wichtige Themen zur Jugendarbeit erörtert haben. Nach einer Präsentation der Arbeit der Feuerwehrjugend Klosterneuburg wurde über die Anliegen der Vereine und Jugendvertretern diskutiert. Unter Anderem wurden folgende Themen behandelt: Öffentlicher Verkehr, bessere Vernetzung der Vereine und Institutionen und Vorstellung der Klosterneuburger Streetworker.

2. Familienaudit (Jugendthematiken)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 01.10.2010 die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ beschlossen. Dabei handelt es sich um die systematische und nachhaltige Weiterentwicklung der Familien- und Kinderfreundlichkeit im Rahmen des Tätigkeitsbereiches der Stadtgemeinde.

Auf Basis der Befragung von Vereinen, Organisationen und der Bevölkerung wurde schließlich in zwei Workshops, unter Einbindung von Vertretern aus den unterschiedlichsten Interessensgebieten, ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Der in den Workshops gemeinsam erarbeitete Katalog umfasst insgesamt 23 Maßnahmen, die in den kommenden 3 Jahren umgesetzt werden sollen. Dabei sind 6 Maßnahmen von besonderer Bedeutung für Jugendliche. So ist geplant, den Ballspielplatz Käferkreuzgasse auszubauen, den vorhanden Skaterplatz in der Au unter Einbindung der Jugendlichen zu attraktivieren

und zu erweitern, der Aufbau eines kostengünstigen Nachhilfenetzes zwischen Oberstufenschülern und jüngeren Schülern, Jugendmeeting Points mit geringem oder keinem Konsumzwang, die Etablierung von Jugendverkehrsmentoren (Young Mobility) und Kooperation zwischen Stift und Stadtgemeinde betreffend Streetwork. Nachfolgend gehe ich auf zwei bereits konkretisierte Maßnahmen im Bereich Jugend im Detail ein.

2.1. Young Mobility:

Das Projekt läuft in der Programmlinie ways2go des Bundesministeriums für Verkehr Innovation und Technologie und soll die Jugend für umweltfreundliche Mobilitätsangebote begeistern und deren Elan und Kommunikationsfreudigkeit nutzen, um über neue Medien Mobilitäts-Infos für Jugendliche zu verbreiten. Die Installierung von Jugendverkehrsmentoren hat zu Beginn dieses Schuljahres das erste Mal stattgefunden. Dabei haben sich 12 Jugendliche, im Alter zwischen 15 und 22 Jahren freiwillig gemeldet, um an diesem Projekt teilzunehmen. Zu Beginn gab es für die Teilnehmer einen eintägigen Workshop zum Thema öffentlicher Verkehr und dem Verhalten Klosterneuburger Jugendlicher in Bezug auf die Verwendung der verschiedenen Verkehrsmittel. Wesentlich bei diesem Projekt ist, dass Jugendliche direkt von Mentoren in derselben Altersgruppe Informationen zur Mobilität im öffentlichen Verkehr erhalten, und somit eine rasche und effiziente Weitergabe von Fakten und Tipps gewährleistet wird. Damit soll es ermöglicht werden Gruppen zu informieren, an die die herkömmlichen Informationsmedien bisher nicht herankommen sind. Der engagierte Einsatz der jungen Mentoren lässt hoffen, dass die gemeinsamen Überlegungen zu einer nachhaltigen positiven Einflussnahme auf das tägliche Nutzungsverhalten des öffentlichen und Individualverkehrs führen wird. Für ein seriöses Resümee ist es jedoch noch zu früh. Das Projekt wird vollständig durch das Bundesministerium finanziert, womit für die Stadtgemeinde keine Kosten entstehen.

2.2. Jugendsozialkooperation Stift – Stadtgemeinde, Fokus Streetwork:

Das Stift Klosterneuburg und die Stadtgemeinde wollen noch im heurigen Jahr 2012 in Kooperation mit den Neuen Mittelschulen und dem BG/BRG Klosterneuburg nachhaltige und integrative Sozialprojekte starten. Das Ziel dabei ist einerseits das Interesse bei Jugendlichen für Sozialprojekte zu wecken bzw. zu fördern und andererseits auch konkrete Verbesserungen für Sozialbedürftige zu erreichen. Geplant ist unter anderem ein sogenannter „sozialer Austausch“, bei dem Schüler aus Klosterneuburg Jugendliche aus den Sozialprojekten des Stiftes, beispielsweise in Moldawien, kennenlernen und für diese Gruppe ein förderndes Projekt unter fachlicher Beaufsichtigung erarbeiten. Ein weiterer Vorschlag betrifft ein Patenschaftsmodell, bei dem Klosterneuburger Jugendliche die Patenschaft über ein moldawisches Projekt, oder einzelne Jugendliche/Gruppen übernehmen.

Diese Initiative soll einerseits über ein Projekt an der Neuen Mittelschule Hermannstraße und andererseits auch im Rahmen des „International Baccalaureate“ (international anerkannter Bildungsabschluss) ablaufen, bei dem außerhalb der Schulzeit die Schüler verpflichtet sind mindestens 150 Stunden "Creativity, Action, Service - CAS" zu leisten, in denen sie sich an sportlichen, künstlerischen und allgemeinnützigen Aktivitäten beteiligen.

Dieses Programm wird bereits seit einigen Jahren im Klosterneuburger Gymnasium angeboten. Die Kosten für die gesamte Kooperation werden vollständig seitens des Stift Klosterneuburgs getragen.

3. Streetworker

Nach dem Gemeinderatsbeschluss des Projektes „Pi-Jay’s“ im Dezember 2009, ist es im vergangenen Jahr 2011 erstmals zum ganzjährigen Betrieb des Streetwork Projektes gekommen. So sind im abgelaufenen Jahr 2011 Gesamtkosten von EUR 54.195,36 (Budgetiert waren EUR 55.000) entstanden. Die Streetworker sind dabei, wie bisher, 20 Wochenstunden beschäftigt, wobei sie mindestens 15 Stunden paarweise auf der Straße unterwegs sind, um Jugendliche an ihren typischen Treffpunkten aufzusuchen. Die restlichen Stunden werden für Dokumentation (Monatsberichte in Form von standardisierten Berichtsbögen etc.) und sonstige organisatorische Tätigkeiten verwendet.

Im April 2011 kam es unter den Streetworkern zu einer Personalveränderung. So ist nun Kerstin Renner, anstelle von Martina Marzi, gemeinsam mit Josef Hafiz als Streetworker aktiv. Der Grund für den Abgang von Frau Marzi ist, dass sie nun eine Arbeitsstelle gefunden hat, bei der sie einem 40 stündigen Dienstverhältnis nachgehen kann.

Nachfolgend die Kontaktzahlen des Jahres 2011 im Vergleich zum vorhergehenden Jahr.* Dabei zählt ein Telefonat oder ein persönlicher Kontakt mit einem Jugendlichen als 1 Kontakt. Die Schulkontakte sind extra ausgewiesen, da es sich hierbei um Gruppenkontakte handelt.

Monat	2010	2011
Jänner		110
Februar	50	60
März	50	50
April	39	73
Mai	38	28
Juni	86	81
Juli	19	41
August	11	45
September	27	74
Oktober	108	134
November	70	77
Dezember	80	36
Schulkontakte	550	720
GESAMT	1128	1529

*Die Daten stammen vom Klosterneuburger Referat für Kultur, Jugend und Sport - entnommen aus den Monatsprotokollen der Pro Juventute.

Es ist im Jahresvergleich ein deutlicher Anstieg der Kontaktzahlen zu verzeichnen, der vor allem auf die zunehmende Bekanntheit der beiden Streetworker zurückzuführen ist.

Bemerkenswert ist, dass sowohl 2010 als auch 2011 die weiblichen Kontakte die männlichen überwiegen (374:325).

Die Themen, die die Jugendlichen über das Jahr verteilt am meisten beschäftigten sind Schulprobleme (auch Schulnoten), Freunde, Freizeit und Veranstaltungen. Themen bezogen auf Alkohol und Drogen waren vergangenes Jahr eher untergeordnet.

Zusätzlich zur reinen Sozialarbeit wurden durch die Streetworker folgende Projekte durchgeführt: Suchtpräventionsprojekte – Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstelle und Neue Mittelschulen; Lehrlingsoffensive Klosterneuburg: Hilfe bei Arbeitssuche / Lehrstellensuche; Verstärkte Betreuung in den Abendstunden / bei Veranstaltungen.

3.1. Jugendkriminalität:

Anbei beigefügt, die Auflistung der Anzeigen gegen Klosterneuburger Jugendliche (Gerichtsdelikte) auf Basis des NÖ-Jugendgesetzes in den letzten 4 Jahren.* Im Jahr 2011 wurden insgesamt 3 Jugendliche wegen Konsum bzw. Besitz von Cannabis bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg angezeigt.

Jahr	Anzeigen gegen Jugendliche (Gerichtsdelikte)
2008	3
2009	4
2010	2
2011	3

*Die Daten stammen von der Polizei Klosterneuburg.

3.2. Jugendausschuss:

Seitens der Jugendstadträtin Dr. Maria T. Eder wurden im Rahmen der Ausschusssitzung für Familien, Frauen, Jugend, Schulen und Kindergärten am 08.11.2011 der Projektleiter von Streetwork Klosterneuburg Florian Brantner von Pro Juventute, die zuständige Juristin der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Dr. Christa Hammer und Chefinspektor der Polizei Klosterneuburg Leopold Grossmayer als Auskunftspersonen zum Themenbereich Jugendkriminalität in Klosterneuburg eingeladen. Nach Präsentation der aktuellen Zahlen des Streetwork-Berichtes durch Jugendreferatsleiter Mag. Franz Brenner, legten die anwesenden Fachleute ausführliche Situations- und Erfahrungsberichte dar, untermauerten diese mit Zahlen und standen den interessierten Gemeinderatsmitgliedern Rede und Antwort.

Zusammenfassend kann, laut einheitlicher Aussage aller drei Auskunftspersonen, festgehalten werden, dass bis dato in Klosterneuburg keine massiven Missbräuche oder kriminelle Aktivitäten (harte Drogen, Alkohol, Gewalt- und Ausschreitungsbereitschaft, etc.) unter Jugendlichen festzustellen sind und im Gegensatz zu anderen Gemeinden keine negativen Auffälligkeiten im Jugendsektor zu verzeichnen sind.

4. Anrufsammeltaxi

Seit Jänner 2012 ist, nach dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2011, die „ARGE AST“ (Taxi Glück und Gabriele Danzinger-Muhr) mit dem Betrieb des

Anrufsammeltaxis in Klosterneuburg beauftragt. Dabei erfolgt die Disposition der Fahrtbestellung über eine landesweite NÖ Dispositionszentrale. Die einheitliche Tarifgestaltung in allen Zonen setzt sich nun aus dem Grundtarif EUR 1,80 und dem Komfortzuschlag von EUR 2,00 zusammen. Allerdings ist bei Besitz von VOR-Zeitkarten und Sonderfahrtscheinen (JCard-Gutscheine) nur der Komfortzuschlag zu bezahlen.

In der letzten Gemeinderatssitzung im Jahr 2011 hat der Gemeinderat einstimmig die Ausgabe von 15 AST-Gutscheinen, im Gegenwert eines Grundtarifes, pro Jahr und jCard Besitzer beschlossen. Darüber hinaus wurde die Altersbegrenzung der JCard bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erweitert; bisher galt die Altersbegrenzung bis zum vollendeten 19. Lebensjahr. Voraussetzung für die Ausstellung dieser „JCard+“ ist der Nachweis der bestehenden Ausbildungstätigkeit, beispielsweise in Form einer Inskriptionsbestätigung. Auf Grund der kurzen Zeitspanne zwischen Gemeinderatsbeschluss und Inkrafttreten des Beschlusses, konnte mit der Ausgabe der neu angefertigten AST-Gutscheine erst Anfang Februar begonnen werden. Insgesamt wurden 2012 bis dato ungefähr 150 AST-Gutscheine und 10 JCard+ ausgehändigt, wobei bereits seit Jahresbeginn, laut Jugendreferat, ein großer Andrang danach besteht.

Im Jänner 2012 ist es mit dem neuen AST-Betrieb insgesamt zu 676 Fahrten mit 795 Fahrgästen gekommen. Dies entspricht in etwa der Höhe der AST-Zahlen von Jänner 2011. Nachfolgend die Statistik zum Anrufsammeltaxi bezogen auf das vergangene Jahr 2011 und unterhalb die Statistik zur AST-Erweiterung Heiligenstadt, die zu Feiertagen, Freitags und Samstags um 2 und 3 Uhr in der Früh angefahren wurde, im Vergleich zur neuen Route Spittelau – Klosterneuburg.* Hier ist klar ersichtlich dass die AST Route Heiligenstadt – Klosterneuburg sehr gut angenommen wurde und hier pro Fahrt durchschnittlich 3,58 Fahrgäste transportiert wurden, was vor allem auf die Freizeitaktivitäten der jüngeren Bevölkerungsschicht zurückzuführen ist. Der Vergleich zu der AST-Gesamtstatistik mit 1,43 Fahrgästen/Fahrt zeigt die herausragende Bedeutung dieser AST-Strecke auf.

Die vorliegenden Zahlen zu der Route Spittelau – Klosterneuburg des Monats Jänner 2012 lassen erkennen, dass sich, trotz vollständiger Streckenänderung und den damit oftmals verbundenen anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten, die Nutzung mit den Zahlen vom Jänner 2011 (Route: Heiligenstadt-Klosterneuburg) nahezu übereinstimmt.

AST-Statistik 2011

Monat	Fahrten	Fahrgäste
Jänner	539	804
Februar	490	675
März	594	802
April	598	837
Mai	564	782
Juni	578	798
Juli	570	764
August	568	827
September	582	828

Oktober	577	894
November	602	928
Dezember	512	756
GESAMT	6774	9695

AST-Statistik Heiligenstadt 2011

Monat	Fahrten	Fahrgäste
Jänner	14	42
Februar	12	38
März	11	35
April	15	48
Mai	12	60
Juni	17	54
Juli	18	65
August	18	62
September	20	90
Oktober	25	101
November	16	52
Dezember	17	52
GESAMT	195	699

AST-Statistik Spittelau 2012

Monat	Fahrten	Fahrgäste
Jänner	16	49

*Die Daten stammen von dem Klosterneuburger Referat für Tiefbau und Verkehr.

5. Forderungen der Jugend

Eine Forderung die sich abseits der bereits bekannten Forderungen wie etwa Errichtung eines Kunstrassenplatzes, Modernisierung des Happylands, Erweiterung des AST's in meinen Gesprächen mit Jugendlichen besonders hervorgetan hat, ist der Wunsch nach einer Skaterhalle in Klosterneuburg, damit auch abseits der Sommermonate in geschützten Räumlichkeiten dieser Sportart nachgegangen werden kann. So gab es inzwischen ein Treffen zwischen einigen skatebegeisterten Jugendlichen, Immobilienstadtrat Mag. Roland Honeder und mir, als Jugendgemeinderat. Das Resultat daraus ist ein genaues Anforderungsprofil, auf dessen Basis Ausschau nach leistbaren und geeigneten Hallen oder ähnlichen großräumigen überdachten Objekten in Klosterneuburg gehalten wird. Die Jugendlichen haben sich sogar bereit erklärt die benötigten Rampen selbst zu errichten, sobald ihnen eine entsprechende Halle zur Verfügung steht. Diesem Wunsch wird nun nachgegangen, obwohl die Aussichten für freie und für die Gemeinde finanzierbare Objekte in der derzeitigen finanziellen Lage nicht allzu groß sind.

Markus Presle
Jugendgemeinderat

Zum Bericht sprachen: STR Mag. Wimmer, GR DI Hofbauer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, GR Kehrner, STR Dr. Pitschko, STRin Eder

Zur Kenntnis genommen.

3.6	Bericht - Straßenneubau Lothringerstraße Vorlage: GA IV/3/0726/2011
------------	--

Mit GR-Beschluss vom 04.03.2011 wurden die Straßenbauarbeiten in der Lothringerstraße zu einem Betrag von €367.500,- inkl. MWSt. beauftragt.

Im Zuge der Bauarbeiten haben sich jedoch Mehrleistungen in der Höhe von €107.848,97 inkl. MWSt. ergeben.

Diese begründen sich wie folgt:

- Durch die Sanierung der Wasserleitung wurde das Baulos um das gesamte Kreuzungsplateau Lothringerstraße/Alleestraße/Wiener Straße erweitert.
- Die Fahrbahnbreite wurde im Durchschnitt um rund 1m verbreitert um die Parksituation zu verbessern.
- Weiters musste ein RW-Kanal auf einer Länge von ca. 120m neu errichtet werden, da es bei dem bestehenden Mischkanal zu hydraulischen Problemen kam.

Zum Bericht sprachen: GR Dr. Schweeger-Exeli, STR Dr. Pitschko, STR Mag. Wimmer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, Ing. Neubauer

STR Dr. Pitschko stellt die **Anfrage**,

- **ob die Probleme während der Bauphase aufgetreten sind oder ob sie schon bekannt waren und berücksichtigt hätten werden können und**
- **wann das Problem aufgetaucht ist, dass durch die Sanierung der Wasserleitung das Baulos um das gesamte Kreuzungsplateau Lothringerstraße/Alleestraße/Wiener Straße erweitert werden musste oder**
- **ob man das bei sorgfältiger Planung vorher hätte erkennen müssen.**

STR Mag. Wimmer stellt den **Antrag, diesen Bericht in den nicht öffentlichen Teil zu verweisen, weil es auch um persönliche Dinge gehe.**

Die Anfrage wird von Ing. Neubauer beantwortet.

Abstimmungsergebnis über den Antrag auf Verweisung in den nicht öffentlichen Teil:
einstimmig beschlossen

Zur Kenntnis genommen.

3.7	VOR Preiserhöhung des Grundtarifes mit Mai 2012 Vorlage: GA IV/3/0744/2012
------------	---

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg erhielt mit 07.02.2012 die Mitteilung, dass mit Wirksamkeit von 1. Mai 2012 laut Tarifbestimmung der Grundtarif in der Verkehrsverbund Ost Region von derzeit € 1,80 auf €2,00 erhöht wird.

Die automatische Anpassung des Stadtbustarifes, Kurzstreckentarifes bei den Linienbusverkehr und des Anruf Sammeltaxis Tarifes an den jeweiligen Grundtarif des Verkehrsverbund Ost Region wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 5.11.2010 TOPkt.: I/22 beschlossen.

Auf Grund der Tarifänderung beim AST-Betrieb (Grundtarif und Komfortzuschlag) bezieht sich diese autom. Tarifanpassung auf den AST Grundtarif. Der AST Komfortzuschlag bleibt unverändert.

Dadurch erhöhen sich der Stadtbustarif von €1,30 auf €1,50 und der AST Grundtarif von €1,80 auf €2,00.

Zur Kenntnis genommen.

4	Bericht der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses Vorlage: Kontr.A./0009/2012
----------	--

(Bericht siehe Anhang)

Zum Bericht sprachen: GR DI Hofbauer, Ing. Neubauer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager

Zur Kenntnis genommen.

5	Bericht der Umweltgemeinderäte
----------	---------------------------------------

5.1	Umweltbericht UGR Johann Fanta Vorlage: Bgm-Amt/0095/2012
------------	--

BERICHT

von Umweltgemeinderat Johann Fanta

zur

18. Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Klosterneuburg
am 2. März 2012

Als Umweltgemeinderat bringe ich folgendes zu Bericht:

Im Frühjahr wird in den Orten: Maria Gugging, Höflein und Weidling wieder die Bachsäuberung durchgeführt. Die Katastralgemeinde Kierling kommt heuer hier neu hinzu. Nach erfolgter Besichtigung zeigt sich das eine Begehung verbunden mit einer Säuberung unserer Landschaft notwendig ist und den Gemeinschaftssinn für einen sorgsamem Umgang in diesen sensiblen Naturbereichen stärkt. Die Initiative in Kierling ist auch ein wichtiger Schritt, da leider seit Jahren keine Reinigung mehr durchgeführt wurde und dieser Neustart möglicherweise auch als Signal und Vorbild für andere Bachläufe dienen kann.

In der Stegleiten ist eine Brücke für Fußgänger über den Kierlingbach geplant. Diese soll nach dem Durchlauf der notwendigen Gremien in der Höhe des Sparmarktes/Bushaltestelle Stegleiten errichtet werden. Somit wird für die Mitbürger eine weitere Querung über den Bach für eine direkte Erreichbarkeit des Naherholungsgebietes und der Spielplatzanlage dienen. Die Errichtung der Brücke ist für die Sommermonate vorgesehen.

Durch die milden Temperaturen Anfang des Jahres konnte sehr viel Baumschnitt durch die Mitarbeiter der Stadtgemeinde durchgeführt werden. Es gab sehr viele Bäume, die in den Gehsteig- und Straßenbereich ragten und den Verkehr beeinträchtigten. Durch die Erstellung des Baumkatasters und die Begutachtung des im öffentlichen Raum stehenden Baumbestandes ist die fachmännische Begleitung bei der Entscheidung zum Schnitt gesichert. Somit hat die Bevölkerung die Gewissheit, dass nur kranke Bäume geschnitten werden und die weiter bestehenden Bäume ausreichend gesund sind, um keine Gefährdung für die Allgemeinheit darzustellen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass jeder Baum der im öffentlichen Raum gefällt wird, lt. Bestimmung des Gemeinderates, durch Nachpflanzung ersetzt werden muss.

Die Initiativen des Ausschusses für Energieeffizienz sind einmal mehr Anlass für eine besondere Hervorhebung. Schließlich gelangen bisher sehenswerte Aktionen und Erfolge bei der Erhebung des durchschnittlichen Energiezustandes des Hausbestandes in Klosterneuburg, eine Erhebung von Energiepotentialen bei der Kläranlage und zahlreiche Initiativen im Bereich der Elektromobilität. Nun wurde mit 15.Feb. 2012 die Einreichung der Stadt Klosterneuburg zur zweiten „Call“ - Runde für das Projekt „Smart Energy Demo“ erfolgreich eingereicht. Die Abwicklung erfolgte über die Firma Energy-Changes.
Zur Beschreibung: In Klosterneuburg soll mittelfristig ein Smart Grid (intelligentes Stromnetz) vom Stromnetzbetreiber Wien Energie Stromnetz errichtet werden.

Dies soll folgende Punkte umfassen:

- Anbindung von Verbrauchern und Erzeugern ans Netz mittels Smart Meter
- Definition der Randbedingungen für die Möglichkeit des Eingriffs (Laststeuerung, ...) durch das EVU
- Vernetzen der über die Smart Meter erfassten Daten/Informationen in einer Steuerzentrale

Weiters sieht das Projekt EIK-2 vor, mehrere Demo-Projekte (Teilprojekte) mittels Smart Meter zu vernetzen:

- Entsorgungsunternehmen Kläranlage
- Wohnhaus als Verbraucher
- Schule als Verbraucher
- Öffentliche Beleuchtung

Damit wird der Grundstein für ein Smart Grid gelegt, ein Testbed (Plattform für Experimente) für die Untersuchung der Problemstellungen der Einführung eines Smart Grid. Erfreulich ist auch die intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie das mediale Interesse, das dieses Projekt begleitet. Somit ist auch die gesichert, dass die Informationen über diese Aktivitäten in weite Teile der Bevölkerung gelangen und so zu einem sorgsameren Umgang mit den Energieressourcen motivieren.

Die Demoprojekte sollen die Möglichkeiten, die Wirksamkeit, die Machbarkeit und die Sinnhaftigkeit von Maßnahmen zur regionalen Energieproduktion, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zum bewusst nachhaltigen Umgang mit Energie aufzeigen.

Zur Kenntnis genommen.

5.2	Umweltbericht UGRin Waltraud Balaska Vorlage: Bgm-Amt/0096/2012
------------	--

Waltraud Balaska

Umweltgemeinderätin der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Bericht gemäß § 9 NÖ Umweltschutzgesetz zur

18. Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2012

Alle Jahre wieder gibt es aufgrund der Silvesterknallerei Beschwerden. Die Knallerei beginnt leider immer früher, diesmal schon sogar schon einige Tage vorher und es gibt immer wieder Mitbürger, die nicht einsehen möchten, warum sie sich dies nächtens gefallen lassen müssen. Auch die Abfälle der Raketen, die sich in Nachbars Garten finden sorgen natürlich für Ärger.

Hier möchte ich in der kommenden besinnlichen Adventzeit 2012 verstärkt in den Medien und mittels Gemeindeinstrumente der Öffentlichkeitsarbeit die Klosterneuburger stärker sensibilisieren.

Ablagerungen im Grüngürtel Weidling Hauptstr. 54

Über STR Wimmer wurde zunächst der Umweltreferent der Stadtgemeinde, Ing Weber und in Folge ich selbst über einen Missstand informiert. Seit Jahren gibt es an dieser Stelle in größeren und kleineren Mengen Ablagerungen. Diesbezüglich war ich auch schon persönlich beim Verursacher vorstellig. Dieser verweist darauf, dass es sich um Privatgrund handelt und dies ist auch die Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung.

Abstellen von Holzbehältern auf öffentlichem Gut in Weidlingbach

Seit fast drei Monaten standen auf einem kleinen Parkplatz bei der Forststraße beim Dombachgraben Holzbehälter. Ich habe bei allen sieben Anrainern nachgefragt wem die beiden Paletten/Kisten mit Fließenmaterial gehören könnten, es wusste aber – angeblich – niemand darüber Bescheid. Eine Woche später wurden die Kisten allerdings doch entfernt.

Sperrmüllablagerungen

Leider kommt es bei den Müllinseln in Weidlingbach immer wieder zu unerlaubten Sperrmüllablagerungen. Bisher konnten die Verursacher leider nicht ausgeforscht werden.

Dennoch entsorgt der Wirtschaftshof auch diese Sperrmüllgüter vorbildhaft. Die Argumentation für diesen unentgeltlichen Mehraufwand ist lt. Straßenmeister Gschirrmeister dadurch begründet, dass es seit der Errichtung der Müllinseln zumindest zu einer punktuellen illegalen Ablagerung kommt. Früher musste die Gemeinde höhere Aufwände tätigen, um derartige Güter verstreut im Waldgebiet einzusammeln. An einer Möglichkeit zur Feststellung der Verursacher wird gearbeitet.

Energiekonzept

Der Endbericht des Energiekonzeptes befindet sich in Ausarbeitung und soll mit März 2012 fertig sein. Dieses umfassende Konvolut sieht nicht nur weitreichende und zukunftsweisende Maßnahmen vor, sondern ist auch Beleg für die exzellente Arbeit in diesem Bereich in den letzten Monaten. Mit dem Energiekonzept ist auch eine Umsetzungsstrategie für die Stadtgemeinde verbunden, die Klosterneuburg in diesem Thema in die vorderste Reihe in Österreich rückt.

Projekt KlimaNetz

Für das KlimaNetz-Projekt von Seri wurden weitere organisatorisch Tätigkeiten durchgeführt. So wurde unter anderem bereits der zweite Workshop abgehalten.

Das Projekt KlimaNetz ist grundsätzlich für den Zeitraum von Februar 2011 bis September 2012 anberaumt worden. Neben Klosterneuburg ist auch der Ort Virgen Teilnehmer an diesem Projekt.

Der Vorgang sah folgenden konzeptioneller Rahmen und eine Stakeholder (Beteiligte/ Betroffene) –Analyse vor. Dazu wurden Workshops und Interviews mit Bürgern abgehalten.

Der 1. Workshop widmete sich:

der Analyse des vorhandenen Human- und Sozialkapitals

- Ergebnisse Recherche und Befragung Klosterneuburg (Folien)
- Klimawandel-Auswirkungen in Klosterneuburg (Folien)

Der 2. Workshop widmete sich:

- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an und für den Umgang mit
- Klimawandel durch die Mobilisierung von Human- und Sozialkapitalstrukturen,
- Institutionen, Netzwerke und Beziehungen die dem/r Einzelnen ermöglichen, ihr
- Humankapitalgesundheit, Wissen, Fähigkeiten und Motivation verstanden und mittels Bildung, Arbeitserfahrung, angeeigneten Fähigkeiten sowie Gesundheit einzelner Personen. In Partnerschaft mit anderen beizubehalten und weiter zu entwickeln.

Die Ergebnisse des KlimaNetz-Projektes werden abschließend mit Ergebnissen einer schottischen Fallstudienregion, die im Zuge eines EU-Forschungsprojekts CLIMSAVE untersucht wird, verglichen.

Zu Projektende (09/2012) wird ein Handbuch „Determinierung von Anpassungskapazitäten einer Region“ online gestellt.

Förderung Energieberatung

Gemäß GR Beschluss 6.1 vom 25.11.2011 wurde Energy Changes mit der Energieberatung für Land und Forstwirte und Klein- und Mittelunternehmen in Klosterneuburg beauftragt

Förderung PV Anlagen der Gemeinde

Gemäß STR Beschluss 3.2 vom 7.12.2011 wurde Energy Changes mit der Planung und Einreichung von PV Anlagen auf gemeindeeigenen Dächern beauftragt. Es wurden organisatorisch Tätigkeiten für die Baueinreichung und Anerkennung als Ökostromanlage beim Land NÖ durchgeführt.

Kontakt:

balaska@aon.at

Zum Bericht sprachen: GR Mag. Zach, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, GRin Enzmann, GR DI Hofbauer, GR Mag. Wimmer, GR Kehrer, STR Mag. Honeder, STR DDr. Herbrüggen, STR Dr. Pitschko

Zur Kenntnis genommen.

6	Behandlung der Dringlichkeitsanträge, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden
----------	---

6.1	Einbringen der Räumungsklage
------------	-------------------------------------

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung in den nicht öffentlichen Teil:

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

6.2	Fußläufige Verbindung zwischen (Weidlinger) Hauptstraße und Löblichgasse Vorlage: Bgm-Amt/0097/2012
-----	---

Sachverhalt:

Die Gehsteige der Hauptstrasse in Weidling sind im Bereiche zwischen Brücke über den Weidlingbach (Feldergasse) und dem Platz vor der Weidlinger Kirche besonders schmal. Die Bezeichnung „Gehsteig“ ist eigentlich als nicht gerechtfertigt anzusehen, da eine gefahrlose Benützung für Fußgänger praktisch nicht möglich ist. Selbst geringfügige Unachtsamkeiten der Verkehrsteilnehmer könnten schwerwiegende Folgen haben. Bei Schlechtwetter werden zudem die Fußgänger noch angespritzt bzw. von dem durch den KFZ-Verkehr verursachten Sprühnebel benetzt.

Der genannte Straßenteil ist auch „Schulweg !“

(Anm.: Bis zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Antrages hatte der Antragsteller keinen Erfolg bei Recherchen betreffend Fragen der Sicherheit für Fußgänger im Bereich von Gehsteig-Altbeständen. (Kuratorium für Verkehrssicherheit: nicht zuständig, Verkehrsministerium: auf Rückruf vertröstet , Internet ?? etc.)

Eigentlich hätte angenommen werden dürfen, dass die zuständigen Institutionen sich mit Lösungen für besondere Gefahrenstellen für Fußgänger auseinandersetzen und diese Gefahrenstellen nicht als gottgewolltes unabänderliches Schicksal betrachten.....

Es darf wohl die Kenntnis vorausgesetzt werden, dass der angeführte bedauerliche und für Fußgänger gefährliche Zustand nicht nur an der diesen Dringlichkeitsantrag betreffenden Stelle Klosterneuburgs besteht, bzw. dass das Problem nur Klosterneuburger Straßenengen betrifft.)

Für die gegenständliche Verkehrsproblematik würde allerdings die Möglichkeit bestehen durch die Herstellung einer fußläufigen Verbindung über (derzeit noch) unverbaute Grundstücke zwischen Hauptstrasse und Löblichgasse die Problematik weitgehend zu entschärfen .

Bei einer Besprechung bei Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager , an der auch Verkehrstadtrat Dipl.Ing,Willibald Eigner teilnahm, brachte GR Dipl.Ing.Hofbauer diese Idee vor. Herr Bürgermeister teilte mit, dass es durch ihn veranlasst bereits diesbezügliche Gespräche gäbe.

Aus einem zu späteren Zeitpunkt zwischen GR Peter Hofbauer und Herrn Bürgermeister Schmuckenschlager geführtem kurzen Telefongespräch musste Hofbauer aber den Schluss ziehen, dass bei zwar grundsätzlicher Übereinstimmung hinsichtlich der Zielvorstellung über die weitere Vorgangsweise Auffassungsunterschiede bestehen.

Daher stellt Gemeinderat Dipl.Ing. Peter Hofbauer den

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.) Es werden unverzüglich anhand von entsprechenden generellen Plänen für eine fußläufige Verbindung zwischen Hauptstrasse und Löblichgasse Verhandlungen mit dem Grundeigentümer (bzw. den Grundeigentümern) geführt.
- 2.) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg räumt im Interesse der Sicherheit der Weidlinger Bevölkerung, und somit im öffentlichen Interesse, diesem Projekt oberste Priorität ein.

Begründung der Dringlichkeit:

Da offensichtlich aus mehreren Gründen(Denkmalschutz, Ensembleschutz, Rechtslage, Finanzen etc) eine Lösung für die im Sachverhalt angeführte Problematik in absehbarer Zeit kaum möglich erscheint, sollte jede Möglichkeit ausgeschöpft werden die genannte fußläufige Verbindung herzustellen.

Peter Hofbauer

(Der Original-Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll beigelegt.)

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen

Zum Dringlichkeitsantrag sprachen: GR DI Hofbauer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, GR Kehrner

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.3	Vergabe eines gemeindeeigenen Grundstückes KG Maria Gugging, EZ 306 und EZ 309, GdstNr.
------------	--

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung in den nicht öffentlichen Teil:

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Die Dringlichkeit wird einstimmig zuerkannt.

6.4	Widerruf Bittleihvertrag Maria Gugging, Hauptstraße 59-63, 3400 Klosterneuburg
------------	---

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Abstimmungsergebnis über die Verweisung in den nicht öffentlichen Teil:

Der Dringlichkeitsantrag wird einstimmig in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

6.5	Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Ausweitung des Leihradangebots "Nest Bike" - weitere Stationen Vorlage: Bgm-Amt/0099/2012
------------	--

Sachverhalt

Das Land Niederösterreich hat mit dem System „Next Bike“ ein eigenes Radverleihsystem ins Leben gerufen (siehe: www.nextbike.at) .

Auch in Klosterneuburg wurden in den letzten Jahren bereits zwei Leihradstationen (an den Bahnhöfen Kierling und Weidling) errichtet. Die Errichtung dieser Anlagen wurde vom Land NÖ und vom Programm „Klima Aktiv“ des Umweltministeriums gefördert: die an sich von der jeweiligen Standortgemeinde zu tragenden Infrastrukturerrichtungskosten (Radabstellstationen – rd. € 4.200.- / Station) wurden dabei zu rund 50% gefördert.

Dem Vernehmen nach sind derzeit *noch* Fördermittel aus dem Klima-Aktiv Förderprogramm (nicht aber solche des Landes NÖ) vorhanden. Da die Fördermittel von Klima Aktiv aber den weitaus größeren Teil der Gesamtförderung ausmachen, ist diese Förderung nach wie vor ausgesprochen attraktiv!

Der **Erfolg jedes Radverleihsystems** hängt neben anderen Faktoren wie insbesondere der Qualität der Räder, der Einfachheit des Verleihvorgangs, den Kosten etc. ganz wesentlich von der **Anzahl der vorhandenen Verleihstationen** ab (flächendeckendes Netz - Entnahme am Ort A, Rückgabe am Zielort B). In unserer Nachbargemeinde St. Andrä/Wördern wurden gerade drei neue Verleihstationen errichtet (Kirchbach beim Marienhof, Bh Wördern, Bh Greifenstein). Mit der Schaffung **zweier weiterer Stationen** im Bereich des Bahnhofes Kritzendorf bzw. im Bereich der Elite-Uni könnte das bestehende **Netz ausgebaut und** insbesondere **zwischen den beiden Nachbargemeinden geschlossen** und damit dem Verleihsystem insgesamt ein Attraktivitätsschub gegeben werden.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass seitens der Stadtgemeinde umgehend mit der **Energie- und Umweltagentur NÖ (eNu)** (www.enu.at), welche das System NextBike betreut, Kontakt aufgenommen wird, um die Fördermöglichkeit weiterer Stationen abzuklären. Die Errichtung zweier weiterer NextBike Radverleihstationen an den Standorten „Bahnhof Kritzendorf“ und am Gelände der IST-Austria ist anzustreben.

Dringlichkeit

Für die Ausweitung des Verleihangebots stehen derzeit noch attraktive Fördermittel zur Verfügung.

(Der Original-Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll beigelegt.)

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Zum Dringlichkeitsantrag sprachen: GR Mag. Zach, Vzbgm. Raz

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.6	Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Übernahme der Berufsschulkosten für Lehrlinge Vorlage: Bgm-Amt/0100/2012
------------	---

Sachverhalt

Die Stadtgemeinde hat dankenswerter Weise wieder zwei Jugendliche als auszubildende Lehrlinge aufgenommen. Grundsätzlich erwachsen Lehrlingen durch den Besuch der Berufsschule keine Kosten; wenn sie allerdings zur Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht in einem Schülerheim (Internat) untergebracht sind, dann haben sie diese Internatskosten aus ihrer Lehrlingsentschädigung selbst zu bezahlen. Der Dienstgeber kommt nur für eine etwaige Differenz, wenn die Internatskosten über der Lehrlingsentschädigung liegt, auf. Damit entsteht eine Situation wo Internatskosten die Lehrlingsentschädigung zur Gänze „auffressen“.

Viele Dienstgeber sind aber um Lehrberufe zu fördern, aber auch um die finanzielle Situation der Lehrlinge zu verbessern, schon lange dazu übergegangen die Internatskosten ihrer Lehrlinge zu übernehmen. Manche vergeben sogar noch Belohnungen für erstklassige Zeugnisse. Die Übernahme der Internatskosten für die beiden städtischen Lehrlinge wäre für die Stadt nicht nur eine leicht leistbare finanzielle Unterstützung für mögliche zukünftige Mitarbeiter, sondern es wäre auch eine schöne soziale und motivierende Geste der Stadtgemeinde ihren jungen Mitarbeitern gegenüber.

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

Die Stadtgemeinde für Lehrlinge die Berufsschulkosten (Internatskosten) übernimmt.

Dringlichkeit

Der Berufsschulbesuch steht unmittelbar bevor.

(Der Original-Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll beigelegt.)

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Zum Antrag sprachen: STR Mag. Wimmer, GR Kehrer, GR Rochlitz, Vbgm. Reg.Rat Raz, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, STR Dr. Pitschko, STR Mag. Honeder, GR Kickmaier

Vzbgm. Reg.Rat Raz stellt den **Gegenantrag**, den **Dringlichkeitsantrag der Dienstgeberbesprechung zuzuweisen.**

Beschluss:

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag wird der nächsten Dienstgeberbesprechung zugewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

6.7	Dringlichkeitsantrag Die Grünen - Golfplatzprojekt: Städtische Bedarfprüfung Vorlage: Bgm-Amt/0101/2012
------------	--

Sachverhalt

Es wurde ein landwirtschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Auswirkungen des geplanten Golfplatzprojektes, die über die von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfverfahren (SUP, UVP, etc.) prüfen soll. Diese Vorgangsweise halten wir GRÜNE für äußerst sinnvoll.

Ebenso sollte aber auch ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, welche die Auswirkungen (Vor- und Nachteile) für die Stadt und seine Bevölkerung im Gesamten, z.B. umweltpolitische-, wirtschaftliche, soziale- und gesellschaftliche Aspekte (Erholungswert), etc., untersucht.

Daher wäre für die Meinungsbildung in der Bevölkerung, aber auch für die politische Entscheidungsfindung betreffend die für das Projekt notwendige Flächenumwidmung (von Bauland-Sondergebiet auf Grünland-Sport) eine objektive (also: von der Stadt selbst in Auftrag gegebene) Studie unumgänglich, welche sämtliche Aspekte eines solchen Projekts aus übergeordneter Sicht der Stadt (umweltpolitische, verkehrstechnische, wirtschaftliche, soziale, gesellschaftliche Aspekte, Fragen des Verlustes des Naherholungsgebietes, etc.) zusammenfassend darlegt.

Diese Studie soll anders, als die bereits gesetzlich vorgesehenen Prüfungen (SUP, UVP, etc.), welche ausschließlich auf das konkrete Projekt fokussieren, breiter gefasst sein und auch jene Auswirkungen zum Thema haben, die der Golfplatz auf die Stadt als Ganzes haben wird. Die Ergebnisse der Studie sollten, wenn möglich vor den gesetzlich vorgesehenen Prüfungen (SUP; UVP, etc.) erfolgen, da dann bei den Prüfungen verstärkt der Fokus auf bestimmte Bereiche gerichtet werden könnte. Unter Umständen (bei einem klar ablehnenden Studienergebnis) könnten weitere Verfahrenskosten sogar zur Gänze eingespart werden.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung einer umfassenden Studie, deren Betrachtungshorizont weiter gefasst ist als jener der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (SUP;UVP, etc.) mit dem Ziel der Darstellung aller wesentlichen (umweltpolitischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen, Verlust des Naherholungsgebietes, etc.) negativen wie auch positiven Auswirkungen. die das Golfplatzprojekt auf die Stadt in ihrer Gesamtheit hat.

Dringlichkeit

Die Auswirkungen, die dieses Golfplatzprojekt auf die Stadt als Ganzes hat, sollen möglichst noch vor Beginn der gesetzlichen Prüfungen (SUP, UVO, etc.) geklärt werden.

(Der Original-Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll beigelegt.)

Abstimmungsergebnis über die Dringlichkeit:

einstimmig angenommen.

Zum Antrag sprachen: STR Mag. Wimmer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, STR Dr. Mann, GR Dr. Schweeger-Exeli, STR Dr. Pitschko, GR Kehrer, GR DI Hofbauer, GR Mag. Zach, Vzbgm. Reg.Rat Raz

GR Dr. Schweeger-Exeli bringt einen Gegenantrag ein, den er am Schluss der Debatte wieder zurückzieht. Sein Antrag würde daher lauten, ehestmöglich die Scopingliste zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu erweitern um verschiedene Punkte, die von verschiedenen Fraktionen eingebracht werden.

Vzbgm. Raz stellt den **Gegenantrag, den Dringlichkeitsantrag dem Ausschuss für Stadtplanung und -entwicklung zuzuweisen.**

STR Mag. Wimmer stellt den **Gegenantrag, diesen Antrag zu erweitern um die Kosten/Nutzen-Abwägung, die über die SUP und UVP hinausgeht.**

Beschluss:

Der vorliegende Dringlichkeitsantrag wird dem Ausschuss für Stadtplanung und -entwicklung zugewiesen und ist um die Kosten/Nutzen-Abwägung, die über die SUP und UVP hinausgeht, zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

6.8	Dringlichkeitsantrag GR DI Hofbauer - Gegenstand: Errichtung von Buswartehäuschen, Personenunterständen Vorlage: Bgm-Amt/0102/2012
------------	---

Sachverhalt:

Es darf angenommen werden, dass die Notwendigkeit der Förderung der Öffentlichen Verkehrsmittel und deren Benutzung anstelle des Individualverkehrs durch möglichst viele Menschen als Zukunftsperspektive außer Streit steht und daher keiner weiteren Erläuterung bedarf. Eine Grundvoraussetzung ist es selbstverständlich, dass die Attraktivität der „Öffis“ laufend optimiert wird.

Bei der Mehrzahl der Bushaltestellen in Klosterneuburg befinden sich weder Buswartehäuschen noch Überdachungen oder dgl., sodass die auf den Bus wartenden Benützern der „Öffis“ ungeschützt den herrschenden Witterungsbedingungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus sind sie vielfach bei Regen oder Schneematsch auch dem von den vorbeifahrenden Kraftfahrzeugen verursachten Sprühnebel ausgesetzt oder werden von rücksichtslosen oder auch nur gedankenlosen KFZ-Benützern angespritzt.

Visionäre zukunftsorientierte Konzepte, erstellt in Tagungen, Enqueten, Gipfel, Arbeitskreisen, Gutachten (z.B.: über U4 bis überallhin) usw. usw. mögen ihren Stellenwert haben. Der Antragsteller hält es aber für sinnvoll, dass zunächst so rasch als möglich die Attraktivität der Öffis durch Errichtung von Wartehäuschen oder Überdachungen u.dgl. erhöht wird.

Gemeinderat Dipl.Ing. Peter Hofbauer stellt daher den

Dringlichkeitsantrag:

der Gemeinderat möge beschließen:

Innerhalb eines Zweijahresprogramms (also bis Ende 2014) werden an bei allen Bushaltestellen Wartehäuschen bzw .Überdachungen errichtet.

An jenen Stellen, an denen die bestehende Gehsteigbreite für die Errichtung von Buswartehäuschen nicht ausreicht, ist mit den angrenzenden Grundeigentümern in Verhandlungen zu treten, um durch entsprechende Grundabtretung die nötige Breite zu erreichen. An Stellen, an denen die Bushaltestellen sich unmittelbar vor einer Hausmauer befinden, ist mit den Hauseigentümern in Verhandlung zu treten, um zu prüfen, ob nach entsprechender Vertragsübereinkunft an der Hausmauer die Anbringung einer Überdachung realisierbar ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die Attraktivität der „Öffis“ soll so rasch als möglich erhöht werden.

(Der Original-Dringlichkeitsantrag ist dem Protokoll beigelegt.)

Zum Antrag sprachen: GR DI Hofbauer, GR Kehrer, STR Dr. Pitschko, GR Dr. Schweeger-Exeli, GR Mag. Zach, STR DI Eigner, STR Hava

STR Hava stellt den **Gegenantrag, diesen Dringlichkeitsantrag dem Ausschuss für Verkehr und öffentliche Beleuchtung zuzuweisen.**

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird dem Ausschuss für Verkehr und öffentliche Beleuchtung zugewiesen.

Abstimmungsergebnis über den Gegenantrag:

Einstimmig beschlossen.

6.9	Bausperre, KG Weidling - Brandmyerstraße / Gschwendt Vorlage: GAIV-BD/0399/2012
------------	--

Aufgrund des Berichtes in der 2. Ausgabe 2012 der Niederösterreichischen Nachrichten darf davon ausgegangen werden, dass die Caritas der Erzdiözese Wien einen Neubau auf dem Grundstück des Haus Klosterneuburg, Senioren- und Pflegeheim, plant.

Aufgrund der derzeitigen Festlegungen im Bebauungsplan der Stadtgemeinde Klosterneuburg wäre ein Neubau im selben Umfang nicht mehr möglich, da die gegenwärtigen Festlegungen nur eine Einfamilienhausbebauung ermöglichen würden. Daher wäre für den weiteren Betrieb des Senioren- und Pflegeheims in Klosterneuburg, KG Weidling, nur eine Sanierung des Altbestandes denkbar.

Der vorhandene Baubestand ist durch eine sehr hohe Bebauung gekennzeichnet. Dies entspricht nicht dem Bestand im Umgebungsbereich. Um die Errichtung eines Neubaus, dessen Baumasse an den Umgebungsbestand angepasst ist, zu ermöglichen, wäre der Bebauungsplan für das Grundstück 1461/1 zu ändern.

Auch für die Nachbargrundstücke 1461/2, 1461/4, 1461/10 und 1477/2, KG Weidling, entspricht der Bebauungsplan nicht dem baubehördlich bewilligten Gebäudebestand. Es handelt sich dabei um ein Mehrfamilienhaus mit Eigentumswohnungen und um einen Supermarkt. Zur Sicherung des Gebäudebestandes sollte auch für diese Grundstücke der Bebauungsplan überprüft werden.

Zur Sicherung der Durchführung dieser Änderung des Bebauungsplanes wird vorgeschlagen, eine Bausperre gem. § 74 NÖ Bauordnung 1996 für die Grundstücke 1461/1, 1461/2, 1461/4, 1461/10 und 1477/2, KG Weidling, zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg erlässt gem. § 74 der NÖ Bauordnung 1996 (NÖ BO 1996) mit nachstehender Verordnung eine Bausperre für die in § 1 dieser Verordnung festgelegten Grundstücke des Gemeindegebiets wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes.

Begründung der Dringlichkeit:

Eine Änderung des Bebauungsplans ist mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden. Es besteht daher die Gefahr, dass die beabsichtigten Änderungen durch vorherige Einreichung unterlaufen werden. Auf bereits anhängige Projekte wäre nämlich eine Änderung des Bebauungsplans nicht mehr anzuwenden (§ 73 Abs. 3 NÖ BO 1996).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

7	Subvention Tourismusverein Vorlage: GA I/0033/2012
----------	---

Mit Schreiben vom 1.9.2011 legte der Tourismusverein Klosterneuburg einen Kostenvoranschlag für das Jahr 2012 vor und ersucht um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2012 von €98.000.--

Den voraussichtlichen Einnahmen im Jahr 2012 von	€9.000,--
stehen geschätzte Ausgaben von	-€107.000,--
gegenüber, was einen Abgang von	€98.000,--

bedeutet.

Voranschlag 2012

Voraussichtliche Einnahmen	EUR	Voraussichtliche Ausgaben	EUR
Mitgliedsbeiträge	3.700,--	Betriebskosten	4.650,--
Ticketverkauf	2.650,--	Büroaufwand	5.750,--
Zimmervermietung	2.400,--	Personalaufwand	64.100,--
Diverses	250,--	Verwaltung	3.600,--
		Messen & Veranstaltungen	12.800,--
		Werbung & Druckkosten	16.100,--
Summe	€9.000,--	Summe	107.000,--

In den vergangenen Jahren wurden dem Tourismusverein Klosterneuburg zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben folgende Subventionen zuerkannt:

2009: €92.000,--
2010: €94.000,--
2011: €97.800,--

Beschluss:

Dem Tourismusverein Klosterneuburg wird für 2012 zur Bewältigung der an ihn gestellten Aufgaben ein Zuschuss von €98.000,-- gewährt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/771000-757810

GR Veit verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

8	Kinderfreunde Kierling - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0234/2012
----------	---

Die Kinderfreunde Kierling suchen mit Schreiben vom 20.12.2011 (GZ I-8826/061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €3.000,-- an. Die Förderung soll zur Deckung der Kosten für Weihnachtsaktionen, Bildungsfahrten, Buchaktionen, Bastelmaterial, diverse Aktionen und EDV-Bedarf dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€9.000,--
Eigenmittel:	€6.000,--
Differenz:	€3.000,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€1.200,--
2010	€ 840,--
2011	€ 500,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt den Kinderfreunden Kierling gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €600,--.

Die Kinderfreunde Kierling weisen in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/259000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

9	Kinderfreunde Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0235/2012
----------	---

Die Kinderfreunde Klosterneuburg suchen mit Schreiben vom 18.12.2011 (GZ I-8827/061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €2.000,-- an. Die Förderung soll zur Deckung der Kosten für Weihnachtsaktionen, Bildungsfahrten, Buchaktionen, Bastelmaterial, diverse Aktionen und EDV-Bedarf dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€6.000,--
Eigenmittel:	€4.000,--
Differenz:	€2.000,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€600,--
2010	€420,--
2011	€250,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt den Kinderfreunden Klosterneuburg gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €300,--.

Die Kinderfreunde Klosterneuburg weisen in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/259000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

10	Volkstanzgruppe Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0236/2012
-----------	---

Die Volkstanzgruppe Klosterneuburg sucht mit Schreiben vom 25.01.2012 (GZ I-527-061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 1.600,-- an. Die Förderung soll zur Deckung der Kosten (Hallenmiete, Steuern, Feuerwehr) für den 45. Leopolditag am 10. November 2012 dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€4.600,--
Eigenmittel:	€2.500,--
Differenz:	€2.100,--

Die Differenz aus geschätzten Ausgaben, Eigenmitteln und erzielten Subventionseinnahmen muss vom Verein selber beglichen werden.

Bereits erhaltene Förderungen:	
2009	€1.500,--
2010	€1.120,--
2011	€ 750,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt der Volkstanzgruppe Klosterneuburg gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €800,--.

Die Volkstanzgruppe Klosterneuburg weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

11	Kierlinger Sängerrunde - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0237/2012
-----------	---

Die Kierlinger Sängerrunde sucht mit Schreiben vom 29.12.2011 (GZ I-8956/061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 2.500,-- an. Die Förderung soll für diverse Aufführungen (Liedertafel, Adventkonzerte, etc.) sowie für die Durchführung eines Chorseminars dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€5.050,--
Eigenmittel:	€2.850,--
Differenz:	€2.200,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€1.000,--
2010	€ 700,--
2011	€ 500,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt der Sängerrunde Kierling gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €700,--.

Die Sängerrunde Kierling weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

12	Stadtkapelle Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0238/2012
-----------	--

Die Stadtkapelle Klosterneuburg sucht mit Schreiben vom 12.01.2012 (GZ I-240-061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €3.500,-- an. Die Förderung soll für das Frühjahrskonzert (Miete Babenbergerhalle und Feuerwache), Notenankauf, Reparatur und Anschaffung neuer Instrumente und Uniformen dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€17.000,--
Eigenmittel:	€14.900,--
Differenz:	€ 2.100,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€4.000,--
2010	€3.150,--
2011	€2.000,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt der Stadtkapelle Klosterneuburg gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €2.100,--.

Die Stadtkapelle Klosterneuburg weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

13	ARGE Klosterneuburger Komponisten - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0239/2012
-----------	--

Der Verein ARGE Klosterneuburger Komponisten sucht mit Schreiben vom 15.01.2012 (GZ I-061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €1.900,-- an. Die Förderung soll zur Deckung der Kosten für ein Konzert im März 2012 mit der Klosterneuburger Literaturgesellschaft, der Soyka-Gesellschaft und der INÖK dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€6.900,--
Eigenmittel:	€5.000,--
Differenz:	€1.900,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€1.500,--
2010	€1.050,--
2011	€ 600,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt den ARGE Klosterneuburger Komponisten gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €600,--.

Die ARGE Klosterneuburger Komponisten weisen in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

14	Männerturnverein - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0240/2012
-----------	---

Der Männerturnverein sucht mit Schreiben vom 14.01.2012 (GZ I-285/061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €800,-- an. Die Förderung soll die Kosten für das Maibaumsetzen am Rathausplatz decken. Folgende Vereine sind an dieser Brauchtumsveranstaltung beteiligt: Die Altpfadfindergilde Slatin Pascha, der Schützenverein Klosterneuburg, Spielmannszug und die Volkstanzgruppe des Männerturnvereins.

Geschätzte Ausgaben:	€1.000,--
Eigenmittel:	€ 0,--
Differenz:	€1.000,--

Die Differenz aus geschätzten Ausgaben, Eigenmitteln und erzielten Subventionseinnahmen muss vom Verein selber beglichen werden.

Bereits erhaltene Förderungen:	
2009	€800,--
2010	€800,--
2011	€400,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem Männerturnverein gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €400,--.

Der Männerturnverein weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/38100-757100

Zum Antrag sprachen: GR Rochlitz, GR DI Hofbauer

Abstimmungsergebnis: 10 Gegenstimmen (SPÖ, Die Grünen)

Mehrheitlich beschlossen.

15	Kulturverein Höflein - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0241/2012
-----------	---

Der Kulturverein Höflein sucht mit Schreiben vom 08.01.2012 (GZ I-551/061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 1.850,-- an. Die Förderung soll zur Deckung der Kosten für diverse Veranstaltungen (Griechischer Abend, Swing am Berg, Kabarettabend mit Gery Seidl und Operetten-Abend) dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€7.280,--
Eigenmittel:	€3.240,--
Differenz:	€4.040,--

Die Differenz aus geschätzten Ausgaben, Eigenmitteln und erzielten Subventionseinnahmen muss vom Verein selber beglichen werden.

Bereits erhaltene Förderungen:	
2009	€ 500,--
2010	€1.050,--
2011	€ 500,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem Kulturverein Höflein gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €500,--.

Der Kulturverein Höflein weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/32900-757100

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

16	Ensemble Neue Streicher - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0250/2012
-----------	--

Das Ensemble Neue Streicher sucht mit Schreiben vom 01.02.2012 um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 5.000,00 an. Die Förderung soll die Kosten für das Mozart-Festkonzert am 10. Juni 2012 in der Pfarrkirche St. Martin decken.

Geschätzte Ausgaben:	€9.200,--
Eigenmittel:	€4.200,--
Differenz:	€5.000,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€3.300,--
2010	€2.300,--
2011	€1.250,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem Ensemble Neue Streicher gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €1.250,--.

Das Ensemble Neue Streicher weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

17	Ensemble das Spiel - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0242/2012
-----------	---

Das Ensemble das Spiel sucht mit Schreiben vom 19.01.2012 um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €180,-- an. Die Förderung soll für die Miete des Kellertheaters Wilheringerhof für eine Benefizvorstellung („Der Trauschein“ - Ephraim Kishon) für das Rote Kreuz Klosterneuburg dienen. Die Gruppe spielt eine ganze Aufführungsserie im Wilheringerhof ohne Förderung, möchte aber für die Benefizveranstaltung eine Unterstützung, um für das Rote Kreuz einen höchstmöglichen Betrag zu erzielen.

Geschätzte Ausgaben:	€180,--
Eigenmittel:	€ 0,--
Differenz:	€180,--

Der Verein hat bisher keine Förderung erhalten.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem Ensemble das Spiel gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €180,--.

Das Ensemble das Spiel weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

18	Pfarr St. Martin - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0243/2012
-----------	---

Die Pfarre St. Martin sucht mit Schreiben vom 24.08.2011 (GZ I-7574-061/1) um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €39.905,-- an. Die Förderung soll für die notwendige umfangreiche Restaurierung und Konservierung der Chorapsis dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€151.105,--
Eigenmittel:	€111.200,--
Differenz:	€ 39.905,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt der Pfarre St. Martin gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €5.000,--.

Die Pfarre St. Martin weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/390000-757300

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

19	operklosterneuburg –Durchführungsvertrag 2012 Vorlage: GA I/1/0244/2012
-----------	--

Mit Beschluss vom 1.10.1993 wurde das Kulturamt der Stadtgemeinde grundsätzlich beauftragt, die notwendigen Planungen der operklosterneuburg vorzunehmen. Intendant Michael Garschall hat für 2012 die Produktion der Oper „Don Pasquale“ von Gaetano Donizetti vorgeschlagen.

Zur Produktion dieser Oper im Zeitraum Juli 2012 soll nun der Durchführungsvertrag für die Opernproduktion 2012 beschlossen werden. Der Vertrag befindet sich im Anhang zu diesem Beschluss und entspricht genau jenem des Jahres 2011 mit Änderungen der Vorstellungsdaten und der eingesetzten Kosten. Der Vertrag wurde von Rechtsanwalt Mag. Stephan Nowotny ausgearbeitet und lag der Rechtsabteilung der Stadtgemeinde in seiner Ursprungsfassung im Jahr 2010 vor.

Für die Produktion der operklosterneuburg 2012 wird im Durchführungsvertrag die Aufführung von 12 Vorstellungen der Oper „Don Pasquale“ von Gaetano Donizetti (inkl. einer Kindervorstellung und einer Voraufführung) mit einem maximalen Kostenrahmen von €520.000,-- laut Kostenvoranschlag vom August 2011 und Nachverhandlungen mit Intendant Garschall vereinbart. Premiere wird am 8. Juli 2012 sein (Änderung vorbehalten), die letzte Vorstellung der Spielserie wird am 31. Juli 2012 stattfinden, Zusatzvorstellungen können auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

Für Nebenleistungen, wie Auf- und Abbau der Publikumstribüne und der Trennwände im Stift,

Transportkosten, Zurverfügungstellung des Probenquartiers, Kosten für den Ticketsystem-Betrieb,

Telekomkosten, öffentliche Abgaben, Stromkosten, etc. steht weiters ein Budget von maximal €70.000,-- zur

Verfügung, für den Ankauf von Material für die Publikumstribüne (etwa DOKA Platten) ein Budget von

€2.000,--.

Das Kulturamt wird darüber hinaus ermächtigt, bei großer Nachfrage Zusatzvorstellungen bei entsprechender finanzieller Bedeckung durch Mehreinnahmen durch Publikumserlöse, analog der Vorgehensweise der Jahre 1998 bis 2011, durchzuführen. Eine Rotary Zusatzvorstellung ist für 11.7.2012 bereits eingeplant, für die ein Budget von €8.000,-- vorgesehen ist.

An Einnahmen sind an Publikumserlösen für die geplanten Vorstellungen €345.000,-- budgetiert, zusätzlich sind Sponsoringeinnahmen und Subventionen des Landes NÖ sowie Nebenerlöse (Programmverkäufe, Inseraterlöse, etc.) von €150.200,-- budgetiert. Sollten neben der Subvention des Landes NÖ in der Höhe von €12.200,-- bzw. an Sponsoringeinnahmen mehr als die budgetierten €15.000,-- erzielt werden, so können diese zusätzlichen Mittel in das Produktionsbudget einfließen.

Produktionsergebnis der operklosterneuburg 2011:

Die Auslastung der Produktion 2011 – „Die Hochzeit des Figaro“ betrug 95% bei 10.427 Besucher/innen.

Gesamtkosten der Produktion: €574.806,92

Eintrittserlöse: €346.101,32

Nebenerlöse (Programmhefte, Kulturpackages, Deckenverleih, etc.): €19.587,00

Subvention des Landes NÖ: €112.200,00

Sponsoren und Inseratenerlöse: €12.790,69

Sonstige Erlösen (Portoersätze): €865,13

Zuschuss der Stadtgemeinde: €83.262,78

Seit 1994 kann die operklosterneuburg damit 151.355 Besucher/innen verzeichnen.

Beschluss:

Der beiliegende Durchführungsvertrag zur Produktion der operklosterneuburg 2012 von Gaetano Donizetti „Don Pasquale“ ist abzuschließen. Als maximaler Kostenrahmen steht für die Produktion laut Sachverhalt ein Betrag von €520.000,-- zuzüglich MwSt. zur Verfügung. Stückänderungen und Zusatzveranstaltungen

sind zu den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen ebenso möglich, wie die Verwendung von bisher nicht budgetierten Fördermitteln und Sponsoringeinnahmen für die Produktion. Für die Nebenleistungen laut Durchführungsvertrag, sowie für die Nebenleistungen, die das Kulturamt abzuwickeln hat, stehen für 2012 € 70.000,- zzgl. MwSt. zur Verfügung, für die bereits eingeplante Zusatzvorstellung am 11.7.2012 stehen € 18.000,- zur Verfügung. Für den Ankauf von für die Publikumstribüne notwendiger Schalttafeln stehen € 2.000,- zzgl. MwSt. zur Verfügung.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/325000-728301, 1/325000-043000,
1/325000-400000, 1/325000-620000, 1/325000-657100, 1/325000-710000

Anlage:

Vertrag

Zum Antrag sprachen: GR DI Hofbauer, STR Mag. Wimmer, STR Mag. Eckl

STR Mag. Wimmer stellt die **Anfrage**, ob die eingeplanten €18.000,- für die Rotaryveranstaltung ein Extrabudget sind.

STR Mag. Eckl verneint diese Antwort, Rotary bezahlt diese Kosten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

20	Jugendreferat – Jugendsozialkooperation Stift- und Stadt Klosterneuburg mit Focus „Streetwork“ Vorlage: GA I/1/0246/2012
-----------	---

Das Augustiner Chorherrenstift und die Stadtgemeinde haben gemeinsam ein Jugendsozialprojekt ausgearbeitet, das Klosterneuburger Jugendliche vermehrt in soziale Projekte einbindet. Ziel ist es, Sozialprojekte zu generieren, die eine nachhaltige Wirkung für die Klosterneuburger Gesellschaft erreichen. Gerade in Zeiten von wirtschaftlichen Problemen geraten benachteiligte Gruppen verstärkt in Problemlagen. Um hierfür einerseits Bewusstsein zu schaffen und andererseits auch Auswege durch Hilfestellungen, etwa im Bereich bessere Durchmischung der verschiedenen Gruppierungen in Klosterneuburg zu erreichen (Stichworte: Lernhilfe, Jobsuche, Weiterbildungen, sozialer Austausch etc.), arbeiten die Kräfte des Stiftes im Rahmen des Ateliers und der Stadt, vorwiegend die eingesetzten Streetworker der Stadt Klosterneuburg, zusammen an Projekten, um die Situation aufzuarbeiten und zu verbessern. Gedacht wird dabei eine Zusammenarbeit von Gruppen aus dem Bereich Gymnasium, NMS und ggf. Volksschulen in Form von schulübergreifenden Projekten. Als Initialprojekt ist die Einbindung von Schüler/innen des Gymnasiums vorgesehen, die eine internationale Matura (IB) zusätzlich zur Österreichischen Matura ablegen. Dazu absolvieren Schüler/innen das CAS (Creative Action Service) Projekt, in dem sie auch etwa 150 Stunden Arbeit in Sozialprojekten unentgeltlich ableisten. Diese Kapazitäten sollen in das gegenständliche Projekt eingebunden werden. Konkrete Ergebnisse können auch für die bereits bestehenden Sozialprojekte des Stiftes und der Stadtgemeinde Klosterneuburg erzielt werden. So ist auch ein Involvement bei Projekten der Concordia Hilfsprojekte von Pater Sporschil ebenso angedacht, wie in Klosterneuburger Kreativ- und Sozialprojekten.

Da die im Auftrag der Stadt agierenden Streetworker, die federführend in diesem Jugendprojekt involviert werden sollen, zusätzlich zu den bereits jetzt für die Stadt zu leistenden Stunden, Aufwand leisten werden, fallen zusätzliche Kosten für diese Mehrstunden an. Diese werden aber vom Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg im Rahmen der Kooperation mit der Stadtgemeinde rückerstattet, ebenso wird das Atelier des Stiftes samt Personalressourcen für die Projekte kostenlos zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Das Jugendreferat der Stadtgemeinde ist grundsätzlich mit der Durchführung des laut Sachverhalt dargestellten Jugendsozialprojektes zu beauftragen. Anfallende Kosten, die im Rahmen dieses Projektes, etwa für die Entsendung der im Auftrag der Stadt agierenden Streetworker entstehen, etc., werden übernommen und werden dem Augustiner Chorherrenstift weiterverrechnet.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/259000-757110

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

21	Verein New Music Projects NÖ - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0251/2012
-----------	---

Das New Music Projects NÖ sucht mit Schreiben vom 04.01.2012, um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 1.500,-- an. Die Förderung soll die Kosten des Projektes „bilderklänge:clang.bilder“ decken. Im Rahmen der „musikfabrik NÖ“ veranstaltet New Music Projects NÖ in Zusammenarbeit mit der J.G. Albrechtsberger Musikschule Klosterneuburg, dem BG/BRG Klosterneuburg, clang.bilder Avantgarde Film by School Kids und das Essl Museum ein Projekt im dem Jugendliche zeitgenössische Musik aus Nah und Fern mit den Medien der Animation und Video ausloten.

Geschätzte Ausgaben:	€3.500,--
Eigenmittel:	€2.000,--
Differenz:	€1.500,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€1.200,--
------	-----------

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem New Music Projects NÖ gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €500,--.

Das New Music Projects NÖ weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:1/329000-757100

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

22	Pfadfindergruppe Klosterneuburg 1 - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0252/2012
-----------	--

Die Pfadfindergruppe Klosterneuburg 1 sucht mit Schreiben vom 12.02.2012, um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von € 4.000,-- an. Die Förderung soll die Kosten für den Einbau von Türen und Fenstern zur Wärmedämmung im Pfadfinderheim dienen.

Geschätzte Ausgaben:	€9.500,--
Eigenmittel:	€5.500,--
Differenz:	€4.000,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2009	€ 0,--
2010	€2.200,--
2011	€ 800,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt der Pfadfindergruppe Klosterneuburg 1 gegen Verwendungsnachweis eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €4.000,--.

Die Pfadfindergruppe Klosterneuburg 1 weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/159000-757510

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

23	R8-Kulturclub Klosterneuburg - finanzielle Unterstützung Vorlage: GA I/1/0253/2012
-----------	---

Der R8-Kulturclub Klosterneuburg sucht mit Schreiben vom 15.2.2012 um finanzielle Unterstützung durch die Stadtgemeinde in der Höhe von €2.000,-- an. Die Förderung soll für die Durchführung der mittlerweile bereits traditionellen Veranstaltung „Kulturpicknick“ mit Darbietungen aus dem Bereich (Jazz-) Musik, Lesungen und Performance in Kritzendorf am Dienstag, den 1.5.2012 dienen. Der Kulturclub R8 hat sich mit dieser Veranstaltung bereits einen Namen weit über die Stadtgrenzen Klosterneuburgs gemacht und bietet zahlreichen Klosterneuburger Künstler/innen eine Auftrittsmöglichkeit.

Geschätzte Ausgaben:	€3.000,--
Eigenmittel:	€1.000,--
Differenz:	€2.400,--

Bereits erhaltene Förderungen:

2008	€ 500,--
2009	€ 700,--
2010	€ 0,--

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg gewährt dem R8-Kulturclub Klosterneuburg gegen Verwendungsnachweis laut Sachverhalt eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von €500,--.

Der R8-Kulturclub Klosterneuburg weist in sämtlichen Veröffentlichungen und Publikationen auf die finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde hin.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/329000-757100

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

24	Strandbad Klosterneuburg - Vereinbarung über die Organisation des Strandfestes 2012 Vorlage: GA I/2/0125/2012
-----------	--

In den letzten drei Jahren wurde das seit dem Jahr 1913 bestehende traditionelle Strandfest von der Fa. ProVM – Beate Nicolussi für die Stadtgemeinde Klosterneuburg veranstaltet. Nach zwei wetterbedingt turbulenten Veranstaltungen 2009 und 2010 konnte das Strandfest im Vorjahr bei bestem Wetter programmgemäß durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit der ProVM funktioniert seit Beginn zur vollsten Zufriedenheit und soll auch 2012 fortgeführt werden.

Das Strandfest findet heuer am **Samstag den 21.07.2012 und am Sonntag den 22.07.2012** mit div. Bewerben auf attraktiven Parcours, die die Geschicklichkeit der teilnehmenden Teams fordern und den Spaß in den Vordergrund stellen, statt. Abgerundet wird dies mit einem reichhaltigen und abwechslungsreichen Rahmen/Abendprogramm samt angemessener Livemusik.

Neben dem traditionellen Feuerwerk werden die diesjährigen Highlights des Strandfestes erneut ein Nachtrutschen-Wettbewerb im Erlebnisbecken sowie ein Tretbootrennen am Altarm sein.

Für die Durchführung des Strandfestes sind im VA 2012 € 25.000,- für Kinderanimation, Poolgames, div. Attraktionen, Bühne, Technik, Bands, Plakatdruck, Promotion, Security etc. als maximaler Ausgaberahmen vorgesehen; bei normalen Wetterbedingungen können an den Strandfesttagen alleine an Tageseintritten rund €15.000,- erwirtschaftet werden.

Beschluss:

Beiliegende Vereinbarung über die Organisation des Strandfestes 2012 durch die Firma ProVM – Beate Nicolussi, 1020 Wien, Stuverstrasse 31, wird beschlossen.

Wie bei den Strandfesten 2008-2011 soll auch 2012 an beiden Veranstaltungstagen als Eintritt ganztägig €5,50 für Erwachsene bzw. €3,50 für Ermäßigte eingehoben werden. Davon erhält die Veranstalterin gegen Vorlage einer Honorarnote pro verkaufter Strandfest-Tageskarte (inkl. VVK) einen Betrag von €2,30 (Erw.) bzw. €1,90 (Erm.). Der GR-Beschluss vom 30.06.2000, der als Strandfesttarif den Halbtagesstarif von €3,20 (Erw.) bzw. €1,60 (Erm.) vorsieht, wird aufgehoben.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 0/831100-728000 Sonstige Firmenleistungen

Anlagen:

- Vereinbarung Strandfestorganisation PROVM 2012

Zum Antrag sprachen: STR Dr. Pitschko, STR Mag. Wimmer, STR Mag. Czerny

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Mehrheitlich beschlossen.

25	Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung einer Dauerkabine auf den USCK Vorlage: GA I/2/0126/2012
-----------	---

Der 1. Union Schwimmclub Klosterneuburg (USCK), vertreten durch den Finanzreferenten Hrn. Ing. Jochen Plementas und die Präsidentin Fr. Mag. Claudia Schalko, ist mit dem Ersuchen an die Stadtgemeinde herangetreten, eine Kabine für den Verein im Strandbad Klosterneuburg anzumieten.

Da das Interesse an Dauerkabinen (Wohnkabinen) im Strandbad ausgesprochen groß ist - die derzeitige Warteliste umfasst rund 220 Interessenten - ist die Zuteilung einer Kabine entsprechend der vom GR beschlossenen Vorgangsweise mit äußerst langen Wartezeiten (mind. 2-3 Jahre) verbunden.

Zur Förderung der sportlichen Betätigung der Jugendlichen und zur Unterstützung des Schwimm- und Wasserballsports in Klosterneuburg soll das Ansuchen des USCK vorgereicht und nachstehende Kabine direkt vergeben werden.

1-WK R 40 USC Klosterneuburg 3400 Klosterneuburg, Siedersgraben 5
 (Rücktritt PRUISL Thomas)
 Wohnkabine mit **8m²** Vorgarten
 Jahresentgelt 2011: **€450,65** zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

Beschluss:

Zur Förderung des Schwimm- und Wasserballsports in Klosterneuburg wird das Ansuchen des USCK entsprechend vorgereicht und die Dauerkabine 1-WK R 40 als Vereinskabine **zur Nutzung durch die Mitglieder des USCK im Rahmen ihrer sportlichen Tätigkeit im Strandbad Klosterneuburg** direkt zugeteilt.

Mit dem USC Klosterneuburg, Siedersgraben 5, 3400 Klosterneuburg ist ein Bestandvertrag für die Überlassung für Dauerkabinen im Strandbad Klosterneuburg (Vertragsmuster siehe Antrag Umschreibung von Dauerkabinen) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

26	Neufassung eines Bestandsvertrages mit der Firma Robert Burger Vorlage: GA II/5/0069/2012
-----------	--

In der Sitzung des Gemeinderates am 1.7.2005 wurde unter dem TOPkt. I/26 ein Bestandsvertrag mit der Firma Robert Burger, 3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12, beschlossen. Gegenstand des Bestandsvertrages war die in Bestand Gabe der im Eigentum der Stadtgemeinde Klosterneuburg stehenden Büroräume im Objekt der ehemaligen Friedhofsverwaltung am Friedhof „Obere Stadt in Klosterneuburg. Dabei wurde dieses Objekt sowohl im Antrag als auch im Bestandsvertrag als Meynertgasse 42, 3400 Klosterneuburg, bezeichnet. Diese Bezeichnung ist jedoch falsch, es handelt sich bei der Adresse des Objektes um die Meynergasse **46**. Dieser Irrtum wurde anlässlich einer Überprüfung der Friedhofsverwaltung durch das Kontrollamt im November 2011 festgestellt. Im beiliegenden Bestandsvertrag wurde nunmehr die richtige Objektbezeichnung eingefügt.

Beschluss:

Der beiliegende, nunmehr korrigierte, Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Firma Robert Burger, 3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12, wird abgeschlossen. Gleichzeitig wird der Bestandsvertrag vom 12.7.2005, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 1.7.2005 unter TOPkt. I/26, aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

27	Strandbad Klosterneuburg - neue Tarife Umkleidekabinen, Bootsplätze, Parkplätze - Wertsicherung Vorlage: GA II/5/0114/2012
-----------	---

In der Sitzung des GR am 15.04.2011 wurden die Tages- und Saisonkartentarife aufgrund des gestiegenen Sachaufwandes auf Basis des VPI hochgerechnet und auch hinsichtlich der Tarifgruppenstaffelung angepasst und erhöht. Bei dieser Neufestlegung konnten die Tarife für Saisonumkleidekabinen, Bootsanlegeplätze und Privat – Parkplätze (Mietparkplätze) nicht berücksichtigt werden, da die diesbezügliche Jahresvorschreibung bereits Anfang März erfolgte. Nunmehr wurden diese Tarife ebenfalls entsprechend dem VPI und den Empfehlungen des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Höhe der Miete für Umkleidekabinen entsprechend angepasst und sollen künftige Tariferhöhungen (Wertsicherungen) in regelmäßigen Abständen erfolgen.

	bis 2011	ab 2012
Saisonumkleidekabinen (inklusive 2 Saisonkarten)	€143,00	€175,00
Bootsanlegeplatz ganzjährig (Bootsbreite bis 1m)	€64,00	€77,00
Bootsanlegeplatz ganzjährig (Bootsbreite über 1m)	€96,00	€115,00
Privat - Parkplatz (PKW/Motorrad)	€109,00	€145,00

Beschluss:

Die im Sachverhalt angeführten Tarife werden beschlossen.

Für die Wertsicherung wird beschlossen, dass für künftige Erhöhungen von Tages- und Saisonkarten, Saisonumkleidekabinen, Bootsanlegeplätze und Privat-Parkplätze der VPI (Jahresdurchschnitt) der einzelnen Folgejahre erst ab einem Gesamtwert (Schwellenwert) von 5% herangezogen und der errechnete Tarif kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

28	Strandbad Klosterneuburg - Neuer Unterbestandvertrag 1-P 133, Nutzung durch Bedienstete Vorlage: GA II/5/0118/2012
-----------	---

Im GR vom 25.11.2011 wurden für alle Teilgrundstückspächter im Strandbad neue Unterbestandverträge mit einheitlichem Vertragstext beschlossen.

Der Pächter des Teilgrundstückes 1-P 133 im Strandbad Klosterneuburg, Herr Klaus Döller ist Gesellschafter der Fa. Döller Ges.m.b.H., die wiederum die Betreibergesellschaft der „Einkehr zur wüd'n Goas“ vor dem Strandbadareal ist. Hr. Döller hatte in seinem bisherigen Vertrag hinsichtlich der Drittbenützung eine Sonderregelung, die im GR vom 15.12.2006 beschlossen wurde, und hätte diese gerne weiterhin vertraglich festgehalten.

Das Teilgrundstück 1-P 133 bzw. das darauf befindliche Objekt soll auch künftig als Unterkunft für Mitarbeiter genutzt werden können. Drittbenützung ist jedoch gemäß Pkt. 5 der derzeitigen Vertragsbestimmungen für Unterbestandnehmer im Strandbad Klosterneuburg nicht zulässig.

Um Klosterneuburger Betriebe und deren Angestellte zu stärken, vielmehr auch um dies vertraglich zu legitimieren, soll im konkreten Fall erneut dem Punkt 5 des allgemeinen Vertragstextes für das Teilgrundstück 1-P 133 nachstehende und bereits im ausgelaufenen Unterbestandvertrag enthaltene Ergänzung beigelegt werden:

Zum allgemeinen Vertragstext:

5. Drittbenützung

Es ist nicht zulässig, den Unterbestandgegenstand und die darauf befindliche Badehütte entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

Der Unterbestandnehmer(in) ist jedoch berechtigt, auf dem Unterbestandgegenstand während seiner Anwesenheit Besucher zu empfangen, die im Besitz einer gültigen Benützerkarte (Tageskarte, Saisonkarte, od. dgl.) für das Bad sind.

Der ergänzende Vertragstext:

Der/die Unterbestandnehmer/in, der/die im Strandbad Klosterneuburg oder im unmittelbaren Umkreis von 100 m des Strandbades Klosterneuburg einen Gewerbebetrieb führt, ist von diesem Verbot insoweit ausgenommen, als dieser/diese auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg abgeschlossenen Unterbestandsvertrages den Unterbestandgegenstand und die darauf befindliche Badehütte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterbestandvertrages entgeltlich oder unentgeltlich unter Auferlegung sämtlicher Verbote, Gebote und Pflichten einem/einer Bediensteten seines/ihres Gewerbebetriebes weiter in Unterbestand geben darf.

In einem solchen Fall haftet der/die Unterbestandnehmer/in neben dem/der Bediensteten der Unterbestandgeberin weiterhin für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen aus dem Unterbestandvertrag.

Beschluss:

Mit Hr. Klaus Döller, 3400 Klosterneuburg, Strandbadstrasse 15, ist unter Berücksichtigung der im Sachverhalt angeführten Ergänzung des Vertragstextes für das Teilgrundstück 1-P 133 im Strandbad Klosterneuburg, beiliegender Unterbestandvertrag abzuschließen.

Anlagen:

- Unterbestandertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

30	Strombad Kritzendorf - Umschreibung von Teilgrundstücken Vorlage: GA II/5/0121/2012
-----------	--

Aufgrund von Pachtrechtrücklegungen und einer Verlassenschaft ist mit folgenden Personen ein Unterbestandvertrag abzuschließen:

- 2-P 19 SVATON Mag. Manfred 2100 Korneuburg, Hans Wilczek Straße 26/2
(*Verlassenschaft nach SVATON Heinz/ Schenkung SVATON Elfriede*)
Teilgrundstücksgröße: **308m²**
Jahresentgelt 2011: **€940,27** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 196 ZEHETNER Inge 1180 Wien, Edelhoftgasse 22
(*Rücklegung RESTREPO Rodolfo Antonio*)
Teilgrundstücksgröße: **58m²**
Jahresentgelt 2011: **€594,71** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 357 KATSCHTHALER Stefan 1200 Wien, Spaungasse 23/25
(*Rücklegung LEMPERGH Maria*)
Teilgrundstücksgröße: **345m²**
Jahresentgelt 2011: **€1.153,29** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 380/381 JASENOVEC Jan 1020 Wien, Sturgasse 3-5/8 Top 5
(*Rücklegung ABEDIN POURZENDEH Shahin*)
Teilgrundstücksgröße: **239m²**
Jahresentgelt 2011: **€946,99** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 752 REITER Florian 1020 Wien, Springergasse 12/14
OSVALDIK Vera
(*Rücklegung STOISITS Oliver u. Dr. Marijana*)
Teilgrundstücksgröße: **399m²**
Jahresentgelt 2011: **€1.258,39** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 903/904 AMSZ Helga 1190 Wien, Kahlenbergerstraße 28
(*Schenkung HAHNL Mag. Susanne*)
Teilgrundstücksgröße: **540m²**
Jahresentgelt 2011: **€1.532,82** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 428 RYDA Nikolaus 1230 Wien, Wallackgasse 7
(*Rücklegung HOFFMANN Helga*)
Teilgrundstücksgröße: **639m²**
Jahresentgelt 2011: **€1725,51** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 114 HARRIS John 1010 Wien, Fleischmarkt 16/44
(*Rücklegung TROY Edward Otto Michael*)
Teilgrundstücksgröße: **450m²**
Jahresentgelt 2011: **€1.357,66** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 2-P 23 POHNITZER Andreas Franz 1110 Wien, Waldgasse 39/15
DZIADEK Susanne
(*Rücklegung PLACHY Petra*)

Teilgrundstücksgröße: **312m²**
Jahresentgelt 2011: **€1.089,07** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

Beschluss:

Mit den im Sachverhalt angeführten Personen ist ein Unterbestandvertrag gemäß beiliegendem Vertragstext abzuschließen.

Anlagen:

- Unterbestandvertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

31	Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Dauerkabinen Vorlage: GA II/5/0122/2012
-----------	--

Nach Auflösung von Dauerkabinen-Bestandverträgen ist mit folgenden Personen ein neuer Bestandvertrag abzuschließen:

1-WK 148 DIETSCHY Margarete 1010 Wien, Fleischmarkt 14/22
(*Tausch AIGNER Regina*)
Wohnkabine mit **11m²** Vorgarten
Jahresentgelt 2011: **€621,89** zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

1-WK W 30 MADER Christine 3400 Weidling, Vivenotweg 14-16/5/5
(*Tausch MADER Eduard*)
Wohnkabine mit **0m²** Vorgarten
Jahresentgelt 2011: **€215,53** zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

1-WK 139 AIGNER Regina 1220 Wien, Progredlstraße 24/4/3
(*Tausch DIETSCHY Margarete*)
Wohnkabine mit **22m²** Vorgarten
Jahresentgelt 2011: **€642,17** zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

Beschluss:

Mit den im Sachverhalt angeführten Personen ist ein Bestandvertrag gemäß beiliegendem Vertragstext abzuschließen.

Anlagen:

- Bestandvertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

32	Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Teilgrundstücken Vorlage: GA II/5/0123/2012
-----------	--

Aufgrund von Pachtrechtrücklegungen und einer Verlassenschaft ist mit folgenden Personen ein Unterbestandvertrag abzuschließen:

- 1-P 56 DORNER Dr.Stefan 1060 Wien, Köstlergasse 4/24
(*Rücklegung RICHTER Herta*)
Teilgrundstücksgröße: **225 m²**
Jahresentgelt 2011: **989,41** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 1-P 215 LAZAR Gertrude 1210 Wien Siegfriedgasse 10
(*Rücklegung MACHALEK Hildegard*)
Teilgrundstücksgröße: **222 m²**
Jahresentgelt 2011: **853,88** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 1-P 239 PISEC KR Karl Heinz Franz 1040 Wien Gusshausstraße 12
PISEC-WEIHEN Dr. Tanja
(*Verlassenschaft nach PISEC Dkfm. Dr. Karl*)
Teilgrundstücksgröße: **114m²**
Jahresentgelt 2011: **620,73** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 1-P 39 SOUKUP Martina 1180 Wien, Dittesgasse 11/13
(*Rücklegung BENESCH DI. Alexander*)
Teilgrundstücksgröße: **76 m²**
Jahresentgelt 2011: **619,50** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer
- 1-P 52 SZUCHONY Thomas 3400 Klbg., Leopold Weinmayerstr.19
(*Schenkung BUGELMÜLLER Christine*)
Teilgrundstücksgröße: **200 m²**
Jahresentgelt 2011: **806,39** zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

Beschluss:

Mit den im Sachverhalt angeführten Personen ist ein Unterbestandvertrag gemäß beiliegendem Vertragstext abzuschließen.

Anlagen:

- Unterbestandvertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

33	Freiwillige Feuerwehren - Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes 2012 Vorlage: GA V/1/0041/2011/1
-----------	---

Gemäß § 24 Absatz 1 NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBL. 4400-8, hat die Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei die erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Betriebsmittel nach Maßgabe des § 37 Absatz 2 zur Verfügung der Freiwilligen Feuerwehren zu halten.

Aufgrund dieser Gesetzeslage hat das Abschnittsfeuerwehrkommando um Überweisung der erforderlichen Mittel, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehren für 2012 notwendig sind, ersucht.

Im Voranschlag 2012 sind dafür folgende Mittel vorgesehen:

1/163000-757210	Kursgelder	EUR	8.500.--
1/163000-757220	Betriebskostenzuschuss	EUR	75.000.--
1/163000-757230	Beitrag Gebäudeerhaltung	EUR	180.000.--
1/163000-757240	Erhaltungsbeitrag	EUR	75.000.--
1/163000-757250	Beitrag Gerätekauf	EUR	138.000.--

Die allgemeinen Förderungsrichtlinien der Stadtgemeinde sind gemäß Absatz 2 nicht anzuwenden, da die Bereitstellung der Mittel aufgrund der angeführten Gesetzeslage beruht.

Beschluss:

Dem Abschnittsfeuerwehrkommando Klosterneuburg sind für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes der Freiwilligen Feuerwehren des Abschnittes Klosterneuburg aus dem Voranschlag 2012 folgende Beträge anzuweisen:

1/163000-757210	Kursgelder	EUR	8.500.--
1/163000-757220	Betriebskostenzuschuss	EUR	75.000.--
1/163000-757230	Beitrag Gebäudeerhaltung	EUR	180.000.--
1/163000-757240	Erhaltungsbeitrag	EUR	75.000.--
1/163000-757250	Beitrag Gerätekauf	EUR	138.000.--

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

Voranschlagstelle: 1/163000-757210

Kredit lt. VA: EUR 8.500.--

Kreditevidenz: 1

Kreditrest: 0.--

Voranschlagstelle: 1/163000-757220

Kredit lt. VA: EUR 75.000.--

Kreditevidenz: 1

Kreditrest: 0.--

Voranschlagstelle: 1/163000-757230

Kredit lt. VA: EUR 180.000.--

Kreditevidenz: 1

Kreditrest: 0.--

Voranschlagstelle: 1/163000-757240

Kredit lt. VA: EUR 75.000.--
Kreditevidenz: 1
Kreditrest: 0.--

Voranschlagstelle: 1/163000-757250
Kredit lt. VA: EUR 138.000.--
Kreditevidenz: 1
Kreditrest: 0.--

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

34	Straßenneubau Maital, KG Kierling Vorlage: GA IV/3/0735/2012
-----------	---

Die, in den Besitz der Gemeinde übertragenen, Gemeindestraße „Maital“ KG Kierling befindet sich in einem sicherheitstechnisch schlechtem Zustand. Der Straßenaufbau besteht aus einem Grobasphaltbelag ohne Unterbau. Zudem besteht keine Straßenentwässerung wodurch es bei Regenereignissen zu Problemen durch Überflutungen am Ende des Ausbaubereichs führt. Nach der Begehung und Ausschusssitzung vom 01.02.2012 ist im Sinne der Sicherheit beabsichtigt das „Maital“ im Jahr 2012 einem Vollausbau inkl. Entwässerung zu unterziehen. Der Ausbaubereich erstreckt sich von „Maital“ ON 19 bis Baulandende. Der Baubereich umfasst eine Gesamtlänge von 80 lfm und eine Breite von durchschnittlich 3 m, daraus ergibt sich inkl. Nebenflächen eine Gesamtfläche von 260 m². Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel+Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €48.800,-- inkl. MWSt.

Beschluss:

Die Fa. Pittel+Brausewetter, 3430 Tulln, Porschestraße 15, wird -wie im Sachverhalt beschrieben- mit den Straßenbauarbeiten in der Gemeindestraße „Maital“, KG Kierling, zu einem Betrag von €48.800,-- inkl. MWSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-002000

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehrner waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Zum Antrag sprachen: GR DI Hofbauer, STR DI Eigner

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

35	Straßenneubau Strandbadstraße ab "In der Au" bis Eingang Strandbad, KG Klosterneuburg Vorlage: GA IV/3/0737/2012
-----------	---

Die Gemeindestraße „Strandbadstraße“ KG Klosterneuburg sowie der bestehende Gehsteig befindet sich im Abschnitt von der Gemeindestraße „In der Au“ bis zum Strandbadeingang in einem schlechten und sanierungsbedürftigen Zustand. Hinzu kommt, dass die Strandbadstraße über keine Entwässerungsmöglichkeit verfügt. Dies führt bei Regenereignissen oftmals zu großflächigen Überflutungen, wodurch die Straße des Öfteren für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden muss. Nach der Begehung und Ausschusssitzung vom 01.02.2012 ist im Sinne der Sicherheit beabsichtigt die Strandbadstraße im Jahr 2012 einem Vollausbau inkl. Drainageherstellung (Versickerungstreifen in den Nebenflächen) zu unterziehen. Der geplante Ausbaubereich erstreckt sich von der Gemeindestraße „In der Au“ bis zum Eingang Strandbad inkl. Busumkehrplatz und umfasst eine Gesamtfläche von 3990 m². Die Länge des Straßenzuges beträgt rd. 300 lfm davon sind 140 lfm Gehsteig zu erneuern. Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel+Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €265.000,-- inkl. MWSt.

Beschluss:

Die Firma Pittel + Brausewetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit den Straßenbauarbeiten sowie der Herstellung der Versickerungstreifen in der Strandbadstraße, KG Klosterneuburg, zu einem Betrag von €265.000,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-002000

Zum Antrag sprachen: STR Hava

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehrer waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

36	Mauer- und Belagssanierung Lenaugasse, KG Weidling Vorlage: GA IV/3/0738/2012
-----------	--

Die, zwischen den Gemeindestraßen „Lenaugasse“ und „Janskygasse“ KG Weidling gelegene Stützmauer weist bereits Risse und Ausbrüche in der Sandsteinmauer auf. Um zukünftige Schäden in der Fahrbahn der Lenaugasse zu verhindern sowie zur Sicherung von Fußgängern und Fahrzeugen in der daruntergelegenen Janskygasse, ist eine Sanierung unumgänglich. Am Beginn der Lenaugasse (unmittelbar nach den Kleinsteinpflasterflächen) weist der Fahrbahnbelag im Bremsbereich Verdrückungen auf. Im Zuge der Mauersanierung ist beabsichtigt durch Fräs- und Belagsarbeiten diese Schäden zu beheben. Nach der Begehung und Sitzung des Ausschusses für Verkehr vom 01.02.2012 ist im Sinne der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit beabsichtigt, die Stützmauer auf einer Länge von ca. 25 m in Stahlbetonbauweise neu zu errichten, sowie die Fahrbahnoberfläche vom Kleinsteinpflaster bis zur ON 1 auf einer Gesamtfläche von 520 m² zu erneuern. Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel+Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßen- und Betonierarbeiten ergab einen Betrag von €77.800,-- inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Pittel + Brausewetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird - wie im Sachverhalt beschrieben – mit den Belags- und Mauersanierungsarbeiten in der Lenaugasse, KG Weidling zu einem Betrag von €77.800,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-002000

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehler waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

37	Straßenneubau und Hangsicherung Haitingergasse, KG Weidling Vorlage: GA IV/3/0739/2012
-----------	---

Die Gemeindestraße „Haitingergasse“ KG Weidling befindet sich einerseits nach den Kanalbauarbeiten 2011 und andererseits aufgrund von kleinräumigen Rutschungen in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Um die Fahrbahn längerfristig zu sichern und ein weiteres Abrutschen von Straßenteilen zu verhindern, ist zusätzlich zu den Straßenneubauarbeiten eine Hangsicherung notwendig. Nach der Begehung und Ausschusssitzung vom 01.02.2012 ist beabsichtigt die Haitingergasse zu sanieren. Der geplante Ausbaubereich erstreckt sich auf einer Länge von rd. 130lfm vom Kreuzungsbereich der Haitingergasse mit der L116 bis zur Babogasse und umfasst eine Gesamtfläche von 550 m². Die Fahrbahn soll nach Bestand neu ausgebaut werden. Die erwähnte Hangsicherung ist auf einer Länge von ca. 50 lfm in Form eines Steinsatzes (ca. 145m², Höhe im Mittel 2,9m) und einem örtlichen Betonabschluss (Betonkranz) vorgesehen. Weiters ist für das gegenständliche Straßenstück auf einer Länge von ca. 80 lfm eine Absturzsicherung durch eine Leitschiene inkl. Handlauf notwendig. Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel + Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €98.200,-- inkl. MwSt. Die Kosten für die Straßeninstandsetzung nach dem Kanalbau in der Höhe € 13.500,-- exkl. MwSt. sind in diesem Betrag enthalten. Für die Hangsicherung liegt ein Anbot der Fa. Karner GmbH zu einem Betrag von €34.200,-- inkl. MwSt. vor. Durch die Firma Leitschutz Handels- und Montage GmbH soll die Lieferung und Montage der Leitschiene zu einem Betrag von € 12.900,-- inkl. MwSt. durchgeführt werden. Dies ergibt eine Gesamtsumme für das Projekt Haitingergasse von €145.300,-- inkl MwSt.

Beschluss:

- 1.) Die Fa. Pittel + Brausewetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird – wie im Sachverhalt beschrieben - mit den Straßenbauarbeiten in der Haitingergasse zu einem Betrag von €98.200,-- inkl MwSt. beauftragt.
- 2.) Die Fa. Karner Erdarbeiten, Sand+ Schotter Transporte GmbH, Hauptstraße 3, 3422 Greifenstein wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit der Herstellung des Steinsatzes in der Haitingergasse zu einem Betrag von 34.200,-- inkl MwSt. beauftragt.
- 3.) Die Fa. Leitschutz Handels- und Montage GmbH, Mitterweg 1, 3484 Grafenwörth wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit der Lieferung und Montage der Leitschiene in der Haitingergasse zu einem Betrag von €12.900,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-002000
Abwasserentsorgung 5/851-050494

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehler waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR DI Hofbauer)

Mehrheitlich beschlossen.

38	Straßenneubau Babogasse, KG Weidling Vorlage: GA IV/3/0740/2012
-----------	--

Die Gemeindestraße „Babogasse“ KG Weidling wurde bisher von Gschwendt bis ca. ONr.28 ausgebaut. Im Anschluss ist bis zur Haitingergasse kein entsprechender Straßenaufbau und keine Entwässerung vorhanden. Da sich die Gemeindestraße in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet, ist nach der Begehung und Ausschusssitzung vom 01.02.2012 beabsichtigt die Babogasse von ONr.28 bis zur Haitingergasse inkl. Entwässerungsmöglichkeiten neu herzustellen. Der geplante Ausbaubereich umfasst auf einer Länge von rd. 80 lfm eine Gesamtfläche von 520 m². Am nördlichen Fahrbahnrand soll der Gehsteig bis zur Haitingergasse geführt werden. Der bestehende Gehsteig am südlichen Fahrbahnrand der Babogasse soll bis zur letzten Liegenschaft um ca. 30 lfm verlängert werden. Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel+Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €62.900,-- inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Pittel + Brausewetter GmbH wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit den Straßenbauarbeiten in der Babogasse, KG Weidling zu einem Betrag von €62.900,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-002000

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehrner waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR DI Hofbauer)

Mehrheitlich beschlossen.

39	Straßenneubauten im Siedlungsgebiet Doppelngasse, KG Kierling Vorlage: GA IV/3/0741/2012
-----------	---

Im Siedlungsgebiet der Doppelngasse wurden im Jahr 2011 die Kanalbau- und Wasserleitungsbauarbeiten abgeschlossen und die Künetten provisorisch instand gesetzt. Da die betroffenen Straßenzüge allgemein in einem schlechten Zustand sind, kann durch einen Straßenneubau die definitive Künetten Instandsetzung sowie der laufende Instandhaltungsaufwand der nächsten Jahre entfallen. Weiters ergeben sich im Zuge eines Straßenneubaues Synergien (Künettengrabarbeiten) bei der notwendigen Sanierung an der öffentlichen Beleuchtung. Nach der Begehung und Ausschussitzung vom 01.02.2012 ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beabsichtigt, in folgenden Straßenzügen einen Neubau inklusive der Arbeiten für die Straßenentwässerung und Grabarbeiten (gesamt rd.660lfm) für die öffentliche Beleuchtung durchzuführen:

Straße	Länge	Fläche	Ausbaukosten
Stollhofgasse von Roseggergasse bis Ende	100 lfm	650 m ²	€82.440,-- inkl. MwSt.
Föhrengasse von Doppelngasse bis Ende	90 lfm	615 m ²	€72.120,-- inkl. MwSt.
Doppelngasse von Roseggergasse bis Doppelngraben	310 lfm	2300m ²	€252.120,-- inkl. MwSt.
Roseggergasse von B14 bis Schuhmannngasse (inkl Gehsteig)	595 lfm (600lfm)	3800m ² (900m ²)	€384.600,-- inkl. MwSt.

Die Gesamtkosten von €791.280,-- inkl. MwSt. teilen sich wie folgt auf:

Straßenneubau	€525.060,-- inkl. MwSt.
Abwasserentsorgung	€180.690,-- exkl. MwSt.
Wasserversorgung	€ 41.160,-- exkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Pittel + Brauswetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit den Straßenneubauarbeiten im Siedlungsgebiet Doppelngasse zu einem Gesamtbetrag von €791.280,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

Straßenbau	5/612-002000
Abwasserentsorgung	5/851-050494
Wasserversorgung	5/850-050202

Zum Antrag sprachen: GR DI Hofbauer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehler waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR DI Hofbauer)

Mehrheitlich beschlossen.

40	Erneuerung der Nebenflächen und Herstellung einer Querungshilfe im Zuge der L118 von der Hirschengasse bis Feldstraße, KG Kritzendorf Vorlage: GA IV/3/0742/2012
-----------	---

Seitens der Straßenbauabteilung 2 Tulln ist nach den Einbauten Sanierungen für 2012 die Erneuerung der L118 im Bereich zwischen der Hirschengasse und der Feldstraße vorgesehen. Die bestehenden Gehsteige, Nebenflächen und die Einlaufgitter befinden sich teilweise ebenfalls in einem äußerst schlechten Zustand. Im Bereich der Herminengasse bestehen zwei Bushaltestellen, wodurch ein vermehrtes Fußgängeraufkommen herrscht. Für die Verordnung eines Schutzweges sind die Mindestfrequenzen jedoch nicht vorhanden. Im Zuge einer Verkehrsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung wurde vom ASV für Verkehrstechnik zur Verbesserung der Situation zumindest eine teilweise Gehsteigverbreiterung vorgeschlagen. Aufgrund dessen ist beabsichtigt durch die Verbreiterung der Gehsteige sowie der Errichtung einer Querungshilfe (Gehsteigvorziehung) die Fußwege sowie die Sichtbeziehung Fußgänger – Fahrzeuglenker wesentlich zu verbessern. Nach der Begehung und Ausschusssitzung vom 1.02.2012 ist beabsichtigt im Zuge der Sanierung der L118, die Nebenflächen ebenfalls in Stand zu setzen und somit die Gesamtsituation sicherheitstechnisch als auch verkehrstechnisch zu erhöhen. Der auf die Stadtgemeinde Klosterneuburg entfallende Gehsteig- und Nebenflächenbereich erstreckt sich auf einer Länge von rd.315 Meter und umfasst eine Fläche von rd.2150 m². Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel + Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €153.500,-- inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Firma Pittel + Brausewetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird – wie im Sachverhalt beschrieben – mit der Erneuerung der Gehsteige, Nebenflächen und der Herstellung einer Querungshilfe zu einem Betrag von €153.500,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612-728603
bedeckt durch 5/612-002000

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehrler waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

41	Belagssanierung und Anpassung der Einlaufschächte in der Max Poosch Gasse, KG Klosterneuburg Vorlage: GA IV/3/0743/2012
-----------	--

In der Gemeindestraße „Max Poosch-Gasse“ KG Klosterneuburg kommt es aufgrund von Setzungen bei Regenereignissen zu Überflutungen bzw. zur vermehrter Pfützen Bildung. Neben den laufenden Instandsetzungsarbeiten stellt diese Situation in den Wintermonaten durch gefrieren der Oberflächenwässer auch ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Nach der Begehung und Sitzung des Ausschusses für Verkehr vom 01.02.2012 ist beabsichtigt die Oberfläche der „Max Poosch-Gasse“ abzufräsen, die Einlaufgitter sowie Kanaldeckel in das erforderliche Niveau zu setzen und eine neue Asphaltsschicht aufzubringen. Der betroffene Abschnitt erstreckt sich von der Eichberggasse bis einschließlich Max Poosch-Gasse ON 17. Der Bauabschnittsbereich weist eine Länge von rd145 Meter und eine Gesamtfläche von 955 m² auf. Im Zuge der Sanierung werden auch Teile des Gehsteiges wieder in Stand gesetzt. Eine Kostenberechnung (auf Basis des Bestbieterangebotes nach öffentlicher Ausschreibung der Fa. Pittel + Brausewetter vom 19.10.2009) für die Straßenbauarbeiten ergab einen Betrag von €45.500,-- inkl. MwSt.

Beschluss:

Die Fa. Pittel+ Brausewetter GmbH, Porschestraße 15, 3430 Tulln wird – wie im Schachverhalt beschrieben - mit den Instandsetzungsarbeiten in der Max Poosch Gasse zu einem Betrag von €45.500,-- inkl. MwSt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/612 - 002000

GR Dr. Schweeger-Exeli und GR Kehrner waren bei der Abstimmung nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis: 1 Gegenstimme (GR DI Hofbauer)

Mehrheitlich beschlossen.

42	Neue Mittelschule Langstögergasse - Brandschutzportale Vorlage: GA IV/4/0483/2012
-----------	--

In der Neuen Mittelschule Langstögergasse ist auf 3 Etagen der Einbau von 4 Stück Alu-Glas Brandschutzportalen zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erforderlich.

Die Arbeiten wurde vom Referat Hochbau im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben, nach Überprüfung der abgegebenen Offerte ergibt sich folgende Reihung:

1. Fa. Strehwitzer	€ 43.216,22	incl.MWst. 100 %
2. Fa. Meta-Bau.....	€ 54.408,36	125,9
3. Fa. Schinnerl	€ 54.436,83	125,96
4. Fa. Payreder	€ 54.960,84	127 %
5. Fa. Hörmann	nicht angeboten	
6. Fa. Alu-König	nicht angeboten	
7. Fa. Heinrich Renner	nicht angeboten	
8. Fa. Gebr. Haas.....	nicht angeboten	

Beschluss:

Die Vergabe der Arbeiten an die Firma Strehwitzer, Wiener Straße 15 a, 2120 Wolkersdorf zu einem Betrag von €43.216,22 incl.MWst. wird genehmigt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/212-614

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

43	Haus im Grünen - Adaptierungsarbeiten Krabbelstube Vorlage: GA IV/4/0485/2012
-----------	--

Nachdem nun alle Kindergartengruppen von Kierling in den neuen Kindergarten Reißgasse übersiedelt sind, sollen die Räumlichkeiten des ehemaligen 1-gruppigen Kindergarten Kierling 2 „Haus im Grünen“ grundsätzlich für die Benutzung als Krabbelstube adaptiert werden.

Für die Anpassung der Räumlichkeiten an die Bedürfnisse einer Krabbelstube wurden vom Referat Hochbau Angebote für die notwendigen Arbeiten eingeholt. Die Angebote wurden geprüft und die Preise sind angemessen.

Fa. Klicka, Deckensanierung	€ 2.780,23	excl.MWst.
Fa. Timi, Malerarbeiten	€ 1.010,--	excl.MWst.
Fa. Deta, Bodenlegerarbeiten.....	€ 2.308,--	excl.MWst.
Fa. Eisen-Eckl, Maschendrahtzaun.....	€ 2.685,--	excl.MWst.

Beschluss:

Grundsätzliche wird die Adaptierung der Räumlichkeiten als Krabbelstube genehmigt.

Die Vergabe der angebotenen Arbeiten an die Firma Klicka GmbH, Innenbau, Stadtplatz 39, 3400 Klosterneuburg zu einem Betrag von €2.780,23 excl.MWst.

an die Firma Timi, Malermeister Wiener Strasse 216, 3400 Klosterneuburg zu einem Betrag von €1.010,-- excl.MWst.

an die Firma Deta GmbH Bodenleger, Kirchmayergasse 3, 3400 Weidling zu einem Betrag von €2.308,-- excl.MWst.

an die Firma Eisen Eckl GmbH, Maschendrahtzaun, Wienerstraße 102, 3400 Klosterneuburg zu einem Betrag von €2.685,-- excl.MWst. wird genehmigt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/853000-700002

STR Mag. Eckl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

44	ABA 18 - Schlusskollaudierung Vorlage: GA IV/5/0104/2012
-----------	---

Die Bauarbeiten für die Erweiterung der biologischen Stufe der Kläranlage Klosterneuburg des ABA 18, haben unter der Bauaufsicht vom Büro DI Helmut Micheljak im Jahr 2008 begonnen und wurden im Jahr 2011 beendet. Das fehlende wasserrechtliche Überprüfungsverfahren und die KPC Kollaudierung (nach dem WRG 1959 § 121 und des UFG 1993) sollen bis Ende 2012 durchgeführt werden.

Nunmehr liegt ein Pauschalangebot vom Büro DI Helmut Micheljak, über die Ziviltechnikerleistungen für die wasserrechtliche Überprüfung und die KPC Kollaudierung der oben angeführten Erweiterung, zu einem Betrag von €47.540,-- exkl. USt. vor. Ein Sondernachlass von 5 % wurde eingeräumt.

Beschluss:

Die Ziviltechnikerkanzlei Micheljak, Ziviltechniker GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Rudolf Waisenhorn-Gasse 18, 1230 Wien, ist mit der Erstellung des Kollaudierungsoperates für das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren und die Ausarbeitung der Endabrechnungsunterlagen, Kommunalkredit Public Consulting Kollaudierung des ABA 18, zu einem Pauschalbetrag von €47.540,-- exkl. USt., zu beauftragen.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 5/851-050 460

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

45	Wartungsvertrag Fa. Simin für die elektronischen Schiebetore der Kläranlage Vorlage: GA IV/5/0106/2012
-----------	---

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über den Schutz der ArbeitnehmerInnen (AM-VO BGBl. II Nr. 164/2000 idgF.) ist es notwendig alle kraftbetriebenen Türen und Tore einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Für die regelmäßige Wartung der elektrischen Schiebetore der Kläranlage Klosterneuburg, liegt ein **Wartungsangebot** der Firma **Remont GmbH**, über einen Betrag von €360,-- exkl. USt. pro Jahr, vor. In diesem Angebot sind die zweimalige Wartung der Haupttoranlage und die einmalige Wartung der Nebentoranlage beinhaltet.

Beschluss:

Die Firma Remont GmbH, Bundesstraße 24, 2102 Bisamberg, wird mit den jährlichen Wartungsarbeiten der elektrischen Schiebetore der Kläranlage Klosterneuburg, zu einem Betrag von €360,-- exkl. USt., pro Jahr **beauftragt**.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/851-619 500

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

46	Anpassung des Laborwartungsvertrages der Fa. Hach Lange Vorlage: GA IV/5/0108/2012
-----------	---

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2001 und 29.06.2007 wurde ein Wartungs- und Justierungsvertrag der Laborgeräte (Photometer, Überprüfung der Thermostate, Kontrolle der elektronischen Waage, Reinigung und Kalibrierung der Pipetten, Kontrolle von pH-Werten, Sauerstoffmessung und Leitfähigkeit, Homogenisator, Reinigung der Optik des Mikroskops usw.) beschlossen. Aufgrund der öffentlichen Ausschreibung für die Erweiterung der Kläranlage Klosterneuburg und der notwendigen Messtechnik wurden weitere 30 Sonden und Messgeräte (Fabrikat Hach Lange) installiert und im Leitsystem der Kläranlage Klosterneuburg eingebunden. Die Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen regelmäßig durch befugte Fachfirmen durchgeführt werden. Für diese Arbeiten hat die Firma Hach Lange GmbH ein Inspektionswartungsvertragsangebot vorgelegt.

Beschluss:

Die Firma Hach Lange GmbH, Hütteldorfer Straße 299/Top 6, 1140 Wien wird wie im Sachverhalt beschrieben, zusätzlich zum bestehenden Wartungsvertrag, mit der jährlichen Wartung der Inspektions- und Messgeräte zu einem Betrag von €8.578,-- exkl. USt. beauftragt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/851-728 000

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

47	Beauftragung - laufende Reinigung des städtischen Kanalnetzes 2012-2015 Vorlage: GA IV/5/0109/2012
-----------	---

Der derzeitige Vertrag für die laufende Kanalreinigung mit der Firma Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH, wird am 30. April 2012 auslaufen. Die Leistungen zur laufenden Kanalreinigung des städtischen Kanalnetzes wurden im offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung neu ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 24.01.2012 in den Räumen der Stadtbaudirektion und hat folgende Ergebnisse gebracht:

Firma	Adresse	Angebotssumme Abgabe €	Angebotssumme kontrolliert €	%
Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH	3150 Wilhelmsburg, Obere Hauptstr. 1	60.950,-	60.950,-	100
Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH	3494 Strazdorf, Gewerbestr. 4-6	64.246,-	ausgeschieden gemäß § 86 BVergG	-
AVE Österreich GmbH	1110 Wien, Wildpretstraße 25	67.371,-	67.371,-	111
SUS Abflussdienst GmbH	1230 Wien, Perfektastraße 57	71.425,-	ausgeschieden gemäß § 86 BVergG	-
Koller Kanalreinigungs- GesmbH	1220 Wien, Sinagasse 52	-	ausgeschieden gemäß § 129 BVergG	-

Nach sachlicher und rechnerischer Überprüfung der eingelangten Angebote mussten die Firmen Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH und SUS Abflussdienst GmbH gemäß § 86 des BVergG 2006 (Nachweis über den Erlag eines Vadiums) und die Firma Koller Kanalreinigungs-GmbH gemäß BVergG 2006 §129 (1) Z6 (verspätet eingelangte Angebote) vom Verfahren ausgeschieden werden.

Gemäß § 130 des Bundesvergabegesetzes 2006 und den Vergabekriterien der Ausschreibungsunterlagen ist die Firma Fischer Entsorgungs- u. Transport - GmbH, Obere Hauptstr. 1, 3150 Wilhelmsburg, als Best- und Billigstbieter mit einem jährlichen Betrag von €60.950,- exkl. USt., auf die Dauer von 3 Jahren zu beauftragen.

Beschluss:

Die Firma Fischer Entsorgungs- u. Transport - GmbH, Obere Hauptstr. 1, 3150 Wilhelmsburg, ist mit der laufenden Kanalreinigung, gemäß dem Angebot vom 24.01.2012, zu einem jährlichen Betrag von €60.950,- exkl. USt., auf die Dauer von 3 Jahren zu beauftragen.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/851-619 600

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

48	Vergabe des Materiallieferauftrages für die Bauabteilung 2012-2014 Vorlage: GA IV/6/0045/2012
-----------	--

Zur Deckung des laufenden Bedarfes wurden die entsprechenden Materiallieferungen für die Referate Abwasserentsorgung und Wasserversorgung der Bauabteilung der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung neu ausgeschrieben. Zur Ausschreibung gelangten jene Materialien, welche im Zuge der laufenden Instandhaltung und Erweiterung im Zeitraum 01.04.2012 bis 31.12.2014 benötigt werden.

Die Angebotseröffnung fand am 11.01.2012 statt und es ergibt sich nach rechnerischer Prüfung folgende Reihung:

Fa. Kontinentale ÖAG AG, 1110 Wien	€	593.955,60	o.Mwst.	100 %
Fa. Wallner & Neubert GmbH., 1052 Wien	€	620.456,71	o.Mwst.	104,4 %

Entsprechend dem Vergabevermerk vom 31.01.2012 wird die Firma Kontinentale ÖAG AG als Best- und Billigstbieter für die Vergabe der gegenständlichen Lieferungen für den ausgeschriebenen Vertragszeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2014 vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Materiallieferauftrag für die Referate Abwasserentsorgung und Wasserversorgung der Bauabteilung wird nach Maßgabe des Bedarfes, für den Vertragszeitraum vom 01.04.2012 bis 31.12.2014 an die Fa. Kontinentale ÖAG AG, Schemmerlstraße 66, 1110 Wien zu den Einheitspreisen des Angebotes vom 11.01.2012 vergeben.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben:

1.)	Wasserversorgung	VA-Stelle 1/850 000 – 423 000
2.)	Abwasserentsorgung	VA-Stelle 1/851 000 – 619 600

Im Rahmen des Budgets 2012, 2013 und 2014

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

49	Grundsatzbeschluss BA 21 WVA Klosterneuburg Vorlage: GA IV/6/0047/2012
-----------	---

Im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaues wurde mit dem im Jahr 2011 abgeschlossenen BA 20 (Neubau Hochbehälter Zwergjoch) der vorläufig letzte neue Hochbehälter der WVA Klosterneuburg errichtet. Im folgenden BA 21 soll vor allem die Trink- und Löschwasserversorgung für das Stadtentwicklungsgebiet Schütttau sichergestellt werden. Dazu ist es erforderlich, im Versorgungsgebiet Hochbehälter Kollersteig den bestehenden Wasserbehälter von derzeit 500 m³ Inhalt auf 2.500 m³ Inhalt zu erweitern. Parallel dazu, muss auch die aus dem Jahr 1929 stammende Druckentlastung Kollersteig komplett erneuert und vergrößert werden. Die Anspeise- und Entnahmeleitungen dieser beiden Bauwerke werden ebenfalls den Anforderungen angepasst und erneuert. Mit Gesamtkosten von €2.950.000,-- ohne MwSt. und einer Bauzeit von 2 Jahren (2013 und 2014) ist zu rechnen. Für den BA 21 wird um Förderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht und kann mit einer Förderquote von derzeit 15 % Bund und 5 % Land gerechnet werden.

Diese Maßnahmen sind für die Weiterentwicklung des gesamten Gebietes Schüttau erforderlich, um der Versorgungspflicht der Stadtgemeinde Klosterneuburg mit Trink- und Löschwasser auch in Zukunft gerecht werden zu können.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss für die Durchführung der im Sachverhalt angeführten Maßnahmen im Zuge des Bauabschnittes 21 wird nach Maßgabe der Budgetvoranschläge in den Jahren 2013 und 2014 gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

50	Verkaufspreis für Hackschnitzel Vorlage: GA IV/7/0343/2012
-----------	---

Auf der gemeindeeigenen Kompostierungsanlage Haschhof werden aus Schnittholz, das im Gemeindebereich anfällt, Hackgut bzw. Hackschnitzel erzeugt. Diese Hackschnitzel werden als Fallschutz bei allen Spielplätzen der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgebracht, was eine wesentliche Kostenersparnis gegenüber dem Ankauf von Rindenmulch bedeutet. Weiters werden die Hackschnitzel als Mulch bzw. als Abdeckung bei gemeindeeigenen Rabatten und Grünflächen verwendet. Durch die Pflegemaßnahmen im Rahmen des Baumkatasters besteht derzeit ein erhöhter Anfall an Altholz und darüber hinaus größeres Mengenaufkommen an Hackschnitzel.

Es wird vorgeschlagen, den Überschuss von Hackschnitzel – ebenso wie beim Humus-Überschuss – weiter zu verkaufen und für den Verkauf pro Tonne EUR 90,-- inkl. USt. zu verlangen. Für den Transport muss der Abnehmer selbst sorgen.

Beschluss:

Bei vorhandenem Überschuss von Hackschnitzel auf der Kompostierungsanlage Haschhof soll dieser zum Betrag von EUR 90,-- inkl. USt. pro Tonne verkauft werden.

Bedeckung:

EINNAHME: Voranschlagsstelle 2/852 + 807100

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

51	Öffentliche Beleuchtung - Energiesparmaßnahmen - KG Weidling, Ödberg - Umstellung auf LED - Teil 1 Vorlage: GA IV/7/0375/2012
-----------	--

In Fortsetzung der energiesparenden Maßnahmen ist geplant, im Siedlungsgebiet Ödberg, KG Weidling, im Jahr 2012 den 1. Teil der Öffentlichen Beleuchtung von den herkömmlichen Ansatzleuchten mit Leuchtstoffröhren auf eine energieeffiziente LED-Beleuchtung umzustellen.

Für 2012 sind folgende Straßenzüge vorgesehen: Kirchmayergasse (16 Lichtpunkte/LP), Mühlberg (6 LP), Siedersgraben (12 LP), Siedersberggasse (9 LP), Altsiedlergasse (9 LP), Kahlenbergerweg (8 LP) – insgesamt somit 60 Lichtpunkte.

Je nach Gegebenheit der verschiedenen Straßenzüge sollen Philips-Leuchten der Baureihe „Iridium² LED“ mit Lumenpaketen zwischen 2.400 bis 3.900 Lumen verwendet werden.

Diese Leuchten zeichnen sich nicht nur durch optimale Energieeffizienz aus, sondern wird auch die Wartung durch die Lebensdauer von min. 60.000 Stunden erheblich reduziert.

Durch die Umstellung auf LED-Beleuchtung kann die Menge von 1.714 t CO₂ sowie 5.355 kW/h jährlich eingespart werden.

Das benötigte Material für 60 Lichtpunkte soll bei der Fa. Philips Licht angekauft werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf EUR 41.690,29 inkl. USt., abzgl. Skonto.

Die Montage- und Kabelerneuerungsarbeiten sollen von der Fa. Elektro Gutenthaler zum Betrag von EUR 19.153,17 inkl. USt., abzgl. Skonto, durchgeführt werden.

Um Förderung dieses Projektes wird beim Amt der NÖ Landesregierung angesucht werden – Förderung voraussichtlich EUR 100,-- pro Lichtpunkt.

Beschluss:

Der Umstellung von 60 Stk. Lampenköpfen (1. Teil – Weiterführung in den Jahren 2013 und 2014) von den herkömmlichen Ansatzleuchten mit Leuchtstoffröhren auf eine energieeffiziente LED-Beleuchtung sowie der damit verbundenen Kabelerneuerung im Siedlungsgebiet Ödberg, KG Weidling, in Fortführung der energiesparenden Maßnahmen wird zugestimmt.

- Bei der Fa. Philips Licht Austria , 1110 Wien, Triesterstraße 64, ist das erforderliche Material (60 Stk. Philips – Iridium² LED, 60 Stk. Mastausleger mit Spannbügel) zum Betrag von insgesamt EUR 41.690,29 inkl. USt., abzgl. 3 % Skonto anzukaufen.
- Die Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kierling, Hauptstraße 159, ist mit der Montage der 60 Lichtpunkte und der Kabelerneuerung zum Betrag von EUR 19.153,17 inkl. USt., abzgl. 6 % Skonto (Kontrahentenpreise) zu beauftragen.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/816 – 0508

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

52	Öffentliche Beleuchtung - Erneuerung im Zuge von Straßenneubauten Vorlage: GA IV/7/0373/2012
-----------	---

Aufgrund des Straßenneubaus im Jahr 2012 ist in nachstehend angeführten Straßen bzw. Gassen auch die Öffentliche Beleuchtung wie folgt zu erneuern:

1. Doppelngasse, KG Kierling
11 Stk. Kandelabermasten mit Aufsatzleuchten – Kabelerneuerungs- und Zieharbeiten
2. Föhrengasse, KG Kierling
3 Stk. Kandelabermasten mit Aufsatzleuchten – Kabelerneuerungs- und Zieharbeiten
3. Stollhofgasse, KG Kierling
4 Stk. Kandelabermasten mit Aufsatzleuchten – Kabelerneuerungs- und Zieharbeiten
4. Rosegggasse, KG Kierling
6 Stk. Peitschenmasten mit Ansatzleuchten – Kabelerneuerungs- und Zieharbeiten
5. Haitingergasse, KG Weidling
4 Stk. Kandelabermasten mit Aufsatzleuchten – Kabelerneuerungs- und Zieharbeiten

Die Lichtpunkte sollen mit Philips – Iridium Mini LED ausgestattet werden.

Beschluss:

Für die im Sachverhalt angeführten Erneuerungen der Öffentlichen Beleuchtung wird das erforderliche Material (a) zu nachfolgend ausgewiesenen Beträgen angekauft und werden die Montagearbeiten (b) an die ebenfalls anschließend genannten Kontrahentenfirmen zu den ausgewiesenen Beträgen vergeben:

<u>1. Doppelngasse, KG Kierling</u>	<u>Beträge inkl. USt.</u>
(a) Fa. Philips Licht Austria, 1101 Wien, Triester Straße 64	EUR 7.784,04
(b) Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kierling, Hauptstr. 159	<u>EUR 10.794,80</u>
	EUR 18.578,84
<u>2. Föhrengasse, KG Kierling</u>	
(a) Fa. Philips Licht Austria , 1101 Wien, Triester Straße 64	EUR 2.122,92
(b) Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kierling, Hauptstr. 159	<u>EUR 2.572,78</u>
	EUR 4.695,70
<u>3. Stollhofgasse, KG Kierling</u>	
(a) Fa. Philips Licht Austria , 1101 Wien, Triester Straße 64	EUR 2.830,56
(b) Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kierling, Hauptstr. 159	<u>EUR 3.586,46</u>
	EUR 6.417,02

4. **Roseggergasse, KG Kiering**

(a) Fa. Philips Licht Austria , 1101 Wien, Triester Straße 64	EUR 5.522,11
(b) Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kiering, Hauptstr. 159	<u>EUR 5.499,47</u>
	EUR 11.021,58

5. **Haitingergasse, KG Weidling**

(a) Fa. Philips Licht Austria , 1101 Wien, Triester Straße 64	EUR 2.830,56
(b) Fa. Elektro Gutenthaler, 3400 Kiering, Hauptstr. 159	<u>EUR 4.090,02</u>
	EUR 6.920,58

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/816 - 0508

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

53	Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe Vorlage: GA IV/0099/2011
-----------	---

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 30. September 2011 die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen.

Diese Verordnung konnte bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Verordnung wurde fälschlicherweise gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt, das entsprach dem 14. Oktober 2011.

Nach § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 müssen Verordnungen jedoch mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der (zweiwöchigen) Kundmachungsfrist folgt, rechtswirksam werden, sofern nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

Die beschlossene Verordnung hätte daher frühestens mit 1. November 2011 in Kraft treten dürfen.

Das Inkraftsetzen der Verordnung mit 14. Oktober 2011 war daher gesetzwidrig.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat nun die Verordnung neuerlich zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 30. September 2011 die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe beschlossen.

Diese Verordnung konnte bei der Verordnungsprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die Verordnung wurde fälschlicherweise gem. § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Beginn der Kundmachung folgenden Tag in Kraft gesetzt, das entsprach dem 14. Oktober 2011.

Nach § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 müssen Verordnungen jedoch mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der (zweiwöchigen) Kundmachungsfrist folgt, rechtswirksam werden, sofern nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

Die beschlossene Verordnung hätte daher frühestens mit 1. November 2011 in Kraft treten dürfen.

Das Inkraftsetzen der Verordnung mit 14. Oktober 2011 war daher gesetzwidrig.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat nun die Verordnung neuerlich zu beschließen.

Anlagen:

- Verordnung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

54	Teilweise Aufhebung der Bausperre Kleingärten Vorlage: GAIV-BD/0367/2011
-----------	---

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 21.05.2010 unter TOPkt.: I)2) DR 7 eine Bausperre für alle Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg, die im örtlichen Raumordnungsprogramm als Grünland Kleingärten (§ 19 Abs. 2 Z. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 - NÖ ROG) gewidmet sind (Signatur „Gkg“) erlassen.

Es liegt nunmehr ein Ansuchen für die Liegenschaft SV Loisl Alm – Exelberg Pz 27, Gdst.Nr. 52, EZ 48, KG Weidlingbach, um Baubewilligung vor.

Da die Einreichung, dargestellt in den zum Ansuchen gehörenden Planunterlagen, alle gesetzlichen Vorgaben des NÖ Kleingartengesetzes, der NÖ Bauordnung 1996 und des NÖ Raumordnungsgesetz 1976 i.d.g.F. erfüllt, entspricht die Einreichung den Zielen der Bausperre und eine teilweise Aufhebung der Bausperre wird empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschließt mit beiliegender Verordnung die geltende Bausperre hinsichtlich des Grundstückes SV Loisl Alm – Exelberg Pz 27, Gdst.Nr. 52, EZ 48, KG Weidlingbach im Sinne des Sachverhaltes aufzuheben. Die Ausnahme von der Bausperre gilt ausschließlich in Verbindung mit den eingereichten Planunterlagen.

Anmerkung: Auf Grund der Größe und Umfangs der Planunterlagen können diese dem Antrag nicht beigelegt werden, liegen jedoch zur Einsicht in der GA IV/1 Baubehörde auf und bilden einen Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

- Verordnung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

55	Grundeinlösungen und Grundrückgaben öffentliches Gut Vorlage: GAIV-BD/0391/2011
-----------	--

Von den nachstehend angeführten Liegenschaften sind infolge des Kanal- bzw. Straßenausbaues Grundeinlösungsverfahren gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchzuführen. Die zur Straße entfallenden Grundflächen sind gemäß den Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. die zum Privateigentum entfallenden Grundflächen sind aus dem öffentlichen Gut gemäß den Festlegungen des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zurückzugeben:

1. KG Klosterneuburg, Donaustraße, Straßenkorrektur durch Grundübernahme in das öffentliche Gut bzw. Grundrückgabe aus dem öffentlichen Gut, dargestellt im Teilungsplan des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Peter Schmid, GZ. 32312;
2. KG Klosterneuburg, Wiener Straße 78, Straßenkorrektur durch Grundübernahme in das öffentliche Gut bzw. Grundrückgabe aus dem öffentlichen Gut, dargestellt im Teilungsplan des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Peter Schmid, GZ. 32319;
3. KG Klosterneuburg, Bhf. Kierling/Niedermarkt, Straßenkorrektur durch Grundübernahme in das öffentliche Gut, dargestellt im Teilungsplan des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Peter Schmid, GZ. 32320;
4. KG Klosterneuburg, Waisenhausgasse, Straßenkorrektur durch Grundübernahme in das öffentliche Gut, dargestellt im Teilungsplan des Ing. Konsulenten für Vermessungswesen Dipl. Ing. Karl Reichsthaler, GZ 29212;
5. KG Weidling, Brandmayerstraße/Haitingergasse, Hangsicherung mittels Steinschichtung, Grundübernahme in das öffentliche Gut, voraussichtlicher Gesamtgrundpreis ca. € 15.000,-- (Fläche ergibt sich aus dem Vermessungsergebnis, Entschädigungshöhe €150,-- pro m²)

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg führt die im Sachverhalt beschriebenen Grundeinlösungen bzw. Grundrückgaben durch, übernimmt die abzutretenden Grundflächen ins öffentliche Gut bzw. übergibt die aus dem öffentlichen Gut entfallenden Grundflächen in das Privateigentum.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle gegeben: 1/612000-002200

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

56	Ferienbetreuung für Volksschüler im Jahr 2012 Vorlage: SD/2/0161/2012
-----------	--

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat im Jahr 2011 erneut eine Ferienbetreuung gemeinsam mit der Volkshilfe Klosterneuburg durchgeführt. Diese Betreuung soll auch im Jahr 2012 fortgesetzt werden. Das Konzept wird wie folgt beschrieben:

Volksschulbereich

(Die Ferienbetreuung gemeinsam durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg und die Volkshilfe)

Die Volkshilfe Klosterneuburg führt seit Jahren erfolgreich eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder durch. An dem Betreuungsprogramm der Volkshilfe soll nichts geändert werden, d. h. eine Betreuung ist nur ganztags möglich, da zahlreiche Ausflüge, Fahrten und Teilnahmen am Klosterneuburger und Wiener Ferienspiel geplant sind. Die Organisation und die administrative Abwicklung liegt bei der Volkshilfe Klosterneuburg. Ebenso ist eine Haftpflichtversicherung von der Volkshilfe abzuschließen. Die Betreuung wird in den Schulferien täglich von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr angeboten. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

Die Elternbeiträge belaufen sich pro Woche auf € 110,-- inkl. Mittagessen (für ein 2. Kind derselben Familie €100,-- und für jedes weitere Kind derselben Familie €90,--).

Ein Ansuchen um finanziellen Zuschuss zu den o.a. Beträgen für sozial schwache Familien ist möglich und kann an die Stadtgemeinde Klosterneuburg, Sozialamt, gestellt werden.

Die Voraussetzungen dafür werden in beiliegendem Antragsformular definiert.

Die Ferienbetreuung wird wie in den Vorjahren im Happyland stattfinden und bei erhöhtem Bedarf werden weitere Räumlichkeiten in einer Schule zur Verfügung gestellt. Das Mittagessen wird im Restaurant eingenommen bzw. wird – sofern auch ein Ferienbetrieb in einer Schule stattfindet – eine anderweitige Versorgung in Anspruch genommen.

Das Schulamt wird gemeinsam mit der Volkshilfe für die Information der Eltern sorgen und die Anmeldungen verteilen. Die Anmeldung erfolgt persönlich im Bezirksbüro der NÖ Volkshilfe bzw. ist auch per Internet möglich.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg wird 2012 erneut die Ferienbetreuung gemeinsam mit der Volkshilfe Klosterneuburg - wie im Sachverhalt näher beschrieben – durchführen.

Um finanziellen Zuschuss kann entsprechend dem beiliegenden Antragsformular angesucht werden und wird dieser Zuschuss bei Einhaltung der Richtlinien gewährt und ausbezahlt.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/439-757520

Ablagen:

Ansuchen

Zum Antrag sprachen: STR Mag. Wimmer, STR Dr. Eder, STR Hava, Bgm. Mag. Schmuckenschlager

STR Mag. Wimmer stellt die **Anfrage nach dem Betrag der Maximalhöhe an Unterstützung.**

STR Dr. Eder beantwortet die Frage, dass maximal € 5.000,-- gewährt werden, doch damit zu rechnen sei, dass dieser Betrag nicht ausgeschöpft wird.

STR Hava verlässt vor der Abstimmung wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

57	Klosterneuburger Schulen - Literaturprojekt 2012 Vorlage: SD/2/0162/2012
-----------	---

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg, Schulreferat, schreibt in Zusammenarbeit mit der Literaturgesellschaft Klosterneuburg zum siebenten Mal einen Literaturpreis für junge Literatur aus. Teilnehmer sind in Klosterneuburg lebende oder mit Klosterneuburg in besonderer Weise verbundene junge AutorInnen unter 21 Jahren.

Die eingereichten Arbeiten sollen - bei freier Themenwahl (Prosa, Dramatik, Lyrik) - den Umfang von 4 A4-Seiten nicht überschreiten. Den eingereichten Arbeiten muss eine Kurzbiographie beigelegt werden.

Einsendeschluss für die Arbeiten ist der 20. März 2012. Die von einer Fachjury ausgewählten zehn besten Texte werden bei der Preisverleihung am 22. Mai 2012 im Stadtmuseum Klosterneuburg vorgestellt. Insgesamt werden drei Hauptpreise (ex aequo) à €200,- und vier Anerkennungspreise à €100,- vergeben.

Die Gesamtkosten für dieses Projekt werden sich auf ca. €2.100,- belaufen (Preisgelder, Plakate, Aufwandsentschädigungen für die Jury, Buffet, etc.). Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt einen Kostenanteil in der Höhe von €1.000,- für dieses Projekt.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt für das Projekt „Literaturwettbewerb“, das gemeinsam mit der Literaturgesellschaft Klosterneuburg durchgeführt wird, einen Kostenanteil in der Höhe von €1.000,-.

Bedeckung:

Die Bedeckung ist auf folg. VA-Stelle(n) gegeben: 1/232-7684

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

58	Volksschule Anton Bruckner Gasse - Verlängerung der Nachmittagsbetreuung Vorlage: SD/2/0163/2012
-----------	---

Aufgrund vermehrter Anfragen seitens der Eltern ersucht die Direktorin der Volksschule Anton Bruckner Gasse, die Betreuungszeit am Nachmittag von derzeit bis 16.30 h auf bis 17.00 h ab dem Schuljahr 2012/13 zu verlängern (Mindestanzahl sind 15 Kinder).

Die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Anton Bruckner Gasse wird als „ganztägige Schulform in nicht verschränkter Abfolge“ geführt. Die Lehrerkosten für den Freizeitbereich der Tagesbetreuung werden vom Land NÖ jeweils im Nachhinein vorgeschrieben und von der Stadtgemeinde Klosterneuburg refundiert.

Bei der gewünschten Verlängerung handelt es sich um eine halbwertig bezahlte ½ Stunde (halbwertig werden auch die Betreuungsstunden für die Frühbetreuung verrechnet).

Die Kosten für die Frühbetreuung betragen derzeit € 19,--/Monat für 45 Minuten, und zwar von 7.00 h bis 7.45 h und werden ab dem Schuljahr 2012/13 auf € 20,-- und ab dem Schuljahr 2013/14 auf € 21,-- angehoben (dies wurde bereits im Gemeinderat am 1.7.2011 beschlossen)

Es wird daher vorgeschlagen, für die zusätzliche Betreuung von 16.30 h bis 17.00 h einen Kostenbeitrag in Höhe von

€ 15,-- ab dem Schuljahr 2012/13 und

€ 16,-- ab dem Schuljahr 2013/14 in Rechnung zu stellen.

Zur Wertsicherung des Betreuungsbeitrages 2013/14 gilt ab dem Schuljahr 2014/15 der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (2010=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung dient die für den Monat September 2013 dann errechnete Indexzahl. Die Erhöhung des Betreuungsbeitrages aufgrund der Wertsicherung wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg jährlich im September, zu Beginn des neuen Schuljahres, geltend gemacht. Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Berechnungen von Bruchzahlen erforderlich sind, wird eine sich dadurch ergebende Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet (z.B. 12,6 = 13), sonst nicht berücksichtigt (z.B. 9,5 = 9).

Beschluss:

Ab dem Schuljahr 2012/13 wird die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Anton Bruckner Gasse von 16.30 h auf 17.00 h erweitert (Mindestanzahl sind 15 Kinder). Für die Inanspruchnahme wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 15,-- pro Monat in Rechnung gestellt. Die Erhöhung der Beiträge in der Folge wird - wie im Sachverhalt angeführt - durchgeführt (gemäß beiliegender Verordnung - Änderungen sind unterstrichen).

Anlagen:

Verordnung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

59	Kindergarten Langstögergasse - Vermietung von Räumlichkeiten (Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung - beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2010) Vorlage: SD/2/0164/2012
-----------	--

Das Helen Doron Early English Austria Learning Center Klosterneuburg, Martinstraße 43, 3400 Klosterneuburg, erweitert das Angebot an Englischkursen. Diese sollen künftig auch im Kindergarten Langstögergasse für Kindergartenkinder angeboten werden. Zu diesem Zweck wird der Bewegungsraum im Mobiki angemietet (Nutzung nach Ende der Betriebszeit des Kindergartens) und ein entsprechender Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung (beschlossen im Gemeinderat am 1.10.2010) abgeschlossen.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg schließt mit dem Helen Doron Early English Austria Learning Center Klosterneuburg, Martinstraße 43, 3400 Klosterneuburg, beiliegenden Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 1.10.2010) über die Anmietung des Bewegungsraumes im Mobiki Langstögergasse ab.

Anlagen:

Nachtrag Nutzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

60	Kinderbetreuungseinrichtungen - Installierung einer Krabbelstube in Kierling, Hauptstraße 114, Vermietung der Räumlichkeiten Vorlage: SD/2/0168/2012
-----------	---

Seit längerer Zeit bemüht sich die Stadtgemeinde Klosterneuburg einen Betreiber für eine mögliche Krabbelstube unter der Voraussetzung zu finden, dass für den Betrieb der Krabbelstube keine Abgangsdeckung durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu übernehmen ist.

Es ist nunmehr gelungen, eine private Person, Frau Daniela Monsberger, Hauptstraße 61A, 3400 Weidling, als Betreiber dieser Tagesbetreuungseinrichtung zu gewinnen. Dem künftigen Betreiber wurden die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens in 3400 Klosterneuburg-Kierling, Hauptstraße 114, zur Anmietung angeboten und der Betreiber ist bereit, für diese Räumlichkeiten Miete und Betriebskosten zu bezahlen und auf eine Abgangsdeckung zu verzichten.

Der erhöhte Personalkostenzuschuss pro Kind wird separat aufgrund des Bedarfes genehmigt.

Vor Inbetriebnahme sind von Seiten der Stadtgemeinde Klosterneuburg einige notwendige Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten in den Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens und im Gartenbereich durchzuführen (zB Küche, Garderobe, Gartenzaun), die im zuständigen Ausschuss vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Weitere Adaptierungs- und Sanierungsarbeiten wie das Ausmalen der Räumlichkeiten (mit Ausnahme der Küche) sowie die Anschaffung der notwendigen Betriebsausstattung (zB Jalousien für Schlafraum, div. Kleinmöbel, Einrichtung für Büro- und Personalraum, Gartenspielgeräte, etc.) werden durch den Betreiber durchgeführt. In den Verhandlungen wurde vereinbart, dem Betreiber unter Vorlage entsprechender Rechnungen seine Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von € 6.000,00 zu ersetzen und fallen sämtliche getätigte Investitionen bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne jedweden Rückforderungsanspruch des Betreibers gegen die Stadtgemeinde Klosterneuburg in deren Eigentum.

Der Mietvertrag soll vorerst auf 1 Jahr befristet abgeschlossen werden. Als Hauptmietzins werden € 555,00 abzüglich 25% Befristungsabschlag pro Monat, wertgesichert analog VPI, inklusive der gesetzlichen USt, exklusive Betriebskosten, vorgeschlagen.

Beschluss:

1.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg beschließt grundsätzlich die Adaptierung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens in Klosterneuburg-Kierling, Hauptstraße 114, für die Nutzung als Krabbelstube (wie im oa Sachverhalt beschrieben).

2.

Die Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergarten in 3400 Klosterneuburg-Kierling, Hauptstraße 114, werden an Frau Daniela Monsberger, Hauptstr. 61A, 3400 Weidling, mit der Möglichkeit diesen Vertrag an eine von ihr zu gründende Körperschaft (Verein, etc.) abzutreten zu den im oa Sachverhalt beschriebenen Mietvertragskonditionen, befristet auf 1 Jahr, vermietet. Der Mietvertrag wird von Ing. R. Zeilner, Immobilienverwalter, Jasomirgottstraße 5, 1010 Wien, errichtet.

Anlagen:

Mietvertrag
Beiblatt

STR Mag. Honeder verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

61	Kindergarten Anton Bruckner Gasse - Vermietung von Räumlichkeiten Vorlage: SD/2/0171/2012
-----------	--

Frau Sigrid Eggenfellner, Physiotherapeutin, Stadtplatz 4/1, 3400 Klosterneuburg möchte ab 8. März 2012 den Gymnastiksaal des Kindergartens Anton Bruckner Gasse anmieten. Es wird eine Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) für Kindergartenpädagoginnen abgehalten.

Die Trainings umfassen jeweils 10 - 14 Einheiten und es werden bei Bedarf über das Kindergartenjahr verteilt mehrere Trainingsblöcke angeboten und durchgeführt.

Die Kosten für die Anmietung des Gymnastiksaales betragen € 16,-- **zuzügl. 20% Mwst.** pro angefangene Stunde.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg schließt mit Frau Sigrid Eggenfellner, Stadtplatz 4/1, 3400 Klosterneuburg, beiliegende Nutzungsvereinbarung über die Verwendung der Räumlichkeiten im Kindergarten Anton Bruckner Gasse 8 zum Zwecke von Trainingseinheiten – wie im Sachverhalt angeführt – ab.

Anlagen:

Nutzungsvereinbarung

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

62	Familienfreundliche Gemeinde - Umsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte Vorlage: SD/2/0172/2012
-----------	---

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 1.10.2010 die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ beschlossen.

Es handelt sich hierbei um einen kommunalpolitischen Prozess, der Gemeinden die Möglichkeit bietet, ihre Familien- und Kinderfreundlichkeit unter Einbindung aller Generationen bedarfsgerecht, systematisch und nachhaltig weiter zu entwickeln. Mit der Projektleitung wurde Familienstadträtin Dr. Maria T. Eder beauftragt.

In der ersten Phase wurde zur Feststellung des gesamten Ist-Zustandes von jedem Referat der Stadtgemeinde Klosterneuburg, welches mit „Familien“ bzw. den im Audit bezeichneten Lebensphasen befasst ist, für den betreffenden Bereich der Ist-Zustand in Bezug auf Leistungen der Stadtgemeinde und auf solche durch externe Organisationen in Klosterneuburg analysiert. Ergänzend erfolgte eine Befragung der Vereine und Organisationen in Klosterneuburg mittels eines Erhebungsbogens in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Stadtgemeinde. Eine hausinterne Projektgruppe hat anschließend gemeinsam die erhobenen Daten überarbeitet und ergänzt. In Klosterneuburg wurden im Zuge dieses Prozesses über 370 Anbieter mit familienbezogenen Leistungen erhoben. Parallel dazu wurde eine Umfrage bei der Bevölkerung bezüglich der „Familienfreundlichkeit“ von Klosterneuburg durch Veröffentlichung eines Erhebungsbogens in der Gemeindezeitung, der Homepage, in den Schulen und bei diversen familienbezogenen Veranstaltungen in Klosterneuburg durchgeführt.

Anhand dieser Unterlagen und Daten wurde in zwei Workshops unter Beteiligung der Bevölkerung mit insgesamt 43 Personen mit Vertretern aus allen Lebensphasen (u.a. von Hilfsorganisationen, Beratungsstellen, Blaulichtorganisationen, Vereinen, politischen Parteien, Schulen, Kindergärten, Eltern- und Schülervertreter, Krankenhaus und der Stadtgemeinde) ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Die fachliche Begleitung erfolgte durch Frau DI Michaela Krämer von der NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Regionalbüro Weinviertel.

Dieser Katalog umfasst insgesamt 23 Maßnahmen, welche in den nächsten 3 Jahren umgesetzt werden sollen (siehe Beilage 1 – Maßnahmenkatalog).

Der bisherige Ablauf des Prozesses Audits „familienfreundliche Gemeinde“ ist im Projektbericht – Grundzertifikat dokumentiert (siehe Beilage 2).

Beschluss:

Die im Rahmen des Auditprozesses „Familienfreundliche Gemeinde“ erarbeiteten Maßnahmen und Projekte, laut beiliegendem Maßnahmenkatalog, werden in den nächsten 3 Jahren umgesetzt.

Anlagen:

Maßnahmenkatalog (Beilage 1)

Projektbericht (Beilage 2)

Zum Antrag sprachen: GR Dr. Schweeger-Exeli, STR Mag. Wimmer, Bgm. Mag. Schmuckenschlager, STR Mag. Honeder, GR Kehrer, GR DI Hofbauer, STR Dr. Eder, STR Dr. Pitschko, GR Mag. Zach, STR Hava, STR DDr. Herbrüggen, GR Kohut, STR Dr. Mann,

Abstimmungsergebnis: 2 Gegenstimmen (FPÖ), 5 Enthaltungen (Die Grünen)

GR Mag. Zach wünscht die Begründung der Enthaltung im Protokoll vermerkt, dass es nicht gegen die einzelnen Maßnahmen gehe, sondern gegen die Vorgangsweise.

Mehrheitlich beschlossen.

**Schutz vor gefährlichen Hochwasserabflüssen der Bäche Kierlingbach und Weidlingbach -
Dringliche Anfrage GR DI Peter Hofbauer
Vorlage: Bgm-Amt/0098/2012**

Sachverhalt:

Seit nunmehr schon sehr vielen Jahren ist geplant für die Siedlungsbereiche in den Einzugsgebieten von Kierlingbach und Weidlingbach den erforderlichen Schutz der Bevölkerung und der betroffenen Grundstücke samt ihren baulichen Anlagen vor den Gefahren extremer Hochwasserabflüsse herzustellen. Dazu liegen entsprechende Voruntersuchungen, Projekte und Pläne der Stadtgemeinde vor.

Im Einzugsgebiet des Kierlingbaches sind bekanntlich nebst linearer Maßnahmen 4 maßgebliche Hochwasserrückhaltebecken vorgesehen, nämlich an den Zubringern Haselbach und Marbach (für dieses Becken gibt es bereits eine wasserrechtliche Bewilligung) sowie an den Standorten Stegleiten und Stollhof.

Dazu gibt es folgenden Zeitplan vom Juli 2008:

	Feldgasse	Marbach	Haselbach	Stollhof	Stegleiten
Einreichplanung	erl.	erl.	2009	2009	2011
Detailprojekt	erl.	erl.	2010	2010	2012
wasserrechtliche Bewilligung	erl.	2009	2010	2010	2012
Ausführung	2008/09	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14

Das Rückhaltebecken „Feldgasse“ wurde bereits errichtet, hat aber auf die Hochwasserabflüsse des Kierlingbachs selbst keinen nennenswerten Einfluß, da es rein lokale Schutzfunktionen im Bereich Feldgasse ausübt.

Zur Herbeiführung des gebotenen Hochwasserschutzes im Weidlingtal wurde zwar folgender Antrag seitens der ÖVP-Die GRÜNEN – Rathausmehrheit abgelehnt:

Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Gemeinderäte	Antrag gemäß § 46 NÖGO
Gemeinderatsfraktion FPÖ	an den Gemeinderat zur
Gemeinderatsfraktion Plattform Unser Klosterneuburg	Sitzung am 26. September 2008
Gemeinderatsfraktion Familienpartei - FAPÖ	

Alle erforderlichen Maßnahmen am Weidlingbach zum Schutz vor Hochwässern und zur Revitalisierung im Sinne des Sachverhaltes sind ohne Verzug zu planen und durchzuführen, wozu die hierfür erforderlichen Mittel in den Budgets der kommenden Jahre nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf Basis eines Finanzierungsplanes vorzusehen sind. Die erforderlichen Besprechungen und Verhandlungen hinsichtlich Grundbeanspruchungen, behördlichen Bewilligungen und finanziellen Förderungen sind konsequent und planmäßig zu führen.

Doch gab es danach bekanntlich einen **Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 27.02.2009**, der da lautet:

„Nach Maßgabe der budgetären Mittel ist das Projekt Hochwasserschutz am Weidlingbach gemäß der Studie über die Hochwassersituation am Weidlingbach, erstellt von der Universität für Bodenkultur - Wien (Institut für Wasserwirtschaft, Hydrologie und konstruktiven Wasserbau) weiter zu bearbeiten und umzusetzen“

Daher stellt Gemeinderat Dipl.Ing. Peter Hofbauer die

Dringliche Anfrage:

An Herrn Bgm. Mag. Stefan Schmuckenschlager und ersuche um Beantwortung:

- Welche Projekte zur Umsetzung des geplanten Hochwasserschutzes wurden bereits erstellt, welche befinden sich derzeit in Ausarbeitung und welche müssen

- erst noch erstellt werden
- Welche Änderungen im Zeitplan für den Kierling- und Weidlingbach ergeben sich nach der derzeitigen Einschätzung?
 - Welche Kosten zur Umsetzung des Hochwasserschutzes w.o.a. werden als erforderlich erachtet und wie sieht der Finanzierungsplan zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen aus?
 - Wann, wo und in welcher Form werden die Hochwasserschutzprojekte der Klosterneuburger Bevölkerung präsentiert und mit ihr diskutiert werden?

Begründung der Dringlichkeit:

Der Schutz der Bevölkerung vor derartigen Naturgefahren ist eine sehr wichtige, vor allem auf Prävention auszurichtende kommunale Aufgabe und die Klosterneuburger Bevölkerung ist über die Wahrnehmung dieser Aufgabe im Bereich der Stadtverwaltung zu informieren sowie in das Planungsgeschehen einzubinden.

Peter Hofbauer

(Die Original-Anfrage liegt dem Protokoll bei.)

Die Anfragebeantwortung ergeht schriftlich.

GEMEINDERATSFRAKTION
KLOSTERNEUBURGER VOLKSPARTEI
Rathausplatz 3
3400 Klosterneuburg

KLOSTERNEUBURGER
VOLKSPARTEI



AN DEN GEMEINDERAT
ZUR SITZUNG AM 2. MÄRZ 2012

GEGENSTAND: Umbesetzung von Mitgliedern
von Gemeinderatsausschüssen – Wahlvorschlag

Sachverhalt:

Seitens der Klosterneuburger Volkspartei wird folgende Umbesetzung in den Ausschüssen vorgeschlagen.

Ausschuss für Kultur, Bildung und Wissenschaft
GR Christoph Raz (anstelle von UGR Traude Balaska)

Prüfungsausschuss
UGR Traude Balaska (anstelle von GR Christoph Raz)

[Handwritten signatures and notes]
h. Hoeben
Al. T. Adner
H. Gallenke
R. Raz
K. Raz
T. Kallauf
L. Spink
U. Kallauf
K. Raz
125/276



SITZUNGSPROTOKOLL

Zur 11. nicht öffentlichen Sitzung des Prüfungsausschusses

- Sitzungstermin:** Montag, 13.02.2012
- Sitzungsbeginn:** 14:00 Uhr
- Sitzungsende:** 16:36 Uhr
- Ort, Raum:** Kindergarten Reißgasse, anschließend Kleiner
Sitzungssaal, 2. Stock
- Treffpunkt:** Vor dem Eingangsbereich Kindergarten Reißgasse 2

Anwesend sind:

GR Hans Kickmaier	Vorsitzender
GR Eduard Wieshaider	
GR Martina Enzmann	(ab 15.03 Uhr)
GR Ursula Kohut	
GR Martin Trat	
GR Friedrich Veit	
Stadtdirektor Mag. Michael Duscher	
Kammeramtsdirektor Mag. Günther Schwarz	
Baudirektor Ing. Manfred Fitzthum	
Referatsleiter DI Roman Pernitz	
Kontrollamtsleiterin Marlies Schulz	
Ulrike Tatrangi	Schriftführerin

Abwesend sind:

GR Katharina Höng	entschuldigt
GR Ingrid Pollauf	entschuldigt
GR Christoph Raz	entschuldigt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Städtischen Hauptkassa
3. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Ausschusssitzung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Kindergarten Reißgasse

Gliederung:

- 5.1. Allgemeines
- 5.2. Gesetzliche Grundlagen
- 5.3. Grundstück
- 5.4. Bewilligungen
- 5.5. Planung
- 5.5.1. Planungskosten im Detail
- 5.6. Baudurchführung
- 5.7. Gesamtkosten
- 5.8. Finanzierung
- 5.8.1. Förderung
- 5.8.2. Darlehensaufnahme
- 5.9. Betrieb
- 5.10. Belegprüfung

Protokoll:**zu 1 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Gemeinderat Hans Kickmaier eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

zu 2 Prüfungen der Städtischen Hauptkassa**Angesagte Prüfung**

Die am 13.02.2012 von 14:55 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführte angesagte Prüfung der Städtischen Hauptkassa brachte folgendes Ergebnis:

Bargeld: € 4.707,84

Die Bestandaufnahme lt. Kontogegenbuch liegt aufgegliedert vor. Der Kassa-Iststand beziffert sich auf € 752.240,18

Die Richtigkeit der Kassengebarung wird festgestellt und der Kassiererin, Frau Gudrun Kaiser, die ordnungsgemäße Kassenführung bestätigt.

zu 3 Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Ausschusssitzung

Das Protokoll der 10. Sitzung wird einstimmig angenommen.

zu 4 Bericht des Vorsitzenden

Entfällt.

zu 5 Kindergarten Reißgasse

Der PA nimmt in seiner 11. Sitzung eine Prüfung des Kindergartens Reißgasse 2 vor. Eine Besichtigung des Objekts hat in der Zeit von 14:00 bis 14:45 Uhr stattgefunden.

Das Kontrollamt hat zur Unterstützung des Ausschusses vorab eine Erhebung und Kontrolle vorgenommen, deren Ergebnisse in das Ausschussprotokoll integriert sind. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Beträge exklusive Umsatzsteuer.

zu 5.1. Allgemeines

Aufgrund einer Novellierung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, wonach ab dem Kindergartenjahr 2008/09 bereits die Zweieinhalbjährigen Kindergärten besuchen können, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2007 (Dringlichkeitsantrag) ein Grundsatzbeschluss für ein umfangreiches Kindergarten-Ausbauprogramm sowie Sofortmaßnahmen für das Kindergartenjahr 2008/09 gefasst, welcher unter anderem die Errichtung eines mindestens 4-gruppigen Kindergartens auf dem gemeindeeigenen Grundstück Reißgasse 2 in Klosterneuburg-Kierling vorsah.

Die beiden in der Katastralgemeinde befindlichen Kindergärten, nämlich KG Kierling I 2-gruppig und KG Kierling II 1-gruppig, waren nicht ausbaufähig. Überdies wäre beim KG Kierling II eine Generalsanierung erforderlich geworden.

Diese Umstände führten zu der Entscheidung einen 6-gruppigen Kindergarten auf der gemeindeeigenen Liegenschaft EZ. 74 KG Kierling, Grdst. Nr. 519/1 und Nr. 519/2 zu errichten.

Das Vorhaben Kindergarten Kierling Reißgasse wurde ordnungsgemäß im außerordentlichen Haushalt veranschlagt (NVA 2008, VA 2009, 2010 und 2011).

Das Projektmanagement erfolgte durch die GA IV/Ref. 4 – Hochbau und das Projektcontrolling durch die Baudirektion.

zu 5.2. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Neuerrichtung eines Kindergartens sind das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-1, die NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7, das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998, LGBl. 2015, die NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003, LGBl. 2015/1-2 sowie die Verordnung EG 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Zu berücksichtigen sind außerdem die Richtlinien für Kindergartengebäude nach den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen in NÖ (§ 11 Abs. 1 KDG-Gesetz 2006), ferner die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006.

zu 5.3. Grundstück

Da geplant war, den neuen Kindergarten an den bestehenden Kindergarten Kierling II, welcher im „Haus im Grünen“ untergebracht war, anzubinden und dadurch diese gemeinsam einen Bauplatz bilden, war es erforderlich, die betreffenden Grundstücke, nämlich Nr. 529/1, Nr. 519/1 und Nr. 519/2 zu einem Grundstück zu vereinigen. Mit Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichtes Klosterneuburg, TZ 2426/08, vom 22.09.2008 erfolgte die Abschreibung der Grundstücke 519/1 und 519/2 von der EZ. 74 und die Zuschreibung zur EZ. 126.

Ebenso erforderlich war zuvor die Umwidmung der Grundstücke Nr. 519/1 und Nr. 519/2 von „Bauland-Wohngebiet“ in „Bauland-Sondergebiet Zentrum“ (GR-Beschluss vom 27.06.2008).

zu 5.4. Bewilligungen

- a. Gemäß § 9, Abs.2, NÖ Kindergartengesetz 2006 hat die Landesregierung die Errichtung oder Erweiterung eines Kindergartens zu bewilligen, wenn ein Bedarf für mindestens eine zusätzliche Kindergruppe besteht. § 9, Abs. 3, besagt, dass mit der Bewilligung oder Erweiterung eines öffentlichen Kindergartens das Land der Gemeinde grundsätzlich die Förderungsmaßnahmen gemäß § 14, Abs. 4, zusichert.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kindergärten, vom 06.06.2008, KZ. K5-KG-406/022-2008, wurde die Errichtung eines sechsgruppigen Kindergartens in der KG Kierling bewilligt.

- b. Mit Bescheid der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 13.01.2009, GZ. IV/1-131-0/20087354 wurde die baubehördliche Bewilligung für den Neubau eines 6-gruppigen Kindergartens mit Spielplatz und Einfriedung, Heizungsanlage mit Erdgasbrennwertkessel, thermische Solaranlage mit Sonnenkollektoren am Dach des Hauses im Grünen, Lüftungsanlage für kontrollierte Raumlüftung, Anschluss an den SW-Kanal und Adaptierungsarbeiten zum bestehenden Haus im Grünen in 3400 Klbg.-Kierling, Hauptstraße 114-120, auf dem Grundstück Nr. 529/1 (EZ. 126 KG Kierling) erteilt.
- c. Mit Bescheid der Stadtgemeinde Klosterneuburg vom 12.08.2009, GZ. IV/1-131-0/20093136, wurde die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung von Lüftungsanlagen im 6-gruppigen Kindergarten in 3400 Klbg.-Kierling, Hauptstraße 114-120, auf dem Grundstück Nr. 529/1 (EZ. 126 KG Kierling) erteilt.
- d. Mit Bescheid der Stadtgemeinde Klosterneuburg, GA IV/1 Baubehörde, vom 28.04.2010, GZ. IV/1-131-0/20102965, wurde die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Personenaufzuges mit einer Nennlast von 630 kg oder 8 Personen, mit einer Förderhöhe von 7,50 m, Montagebetrieb OTIS, Baujahr 2010 mit der Fab.Nr. 32 NF 7970, in 3400 Klbg.-Kierling, Reißgasse 2, auf dem Grundstück Nr. 529/1 (EZ. 126 KG Kierling) erteilt.
- e. Mit Bescheid der BH Wien-Umgebung, Fachgebiet Anlagenrecht, vom 23.07.2009, KZ. WUW2-WA-0979/001, wurde der Baufirma die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Behelfsbrücke über den Kierlingbach, Grst. Nr. 1718 KG Kierling, als Zufahrt zur Baustelle auf dem Grundstück Nr. 529/1 KG Kierling erteilt.
Die Errichtung dieser Behelfsbrücke war notwendig, um Schwerfahrzeuge direkt von der Hauptstraße auf die Baustelle zufahren zu lassen, da die Reißgasse für derartige Fahrzeuge nur bedingt nutzbar ist.
- f. Anlässlich der vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kindergärten, anberaumten Verhandlung am 11.10.2010, KZ. K5-KG-1105/001-2007, wurde die Bewilligung für die Inbetriebnahme des sechsgruppigen Kindergartens mit der Bezeichnung „NÖ Landeskindergarten Klosterneuburg, Reißgasse 2“ ausgesprochen.

zu 5.5. Planung

Die Vergabe der architektonischen Planung wurde in Form eines Architektenwettbewerbes im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens ohne vorhergehende Bekanntmachung durchgeführt. Zur Anbotserstellung wurden ausschließlich ortsansässige Architekten eingeladen.

Anforderungen an den Projektsentwurf waren die Errichtung eines 6-gruppigen Kindergartens einschließlich zweier Bewegungsräume mit drei Zugängen (von der Reißgasse, vom Hof des „Haus im Grünen“ und von der Maitisgasse) sowie eine funktionelle Verbindung des Gebäudes mit dem Haus im Grünen, in welchem sich der Kindergarten Kierling II befand. Drei Eingänge deswegen, um den Zubringer- und Abholverkehr aufzuteilen, da die Reißgasse für ein größeres Verkehrsaufkommen nicht geeignet ist.

Da als Entscheidungskriterium für das Vergabeverfahren zur Beauftragung der Detailplanung auch eine Entwurfsplanung durchgeführt und dem Anbot beigelegt werden sollte, welche Leistung entgeltlich ist, wurde in der STR-Sitzung am 20.02.2008, TOPkt. 66), beschlossen,

einen Betrag von € 7.000,-- für die Entwurfsplanung der Anbieter als Aufwandsentschädigung bereitzustellen.

Über die anonymisierten Entwürfe wurde durch eine 5-köpfige Jury nach vorgegebenen Kriterien entschieden.

In der STR-Sitzung vom 18.06.2008 wurde das Projekt vom Architekturbüro, das den Wettbewerb für sich entschieden hatte, präsentiert.

Insgesamt wurde ein Betrag von € 4.000,-- an Aufwandsentschädigung für die Entwurfsplanung gemäß STR-Beschluss vom 20.02.2008, an die vier nicht zum Zuge gekommenen Anbieter ausbezahlt.

Aufgrund einer Kostenaufstellung des beauftragten Architekturbüros wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2009 ein Grundsatzbeschluss zum Bau eines 6-gruppigen Kindergartens in Kierling-Reißgasse in Beton-Holz-Mischbauweise zu den geschätzten Kosten von € 3.600.000,-- exkl. Ust. genehmigt.

Der Niederschrift über die Sitzung der Jury am 29.05.2008 ist zu entnehmen, dass zumindest drei der fünf Bewerber ausgeschieden wurden, da sie den Funktionsanforderungen nicht Folge geleistet haben.

Aufgrund der Formulierung im Leistungsverzeichnis, Pkt. 80.05019, nach der keine Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird, wenn ein Bewerber von der Jury aus dem Bewerb ausgeschlossen wird, hätte es zu keiner Auszahlung der Aufwandsentschädigung kommen dürfen.

Der PA rät, entsprechende Texte künftig sorgfältiger zu formulieren.

5.5.1. Planungskosten im Detail

Kostenabweichungen bis zu 10% bewegen sich im üblichen Rahmen.

❖ Architektenleistungen – GR-Beschluss vom 27.06.2008, TOPkt. I/73), STR-Beschluss vom 23.09.2009, TOPkt. 3.c):

Die Architekturleistungen beinhalteten auch die Planungscoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Architektur-Planungsleistung	158.333,33		
NKV: Planänderungen	7.370,53		
Einbindung in Bauablauf	13.599,38		
Summe	179.303,24	180.544,94	1.241,70
			0,69%

Nachtragskostenvoranschlag:

Die Planung musste vom beauftragten Architekturbüro insofern geändert werden, als der ursprünglich vorgesehene Veranstaltungssaal, der sowohl vom Kindergarten als auch vom Haus im Grünen zu nutzen gewesen wäre, aus Kostengründen gestrichen wurde. Die Detailplanung führte zu einer wesentlichen Überschreitung der Entwurfplanung, woraufhin Abstriche ge-

macht werden mussten. Die erforderlichen Planänderungen führten zu einem Nachtragskostenvoranschlag.

Die Mehrkosten von € 1.241,70 entstanden durch die Erstellung eines zusätzlichen Preisspiegels aufgrund der Planänderungen sowie noch erforderliche Plotkosten.

Aufgrund der Bodengutachten wurde festgestellt, dass die grundsätzlich geplante Hangabsicherung durch Folie nicht möglich war, sodass mit einer genagelten Spritzbetonsicherung vorzugehen war. Spritzbeton ist ein Beton, der mit hohem Druck zur Einbaustelle befördert und sodann gegen die Auftragsfläche geschleudert wird, wobei die Verdichtung durch die hohe Aufprallenergie erfolgt. Entsprechende Umplanungsarbeiten waren erforderlich, sodass die Hinzuziehung des Planers unumgänglich war (STR-Beschluss vom 23.09.2009, TOPkt. 3c).

❖ **Aufwandsentschädigung für Architektenwettbewerb:**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Aufwandsentschädigung für Architektenwettbewerb	4.000,00	4.000,00	0,00

❖ **Geometerleistungen:**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Lage- u. Höhenplan	2.500,00		
Monitoring Baugrubensicherung	1.370,00		
Summe	3.870,00	4.850,00	980,00
			25,32%

Die geänderte Vorgangsweise mit Spritzbetonsicherung machte ein Monitoring zur Baugrubensicherung erforderlich.

Mehrkosten haben sich ergeben, da nicht nur eine sondern vier Folgemessungen erforderlich waren.

❖ **Statikleistungen und bauphysikalische Berechnungen – STR-Beschluss vom 27.08.2008, TOPkt. 15 und STR-Beschluss vom 17.09.2008, TOPkt. 54):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Statikleistungen	30.000,00		
NKV: Planänd.f.weiße Wanne u. Bewehrungsabnahme	3.500,00		
bauphysikal. Berechnungen	7.000,00		
Summe	40.500,00	40.500,00	0,00

Nachtragskostenvoranschlag:

Da aufgrund der festgestellten geologischen Verhältnisse und der engen Leitungslage einer 10KV-Stromleitung die Abböschung der Baugrube und ein Arbeitsgraben zur Reißgasse nicht möglich waren, war eine Planänderung auf das System „Weiße Wanne“ notwendig. Weiße

Wanne nennt man ein Bauwerk, das wasserundurchlässig ist. Die Außenwände und Bodenplatte werden dabei unter anderem mit wasserundurchlässigem Beton hergestellt, wodurch keine zusätzliche Abdichtungsschicht und auch unter Umständen keine Drainagen benötigt werden.

Unter Bewehrungsabnahme versteht man die Abnahme des in Stahlbetonbauteilen verwendeten Stahls (Bewehrung) vor Einbringung des Betons auf Übereinstimmung mit den vom Statiker ermittelten Erfordernissen der Konstruktion.

Die projektierte Holzbauweise machte vertiefte bauphysikalische Berechnungen für die Ausschreibungsplanung erforderlich.

❖ **Chemisches Bodengutachten – STR-Beschluss vom 27.08.2008, TOPkt. 16):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
chemisches Bodengutachten	1.250,00		
Summe	1.250,00	1.250,00	0,00

❖ **Physikalisches Bodengutachten – STR-Beschluss vom 27.08.2008, TOPkt. 16):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
physikali. Bodengutachten	1.500,00		
Summe	1.500,00	2.000,00	500,00
			33,33%

Im Antrag an den Stadtrat am 27.08.2008 wurde offenbar irrtümlich nur der Betrag für das Gutachten angegeben, nicht jedoch die im Anbot enthaltenen Pauschalen für Arbeitszeit und Wegzeit. Daraus resultieren die Mehrkosten.

Dem Stadtrat wurde in seiner Sitzung am 03.09.2009, TOPkt. 55), berichtet, dass noch erd- und geostatische Berechnungen erforderlich waren und damit jene Firma, die das physikalische Gutachten erstellt hatte, zu einem Honorar von € 4.200,- beauftragt wurde (Nachtragsangebot vom 29.06.2009). Am 30.07.2010 legte diese Firma eine Honorarnote über € 10.065,-, welche allerdings von der Stadtgemeinde Klosterneuburg nicht bezahlt wurde, da diverse Tätigkeiten ohne entsprechende Beauftragung vorgenommen wurden bzw. auch die Vielzahl der Baustellenbesuche nicht anerkannt wurde und der Anbotsbetrag bei weitem überschritten wurde.

❖ **Planung Haustechnik – STR-Beschluss vom 17.09.2008, TOPkt. 52):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Planung Haustechnik	25.780,00		
Summe	25.780,00	28.280,00	2.500,00
			9,70%

Die Haustechnik beinhaltet Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallationen sowie Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

Die Mehrkosten resultieren aus den Änderungsarbeiten, die durch den Entfall des geplanten Veranstaltungssaales entstanden sind.

❖ **Planung Elektrotechnik und Aufzugsanlage – STR-Beschluss vom 17.09.2008, TOPkt. 53):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Planung Elektroarbeiten	12.480,00		
Planung Aufzug	1.780,00		
Summe	14.260,00	16.192,00	1.932,00
			13,55%

Auch hier waren durch den Wegfall des Veranstaltungssaales Änderungen in der Planung erforderlich, welche zu Mehrkosten geführt haben.

❖ **Vorarbeiten für Bodengutachten – STR-Beschluss vom 27.08.2008, TOPkt. 16):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Erdarbeiten - Bagger	408,00	441,00	33,00
Bodensondierung	2.225,00	2.271,20	46,20
Summe	2.633,00	2.712,20	79,20
			3,01%

❖ **Hydrologisches Gutachten:**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
hydrol. Gutachten Amt NÖ Landesreg.	50,76	50,76	0,00

Das Hydrologische Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung war erforderlich, um eine Behelfsbrücke über den Kierlingbach für die Zufahrt des Schwerverkehrs während der Baustellentätigkeit zu errichten.

❖ **Ziviltechnische Leistung für die Fußgängerbrücke:**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz	Beschluss/ Bericht
Ziv.techn.leistung f. Fußgängerbrücke	1.990,00	1.990,00	0,00	STR 06.04.11

Einschaltungsgebühren Wiener Zeitung:

Sämtliche Ausschreibungen im offenen Verfahren müssen in der Wiener Zeitung bekannt gemacht werden.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
div. Einschaltungen Wr. Zeitung	1.280,00	1.280,00	0,00

zu 5.6. Baudurchführung

Kostenabweichungen bis zu 10% bewegen sich im üblichen Rahmen.

❖ **Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/57):**

Die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht wurde in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntgabe ausgeschrieben.

Von den fünf abgegebenen Anboten war eines ein Leeranbot und zwei mussten abgewiesen werden, da sie nicht den Ausschreibungsanforderungen entsprachen. Die Abweisung erfolgte nach diesbezüglich eingeholter Rechtsauskunft eines Anwaltes. Einer der abgewiesenen Anbieter wandte sich an die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Anträge beim Amt der NÖ Landesregierung, hat jedoch dann nach einem klärenden Gespräch den Antrag auf Zurücknahme der Ausscheidung des Anbots zurückgezogen.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
örtliche Bauaufsicht	138.313,35		
NKV: Prüfung Fertigungsunterlagen	3.140,00		
Summe	141.453,35	143.340,82	1.887,47
			1,33%

Nachtragskostenvoranschlag (STR-Beschluss vom 24.02.2010):

Dieser beinhaltet die Überprüfung von Fertigungsunterlagen in Bezug auf Einhaltung der Vorgaben der Haus- und Elektrotechnik-Planung sowie auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Es handelt sich hier um eine zusätzliche Leistung, die in der Grundleistung einer ÖBA nicht enthalten, jedoch sinnvoll und zweckmäßig ist.

Die ÖBA-Leistungen wurden letztendlich mit einem um € 2.999,70 verminderten Betrag abgerechnet. Hinzugekommen sind hingegen zusätzliche Leistungen der ÖBA für einen Mehraufwand im Rahmen von Bauschäden (Baustellenkontrollen, Urgenzen, Koordinationsaufwand) diverser Firmen im Gesamtbetrag von € 4.887,17. Dieser Betrag wurde den jeweiligen verursachenden Firmen zugeordnet und diesen von der ÖBA bei den Schlussrechnungen in Abzug gebracht. Es ist somit zu keinen tatsächlichen Mehrkosten gekommen, sondern nur zu einer Verschiebung.

Die Behebung von Schäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden konnte, wurde im Sinne der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen allen an dem Bau beteiligten Firmen aliquot der Rechnungssumme von der Schlussrechnung abgezogen.

Die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht beinhalteten gleichzeitig auch die Leistungen des Baustellenkoordinators im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes.

Kosten für Rechtsauskunft – STR-Bericht vom 15.04.2009, TOPkt. 43):

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Rechtskosten	2.205,00		
Summe	2.205,00	2.205,00	0,00

❖ **Baumeisterarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/45), STR-Bericht vom 03.09.2009, TOPkt. 55), STR-Bericht vom 12.05.2010, TOPkt. 47):**

Die Ausschreibung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Auch hier kam es zu einem Ersuchen um Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge, da das Angebot der den Zuschlag erhaltenden Bau-firma auffällig weit unter den übrigen Bietern angesiedelt war. Von der betroffenen Bau-firma wurden die niedrigen Baustellengemeinkosten mit dem Synergieeffekt mehrerer Baustellen in Klosterneuburg erklärt. Das Schlichtungsverfahren wurde eingestellt.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Baumeisterarbeiten	721.467,79		
1.NKV: Spritzbetonarbeiten Hang	40.346,10		
2.NKV: "Weisse Wanne"	27.712,25		
4.NKV: Durchbruch Altbau	7.259,31		
Summe	796.785,45	557.414,04	-239.371,41
			-30,04%

1. Nachtragskostenvoranschlag:

Wie bereits unter Pkt. 5.5.1. Planungskosten im Detail berichtet, musste aufgrund der festgestellten geologischen Verhältnisse Spritzbeton zur Hangabsicherung verwendet werden.

2. Nachtragskostenvoranschlag:

Ebenfalls unter Pkt. 5.5.1. Planungskosten im Detail, Statikleistungen, wurde erläutert, dass aufgrund der Lage einer 10 KV-Stromleitung die Abböschung der Baugrube und ein Arbeits-graben nicht möglich war, sodass das System „Weiße Wanne“ zum Einsatz kommen musste.

3. Nachtragskostenvoranschlag:

Der Baumeister bot als Abweichung eine Perimeterdämmung mit Glasschaumgranulat an. Als Perimeterdämmung bezeichnet man die Wärmedämmung von erdberührten Bauteilen von Bauwerken an ihrer Außenseite. Diese Dämmung muss wasser- und druckbeständig sein. Der Planer hielt die Preise nicht für angemessen und wurde diese Dämmung daher nicht beauftragt.

4. Nachtragskostenvoranschlag:

Im Rahmen des Durchbruches zum Altbau ergab sich die Notwendigkeit für Änderungen im Fußbodenaufbau unter dem Estrich sowie für Stahlträger und zusätzliche Arbeitsgerüste.

Die extremen Minderkosten erklären sich einerseits durch Mindermengen, insbesondere im Bereich der Beton- und Stahlbetonarbeiten, andererseits durch den Wegfall der Arbeiten im Bereich der Außenanlagen und Asphaltierarbeiten infolge der Insolvenz der Baumeisterfirma. Auch für die Schlussreinigung musste eine andere Firma beauftragt werden.

❖ **Lüftungsanlage – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/54), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 50):**

Die Vergabe der Leistungen für den Einbau einer Lüftungsanlage wurde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben.

Geplant waren zwei unabhängige kontrollierte Raumlüftungsanlagen mit hohem Wärmerückgewinnungsgrad, wobei jede Anlage jeweils ein Geschoss zu versorgen hat.

Bei diesem System wird die Außenluft aus dem Freien angesaugt und gelangt durch einen Schalldämpfer zum Vorfilter des jeweiligen Zentrallüftungsgerätes. In den Lüftungsgeräten wird die Außenluft gefiltert, über einen hocheffizienten Plattenwärmetauscher, für Wärmerückgewinnung aus der Abluft, vorgewärmt und bedarfsabhängig über die Warmwasser-Heizungsanlage nachgewärmt. Die so aufbereitete Zuluft wird von einem Ventilator über einen Schalldämpfer in das jeweilige Zuluftkanalsystem eingeblasen und in die anlagenzugehörigen Räume verteilt.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Lüftung	128.336,84		
NKV: Lüftungsinstall.f.zusätzl. WC	2.000,95		
Summe	130.337,79	129.233,97	-1.103,82
			-0,85%

❖ **Heizung – Sanitär – GR-Beschluss vom 03.07.2009, TOPkt. 53), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 50):**

Die Leistungen für Heizung und Sanitär wurden in einem offenen Vergabeverfahren ausgeschrieben.

Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Brennwert-Gaskesselanlage in Modulbauweise für einen raumluftunabhängigen Betrieb und versorgt sowohl den Kindergarten über eine Fußbodenheizung als auch das Haus im Grünen über die vorhanden gewesene Radiatorenheizungsanlage. Die dort befindliche alte Kesselanlage wurde demontiert.

Die Warmwasseraufbereitung erfolgt ebenfalls mit Gas, es wird jedoch mit Solarenergie (Sonnenkollektoren) vorgewärmt. Der Wärmegewinn durch die Solaranlage wird in einen Pufferspeicher eingespeist und sodann die Bereitschaftszone des Pufferspeichers über die Gaskesselanlage bedarfsabhängig erwärmt bzw. nachgewärmt. Zur Vorwärmung des Trinkwarmwassers wurden auf der Dachfläche des Haus im Grünen 8 Stück Sonnenkollektoren installiert.

Im Störfall erfolgt eine Alarmmeldung über E-Mail und SMS.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Heizungs- und Sanitärinstallation	173.347,00		
NKV: Einbau WC-Anlage	6.454,03		
Summe	179.801,03	156.334,48	-23.466,55
			-13,05%

Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser beinhaltet eine zusätzliche WC-Anlage für den Eingangsbereich im Haus im Grünen.

Die Minderkosten (13,05%) resultieren im Wesentlichen aus Mengenminderungen.

Nach Fertigstellung ist es bei der Gasheizkesselanlage immer wieder zu Störungen gekommen. Der Leiter des Referates Hochbau musste über einen längeren Zeitraum jeden Tag in den Kindergarten fahren um die Funktionstüchtigkeit der Anlage zu überprüfen.

Grundsätzlich behält der Auftraggeber von der Rechnung einen Haftrücklass ein für allfällige Gewährleistungsansprüche aufgrund mangelhafter Leistung.

Der Aufwand, der dem Auftraggeber aufgrund dieser Mängel entsteht, wird allerdings nicht vergütet.

Der PA empfiehlt zu prüfen, ob es möglich ist, einen der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch mangelnde Leistungen entstehenden Aufwand (Arbeitszeit und Wegzeit) der betroffenen Firma in Rechnung zu stellen und vom Haftrücklass einzubehalten.

❖ **Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik – GR-Beschluss vom 24.04.2009:**

Die Ausschreibung der Vergabe von Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik erfolgte im nicht offenen Verfahren.

Die betriebstechnischen Anlagen im Gebäude werden über ein digitales Automationssystem gesteuert, geregelt, überwacht und optimiert.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Mess-, Steuerungs- u.Regelungstechnik	47.462,12		
Summe	47.462,12	46.121,00	-1.341,12
			-2,83%

❖ **Aufzugsanlage – GR-Beschluss vom 11.12.2009, TOPkt. I/7):**

Die erforderlichen Bauleistungen für den Einbau einer Aufzugsanlage und die Garantiewartung für drei Jahre wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Der Einbau einer Aufzugsanlage ist einerseits für die barrierefreie Ausführung des Gebäudes und den Speisentransport erforderlich gewesen. Andererseits ist gemäß den Richtlinien für Kindergartengebäude nach den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen in NÖ (§ 11 Abs. 1 Kindergartengesetz 2006) der Einbau eines Aufzugs oder eines Treppenliftes

bei mehrgeschossiger Bauausführung dann erforderlich, wenn die Funktionsräume (Gruppenraum samt Garderobe und Kindersanitäranlage, Bewegungsraum, Teeküche) nicht erdgeschossig in einer Ebene erreichbar sind.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Aufzugsanlage	49.970,00		
3-jährige Garantiewartung	4.032,00		
Summe	54.002,00	48.675,93	-5.326,07
			-9,86%

Die Garantiewartung war im Ausschreibungsverfahren und somit auch im Anbot enthalten. Da Wartungsarbeiten aber nicht Teil eines Bauprojektes sind, sondern unter den Begriff Instandhaltungen gehören, wurde die Bezahlung der Garantiewartung in Höhe von € 4.032,-- im ordentlichen Haushalt vorgenommen.

❖ **Trockenbauarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/53), STR-Beschluss vom 02.12.2009, TOPkt. 48) und STR-Bericht vom 12.05.2010, TOPkt. 47):**

Die Vergabe der Trockenbauarbeiten wurde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Trockenbauarbeiten	222.849,98		
1.NKV: höhere Brandwiderstandsklasse f.Innenwände	34.657,60		
2. NKV: Brandschutzbelege	34.313,91		
Summe	291.821,49	288.442,59	-3.378,90
			-1,16%

1. Nachtragskostenvoranschlag:

Gemäß der NÖ Landesstelle für Brandverhütung war die ursprünglich vorgesehene Brandwiderstandsklasse der tragenden Innenwände nicht ausreichend. Eine Erweiterung auf eine zweifache Feuerschutzbeplankung war daher notwendig. Ebenso musste die Brandwiderstandsklasse der Holzdecken nachgerüstet werden.

2. Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser Nachtrag beinhaltete diverse Mehrleistungen für höhere Arbeitshöhen, Mengenerhöhungen bei bestehenden Positionen und eine wetterfeste Deckenuntersicht für den Außenbereich.

❖ Schlosserarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/46), STR-Beschluss vom 24.02.2010, TOPkt. 53):

Die Vergabe der Schlosserarbeiten wurde in einem offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Schlosserarbeiten	158.455,00		
1.NKV: Verstärkung Dachanschluss	14.430,00		
2.NKV: Klingelpaneel, Blende, etc.	23.738,60		
Summe	196.623,60	191.486,72	-5.136,88
			-2,61%

1. Nachtragskostenvoranschlag:

Im Zuge der Arbeiten für den Dachanschluss der WDVS-Fassade (Wärmedämmverbundsystem zum außenseitigen Dämmen von Gebäudeaußenwänden) hat sich herausgestellt, dass ein 78 Meter Stahl-Z-Profil erforderlich war, welche Leistung im Hauptauftrag der Schlosserarbeiten nicht ausgeschrieben war.

2. Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser beinhaltet zusätzliche bzw. abgeänderte Leistungen, wie Klingelpaneel beim Windfang, Anschlagpunkte an Decke und Wand, vertikale Blende der Terrassenkragplatte, eine kleinere Maschenweite der Geländergitter (aus Sicherheitsgründen), eine Unterkonstruktion für Blitzschutzfangmasten sowie eine Unterkonstruktion für Solarpaneele.

Gemäß dem Entwurf der Architekten erstreckt sich im Obergeschoss gartenseitig ein Balkon nahezu über die gesamte Breite des Gebäudes mit zwei Stiegen, die in den Garten führen. Die komplette Konstruktion ist aus Niro, ebenso sämtliche Geländer im Innenbereich. Im Innenbereich gibt es nicht nur ein Geländer im Stiegenhaus sondern noch Geländer zur Absicherung von diversen Löchern im Boden des Obergeschosses. Diese Löcher befinden sich vor jedem Fenster, das sich vom Untergeschoss in das Obergeschoss erstreckt.

Die Kosten für Balkon, Außenstiegen und Innengeländer belaufen sich auf rund € 120.000,--. Nach Angaben des Referatsleiters der GA IV/Ref. 4 – Hochbau sind die Balkone als Fluchtwege geeignet, da man so sehr rasch aus dem Rauchbereich flüchten kann.

Der PA befürwortet grundsätzlich die Möglichkeit einer raschen Evakuierung des Gebäudes im Brandfall, ist jedoch der Meinung, dass die Stiegen allein dafür ausreichend gewesen wären, also die Balkone nicht unbedingt zweckmäßig sind.

Ebenso unzulässig sind die hohen Fenster, die die Löcher samt Absicherungen notwendig machen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit der Reinigung dieser Fenster.

Insgesamt sind durch die Nirokonstruktionen sehr hohe Kosten entstanden.

Stellungnahme des Baudirektors: Grundsätzlich wäre eine längere Planungsphase wünschenswert, um die Politik bei der Entscheidungsfindung besser unterstützen zu können.

Nachdem die Architekten sich dagegen aussprachen, die Solarpaneele am Dach des Neubaus zu montieren, da dies das Gesamtbild des Objektes beeinträchtigt hätte, wurden die Paneele am Altbestand angebracht. Aus statischen Gründen musste hierfür jedoch eine eigene Stahlkonstruktion auf das Dach gesetzt werden zu einem Preis von € 17.467,60.

❖ **Schwarzdeckerarbeiten – STR-Beschluss vom 15.04.2009, TOPkt. 47), STR-Beschluss vom 24.02.2010, TOPkt. 51):**

Die Vergabe der Schwarzdeckerarbeiten wurden in einem nicht offenen Verfahren ohne vorhergehende Bekanntmachung ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Schwarzdeckerarbeiten	10.191,10		
NKV: Anschlussverblechung	4.403,36		
Summe	14.594,46	15.941,99	1.347,53
			9,23%

Nachtragskostenvoranschlag:

Aufgrund geänderter Details wurde eine Anschlussverblechung des Laubenganges erforderlich, die im Hauptauftrag nicht enthalten war.

❖ **Spenglerarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/47), STR-Beschluss vom 28.10.2009, TOPkt. 44), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 49), STR-Beschluss vom 23.06.2010, TOPkt. 37):**

Die Vergabe der Spenglerarbeiten erfolgte im offenen Verfahren.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Spenglerarbeiten	116.130,95		
1.NKV: Einbau Dachbahn u. a.	25.518,00		
2.NKV: Sicherheitsdachrinnen	13.150,45		
3.NKV: Demontage Fassade alt	842,10		
4.NKV: Montage Fassade	1.688,00		
Summe	157.329,50	112.460,24	-44.869,26
			-28,52%

1. Nachtragskostenvoranschlag:

Aufgrund einer Änderung des Dachaufbaus mussten zusätzliche Leistungen beauftragt werden für den Einbau einer vollflächig verklebten Dachbahn unter dem Blechdach und die Versetzung von Dachfanghaken. Mit dieser Leistung war ursprünglich der Zimmermann beauftragt, und wurde diese Leistung aus dessen Auftrag genommen.

2. Nachtragskostenvoranschlag:

Im Zuge des Baufortschrittes wurde festgestellt, dass aus bautechnischen und sicherheitstechnischen Gründen Sicherheitsdachrinnen beauftragt werden müssen, die vom Planer vergessen wurden im Hauptauftrag aufzunehmen.

3. und 4. Nachtragskostenvoranschlag:

Im Rahmen der Anbindung an das bestehende Gebäude (Haus im Grünen) wurde die Demontage der alten Fassade und bestehenden Unterkonstruktion inklusive Wärmedäm-

mung erforderlich. Die Fassade wurde anschließend an anderer Stelle des Altbestandes wieder montiert.

Die Minderkosten von 28,52% resultieren aus Massenminderungen, die sich ergeben, da im Leistungsverzeichnis noch die Mengen für den dann letztlich nicht gebauten Veranstaltungssaal enthalten waren.

❖ **Elektroinstallationsarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/56), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 49):**

Die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten erfolgte im offenen Verfahren.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Elektroarbeiten	219.792,10		
NKV: Blitzschutz	7.254,60		
Summe	227.046,70	220.804,62	-6.242,08
			-2,75%

Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser beinhaltet eine andere als die ursprünglich vorgesehene Ausführung des Blitzschutzes sowie Metallabdeckungen für die Fluchtwegsbeleuchtungen und andere Kabelmaterialien.

Der Auftrag beinhaltet auch eine Brandmeldeanlage. Aufgrund einer Empfehlung des seinerzeitigen Brandschutzbeauftragten wurde in den Hauptauftrag ein zusätzliches Bedienfeld für das Büro der Leiterin des Kindergartens aufgenommen (Kostenpunkt: € 838,18).

Laut dem nunmehrigen Brandschutzbeauftragten ist ein zusätzliches Bedienfeld nicht zweckmäßig. Bei künftigen Projekten wird dies berücksichtigt werden.

An der Unterseite der Handläufe der Außenstiegen wurden LED-Lichtrohre im Wert von rund € 6.200,-- montiert.

Der PA bezweifelt die Sinnhaftigkeit dieser kostspieligen Beleuchtung, da Ausflüge in den Garten bei Dunkelheit sicher nicht stattfinden, und wenn doch, die Innentreppe benutzt werden kann.

❖ **Zimmererarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/50), STR-Beschluss vom 03.09.2009, TOPkt. 55), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 49):**

Die Vergabe der Zimmererarbeiten erfolgte im offenen Verfahren.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Zimmererarbeiten	226.527,00		
1. NKV: Innenwände u. Unterzüge	26.392,00		
2.NKV: Riegeln i.d. Fassade	25.785,47		
5.NKV: Aufz. f.Stützen u.Unterzüge	2.015,38		
6.NKV: Einbaukästen/Beleuchtung	10.790,26		
9./10.NKV: Deckenkonstruktionen	5.147,99		
12.NKV: Sitzrost f.Sandkiste	799,45		
Summe	297.457,55	296.041,05	-1.416,50
			-0,48%

1. Nachtragskostenvoranschlag:
Aufgrund statischer Änderungen wurden höherwertige tragende Innenwände und Unterzüge in der Fassade erforderlich sowie die Einbringung einer hochwertigen Wärmedämmung in die Holzständerwände.
2. Nachtragskostenvoranschlag:
Horizontale Riegel in der Fassade dienen der Befestigung der Glasfassade und wurden im Leistungsverzeichnis vergessen.
- 3.u.4.Nachtragsanbot: hinfällig
5. Nachtragskostenvoranschlag:
Dieser beinhaltete eine Aufzahlung für höherwertige Holzqualität der Stützen und Unterzüge aufgrund einer Vorschreibung des Statikers, nachdem das Stahlbaugeländer am Holzbau verankert werden musste.
6. Nachtragskostenvoranschlag:
Über Anraten des Statikers musste das Ausbilden von brandhemmenden Einbaukästen für Leuchten in Decke und Dach sowie Ausbildung von Verdrehsicherungen und zusätzliches Verschrauben des Randbalkens mit den Trämen der Geschoßdecke beauftragt werden. War im Leistungsverzeichnis nicht enthalten.
7. Nachtragskostenvoranschlag:
Dieser beinhaltete die Anbringung eines speziellen Ausschussgerüsts zur Absturzsicherung und wurde nicht beauftragt, da die Leistung sowieso im Hauptauftrag enthalten war.
8. Nachtragskostenvoranschlag: hinfällig
- 9.u.10. Nachtragskostenvoranschlag:
Der Liftschacht musste erhöht werden, da die Deckenkonstruktionen im Altbestand in der Planung fehlerhaft war.
11. Nachtragskostenvoranschlag: hinfällig
12. Nachtragskostenvoranschlag:
Dieser beinhaltete einen Sitzrost für eine Sandkiste, der im Hauptauftrag nicht berücksichtigt worden war.

Der PA bemerkt, dass für die in Holz ausgeführten Bauteile verstärkte brandschutztechnische Bestimmungen gelten und empfiehlt, bei künftigen Bauprojekten im Vorfeld abzuklären, ob sich durch Holzbauweise die Errichtungs- und auch Erhaltungskosten gegenüber anderen Baustoffen erhöhen.

❖ **Rohrrahmenelemente – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/48), STR-Beschluss vom 24.02.2010, TOPkt. 54)**

Die Auftragsvergabe für verglaste Rohrrahmenelemente und Dachflächenfenster erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Rohrrahmenelemente	108.987,00		
NKV: Glas-Alu-Konstrukt. f. Gruppen- eingangstüren	35.136,00		
Summe	144.123,00	133.167,66	-10.955,34
			-7,60%

1. Nachtragskostenvoranschlag:

Für die Gruppeneingangstüren wurden Windfangverglasungen und Türzargen aus Alu-Rahmen beauftragt, welche Leistungen im Hauptauftrag nicht enthalten waren.

Mit Verglasungen in Höhe von rd. € 2.800,--, die im Hauptauftrag enthalten waren, wurde dann letztendlich die Tischlerei für Innentüren beauftragt.

❖ **Fliesenlegerarbeiten – STR-Beschluss vom 15.04.2009, TOPkt. 49), STR-Beschluss vom 24.02.2010, TOPkt. 55), STR-Beschluss vom 12.05.2010, TOPkt. 50)**

Die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Aus terminlichen Gründen trat die Firma, die den Auftrag erhalten hatte, im November 2009 vom Auftrag zurück. Daraufhin wurde nach Angaben des zuständigen Referatsleiters Kontakt mit den beiden anderen Bietern des Ausschreibungsverfahrens aufgenommen. Mit jenem Fliesenleger, der zuerst zurückgerufen hat, wurden Verhandlungen aufgenommen. Vergleichspreise waren aufgrund der Ausschreibung bereits vorhanden, sodass nach Prüfung des Angebots und Feststellung der Angemessenheit der Preise mit Direktvergabe vorgegangen werden konnte.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Fliesenlegerarbeiten	37.550,21		
NKV: Einbau WC-Anlage	3.761,00		
Summe	41.311,21	33.562,34	-7.748,87
			-18,76%

Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser betraf eine Erweiterung des Hauptauftrages, nachdem der Einbau einer zusätzlichen WC-Anlage im Eingangsbereich des Haus im Grünen geplant wurde.

Die Wandfliesen in den Nassräumen waren zwar in der Anschaffung teuer. Nach Angaben des Leiters des Referates Hochbau ist deren Oberfläche jedoch durch Einbringung von Titan-dioxid veredelt, wodurch ein photokatalytischer Effekt entsteht. Bei Lichteinfall auf die Ti-

tandioxidpartikel wird Sauerstoff aus der Umgebungsluft chemisch aktiviert. Dieser aktivierte Sauerstoff zersetzt organische Stoffe und auch andere Schadstoffe, ohne die Oberfläche selbst anzugreifen, hat somit einen selbstreinigenden Effekt. Chemische Putzmittel sind nicht mehr notwendig. Geruchsbildung durch Beschmutzung wird dadurch ebenso weitgehend vermieden.

Die Minderkosten von 18,76% ergeben sich aus Mengenminderungen.

Der PA empfiehlt, in Auftragserteilungsschreiben einen Passus aufzunehmen, ab welchem Zeitpunkt vor vereinbartem Beginn der beauftragten Arbeiten der Auftragnehmer im Falle seines allfälligen Rücktritts vom Auftrag mit Konsequenzen zu rechnen hat (Ersatz von entstandenen Mehrkosten, etc.).

Was die photokatalytischen Fliesen betrifft, erachtet der PA den Einsatz von umweltschonenden Baustoffen trotz höherer Anschaffungskosten für äußerst positiv, wenn dadurch insbesondere auch Reinigungskosten reduziert werden können.

❖ **Tischlerarbeiten für Innentüren – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/51), STR-Bericht vom 12.05.2010, TOPkt. 47):**

Die Vergabe der Tischlerarbeiten für Innentüren erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntgabe.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Tischlerarbeiten f. Innentüren	53.561,00		
NKV: Verglasungen	2.806,90		
Summe	56.367,90	34.627,04	-21.740,86
			-38,57%

Nachtragskostenvoranschlag:

Die Tischlerei wurde mit Verglasungen beauftragt, die ursprünglich im Hauptauftrag der Firma für die Rohrelemente enthalten war (nachträglicher Bericht an den STR).

Die Minderkosten von 38,57% sind bedingt durch Mengenminderungen und Weglassen der geplanten Panikfunktion (war im Leistungsverzeichnis enthalten).

❖ **Bodenlegerarbeiten – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/52):**

Die Vergabe der Bodenlegerarbeiten erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Bodenlegerarbeiten	90.242,01		
Summe	90.242,01	76.306,67	-13.935,34
			-15,44%

Die Minderkosten von 15,44% resultieren aus Flächenminderungen infolge falscher Flächenangaben im Leistungsverzeichnis.

❖ **Pfostenriegelkonstruktion und Großflächenverglasung – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/49), STR-Beschluss vom 28.10.2009, TOPkt. 43):**

Die Auftragsvergabe für die Pfostenriegelkonstruktion und die Großflächenverglasung der Gartenfassade erfolgte im offenen Verfahren.

Eine Pfostenriegelkonstruktion ist eine Konstruktionsmethode für Fassaden, mit der sich äußerst filigrane Glasfassaden herstellen lassen. Der Lastabtrag erfolgt hierbei über die senkrechten Pfosten, an die die horizontalen Riegel angeschlossen sind. Gehalten werden die Füllungselemente durch horizontale und vertikale Pressleisten, die auf die Pfosten/Riegel geschraubt werden. Als tragende Materialien kommen Stahl, Alu oder Holz zum Einsatz.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Pfostenriegelkonstruktion u. Großflächenverglasung d. Gartenfassade	222.083,50		
NKV: elektrische Rollläden	10.599,00		
Summe	232.682,50	224.493,99	-8.188,51
			-3,52%

Nachtragskostenvoranschlag:

Ursprünglich waren 53 Stück Außenjalousieanlagen mit manueller Kurbelbetätigung vorgesehen. Aus Komfortgründen, vor allem jedoch zum Schutz der Anlagen bei Starkwind entschloss man sich zu einer Ausführung mit Elektroantrieb. Die beauftragte Anlage ist mit einem Sensor ausgestattet, der laufend die aktuelle Windgeschwindigkeit misst und bei Überschreiten des eingestellten Windschwellenwertes die Jalousien zum Schutz automatisch hochfährt.

Die Minderkosten (3,52%) resultieren aus einer Reduzierung der Türen (von 16 auf 14) und Fenster (von 30 auf 27).

Der PA stellt fest, dass sämtliche sechs Gruppenräume über zwei Türen mit jeweils wenigen Metern Abstand in den Außenbereich (im Erdgeschoß in den Garten und im Obergeschoß auf den Balkon) verfügen.

Der PA hält eine solche Anzahl von Türen nicht für erforderlich; eine pro Gruppenraum wäre vollkommen ausreichend gewesen.

❖ **Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu – STR-Beschluss vom 15.04.2009, TOPkt. 48)**

Die Vergabe der Leistungen für Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu wurde im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Holz-Alu-Fenster	25.623,00		
NKV: Mehraufwand f. Schablonen	640,00		
Summe	26.263,00	24.557,20	-1.705,80
			-6,50%

Nachtragskostenvoranschlag:

Es entstand ein Mehraufwand aufgrund von Zuschneidens der Fensterbank mit Schablone.

❖ **Wärmedämmverbundsystem WDVS – GR-Beschluss vom 06.11.2009, TOPkt. I/28), STR-Beschluss vom 23.06.2010, TOPkt. 37):**

Die Auftragsvergabe der Leistungen für das Wärmedämmverbundsystem erfolgte im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Wärmedämmvollschutz	85.490,50		
NKV: Ergänzung Fassadenfläche	2.650,00		
Summe	88.140,50	68.788,56	-19.351,94
			-21,96%

Nachtragskostenvoranschlag:

Mehrleistungen waren erforderlich für Ergänzungen der Fassadenfläche im Bereich des Müllplatzes beim Altbau.

Minderkosten in Höhe von € 19.351,94 (21,96%) sind im Wesentlichen dadurch entstanden, dass die im Leistungsverzeichnis der Ausschreibung angegebenen Flächen letztendlich um rund ein Viertel höher waren.

❖ **Maler- und Anstricharbeiten sowie Beschichtungen – STR-Beschluss vom 28.10.2009, TOPkt. 38):**

Die Maler- und Anstricharbeiten wurden im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Malerarbeiten	37.416,00		
NKV: Massenmehrung Schutzabdeck.	6.081,00		
Summe	43.497,00	60.521,97	17.024,97
			39,14%

Nachtragskostenvoranschlag:

Dieser beinhaltet zum Teil Massenmehrungen zu diversen Positionen (Schutzabdeckungen, Fassadensilikatfarbe), aber auch die Beistellung eines mobilen Hubsteigers.

Es wurde aus brandschutztechnischen Gründen eine gelochte Gipsdecke in den Gruppenräumen und Bewegungsbereichen statt einer gelochten Holzdecke eingebaut, die beschichtet werden musste. Daraus resultieren die Mehrkosten von 39,14%.

❖ Kindergarteneinrichtung

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz	Beschluss/ Bericht
KG-Einrichtung				
Erstausstattung - div. Firmen	3.194,35	3.327,69	133,34	STR 01.12.10
Erstausstattung Geschirr	389,18	389,18		
Spiel-,Lese-,Bastelmat., Einr.SP-Raum				
Instrumente, Turngeräte	36.515,66	35.728,76	-786,90	STR 23.06.10
Lamellenvorhang	521,00	510,58	-10,42	STR 25.08.10
Sitzunterlagen als opt. Markierung	2.480,00	2.356,00	-124,00	STR 01.12.10
Kindermöbel	67.295,34	66.050,91	-1.244,43	GR 02.07.10
Kindergarteneinrichtung	260,66	260,66	0,00	
Büromöbel	4.581,00	4.732,86	151,86	STR 23.06.10
zusätzl. 1 Bürostuhl	179,86	209,86	30,00	STR 22.09.10
Küchenmöbel	6.997,00	6.997,00	0,00	STR 23.06.10
zusätzl. Einbauküchenspülen	1.322,80	1.322,40	-0,40	STR 22.09.10
Küchengeräte	3.736,31	3.469,81	-266,50	STR 22.09.10
2 Industriegeschirrspüler	3.980,00	3.880,00	-100,00	STR 22.09.10
Grundausstattung Geschirr	4.131,92	3.896,44	-235,48	STR 23.06.10
Edelstahlmöbel	739,80	829,80	90,00	STR 23.06.10
Regale	4.740,00	4.645,20	-94,80	STR 23.06.10
Waschmaschine	400,00	379,05	-20,95	STR 22.09.10
Feuerlöscher	660,00	793,37	133,37	STR 22.09.10
Diverses	230,87	230,87	0,00	
Summe	142.355,75	140.010,44	-2.345,31	

Bei der Ausstattung des Kindergartens ist es nur zu geringfügigen Abweichungen gekommen.

❖ Gartengestaltungsarbeiten

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz	Beschluss/ Bericht
Garten				
Geländemodellierung	41.720,86	19.851,71	-21.869,15	GR 04.03.11
Asphaltierungsarbeiten	40.059,24	51.637,26	11.578,02	STR 22.09.10
Spielgeräte versetzen	3.638,50	4.108,75	470,25	STR 06.04.11
Gärtnerarbeiten	11.662,92	11.503,88	-159,04	STR 23.02.11
Baumschneidearbeiten	900,00	900,00	0,00	STR 12.05.10
Bau-Mobilzaun aufstellen	1.011,63	1.147,24	135,61	STR 22.09.10
Sand f. Sandkiste	200,27	200,27	0,00	
Sporthallenausbau/Fallschutz Terrassen	30.881,80	26.288,91	-4.592,89	STR 15.04.09

4 Vollgummiwürfel	703,00	703,00	0,00	STR 20.06.11
2 Sonnensegel	665,00	665,00	0,00	
1 Edelstahlrutsche	3.876,00	3.876,00	0,00	STR 21.09.11
Diverses	600,77	600,77	0,00	
Summe	135.919,99	121.482,79	-14.437,20	

- Geländemodellierung:
Die gravierenden Minderkosten von 52,42% ergaben sich, weil weniger Humus benötigt wurde, da die Erde von so hoher Qualität war. Außerdem wurden entgegen der Planung die Arbeiten nach tatsächlichem Stundenaufwand abgerechnet.
- Außenanlagen- und Asphaltierungsarbeiten:
Die Mehrkosten von 28,58% entstanden aufgrund von vermehrter Humusaufbringung im hausnahen Bereich. Außerdem bedurfte es einer Entwässerung entlang der Straße.
- Spielgeräte versetzen:
Die Mehrkosten von 12,92% erklären sich aus der Lieferung und Einbringung von Fallschutzrinde, welche Leistungen erst später beauftragt wurden.
- Bau-Mobilzaun:
Es ist hier zu einer Mengenerhöhung gekommen.
- Fallschutz – Spielterrassen:
Die Minderkosten von 14,18% ergaben sich durch Mengensenkung.

❖ Fußgängerbrücke Maitisgasse

Hier erfolgte die Ausschreibung der Vergabe der Errichtungsarbeiten und der Geländeerneuerung gemeinsam mit dem Fußgängersteg Lenaugasse im nicht offenen Verfahren. Die Abrechnung der beiden Baustellen erfolgte getrennt.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz	Beschluss/ Bericht
Fußgängerbrücke Maitisgasse				
BH Kommissionsgebühren	82,80	82,80	0,00	
Neubau Fußgängerbrücke	48.000,00	49.513,68	1.513,68	GR 01.07.11
Brückengeländererneuerung anteil.	8.175,00	5.493,60	-2.681,40	GR 01.07.11
Neuherstellung Regenwasserkanal	7.310,04	5.644,44	-1.665,60	STR 21.09.11
Summe	63.567,84	60.734,52	-2.833,32	

- Brückengeländer:
Minderkosten aufgrund einer Fehlberechnung der Laufmeter.
- Regenwasserkanal:
Insbesondere bei den Entwässerungsarbeiten kam es zu Einsparungen.

❖ **Asphaltierungsarbeiten – STR-Beschluss vom 21.09.2011, TOPkt. 34):**

Der Zugangsweg zum Kindergarten über den Eingang Haus im Grünen und zu den Elternparkplätzen musste erneuert werden, wozu Unterbau- und Asphaltierungsarbeiten erforderlich waren. Die Arbeiten wurden an den Kontrahenten vergeben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Asphaltierungsarbeiten	10.074,43		
Summe	10.074,43	9.686,28	-388,15
			-3,85%

❖ **Errichtung Zaun – STR-Beschluss vom 25.05.2011, TOPkt. 50):**

Die Arbeiten wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Errichtung Zaun	10.273,40		
Summe	10.273,40	8.002,59	-2.270,81
			-22,10%

Die Minderkosten resultieren aus der Reduktion der Laufmeter, verminderte Mengen des Abbruchmaterials und verminderte Regiestunden.

❖ **Schließanlage – STR-Bericht vom 22.09.2010, TOPkt. 32):**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Schließanlage	12.248,62		
div. Zylinder	447,60		
Nachschlüssel	39,56		
Summe	12.735,78	12.297,80	-437,98
			-3,44%

❖ **Diverse Kosten:**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz	Beschluss/ Bericht
Diverses				
Versetzung des Hydranten	3.200,00	2.563,82	0,00	STR 03.09.09
Gebäudebeschilderung	1.920,00	1.920,00	0,00	STR 22.09.10
Bauendreinigung	3.590,00	4.846,25	1.256,25	STR 22.09.10
Luftdichtheitsprüfung	1.100,00	1.100,00	0,00	STR 12.05.10

Herstellung Stromanschluss	562,70	562,70	0,00	STR 22.09.10
Gasanschluss	1.681,01	1.681,01	0,00	STR 12.05.10
Verköstigung Architektenwettbewerb	73,64	73,64	0,00	
Einbau Wasserzähler	11,63	11,63	0,00	
Summe	12.138,98	12.759,05	1.256,25	

❖ **Abgaben**

Zweck	Auftrag	Abrechnung	Differenz
Erg.Abg. zur Wasseranschlussabg.		7.384,00	
Erg.Abg. zur Kanaleinmündungsabg.		13.881,61	
Summe		21.265,61	

❖ **Spielgeräte – GR-Beschluss vom 24.04.2009, TOPkt. I/58:**

Hinsichtlich der Arbeiten zur Errichtung neuer Spielgeräte im Garten erfolgte eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren. Insgesamt gab es fünf Anbieter. Der Gemeinderat genehmigte die Vergabe des Auftrages über € 77.313,-- in seiner Sitzung am 24.04.2009.

Allerdings wurde der Zuschlag für den Auftrag niemals erteilt, da diese Ausschreibung seitens des planenden Architekturbüros etwas voreilig erfolgt war, und zwar zu einem Zeitpunkt, als mit dem Bau des Kindergartens noch gar nicht begonnen worden war und im Garten MOBILIS aufgestellt waren. Zudem gelangte man zu dem Schluss, dass Spielgeräte in dieser Betragshöhe gar nicht erforderlich waren, insbesondere da die Geräte vom Kindergarten Kierling I in die Reißgasse versetzt werden sollten.

Der PA empfiehlt, den Gemeinderatsbeschluss zu widerrufen.

zu 5.7. Gesamtkosten

	Betrag	%
Planung	285.854,90	8,09
Errichtung Gebäude	2.887.379,73	81,69
Einrichtung	140.010,44	3,96
Außenarbeiten	199.906,18	5,66
Abgaben	21.265,61	0,60
Gesamtkosten	3.534.416,86	100

Die Gesamtkosten von € 3.534.416,86 sind mit € 65.583,14 unter den geschätzten Kosten von € 3,6 Mio. geblieben.

Für die Einhaltung des Kostenrahmens ist neben dem Leiter der GA IV/Referat 4 – Hochbau auch das Projektcontrolling durch die Baudirektion verantwortlich.

zu 5.8. Finanzierung

5.8.1. Förderung

Mit Beschluss des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, vom 26.03.2009 wurde der Stadtgemeinde Klosterneuburg für den Kindergartenneubau, 6 Gruppen, Kierling, Reißgasse, eine nicht rückzahlbare Sockelbeihilfe von € 1.283.600,-- aus den Mitteln des NÖ Schul- und Kindergartenfonds bewilligt.

Der Betrag wurde am 28.09.2009 auf der Haushaltsstelle 6/240010-871110 Kindergarten Kierling, Beitrag Schul- und Kindergartenfonds (Kapitaltransfer des Landes) vereinnahmt.

5.8.2. Darlehensaufnahme

Zur weiteren Finanzierung des Kindergartenneubaus war die Aufnahme eines Darlehens erforderlich.

Mit Beschluss vom 02.10.2009, TOPkt. I/7), genehmigte der Gemeinde die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von € 2.300.000,--. Zuzählungen erfolgten in Höhe von € 1.700.000,--.

5.9. Betrieb

Nach vorhergehender mündlicher Verhandlung vor Ort wurde mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht, Abteilung Kindergärten, KZ. K5-KG-1105/001-2007, vom 06.12.2010 die Inbetriebnahme des sechsgruppigen NÖ Landeskinder Gartens Klosterneuburg, Reißgasse 2, in baulicher Hinsicht mit 06.09.2010 gemäß § 14 Abs. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 dauerhaft bewilligt.

- **Versicherung**

Während der Bauphase wurde mit jener Versicherung, mit welcher dann im Anschluss der Versicherungsvertrag für den gesamten Kindergarten abgeschlossen wurde, eine kostenlose Rohbauabdeckung abgeschlossen.

Der nunmehrige Versicherungsvertrag beinhaltet den Versicherungsschutz des Gebäudes samt Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gegen Feuer, Leitungswasserschaden, Einbruch (hier auch Vandalismusschäden).

Die Jahresprämie beträgt € 1.454,15.

5.10. Belegprüfung

Der PA hat stichprobenweise in einige Buchungsbelege Einsicht genommen:

HH 5/240010-728600 Kindergarten Kierling Projektierungskosten (Sonst. Firmenleistungen)

Beleg Nr. 24685	Teilrechnung Architekt f. Planungsleistungen 16.9.08 – 2.12.08 v. 02.12.2008, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 23.12.2008, Bestellschein vorhanden	€	50.178,77
-----------------	---	---	-----------

Beleg Nr. 24857	Teilrechnung f. Planungsarbeiten Heizung, Lüftung, Sanitär u. MSR-Technik v. 05.12.2008, zahlbar ohne Abzug, Bestellschein vorhanden	€	18.046,00
Beleg Nr. 16716	Teilhonorarnote Ziviltechniker f. Statikerleistungen vom 18.08.2009, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 17.09.09., Bestellschein vorhanden	€	7.500,00
Beleg Nr. 24355	Teilrechnung Örtliche Bauaufsicht f. Leistung 04-12/09 v. 17.12.2009, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 20.01.10, Bestellschein vorhanden	€	22.000,00
<u>HH 5/240010-010000 Kindergarten Kierling Gebäudeneubau</u>			
Beleg Nr. 17394	Rechnung f. Versetzen Hydranten v. 14.08.2009 Zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 28.09.09 Bestellschein vorhanden	€	2.563,82
Beleg Nr. 24155	Teilrechnung f. Zimmermeisterarbeiten 07-11/09 v. 24.11.09, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 29.12.09, Bestellschein vorhanden	€	102.518,20
Beleg Nr. 4230	Teilrechnung Baumeisterarbeiten 10/09-01/10 v. 09.02.10, zahlbar ohne Abzug, Bestellschein vorhanden	€	34.740,66
Beleg Nr. 5058	Teilrechnung Trockenbauarbeiten v. 08.02.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 22.03.2010, Bestellschein vorhanden	€	43.967,80
Beleg Nr. 9359	Teilrechnung Aufzugsanlage v. 14.04.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 28.05.2010, Bestellschein vorhanden	€	16.920,00
Beleg Nr. 13972	Teilrechnung Schlosserarbeiten v. 02.07.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 09.08.2010, Bestellschein vorhanden	€	43.770,41
Beleg Nr. 15359	Rechnung Steckregale v. 08.07.2010, zahlbar: 2% Skonto, Auszahlung am 30.08.2010, Bestellschein vorhanden Skontoabzug korrekt erfolgt	€	4.645,20
Beleg Nr. 18228	Teilrechnung Heizung- und Sanitärinstallation v. 25.08.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 15.10.2010, Bestellschein vorhanden	€	53.815,15
Beleg Nr. 21184	Schlussrechnung Fassade/Pfostenriegelkonstruktion v. 31.08.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 01.12.2010, Bestellschein vorhanden	€	63.007,21

Beleg Nr. 21287	Rechnung f. Außenanlagearbeiten v. 09.09.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 02.12.2010, Bestellschein vorhanden	€	51.509,01
Beleg Nr. 22153	Schlussrechnung f. MSRL v. 19.11.2010, zahlbar: 3% Skonto, Auszahlung am 16.12.2010, Bestellschein vorhanden Skonto korrekt in Abzug gebracht	€	25.829,50
Beleg Nr. 8107	Rechnung Geländemodellierung v. 28.04.2011, zahlbar: 2% Skonto, Auszahlung am 06.05.2011. Bestellschein vorhanden Skontoabzug korrekt erfolgt	€	19.851,71
Beleg Nr. 11844	Rechnung f. Versetzen v. Spielgeräten v. 09.06.2011, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 06.07.2011, Bestellschein vorhanden	€	3.456,57
Beleg Nr. 13155	Rechnung Bepflanzung Garten v. 31.05.2011, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 26.07.2011, Bestellschein vorhanden	€	8.957,65

HH 5/240010-043000 Kindergarten Kierling Betriebsausstattung

Beleg Nr. 15992	Rechnung f. Tellerkörbe Geschirrspüler v. 30.08.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 09.09.2010	€	147,66
Beleg Nr. 16238	Rechnung f. Essbesteck v. 02.08.2010, zahlbar ohne Abzug, Auszahlung am 14.09.2010	€	389,18

Zu den Belegen stellt der PA fest, dass diese die erforderlichen Belegmerkmale aufweisen und mögliche Skontoabzüge korrekt erfolgten.

Der PA anerkennt

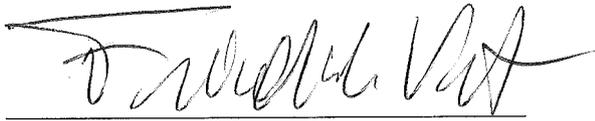
- 1. Die Leistungen des Referates Hochbau und der Baudirektion, die erforderlich waren, um das doch sehr umfangreiche Projekt unter Einhaltung des Kostenrahmens umzusetzen**
- 2. Die Schaffung von Synergieeffekten durch die Anbindung an das Haus im Grünen, nämlich:**
 - **Minderung des Verkehrsaufkommen zu den Bring- und Abholzeiten infolge des Einganges durch das Haus im Grünen (Ausnutzung der dort vorhandenen Parkplätze)**
 - **Gemeinsamer Aufzug, welcher die vorgeschriebene Barrierefreiheit für beide Gebäude gewährt**
 - **Gemeinsame Gaskessel-Heizanlage**
 - **Möglichkeit zur Unterbringung einer weiteren Betreuungseinrichtung im Haus im Grünen, falls dies notwendig wird**

Für die Richtigkeit:

Datum: 13.02.2012



Der Vorsitzende



für die Klosterneuburger Volkspartei



für die Sozialdemokratische Fraktion



für die Grünen



Schriftführerin

Münzliste

Vom 13.02.2012

< alle >

Stück	Wert	Bestand
0	500,00	0,00
0	200,00	0,00
19	100,00	1.900,00
25	50,00	1.250,00
40	20,00	800,00
38	10,00	380,00
39	5,00	195,00
42	2,00	84,00
60	1,00	60,00
36	0,50	18,00
55	0,20	11,00
65	0,10	6,50
43	0,05	2,15
40	0,02	0,80
39	0,01	0,39

Summe lt. Zählung 4.707,84

Summe lt. Kassabuch 4.707,84

Differenz 0,00

J. Ha...
...

...
...

Hauptkassa der Stadtgemeinde Klosterneuburg

Tagesabschluss am 13.02.2012

Bestandaufnahme laut Kontogegenbuch:

ZW:	Bank:	Konto:	Auszug:	Saldo Vortag:	Einnahmen:	Ausgaben:	Saldo:
01	Kassa			6.371,76	5.492,78	7.156,70	4.707,84
		Summe über Zahlungsweg:		6.371,76	5.492,78	7.156,70	4.707,84
02	PSK	1.543.449	29	5.150,96	486,00	5,00	5.631,96
		Summe über Zahlungsweg:		5.150,96	486,00	5,00	5.631,96
03	Hypo Bank	0155032782	30	1.152.046,09	18.774,49	529.179,07	641.641,51
03	Hypo Bank	0155032898	30	12.203,59	8.203,62	11.882,44	8.524,77
03	Hypo Bank	0155041447		0,00	0,00	0,00	0,00
03	Hypo Bank	8155700344		0,00	0,00	0,00	0,00
	Sparbuch Hypo			0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe über Zahlungsweg:		1.164.249,68	26.978,11	541.061,51	650.166,28
04	BA-CA	26810026200	19	2.264,08	0,00	2.111,39	152,69
04	BA-CA	26810026252	18	76,10	537,34	0,00	613,44
	Sparbuch BA-CA			0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe über Zahlungsweg:		2.340,18	537,34	2.111,39	766,13
05	RAIBA	752	30	11.000,29	8.453,33	9.477,13	9.976,49
05	RAIBA	513		1.092,17	0,00	0,00	1.092,17
05	RAIBA	2-00.000.752	30	122.175,27	81.337,89	123.739,70	79.773,46
	Sparbuch Raika			0,00	0,00	0,00	0,00
		Summe über Zahlungsweg:		134.267,73	89.791,22	133.216,83	90.842,12
08	Erste Bank	092-70000	4+5	2.314,63	0,00	2.188,78	125,85
		Summe über Zahlungsweg:		2.314,63	0,00	2.188,78	125,85

17	Haushaltsrücklage		2.190.904,29	0,00	0,00	2.190.904,29
	Summe über Zahlungsweg:	2.190.904,29	0,00	0,00		2.190.904,29

Hoheit: Kassa Iststand des anschl. Tages						
		3.505.599,23	123.285,45	685.740,21		2.943.144,47

 Buchhalter



 Kassier

 gesehen



Klosterneuburg, am 21.02.2012

ÄUSSERUNG ZUM BERICHT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES
PRÜFUNGSAUSSCHUSSES vom 13.02.2012

Hoher Gemeinderat!

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Hiezu kann eine Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters entfallen.

Der Kassenverwalter:

Handwritten signature of Günther Schwarz in black ink.

Mag. Günther Schwarz

Der Bürgermeister:

Handwritten signature of Stefan Schmuckenschlager in black ink.

Mag. Stefan Schmuckenschlager



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg
gemäß § 74 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16.
über eine befristete Bausperre

(„Bausperre Haus Klosterneuburg“)

§ 1 Allgemeines

Für die Grundstücke 1461/1, 1461/2, 1461/4, 1461/10 und 1477/2, KG Weidling, wird gemäß § 74 der NÖ Bauordnung 1996 (NÖ BO), LGBl. 8200-i.d.g.F., wegen der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes eine Bausperre erlassen.

§ 2 Genereller Zweck

Es ist eine Überarbeitung des Bebauungsplans dahingehend beabsichtigt, dass die zulässigen Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte, Bebauungsweise und Bebauungshöhe) im Hinblick auf eine Anpassung an den vorhandenen Baubestand überprüft werden.

§ 3 Geltungsdauer

(1) Die Bausperre tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., mit dem auf den Beginn der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Klosterneuburg folgenden Tag in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Bauvorhaben anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Kundmachungsfrist noch nicht bei der Baubehörde anhängig waren.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird. Sie tritt jedenfalls außer Kraft, soweit für Grundstücke, die in den Geltungsbereich gemäß § 2 fallen, der Bebauungsplan geändert wird.

Durchführungsvertrag operklosterneuburg 2012

„Don Pasquale“

2.

Das voraussichtliche Leadingteam besteht aus:

Dirigent: Christoph Campestrini

Regisseur: Andy Halwaxx

Orchester: Sinfonietta Baden

Sämtliche Mitwirkende müssen ein entsprechendes Mindestniveau aus künstlerischer Sicht haben, die Stadtgemeinde hat bei Besetzungen ein Vetorecht.

3.

Sämtliche Urheberrechte, die die Produktion der in Punkt 1 genannten Werke betreffen, einschließlich sämtlicher Rechte an Ausstattungen, Bühnenbild, Regie und Kostümen werden durch Michael Garschall abgegolten. Herr Michael Garschall hält die Stadtgemeinde diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos.

Um die behördliche Bewilligung der Bühnengrundkonstruktion wird durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg angesucht.

4.

Sämtliche Termine für Proben und Aufführungen sind in Absprache mit dem Kulturamt der Stadtgemeinde bis 31. Mai 2012 zu fixieren, nachfolgende Änderungen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig.

5.

Bei Ausfall einer Vorstellung wegen höherer Gewalt (z.B.: wegen unverschuldetem Ausfall eines der Hauptdarsteller, für den kein Ersatz gefunden werden kann; bei Seuchengefahr) übernimmt die Stadtgemeinde die Abwicklung solcher Fälle dem Publikum gegenüber und trägt die Kosten dafür.

Sollte die Aufführungsserie nicht zustandekommen, so steht es der Stadtgemeinde Klosterneuburg frei, so das Hindernis der Sphäre von Michael Garschall zuzurechnen ist, den gegenständlichen Vertrag aufzulösen. In diesem Fall steht es der Stadtgemeinde frei, in sämtliche von Michael Garschall geschlossenen Verträge einzutreten, oder an Dritte zu übertragen und sämtliche daraus entstehende Rechte und Pflichten zu übernehmen. Michael Garschall ist daher verpflichtet, sämtliche Verträge entsprechend abzuschließen.

Liegt das Hindernis in der Sphäre der Stadtgemeinde, so sind alle bis dato angefallenen Produktionskosten und Verpflichtungen fällig.

Bei Schlechtwetter übernimmt die Stadtgemeinde die organisatorische Abwicklung hinsichtlich der Bereitstellung des Ausweichquartiers in der Babenbergerhalle. Ob eine bestimmte Aufführung in die Babenbergerhalle verlegt wird (wegen Schlechtwetter, oder sonstiger Umstände), entscheidet der organisatorische Leiter der operklosterneuburg, oder sein Bevollmächtigter im Einvernehmen mit einem Vertreter der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Für schlechtwetterbedingten Abbruch der Freiluftaufführung übernimmt die Stadtgemeinde die Abwicklung und Kosten den Besuchern gegenüber.

6.

Sämtliche Werbe- und PR- Maßnahmen werden von Michael Garschall ausgearbeitet und im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde durchgeführt. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg unterstützt Michael Garschall im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

Der Stadtgemeinde steht es frei Bild- und Tonaufnahmen zu PR - Zwecken durchzuführen und davon 5 Minuten unentgeltlich zu verwenden.

Die Stadtgemeinde informiert Michael Garschall bis 30. März 2012 über benötigte Werbemittel (Plakate, Postkarten, Transparente, Luftballons, Flyer, etc.).

Michael Garschall erstellt das Programmheft. Redaktionsschluß ist 3 Wochen vor der Premiere, Annahmeschluß für Inserate im Programmheft ist ebenso 3 Wochen vor der Premiere.

Das Programmheft, sowie alle anderen Drucksorten der operklosterneuburg müssen dem Kulturamt rechtzeitig vor Drucklegung zur Genehmigung vorgelegt werden, die Gemeinde hat ein Einspruchsrecht.

7.

Die Stadtgemeinde ist alleiniger Eigentümer und Rechteinhaber der Produktion, Eigentümer von Bühnenbild und Kostümen. Sämtliche Erlöse, etwa aus Kartenverkauf, Programmheftverkauf, Inseratenerlöse etc. gehen zugunsten der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

Bei einer integralen Fernseh- oder Hörfunkaufzeichnung und/oder einer Verwertung der Produktion auf Ton- und/oder Bildtonträger, sowie jeder anderen Verwertung der Produktion ist von Michael Garschall im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde eine angemessene Vergütung auszuhandeln. Aus dem daraus erzielten Entgelt erhält die Stadtgemeinde einen Betrag von 80% des Erlöses aus dieser Verwertung, ohne Berücksichtigung der Spesen von Michael Garschall, bis die Gesamtproduktionskosten von maximal € 520.000.-- zuzügl. Mwst. amortisiert sind. Danach erhält die Stadtgemeinde 20% von solchen Erlösen.

Michael Garschall verpflichtet sich, die Stadtgemeinde über Verhandlungen über Verwertungen der Produktion rechtzeitig zu informieren. Sämtliche Bild- und Tonaufzeichnungen der Produktion bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kulturamtes der Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde kann eine Aufzeichnung untersagen.

8.

Michael Garschall steht zur Durchführung das Pauschalbudget von maximal € 520.000.-- zuzügl. Mwst. zur Verfügung. Das Kulturamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist über jedwede sich abzeichnende Budgetüberschreitung zu informieren. Nur im Falle einer Budgetüberschreitung, die durch das Mitspracherecht der Stadtgemeinde (etwa bei Besetzungen) verursacht wird, übernimmt die Stadtgemeinde Klosterneuburg diese notwendigen Mehrkosten und ist nur dann verpflichtet, diese Mehrkosten abzugelten, wenn dadurch in der Endabrechnung eine Budgetüberschreitung verursacht wird. Einsparungen in anderen Bereichen fließen zuerst zugunsten dieser etwa auftretenden Mehrkosten ein.

Besetzungsänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kulturamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg erfolgen.

9.

Freikarten können nur im Rahmen der branchenüblichen Anzahl durch das Kulturamt vergeben werden. Bei Kartenengpässen haben Freikarten hinter jene des normalen Kartenverkaufes hintanzustehen. Jeder mitwirkende Solist, der Dirigent, der Regisseur und der Bühnenbildner erhalten maximal 2 Freikarten der Produktion zugesichert, alle weiteren Karten können nach Vereinbarung mit der Stadtgemeinde, die den Verkauf abwickelt, bezogen werden. Jedem maßgeblichen Mitarbeiter der Produktion stehen 2 Freikarten für die gesamte Produktion zu.

Regiekarten werden im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde von dieser vergeben.

Der Intendant erhält 4 Karten der jeweils bestmöglichen Kategorie pro Vorstellung zur freien Verfügung, weitere Karten nach Maßgabe der Möglichkeiten und Rücksprache mit dem Kulturamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Mitwirkenden erhalten einen Freikartenpaß mit eingetragener Anzahl der Frei- und Ermäßigungskarten.

10.

Die Proben finden nach Maßgabe der Möglichkeiten im Kaiserhof, bei Regen, nach Maßgabe der Möglichkeiten in Räumen der Babenbergerhalle statt. Der genaue Probenplan wird der Stadtgemeinde Klosterneuburg bis 31.5.2012 nach Absprache mit dem Leadingteam bekanntgegeben.

Proben werden nach Absprache mit dem Kulturamt und dem Augustiner Chorherrenstift für die jeweiligen Probenorte vereinbart.

Die Spielstätte Kaiserhof und die Babenbergerhalle sind bis spätestens zehn Tage nach der letzten Vorstellung, die am 31.7.2012 stattfindet, von Michael Garschall endgültig zu räumen, ansonsten ist die Stadtgemeinde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten von Michael Garschall zu verwahren.

11.

Es wird festgehalten, dass Michael Garschall nicht berechtigt ist, die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu vertreten. Michael Garschall trägt sämtliche Pflichten, die aus Rechtsverhältnissen zwischen Michael Garschall und Dritten hervorgehen und hält die Stadtgemeinde Klosterneuburg gegebenenfalls schad- und klaglos.

12.

Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für die gesamte Produktion ist bereits Teil einer bestehenden Gesamtversicherung der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

13 .

Die Veranstaltungsstätte ist vor der Erstbenützung und nach der letzten Benützung mit allen Nebenschauplätzen und Orten durch einen Vertreter von Herrn Michael Garschall, einen verantwortlichen Stiftsangehörigen, einen Vertreter des Kulturamtes der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu begehen. Vor und nach jeder sonstigen Benutzung genügt eine Begehung durch einen Vertreter von Herrn Michael Garschall und einen Vertreter des Kulturamtes. Etwaige Mängel müssen protokollarisch festgehalten werden.

14 .

Während der gesamten Proben- und Aufbauzeit hat die Stadtgemeinde das Recht, durch einen Bediensteten vertreten zu sein, der auch das Weisungsrecht gegen Dritte hat, um etwaige Schäden hintanzuhalten wenn Gefahr im Verzug ist.

15 .

Für einen Schadensfall, der der Sphäre von Herrn Michael Garschall zuzurechnen ist, haftet Herr Michael Garschall für diesen ausschließlich.

16 .

Folgende Örtlichkeiten dürfen von Mitwirkenden, Vertretern von Herrn Michael Garschall und der Stadtgemeinde im Rahmen der dafür vorgesehenen Möglichkeiten benutzt werden:

Örtlichkeiten und Räumlichkeiten des Augustiner Chorherrenstiftes im Rahmen der vom Stift vorgesehenen Möglichkeiten, die in einem Vertrag zwischen dem Augustiner Chorherrenstift und der Stadtgemeinde, der auch für Herrn Michael Garschall verbindlich ist, festgehalten sind.

Die Chorgarderobe im kleinen Saal der Babenbergerhalle, der große Saal der Babenbergerhalle, der Clubraum und das Seitenfoyer als Proben- und Ausweichquartier bei Schlechtwetter, die Künstlergarderobe in der Babenbergerhalle bei Schlechtwetter und bei Proben nach Maßgabe der Möglichkeiten.

Die Stadtgemeinde stellt für diese Opernproduktion zur Verfügung:

1. Publikumsdienst zur Betreuung der Vorstellungen sowie für Programmheftverkauf.
2. Die Stadtgemeinde leitet die behördlichen Abnahmen der Produktion in die Wege (technische und veranstaltungsrechtliche Bewilligung)
3. Betreuung der Abendkassa
4. 4 Stk. Mülltonnen sowie Ascher und Papierkörbe für den Zuschauerbereich.
5. Maschinelle Grundreinigung und Aufbereitung des Stiftshofes vor der Premiere und nach der Aufführungsserie
6. Kartenvertrieb und Abrechnung über das Ö-Ticket-System

Michael Garschall erbringt folgende zusätzliche Leistungen:

1. Gesamte künstlerische, organisatorische und technische Leitung der Produktion
2. Die Beschaffung des Notenmaterials und die Bezahlung etwaiger Materialleihgebühren und Materialkosten, sowie etwaiger Urheberrechtsgebühren.
3. die Betreuung der Proben und Vorstellungen (szenischer Dienst)
4. Pressedienst (Presseunterlagen, Aussendungen, Betreuung der Journalisten)

17.

Für die Finanzierung der Opernproduktion wird festgelegt, dass sämtliche Einnahmen aus dieser Produktion der Stadtgemeinde Klosterneuburg zufließen, soweit dieser Vertrag nicht anderes bestimmt.

Sämtliche Sponsoringeinnahmen verbleiben ebenfalls bei der Gemeinde. Von Sponsoringeinnahmen, die Michael Garschall akquiriert, gebührt ihm ein Anteil von 15% zuzüglich Umsatzsteuer für die Mühewaltung. Für alle von Herrn Garschall akquirierten Sponsoringeinnahmen, die den Betrag von € 14.500.— überschreiten, erhält er für diesen einen Anteil von 17% zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Stadtgemeinde bezahlt die Produktionskosten, die den veranschlagten Betrag in der Höhe von maximal € 520.000.-- zuzügl. MwSt. nicht überschreiten dürfen für alle unter Punkt 1 angeführten Vorstellungen.

Michael Garschall ist zu sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Verwendung des Budgets verpflichtet.

Die tatsächlich durch die Stadtgemeinde zu begleichenden Produktionskosten richten sich nach der genauen Abrechnung von Herrn Michael Garschall, die spätestens bis 30. November 2011 zu legen und zu gliedern ist. Das Kulturamt ist regelmäßig nach Aufforderung, zumindest eine Woche vor den Auszahlungsterminen über die Budgetentwicklung zu informieren, Originalbelege sind auf Verlangen innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen.

Die Produktionskosten werden wie folgt in 5 Raten ausbezahlt:

- € 90.000.-- zuzügl. USt. nach der Vertragsunterzeichnung mit der Stadtgemeinde.
- € 90.000.-- zuzügl. USt. ab 1. Mai 2012, nach Rechnungslegung
- € 100.000.-- zuzügl. USt. ab 1. Juni 2012, nach Rechnungslegung
- € 110.000.-- zuzügl. USt. ab 8. Juli 2012, nach Rechnungslegung
- € 110.000.-- zuzügl. USt. ab 31. Juli 2012, nach Rechnungslegung
- der verbleibende Betrag von maximal € 20.000.--

wird binnen zwei Wochen nach Übergabe der Endabrechnung durch Michael Garschall an diesen ausbezahlt, ein etwa zuviel ausbezahlter Betrag ist binnen zwei Wochen nach Übergabe der Endabrechnung der Stadtgemeinde zurückzuerstatten.

Entsprechende Bearbeitungsfristen der Banken können die Zahlungstermine verzögern, das Kulturamt ist eine Woche vor Rechnungslegung zu informieren, um den internen Zahlungsweg der Stadtgemeinde entsprechend vorbereiten zu können.

18 .

KFZ - Benutzung auf dem Stiftsplatz kann nicht gewährleistet werden. Zulieferungen und Abtransporte sind jeweils mit der Stiftsverwaltung zu vereinbaren.

19 .

Auf allen Drucksorten der operklosterneuburg ist in geeigneter Form über den Status der Stadtgemeinde als Produzent der Aufführungsserie hinzuweisen. Dies kann etwa durch die Verwendung des Stadtwappens und einem entsprechenden Hinweis (z.B.: Eine Veranstaltung der Stadtgemeinde Klosterneuburg) geschehen.

20 .

Bei einer weiteren Verwertung der Produktion wird Michael Garschall dafür sorgen, dass in geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, dass die erste Aufführungsserie für die Stadtgemeinde Klosterneuburg produziert wurde.

21 .

Als Vertragskündigungsgründe gelten:

- grober Mißbrauch des Vertrauensverhältnisses durch einen Vertragspartner
- Eröffnung des Konkurses bzw. Ausgleich über Michael Garschall
- Abweisung des Konkurses bzw. des Ausgleichs mangels Masse über Michael Garschall Events

22 .

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt keinerlei Haftung für abhandengekommene Gegenstände, insbesondere bei Abhandenkommen von Teilen des Bühnenbildes und Dekorationen.

23 .

Dieser Vertrag gibt das vollständige Einverständnis der Vertragspartner wieder und kann nur in Schriftform abgeändert werden.

Subsidiär gelten die Bestimmungen der §§ 1165 ff ABGB (Werkvertrag).

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Mündliche Nebenabsprachen existieren zu diesem Vertrag nicht.

Etwaige Kosten der Vergebührung des Vertrages übernimmt die Stadtgemeinde.

24.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg verpflichtet sich, sollte sie für 2013 eine ähnliche Produktion planen, mit Herrn Michael Garschall Kooperationsverhandlungen aufzunehmen, sofern ein entsprechender Intendantenvertrag vorliegt.

25 .

Wien, am

.....

Michael Garschall

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg

Klosterneuburg, am

.....

Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

.....
Stadtrat:

.....
Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

Vereinbarung

über die Veranstaltung des Strandfestes 2012 durch die
Firma ProVM – Beate Nicolussi

Firma ProVM – Beate Nicolussi, 1020 Wien, Stuwerrstrasse 31, hat sich bei der Betriebsleitung des Strandbades Klosterneuburg für die Organisation und Veranstaltung des diesjährigen Strandfestes *am Samstag, 21. Juli und Sonntag 22. Juli 2012*, beworben.

Nachstehend wird zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg, vertreten durch den Bürgermeister und der *Firma ProVM – Beate Nicolussi, 1020 Wien, Stuwerrstrasse 31*, nachfolgend kurz Veranstalterin bzw. ProVM genannt, wie folgt vereinbart:

Die ProVM wird mit der Organisation und Durchführung des Strandbadfestes beauftragt und ist somit alleinige, offizielle Veranstalterin des Strandfestes 2012. Für die Durchführung der gastgewerblichen Maßnahmen wird ein entsprechend konzessioniertes Unternehmen beauftragt.

Die Veranstalterin bestätigt und haftet dafür, dass

1. sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit der Besucher Sorge tragen wird. Ebenso bestätigt die Veranstalterin, dass sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor Veranstaltungsbeginn eingeholt und alle gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen und Bestimmungen eingehalten werden (Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde, etc.) und entsprechende gastgewerbliche Bewilligungen vorliegen.
2. alle aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten, Abgaben und Gebühren und Steuern von der Veranstalterin getragen werden. Ausgenommen davon sind die Kosten für die Feuerwehr- und Rettungsbereitschaft und das Feuerwerk. Diese Kosten werden von der Stadtgemeinde Klosterneuburg gegen Vorlage der Rechnungen bezahlt.
3. die Stadtgemeinde Klosterneuburg hinsichtlich aller im kausalen Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Rechtsstreitigkeiten schad- und klaglos gehalten wird. Ebenso wird die Veranstalterin den Geschäftsführer des Strandbades für alle im kausalen Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Rechtsstreitigkeiten schad- und klaglos halten. Eine entsprechende Veranstaltungsversicherung ist abzuschließen und spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstalterin der Stadtgemeinde Klosterneuburg vorzulegen.
4. vorliegendes und mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg vereinbartes Veranstaltungskonzept, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, umgesetzt wird und Änderungen nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Klosterneuburg vorgenommen werden.
5. für die gesamte Dauer der Veranstaltung ein professionelles Security-Unternehmen mit ausreichender Personalanzahl beauftragt und zur Verfügung gestellt wird (Areal, Kassa, Bewachung, etc.).
6. von Schaustellern, Werbenden und Sponsoren pro Tag Standkosten von Euro 150,- exkl. Ust. an die Veranstalterin zu bezahlen sind.
7. die Fluchtwege und Brandbekämpfungseinrichtungen nicht verstellt oder verhängt werden (gem. Aufstellungsplan für Behörde) und der ausgefertigte Aufstellungsplan verbindlich einhalten wird.
8. die Badordnung und die zus. Bestimmungen für das Strandbad zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg bestätigt, dass

1. sie zur Durchführung der Veranstaltung der Veranstalterin das Areal Strandbad, die Stromversorgung (vorh. Fixinstallationen, exkl. Bühnenstrom) sowie den Anschluss an die Trinkwasserleitung auf eigene Kosten zur Verfügung stellt und die Müllentsorgung auf eigene Kosten vornimmt.
2. sie für die Veranstalterin die gesamte Eintritts-, Eingangs- und Kassenorganisation sowie die damit zusammenhängende Administration auf eigene Kosten durchführt.
3. sie ab Donnerstag 19.07.2012 der Veranstalterin max. vier Hilfskräfte inkl. Arbeitsgeräte für die Mithilfe bei den Aufbau- und Abbauarbeiten sowie zur zusätzlichen Beaufsichtigung des Badebereiches während der Veranstaltung entsprechend Personal zur Verfügung stellt.
4. sie die Kosten für das Feuerwerk (€ 7.000,- exkl. Ust.) und für die Feuerwehr- und Rettungsbereitschaft (gemäß Pkt. 2, Rechte und Pflichten der Veranstalterin) gegen Vorlage der Rechnungen bezahlt.
5. sie für die Durchführung des Strandfestes einen Betrag in der Höhe von 25.000.- exkl. Ust. zur Verfügung stellt. Dieser wird nach der Veranstaltung gegen Rechnungslegung, abzüglich eventuell bereits direkt bezahlter Rechnungen für die Veranstaltung (z.B.: Plakatdruck, Promotion, Security, etc.) und gegen Vorlage einer Ausgabenbilanz, prompt auf das Konto der ProVM überwiesen.
6. an den beiden Veranstaltungstagen als Eintritt ganztägig (Sa. bis 23 Uhr, So. bis 20 Uhr) € 5,50 für Erwachsene bzw. € 3,50 für Ermäßigte eingehoben wird.
(Der GR-Beschluss vom 30.06.2000, der als Strandfesttarif den Halbtagsstarif von € 3,20 (Erw.) bzw. € 1,60 (Erm.) vorsieht, wird für das Jahr 2012 ausgesetzt).
7. die Veranstalterin pro verkaufter Strandfest-Tageskarte (inkl. VVK) einen Betrag von € 2,30 (Erw.) bzw. € 1,90 (Erm.), erhält (Vorlage einer Honorarnote).

Gerichtsstand ist Klosterneuburg.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 02.03.2012 unter TOPkt.:

Klosterneuburg am:

Der Bürgermeister:

Veranstalterin ProVM:

.....

.....

.....
Gemeinderat

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

BESTANDVERTRAG

zwischen der STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1

und der

Firma Robert BURGER, 3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt die in ihrem Eigentum stehenden Büroräume im Objekt 3400 Klosterneuburg, Meynertgasse 46 (ehemaliges Bürogebäude der Friedhofsverwaltung), bestehend aus 3 Räumen sowie 1 Vorraum und WC, im Gesamtausmaß von ca. 49m², der Firma Robert Burger, 3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12, als Büro- und Lagerräume zu folgenden Bedingungen:

1. Der Vertrag wird auf Dauer der Kontrahententätigkeit der Firma Robert Burger als Totengräber abgeschlossen, endet jedoch sofort, wenn Eigenbedarf der Stadtgemeinde Klosterneuburg besteht.
2. Die Firma Robert Burger übernimmt in dieser Zeit die Verpflichtung von anfallenden Sanierungsarbeiten des im Bestandvertrag genannten Objektes und die Übernahme der Betriebskosten.
3. Die Stadtgemeinde Klosterneuburg übernimmt keinerlei Haftung für die entsprechende Eignung dieser Räumlichkeiten.
4. Die Firma Robert Burger verpflichtet sich unwiderruflich, die Stadtgemeinde Klosterneuburg hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit dieser Nutzung eventuell ergebenden Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
5. Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt die Firma Robert Burger, 3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12.
6. Der Vertrag tritt am 5.3.2012 in Kraft und ersetzt den Bestandvertrag vom 12.7.2005, beschlossen in der Sitzung des GR vom 1.7.2005 unter TOPkt I/26.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg am 2.3.2012 unter TOPkt.

Klosterneuburg, am

Firma Robert Burger
3400 Klosterneuburg, Untere Öden 12

Der Bürgermeister:

Stadtrat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Datum der Selbstberechnung:
 Steuernummer: **044/0486 Team 13**
 Lfd. Nr. der Aufschreibung:
 Hundertsatzgebühr €
 Datum der Überweisung an das FA:

UNTERBESTANDVERTRAG

welcher zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg als Unterbestandgeberin, vertreten durch Herrn Bürgermeister und

Herr Klaus Döller, Strandbadstrasse 15, 3400 Klosterneuburg, geboren am

als Unterbestandnehmer(in) abgeschlossen wird, wie folgt:

1. Unterbestandsverhältnis

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt in Unterbestand das Teilgrundstück (interne Parzelle) **1-P 133** im Ausmaß von **473 m²** im Areal "Strandbad Klosterneuburg".

Das Unterbestandsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterfertigung des Unterbestandsvertrages durch den Unterbestandnehmer und endet am 31.12.2021 ohne Kündigung. Gegenständliches Unterbestandsverhältnis erlischt mit Ablauf eines Jahres ab Vertragsabschluss von selbst, wenn der Unterbestandnehmer(in) an einem auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikat nicht innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss Eigentum erwirbt.

2. Zweck

Ausschließlicher Zweck des Unterbestandsvertrages ist die Errichtung und/oder Haltung einer Badehütte auf der Unterbestandsfläche in Verbindung mit der Benützung der Badeanlage.

Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen, wie Bauordnung für NÖ, NÖ Kleingartengesetz, die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg etc. zu beachten.

Die Bauausführung und jede bauliche Veränderung bedarf, im Besonderen auch die Anbringung von Satellitenempfangsanlagen (SAT) der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bäderverwaltung. Zu diesem Zwecke sind ihr Plangleichstücke in genügender Anzahl vor Baueinreichung vorzulegen.

Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der von der Bäderverwaltung jeweils festgesetzten Badesaison durchgeführt werden. Dringende Reparaturen können nur im Einvernehmen mit der Bäderverwaltung auch während der Badesaison durchgeführt werden.

Die Unterbestandgeberin wird die Zustimmung nur aus triftigen Gründen (etwa wegen offenkundiger Beeinträchtigung des Gesamteindruckes der Anlage) verweigern.

3. Entgeltzahlungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) hat alljährlich das gemäß Punkt 4 zuletzt festgesetzte Jahresentgelt zu entrichten. Es ist für das erste Jahr bei Vertragsunterfertigung, in der Folge jeweils binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen. Lehnt der Unterbestandnehmer(in) eine im Rahmen des Punktes 4 erfolgte Erhöhung des Jahresentgeltes ab, so gilt der Unterbestandsvertrag als vorzeitig aufgelöst.

4. Unterbestandszins

Der jährliche Unterbestandszins für das im Punkt 1. genannte Teilgrundstück wird ab **1.1.2012** mit **€ 1.395,74** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart und beinhaltet sämtliche Betriebskosten (ausgenommen die Benützung der Warmduschen und die Sperrmüll- bzw. Grünschnittabfuhr) sowie eine Saisonkarte für die Badebetriebsstätte Strandbad Klosterneuburg.

Zur Wertsicherung des Unterbestandszinses vereinbaren die Vertragsparteien, dass der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 (Jahresdurchschnitt) oder der an seine Stelle tretende Vergleichsmaßstab, letztlich ein dem weggefallenen Wertmesser am nächsten kommender Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen ist. Ausgangsbasis ist der Jahresdurchschnitt für 2004 (108,1). Die Erhöhung des Unterbestandszinses aufgrund der Wertsicherung kann von der Unterbestandgeberin jährlich geltend gemacht werden.

Sollten die im Unterbestandszins enthaltenen öffentlichen Abgaben (derzeit für Wasser und Müll) in einem höheren Maße als der vereinbarte Wertsicherungsindex steigen, so kann der daraus resultierende Differenzbetrag bei der nächsten Jahresvorschreibung zur Nachverrechnung gelangen, wobei hier anteilig der Fixanteil erhöht wird.

Veränderungen des Bestandszinses aus dem Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg sind in der Weise auf den Unterbestandszins umzulegen, dass die Differenz zwischen dem Bestandszins des letzten Jahres des auslaufenden Vertrages und des ersten Jahres des erneuerten Vertrages festgestellt wird, von dieser Differenz der Anteil hinzugefügt oder abgezogen wird, der sich als Veränderung bei fortlaufendem Vertrag aus der Wertsicherungsklausel ohnedies ergeben hätte, und die Restdifferenz durch die Summe der Quadratmeter aller in Unterbestand gegebenen Grundstücke am Areal "Strandbad Klosterneuburg" geteilt wird; der sich daraus ergebende Quadratmeterbetrag wird dem Quadratmeterunterbestandszins des Teilgrundstückes zugerechnet oder von diesem abgezogen.

15 % der Gesamtkosten für Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr für das Areal "Strandbad Klosterneuburg" trägt die Stadtgemeinde Klosterneuburg, die restlichen 85 % werden den Unterbestandnehmern jährlich im Nachhinein verrechnet. Die Unterbestandgeberin ist berechtigt, dem Unterbestandnehmer(in) die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Unterbestandzins ist am Beginn jeden Unterbestandjahres (1.1.-31.12.) 14 Tage nach der Bekanntgabe durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu bezahlen.

5. Drittbenützung

Es ist nicht zulässig, den Unterbestandgegenstand und die darauf befindliche Badehütte entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

Der Unterbestandnehmer(in) ist jedoch berechtigt, auf dem Unterbestandgegenstand während seiner Anwesenheit Besucher zu empfangen, die im Besitz einer gültigen Benützerkarte (Tageskarte, Saisonkarte, od. dgl.) für das Bad sind.

Der/die Unterbestandnehmer/in, der/die im Strandbad Klosterneuburg oder im unmittelbaren Umkreis von 100 m des Strandbades Klosterneuburg einen Gewerbebetrieb führt, ist von diesem Verbot insoweit ausgenommen, als dieser/diese auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde Klosterneuburg abgeschlossenen Unterbestandsvertrages den Unterbestandgegenstand und die darauf befindliche Badehütte nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterbestandsvertrages entgeltlich oder unentgeltlich unter Auferlegung sämtlicher Verbote, Gebote und Pflichten einem/einer Bediensteten seines/ihrer Gewerbebetriebes weiter in Unterbestand geben darf.

In einem solchen Fall haftet der/die Unterbestandnehmer/in neben dem/der Bediensteten der Unterbestandgeberin weiterhin für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen aus dem Unterbestandvertrag.

6. Beachtung allgemeiner Vorschriften

Der Unterbestandnehmer(in) muss ungeachtet der Rechte aus diesem Vertrag die für die Benützung des Strandbades Klosterneuburg geltenden Bestimmung (Badeordnung, Zufahrts- und Zutrittsregelungen, etc.) einhalten, insbesondere bei Betreten des Badegelandes im Besitz einer gültigen Benützerkarte sein. Der Unterbestandnehmer(in) hat die im Rahmen der Badordnung ergehenden Weisungen des Bademeisters zu befolgen.

Überhaupt ist der Unterbestandnehmer(in) verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie Bauordnung für NÖ, NÖ Kleingartengesetz, der Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg etc., zu beachten.

Der Unterbestandnehmer(in) hat sicherzustellen, dass auch seine Besucher die Badeordnung befolgen.

Der Unterbestandnehmer(in) nimmt zur Kenntnis, dass die Unterbestandfläche im Hochwasserabflussgebiet der Donau liegt. Die Unterbestandgeberin, haftet für keinerlei wie immer geartete Schäden oder Nachteile, die in diesem Zusammenhang dem Unterbestandnehmer(in) entstehen könnten. Letzterer verzichtet ausdrücklich darauf in diesem Zusammenhang Ansprüche, welcher Art immer, an die Unterbestandgeberin zu stellen.

7. Gefährdungsverbot

Der Unterbestandnehmer(in) hat jede Gefährdung von Personen und Sachen zu vermeiden. Das Entfachen und die Verwendung von offenem Feuer mit oder ohne Verwendung von Propangasflaschen und dergleichen (insbesondere zum Grillen und Kochen, etc.) ist am gesamten Strandbadareal verboten.

8. Erhaltungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, den Unterbestandgegenstand samt Zäunen, Rasenflächen, Bäumen, Sträucher und Pflanzen sowie die darauf befindliche Badehütte auf eigene Kosten in gutem, unbeschädigten und sauberem Zustand zu erhalten, daß stets der Eindruck einer gepflegten Badeanlage gewahrt bleibt.

Eine vom Unterbestandnehmer(in) errichtete Grundstücksabgrenzung darf nur aus Naturhecken oder Drahtgeflecht, keinesfalls aus anderem Material, z.B. Schilfrohr, bestehen. Im Übrigen sind Umzäunungen nach den hiefür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg über Art und Höhe (z.B. von Hecken) bzw. der Wasserrechtsbehörde herzustellen und instand zu halten).

Der Unterbestandnehmer(in) hat vor allem dafür zu sorgen, daß keinerlei Gefährdung von Personen und Sachen durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume entsteht (Verkehrssicherungspflicht) und übernimmt daher diesbezüglich jedwede Haftung. Erweist sich hiezu die Fällung eines Baumes als notwendig, so hat der Unterbestandnehmer(in) unverzüglich die Bäderverwaltung zu verständigen.

Die Erneuerung des Baumbestandes sowie die allenfalls notwendige Entfernung von Bäumen erfolgt durch den Unterbestandnehmer auf eigene Kosten.

Der Unterbestandnehmer(in) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin berechtigt Bäume und Sträucher, ausgenommen Hecken zur Grundstücksabgrenzung, neu zu pflanzen. Dabei sind auf jeden Fall Obstbäume und Koniferen ausgeschlossen.

9. Sanitäre und äußere Ordnung

Der Unterbestandnehmer(in) hat für einen hygienischen einwandfreien Zustand der sanitären Anlagen auf dem Unterbestandgegenstand zu sorgen. Er hat insbesondere Senkgruben und Kläranlagen rechtzeitig, immer auch nach Hochwasser, räumen zu lassen und Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu erhalten. Jedes Zuwiderhandeln bildet einen sofortigen, vorzeitigen Auflösungsgrund nach Punkt 21.

Größere Mengen von Gras, Laub, abgeschnittene Pflanzen u. dgl. sind auf den von der Bäderverwaltung hiefür bestimmten Plätzen abzulagern.

Sperrige Gegenstände (z.B. Einrichtungsgegenstände, Kisten, ausgegrabene Sträucher etc.) hat der Unterbestandnehmer(in) auf seine Kosten abführen zu lassen; keinesfalls darf er sie auf Verkehrs- oder anderen der gemeinsamen Benützung dienenden Flächen ablagern. Ebensowenig dürfen diese Flächen mit zugeführten Baumaterialien oder anderen Gegenstände, (z.B. Transportmittel, Gartengeräten, etc.) verstellt werden.

Dem Unterbestandnehmer(in) ist es ausdrücklich untersagt, Sonderabfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Areal "Strandbad Klosterneuburg" abzulagern. Derartiger Sonderabfall ist rechtzeitig und so schadlos zu beseitigen, daß weder durch das Sammeln, noch durch das Beseitigen desselben Allgemeingefahren wie Gesundheitsgefährdung, Gefahren für Tiere, Pflanzen und die Umwelt etc. verursacht werden.

Der Unterbestandnehmer(in) haftet für alle Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung ergeben und verpflichtet sich, die Unterbestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Im Freien Wäsche aufzuhängen, Bettzeug auszulegen oder auf andere Weise den gepflegten Eindruck der Anlage zu beeinträchtigen, ist nach 10.00 Uhr vormittags untersagt; bis dahin ist jedenfalls größtmögliche Zurückhaltung zu üben.

10. Motorfahrzeuge

Ob und inwieweit innerhalb des Badgeländes Motorfahrzeuge benützt werden dürfen, richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Zufahrt mit Motorfahrzeugen besteht nicht.

11. Tierhalteverbot

Die Mitnahme und das Halten von Tieren aller Art sind ausnahmslos verboten.

12. Saisonbeschränkung

Außerhalb der Badesaison hat der Unterbestandnehmer(in) keinen Anspruch auf Benützung der Badeanlage, ausgenommen den Zutritt zum Unterbestandgegenstand.

Das Betreten des Gebietes "Strandbad Klosterneuburg" vom 15. Oktober bis 15. April erfolgt auf eigene Gefahr und ohne jeglichen Anspruch auf irgendeine Leistung gegenüber der Unterbestandgeberin (wie Freihalten der Wege, Zugang zum Mietobjekt, Wasserzuleitung, Müllabfuhr, öffentliche Beleuchtung etc.). Die Benützung der öffentlichen Anlagen (WC, Duschen, Liegewiesen, etc.) im oben genannten Zeitraum, ist nicht gestattet.

Ein Bewohnen der Badehütte außerhalb der Saison (15. Oktober bis 15. April) ist untersagt.

13. Wasserversorgung

Die Unterbestandgeberin hat, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen, den Unterbestandnehmer(in) angemessen mit Wasser zu versorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen, mit Ausnahme jener auf dem Unterbestandgegenstand, zu erhalten. Anschlußleitungen sind ab Hauptrohrstrang vom Unterbestandnehmer(in) zu errichten und zu erhalten. Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, auf Verlangen einen Wasserentleerungsschacht nach den Angaben der städtischen Bäderverwaltung herzustellen.

14. Stromanlagen

Die Kosten der Herstellung oder Instandsetzung von Stromzuleitungen samt den zugehörigen Anlagen trägt der Unterbestandnehmer(in).

15. Abbauverbot

Die eigenmächtige Entnahme von Sand, Schotter und anderen Materialien jeder Art innerhalb des Badgeländes einschließlich des Auegebietes ist verboten. Bei Verletzung dieses Verbotes hat der Unterbestandnehmer(in) die Unterbestandgeberin schad- und klaglos zu halten.

16. Versicherungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, die errichtete Badehütte (Wochenendhaus) angemessen zu versichern, dies ist zumindest eine Gebäudehaftpflichtversicherung. Bei Unterversicherung hat der Unterbestandnehmer(in) die Unterbestandgeberin schad- und klaglos zu halten.

17. Aufsicht

Die Organe der Bäderverwaltung und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, den Unterbestandgegenstand und die Badehütte jederzeit in Anwesenheit des Unterbestandnehmers(in), bei Gefahr im Verzug oder sonst in dringenden Fällen auch in dessen Abwesenheit, zu betreten und zu besichtigen. Grund und Zeitpunkt der Besichtigung sind dem Unterbestandnehmer(in) tunlichst vorher bekanntzugeben.

18. Haftungsfreiheit der Unterbestandgeberin

Der Unterbestandnehmer(in) benützt den Unterbestandgegenstand auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Unterbestandgeberin für Schäden irgendwelcher Art, welche dem Unterbestandnehmer(in) aus Anlaß der Benützung erwachsen, ist ausgeschlossen.

19. Hausnummerntafel

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, an der Badehütte die von der Unterbestandgeberin vorgeschriebene Hausnummerntafel auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

20. Rechtsnachfolge

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Unterbestandvertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin nur an Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder an ein Wahlkind zulässig. Die Unterbestandgeberin darf die Zustimmung in diesem Fall nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Der Unterbestandnehmer(in) verpflichtet sich in diesem Fall, das Eigentum eines auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikates an den neuen Unterbestandnehmer(in) zu übertragen.

Für den Fall des Todes des Unterbestandnehmers(in) wird der Unterbestandvertrag aufgelöst, es sei denn, dass der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterbestandvertrag fortzusetzen. Sind mehrere derartige Rechtsnachfolger vorhanden, haben sie der Unterbestandgeberin einen gemeinsamen Vertreter binnen drei Monaten nach erfolgter Einantwortung namhaft zu machen.

Im Falle der Rechtsnachfolge im Unterbestandvertrag durch vorgenannte Übertragung bzw. für den Fall des Todes ist der Unterbestandvertrag mit dem Namen des oder der Rechtsnachfolger gegen Kostenersatz auszufertigen.

Eine Übertragung des Eigentums an einem auf dem vom Unterbestandnehmer(in) in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikat ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin und unter der Voraussetzung, dass die Unterbestandgeberin mit dem Erwerber des Superädifikates einen Unterbestandvertrag abschließen wird, zulässig.

Der Unterbestandnehmer(in) hat in diesem Fall auf seine Unterbestandsrechte gegenüber der Unterbestandgeberin zu verzichten und diese wird mit dem Erwerber(in) des Superädifikates ein neues Unterbestandverhältnis eingehen.

Ein Eigentumsübergang an einem Superädifikat ist vom neuen Unterbestandnehmer(in) unverzüglich der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch den der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag und dem damit verbundenen rechtskräftigen Beschluss über die gerichtliche Urkundenhinterlegung des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes nachzuweisen.

21. Vertragsauflösung

Die Unterbestandgeberin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung dieses Unterbestandvertrages durch den Unterbestandnehmer(in) oder einen seiner Besucher, wegen Nichtzahlung des fälligen Unterbestandzinses oder einer allgemeinen Änderung der Gesamtanlage (Neuplanung), vorzeitig aufzulösen.

Liegt ein Auflösungsgrund auf Seiten des Unterbestandnehmers(in) vor, so hat der Auflösung eine Verwarnung mit einer Nachfrist von mindestens 1 Monat voranzugehen.

Bei vorzeitiger Unterbestandvertragsauflösung aus Verschulden des Unterbestandnehmers(in) wird das restliche Entgelt für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.

Durch vorzeitige Unterbestandvertragsauflösung wird das Recht des Unterbestandnehmers(in) gemäß Pkt. 20. nicht berührt. Dieses Recht erlischt innerhalb eines Monats ab Vertragsauflösung.

22. Kündigungsmöglichkeiten

Das Unterbestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen.

23. Räumungsfrist

Bei Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, auslaufen oder erlöschen des Unterbestandvertrages, ausgenommen im Falle rechtswirksamer Übertragung des Unterbestandes bzw. Eigentumsrechtes am Superädifikat gem. Pkt. 20 unter Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtung gem. Pkt. 20., ist der Unterbestandgegenstand der Unterbestandgeberin unverzüglich ohne jeglichen Entschädigungsanspruch geräumt zurückzustellen. Kommt ein Unterbestandnehmer(in)/Superädifikatseigentümer(in) seiner Räumungsfrist trotz einer schriftlich eingeräumten Nachfrist von einem Monat nicht nach, so kann die Unterbestandgeberin auf seine Kosten das Superädifikat entfernen und das Grundstück räumen lassen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer den Bestandvertrag mit der Unterbestandgeberin vorzeitig kündigt.

24. Willenserklärungen

Empfangsbedürftige Willenserklärungen und Mitteilungen der Unterbestandgeberin sind dem Unterbestandnehmer(in) an die zuletzt von ihm schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu übermitteln. Fristen sind mit der amtlich nachweisbaren Postaufgabe gewahrt.

25. Schriftform

Änderungen des Unterbestandvertrages sind nur in schriftlicher Form rechtsgültig.

26. Unkostenpauschale/Gebühren

Zur Deckung der Vertragskosten, des Verwaltungsaufwandes und anderer Auslagen hebt die Unterbestandgeberin bei Vertragsabschluss einen Unkostenbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ein.

Die staatlichen Rechtsgebühren hat stets der Unterbestandnehmer(in) zu tragen, auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Unterbestandverhältnis erneut vorgeschrieben werden. (z.B. bei Rechtsnachfolge).

27. Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist Klosterneuburg.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2012

Datum:

.....
Unterbestandnehmer(in)

Der Bürgermeister:

.....

.....
Gemeinderat

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

Datum der Selbstberechnung:
 Steuernummer: 044/0486 Team 13
 Lfd. Nr. der Aufschreibung
 Hundertsatzgebühr in €
 Datum der Überweisung an FA:

Bestandvertrag

*Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt die
 Dauerkabine Nr. im Strombad Kritzendorf
 mit m² Vorgarten
 samt Baum-/Sträucher/ Pflanzenbestand -----
 im ursprünglich übernommenen Umfang*

***Herrn/Frau
 Adresse***

*zur dauernden Benützung gemäß den jeweils in Kraft stehenden, vom Gemeinderat der
 Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossenen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR
 DIE ÜBERLASSUNG VON DAUERKABINEN*

Vertragsbeginn:

Jahresentgelt: € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Unkostenbeitrag: € zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

*Der(Die) Bestandnehmer(in) bestätigt, eine Ausfertigung der ALLGEMEINEN
 BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON DAUERKABINEN erhalten zu
 haben und verpflichtet sich, die staatlichen Rechtsgebühren für diesen Vertrag zu
 entrichten.*

Klosterneuburg, am.....

.....
Bestandnehmer(in)

.....
Geburtsdatum

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Strombad Kritzendorf

1.

Die Bestandgeberin überlässt dem Bestandnehmer eine Dauerkabine samt Vorgarten vom Vertragsbeginn bis zum nächstfolgenden Jahresende. Die Bestandsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine der Vertragsparteien ein Monat vor ihrem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes die Fortsetzung ablehnt.

2.

Der Bestandnehmer hat das Jahresentgelt in der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg zuletzt festgesetzten Höhe bei Vertragsunterfertigung, im Falle der Vertragsverlängerung binnen 14 Tagen nach Vorschreibung, zu entrichten.

3.

(1) Auf Verlangen der Bestandgeberin ist das Jahresentgelt für einen mehrjährigen Zeitraum voranzuzahlen. Dadurch werden die Bestimmungen über die Bestandsdauer (Punkt 1) nicht berührt, vielmehr wird aus dem unverzinslichen Guthaben des Bestandnehmers das jeweils fällige Jahresentgelt abgedeckt.

(2) Bei Vertragsende ist das nicht verbrauchte Guthaben aus der Vorauszahlung künftigen Jahresentgelts dem Bestandnehmer zurückzuerstatten.

4.

Die Kosten der Herstellung oder Instandsetzung von Wasser- und Stromzuleitungen samt zugehörigen Anlagen trägt jeder Bestandnehmer selbst bzw. tragen mehrere Bestandnehmer untereinander anteilmäßig. Das Versickern von Schmutzwässern ist verboten. Eventuell anfallende Schmutzwässer sind bei den hierfür bestimmten Stellen zu entsorgen.

5.

(1) Der Bestandnehmer haftet für den guten, unbeschädigten Zustand der Dauerkabine samt vorhandener Installationen sowie für die ordnungsgemäße Pflege von Holzteilen, gegebenenfalls auch von Rasenflächen, Sträuchern und Pflanzen.

(2) Umzäunungen sind nach den hierfür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg über Art und Höhe (z.B. von Hecken) herzustellen und instand zu halten.

(3) Die Pflege der bei Vertragsbeginn vorhandenen Bäume obliegt der Bestandgeberin. Werden Maßnahmen notwendig, um eine Gefährdung von Menschen oder Sachen zu verhindern (z.B. Fällen oder Ausschneiden von Bäumen), ist der Bestandnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Bestandgeberin zu melden.

6.

(1) Es ist nicht zulässig, die Dauerkabine entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

7.

(2) Der Bestandnehmer ist gehalten, alle gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften (z.B. die Gesundheitsschutzverordnung, die Lärmschutzverordnung etc.) genau zu beachten.

8.

Der Bestandnehmer hat jede Gefährdung von Personen und Sachen, insbesondere durch Feuer, zu vermeiden. Es ist verboten, offene Flammen zu verwenden. Koch- und Heizgeräte sind gegen die vorhandenen Holzteile Feuer hemmend abzuschirmen.

9.

Eigenmächtige bauliche Veränderungen an den Dauerkabinen und den in Bestand genommenen Grundflächen (z.B. die Anlage von Kellerräumen, Pergolaverbauten, Sichtschutzwände u. dgl.) sind verboten. Die Anbringung einer Satellitenanlage (SAT) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bäderverwaltung. Grundsätzlich wird eine solche Antenne lediglich auf die Dauer des Bestandvertrages und nur dann genehmigt, wenn der Gesamteindruck der Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.

10.

(1) Die Organe der Bäderverwaltung und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, die in Bestand genommenen Dauerkabinen und Grundflächen jederzeit in Anwesenheit des Bestandnehmers, bei Gefahr im Verzug oder sonst in dringenden Fällen auch in dessen Abwesenheit, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Aus diesem Grunde ist es dem Bestandnehmer untersagt, die Dauerkabine in seiner Abwesenheit durch eine zusätzliche Sperrvorrichtung abzuschließen.

11.

(1) Der Bestandnehmer benützt den Bestandgegenstand auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Bestandgeberin für Schäden irgendwelcher Art, welche dem Bestandnehmer aus Anlass der Benützung erwachsen, ist ausgeschlossen.

12.

Das Bestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

13.

Bei Auflösung des Bestandverhältnisses ist der Bestandgegenstand binnen einem Monat geräumt und gereinigt den Organen der Bäderverwaltung zurückzustellen. Anderenfalls ist die Bestandgeberin berechtigt, Räumung und Reinigung auf Kosten des Bestandnehmers zu veranlassen und vorgefundene Fahrnisse auf Kosten des Bestandnehmers einzulagern.

14.

(1) Die Bestandgeberin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung dieses Vertrages durch den Bestandnehmer oder wegen Nichtzahlung des fälligen Jahresentgeltes vorzeitig aufzulösen.

(2) Als Auflösungsgrund gilt auch das Erlöschen des Bestandvertrages über das Badegelande zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg.

(3) Liegt ein Auflösungsgrund auf Seiten des Bestandnehmers vor, so hat der Auflösungserklärung eine Verwarnung mit einer Nachfrist von 1 Monat voranzugehen.

(4) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird das restliche Entgelt für das laufende Jahr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus bleibt ein Rückerstattungsanspruch des Bestandnehmers gemäß Punkt 3, Absatz 2, gewahrt.

15.

Stirbt der Bestandnehmer, so sind unter Ausschluss anderer Rechtsnachfolger ein Ehegatte oder ein Kind berechtigt, auf die restliche Dauer in den Bestandvertrag einzutreten.

Mehrere Berechtigte haben unter sich einen einzelnen Rechtsnachfolger zu bestimmen.

16.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen und Mitteilungen der Bestandgeberin sind dem Bestandnehmer an die zuletzt von ihm schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu übermitteln. Fristen sind mit der amtlich nachweisbaren Postaufgabe gewahrt.

17.

(1) Mit Abschluss eines Bestandvertrages unterwirft sich der Bestandnehmer den allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen in den städtischen Sommerbädern in vorliegender oder durch Gemeinderatsbeschluss abgeänderter Fassung, ebenso den anderen durch Gemeinderatsbeschluss getroffenen allgemeinen Regelungen (wie z.B. über die Höhe des Jahresentgeltes).

(2) Erklärt sich ein Bestandnehmer mit einer solchen Änderung des Vertragsinhaltes nicht einverstanden, so gilt das Vertragsverhältnis als vorzeitig aufgelöst.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom

Klosterneuburg, am

Der Bürgermeister:

.....

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Datum der Selbstberechnung:
Steuernummer: 044/0486 Team 13
Lfd. Nr. der Aufschreibung
Hundertsatzgebühr in €
Datum der Überweisung an FA:

UNTERBESTANDVERTRAG

welcher zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg als Unterbestandgeberin, vertreten durch Herrn Bürgermeister und

Frau/Herr, Adresse.....

geboren am

als Unterbestandnehmer(in) abgeschlossen wird, wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt in Unterbestand das Teilgrundstück (interne Parzelle) Nr. **2-P** im Ausmaß von **m²** im Areal "Strombad Kritzendorf" in Verbindung mit dem Recht der Benützung der allgemeinen Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Errichtung oder Haltung einer Badehütte (eines Wochenendhauses).

II.

Das Unterbestandverhältnis beginnt am und erstreckt sich auf die Dauer des zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg bestehenden Bestandvertrages (31.12.2014).

Gegenständliches Unterbestandverhältnis erlischt mit Ablauf eines Jahres ab Vertragsabschluss von selbst, wenn der Unterbestandnehmer(in) an einem auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikat nicht innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss Eigentum erwirbt.

III.

Der jährliche Unterbestandzins für das im Punkt I. genannte Teilgrundstück wird ab **01.01.20..** mit € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart.

Veränderungen des Bestandzinses aus dem Bestandvertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg sind in der Weise auf den Unterbestandzins umzulegen, dass die Differenz zwischen dem Bestandzins des letzten Jahres des auslaufenden Vertrages und des ersten Jahres des erneuerten Vertrages festgestellt wird, von dieser Differenz der Anteil hinzugefügt oder abgezogen wird, der sich als Veränderung bei fortlaufendem Vertrag aus der Wertsicherungsklausel ohnedies ergeben hätte, und die Restdifferenz durch die Summe der Quadratmeter aller in Unterbestand gegebenen Grundstücke im Areal "Strombad Kritzendorf" geteilt wird; der sich daraus ergebende Quadratmeterbetrag wird dem Quadratmeterunterbestandzins des Teilgrundstückes zugerechnet oder von diesem abgezogen.

Der Unterbestandzins ist am Beginn jeden Unterbestandjahres (1.1.-31.12.) 14 Tage nach der Bekanntgabe durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu bezahlen.

Zur Wertsicherung des Unterbestandzinses vereinbaren die Vertragsparteien, dass der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt) oder der an seine Stelle tretende Vergleichsmaßstab, letztlich ein dem weggefallenen Wertmesser am nächsten kommender Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen ist. Ausgangsbasis ist der Jahresdurchschnitt für 2004 (108,1). Die Erhöhung des Unterbestandzinses aufgrund der Wertsicherung kann von der Unterbestandgeberin jährlich geltend gemacht werden.

Sollten die im Unterbestandzins enthaltenen öffentlichen Abgaben (derzeit für Wasser und Müll) in einem höheren Maße als der vereinbarte Wertsicherungsindex steigen, so kann der daraus resultierende Differenzbetrag bei der nächsten Jahresvorschreibung zur Nachverrechnung gelangen, wobei hier anteilig der Fixanteil erhöht wird.

IV.

Mit dem Unterbestandzins sind alle Leistungen und Betriebskosten der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Zusammenhang mit dem Areal "Strombad Kritzendorf" abgedeckt, mit folgenden Ausnahmen:

- a) 15 % der Gesamtkosten für Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr für das Areal "Strombad Kritzendorf" trägt die Stadtgemeinde Klosterneuburg, die restlichen 85 % werden den Unterbestandnehmern jährlich im Nachhinein verrechnet.
- b) Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist berechtigt, dem Unterbestandnehmer(in) die jeweils geltende, gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- c) Ganz außergewöhnliche Aufwendungen größeren Ausmaßes können den Unterbestandnehmern nur dann angelastet werden, wenn zwischen dem Vorstand der **182/276** Donauesiedlung Kritzendorf" und der

Stadtgemeinde Klosterneuburg eine Einigung erzielt wurde, ob solche Aufwendungen gemacht und nach welchem Schlüssel sie zwischen Unterbestandnehmern, Kabinenbesitzern und der Stadtgemeinde Klosterneuburg aufgeteilt werden sollen. Für die Wirksamkeit einer solchen Einigung wird Schriftform vereinbart. Dies gilt naturgemäß nicht für Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben werden (z.B. Kanalbau). Der Unterbestandnehmer(in) nimmt zur Kenntnis, dass die Unterbestandfläche im Hochwasserabflussgebiet der Donau liegt. Die Unterbestandgeberin haftet für keinerlei wie immer geartete Schäden oder Nachteile, die in diesem Zusammenhang dem Unterbestandnehmer(in) entstehen könnten. Letzterer verzichtet ausdrücklich darauf in diesem Zusammenhang Ansprüche, welcher Art immer, an die Unterbestandgeberin zu stellen.

d) Die Benützung der Warmduschen.

Sofern von dritter Seite Refundierungen für Hochwasserschäden, welche bei den Unterbestandnehmern eingetreten sind, von der Stadtgemeinde vereinnahmt werden, werden diese anlässlich der darauf folgenden Unterbestandvorschreibung in Abzug gebracht.

V.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen, alle Dienstleistungen und Leistungen zu erbringen, die für den Bestand des Areals "Strombad Kritzendorf" als Erholungs- und allfälliges Badegebiet notwendig sind und die Verwaltung zu führen.

Sie hat insbesondere:

- a) den Unterbestandnehmer(in) angemessen mit Wasser zu versorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen, mit Ausnahme auf den Teilgrundstücken, zu errichten und zu erhalten (Versorgungsanlagen wie insbesondere Brunnen, Pumpen, Wasserleitungen);
- b) die Hausmüll- und Sperrmüllbeseitigung regelmäßig vorzunehmen;
- c) Straßen, Wege und sonstige allgemeine Flächen im notwendigen Ausmaß zu errichten und zu erhalten;
- d) die notwendigen allgemeinen Gebäude und Anlagen (insbesondere WC-Anlagen, Duschen, technische Anlagen) zu erhalten und zu errichten;
- e) die öffentliche Beleuchtung zu erhalten und soweit notwendig auszubauen;
- f) die notwendigen Geräte, Maschinen und Werkzeuge beizustellen;
- g) die Behebung von Hochwasserschäden (insbesondere Beseitigung von Sperrgut und Schlamm), soweit diese nicht auf dem Teilgrundstück und an dem darauf befindlichen Objekt eingetreten sind, vorzunehmen;
- 1) Mit dem Vereinsvorstand DONAUSIEDLUNG KRITZENDORF wird einvernehmlich ein Zeitraum festgesetzt, innerhalb dessen die Unterbestandnehmer Gelegenheit haben, Hochwasserablagerung außerhalb ihrer Teilgrundstücke zu bringen. Dieser Zeitraum wird im Strombad Kritzendorf öffentlich kundgemacht. Der Abtransport auch dieser Ablagerungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg. Die Hochwasserablagerungen dürfen keinerlei fremde Stoffe (Hausmüll, Sperrmüll etc.) enthalten und dürfen nur während des kundgemachten Zeitraumes von den Teilgrundstücken auf die restlichen Pachtflächen der Unterbestandgeberin gebracht werden.
- 2) Die Gesamtkosten für die Beseitigung der Hochwasserablagerungen (insbesondere Schlamm) werden im Verhältnis der Flächen aufgeteilt und zwar zu einem Drittel auf die Stadtgemeinde Klosterneuburg und zwei Drittel auf die Unterbestandnehmer. (Dies ist das Verhältnis der Unterbestandflächen zu den restlichen Pachtflächen der Unterbestandgeberin). Dem Vorstand des Vereines DONAUSIEDLUNG KRITZENDORF wird die Abrechnung offen gelegt.
- 3) Vorgenannte Kosten sind daher ebenfalls nicht im Bestandzins enthalten (daher auch Ausnahme laut Pkt. IV).
- 4) Bei Elementarereignissen (wie z.B.: Hochwasser) ist den Anordnungen der eigens gebildeten Einsatzleitung (berechtigte oder in deren Auftrag handelnden Personen der Feuerwehr, Polizei, Stadtgemeinde Klosterneuburg, Verein Donausiedlung Kritzendorf) Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde haben etwaige Folgekosten zu tragen. Der letztgültige Katastrophenplan ist einzuhalten
- h) Aubbäume (Urbestand von vor 1961), die eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellen, auch wenn sie sich auf dem Teilgrundstück befinden, sind über schriftliche Mitteilung an die Stadtgemeinde Klosterneuburg (Bäderverwaltung) zu entfernen.

VI.

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, auf Verlangen einen Wasserentleerungsschacht nach den Angaben der städtischen Bäderverwaltung herzustellen.

VII.

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, sein Teilgrundstück samt Zäunen, Rasenflächen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen und die darauf errichtete Badehütte (Wochenendhaus) in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, so dass stets der Eindruck einer gepflegten Anlage gewährt bleibt.

Überhaupt sind die Unterbestandnehmer verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie Straßenverkehrsordnung, Bauordnung für NÖ, NÖ Kleingartengesetz, die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg etc. zu beachten.

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, die auf seinem Teilgrundstück errichteten sanitären Anlagen (insbesondere Abwasserbeseitigungsanlagen) in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten. Sperrmüll ist

von dem Unterbestandnehmer(in) an den von der Stadtgemeinde Klosterneuburg vorgesehenen Stellen, Hausmüll in den entsprechenden Behältern (dzt. Container) abzulagern.

Die Entfernung von Bäumen auf den Teilgrundstücken kann nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, jedoch auf Kosten des Unterbestandnehmers(in) erfolgen.

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet:

Montag - Freitag von 12.00-15.00 Uhr und von 19.00-7.00 Uhr
Samstag von 12.00-15.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
Sonn- und Feiertag ganztägig

jedes lärmende Verhalten, insbesondere Rasenmähen, Hämmern und Sägen zu unterlassen.

Die Benützung des Bestandobjektes einschließlich der darauf befindlichen Badehütten durch den Unterbestandnehmer(in) erfolgt auf dessen eigene Gefahr und gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen (wie NÖ Bauordnung, Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Wasserrechtsgesetz, Straßenverkehrsordnung, u.a.).

Das Betreten des Gebietes "Strombad Kritzendorf" vom 15. Oktober bis 15. April erfolgt auf eigene Gefahr und ohne jeglichen Anspruch auf irgendeine Leistung gegenüber der Unterbestandgeberin (wie Freihaltung der Straßen und Wege, Zugang zum Mietobjekt, Wasserzuleitung, Müllabfuhr, öffentliche Beleuchtung etc.). Die Benützung der öffentlichen Anlagen (WC, Duschen, Liegewiesen) im obgenannten Zeitraum ist nicht gestattet. Dem Unterbestandnehmer(in) ist es ausdrücklich untersagt, Sonderabfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Areal „Strombad Kritzendorf“ abzulagern. Derartige Sonderabfall ist rechtzeitig und so schadlos zu beseitigen, dass weder durch das Sammeln noch durch das Beseitigen desselben Allgemeingefahren wie Gesundheitsgefährdung, Gefahren für Tiere, Pflanzen und die Umwelt etc. verursacht werden. Der Unterbestandnehmer(in) haftet für alle Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung ergeben und verpflichtet sich, die Unterbestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Alle Straßen, Wege und Plätze müssen für den allgemeinen Verkehr entsprechend den Vorschriften der StVO freigehalten werden, um insbesondere Einsatzfahrzeugen eine ungehinderte Zufahrt zu allen Bereichen des Areals sicherzustellen. Bei Nichteinhaltung ist die Unterbestandgeberin berechtigt, Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen sowie alle sonstigen Behinderungen (z. B. Container, Materialablagerungen, Bepflanzungen, Steher, etc.) auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

VIII.

Eine nicht ordnungsgemäße Tierhaltung (Freilaufen lassen, ungebührliche Lärmentwicklung, Gefährdung Dritter, Gefährdung des Forstbetriebes oder der Jagd) stellt eine wesentliche Vertragsverletzung (siehe Punkt X) dar. Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen. Aus Rücksicht auf Badegäste und aus hygienischen Gründen gilt auf der Liegewiese ein ganzjähriges Hundeverbot.

IX.

Der Unterbestandnehmer(in) ist nicht berechtigt, den Unterbestandgegenstand ohne Übertragung des Unterbestandesrechtes unentgeltlich oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, es sei denn, die Stadtgemeinde Klosterneuburg erteilt hierzu die schriftliche Genehmigung.

Der Unterbestandnehmer(in) ist berechtigt, seine Unterbestandsrechte zu übertragen. Er hat dies, sowie den Namen und die Anschrift des neuen Unterbestandnehmers(in), der Stadtgemeinde Klosterneuburg sofort schriftlich anzuzeigen; die Stadtgemeinde Klosterneuburg kann den neuen Unterbestandnehmer(in) nur aus in seiner Person gelegenen, wichtigen Gründen binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der schriftlichen Anzeige schriftlich ablehnen.

Überdies verpflichtet sich der Unterbestandnehmer mit rechtswirksamer Übertragung seiner Unterbestandsrechte das Eigentum eines auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikates an den von ihm der Stadtgemeinde Klosterneuburg genannten und von dieser nicht abgelehnten neuen Unterbestandnehmer(in) zu übertragen.

Der Eigentumsübergang ist vom neuen Unterbestandnehmer(in) unverzüglich, jedenfalls innerhalb eines Jahres ab Abschluss des Unterbestandvertrages, der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch den der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag und dem damit verbundenen rechtskräftigen Beschluss über die gerichtliche Urkundenhinterlegung des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes nachzuweisen.

Für den Fall des Todes des Unterbestandnehmers(in) treten seine Erben, nach Maßgabe der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge bzw. der Verfügung durch Vermächtnis, in den mit dem Verstorbenen geschlossenen Unterbestandvertrag ein. Sind mehrere derartige Rechtsnachfolger vorhanden, haben sie der Stadtgemeinde Klosterneuburg einen gemeinsamen Vertreter binnen drei Monaten nach erfolgter Einantwortung namhaft zu machen.

Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Unterbestandvertrag mit dem Namen des oder der Rechtsnachfolger gegen Kostenersatz auszufertigen.

X.

Der Unterbestandnehmer(in) ist jederzeit berechtigt, das Unterbestandsverhältnis mit eingeschriebenem Brief an die Stadtgemeinde Klosterneuburg aufzulösen. In diesem Falle ist der Unterbestandszins für das laufende

Unterbestandjahr zur Gänze zu entrichten; ist der bereits bezahlt, kann er auch nicht anteilig zurückgefordert werden.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg ist jederzeit berechtigt, den Unterbestandvertrag vorzeitig aufzulösen, falls der Unterbestandnehmer(in)

- a) eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verletzt;
- b) den Unterbestandzins trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen eines Monats entrichtet;

In allen Fällen der vorzeitigen Auflösung des Unterbestandverhältnisses wird das Recht und die Verpflichtung des Unterbestandnehmers(in) gem. Punkt IX. nicht berührt. Das Recht erlischt innerhalb eines Monats ab Vertragsauflösung.

Bei Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, Auslaufen oder Erlöschen des Unterbestandvertrages, ausgenommen im Falle rechtswirksamer Übertragung des Unterbestandrechtes unter Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtung gem. Pkt. IX, ist der Unterbestandgegenstand der Unterbestandgeberin unverzüglich, längstens innerhalb von sechs Monaten ohne jeglichen Entschädigungsanspruch geräumt zurückzustellen.

Kommt ein Unterbestandnehmer(in)/Superädifikatseigentümer(in) seiner Räumungsfrist trotz einer schriftlich eingeräumten Nachfrist von einem Monat nicht nach, so kann die Unterbestandgeberin auf seine Kosten das Superädifikat entfernen und das Grundstück räumen lassen.

Das Gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer den Bestandvertrag mit der Unterbestandgeberin vorzeitig kündigt.

XI.

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, die errichtete Badehütte (Wochenendhaus) angemessen zu versichern, dies ist zumindest eine Gebäudehaftpflichtversicherung. Bei Unterversicherung hat der Unterbestandnehmer(in) die Unterbestandgeberin schad- und klaglos zu halten.

XII.

Das Unterbestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen.

XIII.

Änderungen des Unterbestandvertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

XIV.

Die Kosten der Vergebührung des Unterbestandvertrages trägt der Unterbestandnehmer(in).

XV.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile sind verpflichtet, allenfalls ungültige Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

XVI.

Die Abwasserentsorgungsanlagen (Senkgrube bzw. Kanal) haben den jeweils geltenden Vorschriften zu entsprechen. Bei Nichtbeachtung stellt dies eine wesentliche Vertragsverletzung dar (siehe Punkt X.).

XVII.

Gerichtsstand ist Klosterneuburg.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am, TO Pkt.:.....

Klosterneuburg, am

.....
Unterbestandnehmer(in)

Der Bürgermeister:

.....

.....
Gemeinderat

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat

<i>Datum der Selbstberechnung:</i> <i>Steuernummer: 044/0486 Team 13</i> <i>Lfd. Nr. der Aufschreibung:</i> <i>Hundertsatzgebühr: €</i> <i>Datum der Überweisung an das Finanzamt:</i>

Bestandvertrag

*Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt die
Dauerkabine Nr.: 1-WK im Strandbad Klosterneuburg
mit m² Vorgarten
samt Baum-, Sträucher- und Pflanzenbestand -*

im ursprünglich übernommenen Umfang

Herr / Herr

.....

*zur dauernden Benützung gemäß den jeweils in Kraft stehenden, vom Gemeinderat
der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschlossenen
ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON
DAUERKABINEN*

Vertragsbeginn:

Jahresentgelt: € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

Unkostenbeitrag: € 436,04 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

*Der(Die) Bestandnehmer(in) bestätigt, eine Ausfertigung der ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON DAUERKABINEN erhalten zu
haben und verpflichtet sich, die staatlichen Rechtsgebühren für diesen Vertrag zu
entrichten.*

Klosterneuburg, am

.....
Bestandnehmer(in)

.....
Geburtsdatum

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

Klosterneuburg, am

Der Bürgermeister:

.....

.....

Stadtrat

.....

Gemeinderat

.....

Gemeinderat

Allgemeine Bedingungen Für die Überlassung von Dauerkabinen der Stadtgemeinde Klosterneuburg im Strandbad Klosterneuburg

1.

Die Bestandgeberin überlässt dem Bestandnehmer eine Dauerkabine samt Vorgarten vom Vertragsbeginn bis zum nächstfolgenden Jahresende. Die Bestandsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine der Vertragsparteien ein Monat vor ihrem Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes die Fortsetzung ablehnt.

2.

Der Bestandnehmer hat das Jahresentgelt in der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg zuletzt festgesetzten Höhe bei Vertragsunterfertigung, im Falle der Vertragsverlängerung binnen 14 Tagen nach Vorschreibung, zu entrichten.

3.

(1) Auf Verlangen der Bestandgeberin ist das Jahresentgelt für einen mehrjährigen Zeitraum vor auszahlen. Dadurch werden die Bestimmungen über die Bestandsdauer (Punkt 1) nicht berührt, vielmehr wird aus dem unverzinslichen Guthaben des Bestandnehmers das jeweils fällige Jahresentgelt abgedeckt.

(2) Bei Vertragsende ist das nicht verbrauchte Guthaben aus der Vorauszahlung künftigen Jahresentgelts dem Bestandnehmer zurückzuerstatten.

4.

Die Kosten der Herstellung oder Instandsetzung von Wasser- und Stromzuleitungen samt zugehöriger Anlagen trägt jeder Bestandnehmer selbst bzw. tragen mehrere Bestandnehmer untereinander anteilmäßig. Das Versickern von Schmutzwässern ist verboten. Eventuell anfallende Schmutzwässer sind bei den hierfür bestimmten Stellen zu entsorgen.

5.

(1) Der Bestandnehmer haftet für den guten, unbeschädigten Zustand der Dauerkabine samt vorhandener Installationen sowie für die ordnungsgemäße Pflege von Holzteilen, gegebenenfalls auch von Rasenflächen, Sträuchern und Pflanzen.

(2) Umzäunungen sind nach den hierfür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg über Art und Höhe (z.B. von Hecken) herzustellen und instand zu halten.

(3) Die Pflege der bei Vertragsbeginn vorhandenen Bäume obliegt der Bestandgeberin. Werden Maßnahmen notwendig, um eine Gefährdung von Menschen oder Sachen zu verhindern (z.B. Fällen oder Ausschneiden von Bäumen), ist der Bestandnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Bestandgeberin zu melden.

6.

(1) Es ist nicht zulässig, die Dauerkabine entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

(2) Der Bestandnehmer ist jedoch berechtigt, in der Dauerkabine während seiner Anwesenheit Besucher zu empfangen, die im Besitz einer gültigen Benützerkarte für das Bad sind.

7.

(1) Der Bestandnehmer muss ungeachtet der Rechte aus diesem Vertrag die für die Benützung der städtischen Sommerbäder geltenden Bestimmungen (Badordnung etc.) einhalten, insbesondere bei Betreten des Badgeländes im Besitz einer gültigen Benützerkarte (z.B. Jahreskarte, Tageskarte) sein. Der Bestandnehmer hat die im Rahmen der Bäderordnung ergehenden Weisungen des Bademeisters zu befolgen.

(2) Der Bestandnehmer ist gehalten, alle gesetzlichen und ortspolizeilichen Vorschriften (z.B. die Gesundheitsschutzverordnung, die Lärmschutzverordnung etc.) genau zu beachten.

(3) Der Bestandnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass seine Besucher die in vorstehenden Absätzen angeführten Bestimmungen, Weisungen und Vorschriften befolgen.

8.

Der Bestandnehmer hat jede Gefährdung von Personen und Sachen, insbesondere durch Feuer, zu vermeiden. Es ist verboten, offene Flammen zu verwenden. Koch- und Heizgeräte sind gegen die vorhandenen Holzteile Feuer hemmend abzuschirmen.

9.

(1) Ob und inwieweit innerhalb des Badgeländes Motorfahrzeuge benützt werden dürfen, richtet sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Vorschriften.

(2) Sofern die Benützung von Motorfahrzeugen nicht erlaubt ist, kann die Bäderverwaltung dem Bestandnehmer für die Mitnahme von Fahr- und Motorrädern sowie Mopeds einen Berechtigungsschein ausstellen, jedoch steht ihm kein Rechtsanspruch hierauf zu. Er berechtigt keinesfalls zum Fahren mit den Fahrzeugen innerhalb der städtischen Bäder, sondern nur zum Führen durch das Badgelände.

(3) Der Berechtigungsschein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

10.

Das Halten von Tieren aller Art ist verboten.

11.

Eigenmächtige bauliche Veränderungen an den Dauerkabinen und den in Bestand genommenen Grundflächen (z.B. die Anlage von Kellerräumen, Pergolaverbauten, Sichtschutzwände u. dgl.) sind verboten. Die Anbringung einer Satellitenanlage (SAT) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bäderverwaltung. Grundsätzlich wird eine solche Antenne lediglich auf die Dauer des Bestandvertrages und nur dann genehmigt, wenn der Gesamteindruck der Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.

12.

(1) Die Organe der Bäderverwaltung und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, die in Bestand genommenen Dauerkabinen und Grundflächen jederzeit in Anwesenheit des Bestandnehmers, bei Gefahr im Verzug oder sonst in dringenden Fällen auch in dessen Abwesenheit, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Aus diesem Grunde ist es dem Bestandnehmer untersagt, die Dauerkabine in seiner Abwesenheit durch eine zusätzliche Sperrvorrichtung abzuschließen.

13.

(1) Der Bestandnehmer benützt den Bestandgegenstand auf eigene Gefahr.

(2) Eine Haftung der Bestandgeberin für Schäden irgendwelcher Art, welche dem Bestandnehmer aus Anlass der Benützung erwachsen, ist ausgeschlossen.

14.

Das Bestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

15.

Bei Auflösung des Bestandverhältnisses ist der Bestandgegenstand binnen einem Monat geräumt und gereinigt den Organen der Bäderverwaltung zurückzustellen. Anderenfalls ist die Bestandgeberin berechtigt, Räumung und Reinigung auf Kosten des Bestandnehmers zu veranlassen und vorgefundene Fahrnisse auf Kosten des Bestandnehmers einzulagern.

16.

(1) Die Bestandgeberin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung dieses Vertrages durch den Bestandnehmer oder einen seiner Besucher, oder wegen Nichtzahlung des fälligen Jahresentgeltes vorzeitig aufzulösen.

(2) Als Auflösungsgrund gilt auch das Erlöschen des Bestandvertrages über das Badgelände zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg.

(3) Liegt ein Auflösungsgrund auf Seiten des Bestandnehmers vor, so hat der Auflösungserklärung eine Verwarnung mit einer Nachfrist von 1 Monat voranzugehen.

(4) Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird das restliche Entgelt für das laufende Jahr nicht zurückerstattet. Darüber hinaus bleibt ein Rückerstattungsanspruch des Bestandnehmers gemäß Punkt 3, Absatz 2, gewahrt.

17.

Stirbt der Bestandnehmer, so sind unter Ausschluss anderer Rechtsnachfolger ein Ehegatte oder ein Kind berechtigt, auf die restliche Dauer in den Bestandvertrag einzutreten.

Mehrere Berechtigte haben unter sich einen einzelnen Rechtsnachfolger zu bestimmen.

18.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen und Mitteilungen der Bestandgeberin sind dem Bestandnehmer an die zuletzt von ihm schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu übermitteln. Fristen sind mit der amtlich nachweisbaren Postaufgabe gewahrt.

19.

(1) Mit Abschluss eines Bestandvertrages unterwirft sich der Bestandnehmer den allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Dauerkabinen in den städtischen Sommerbädern in vorliegender oder durch Gemeinderatsbeschluss abgeänderter Fassung, ebenso den anderen, durch Gemeinderatsbeschluss getroffenen, allgemeinen Regelungen (wie z.B. über die Höhe des Jahresentgeltes).

(2) Erklärt sich ein Bestandnehmer mit einer solchen Änderung des Vertragsinhaltes nicht einverstanden, so gilt das Vertragsverhältnis als vorzeitig aufgelöst.

Datum der Selbstberechnung:
 Steuernummer: **044/0486 Team 13**
 Lfd. Nr. der Aufschreibung:
 Hundertsatzgebühr €
 Datum der Überweisung an das FA:

UNTERBESTANDVERTRAG

welcher zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg als Unterbestandgeberin, vertreten durch Herrn Bürgermeister und

Herr/Frau, Adresse....., geboren am

als Unterbestandnehmer(in) abgeschlossen wird, wie folgt:

1. Unterbestandsverhältnis

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg überlässt in Unterbestand das Teilgrundstück (interne Parzelle) **1-P 123...** im Ausmaß von **... m²** im Areal "Strandbad Klosterneuburg".

Das Unterbestandsverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterfertigung des Unterbestandsvertrages durch den Unterbestandnehmer und endet am 31.12.2021 ohne Kündigung. Gegenständliches Unterbestandsverhältnis erlischt mit Ablauf eines Jahres ab Vertragsabschluss von selbst, wenn der Unterbestandnehmer(in) an einem auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikat nicht innerhalb eines Jahres ab Vertragsabschluss Eigentum erwirbt.

2. Zweck

Ausschließlicher Zweck des Unterbestandsvertrages ist die Errichtung und/oder Haltung einer Badehütte auf der Unterbestandsfläche in Verbindung mit der Benützung der Badeanlage.

Dabei sind alle gesetzlichen Bestimmungen, wie Bauordnung für NÖ, NÖ Kleingartengesetz, die Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg etc. zu beachten.

Die Bauausführung und jede bauliche Veränderung bedarf, im Besonderen auch die Anbringung von Satellitenempfangsanlagen (SAT) der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bäderverwaltung. Zu diesem Zwecke sind ihr Plangleichstücke in genügender Anzahl vor Baueinreichung vorzulegen.

Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der von der Bäderverwaltung jeweils festgesetzten Badesaison durchgeführt werden. Dringende Reparaturen können nur im Einvernehmen mit der Bäderverwaltung auch während der Badesaison durchgeführt werden.

Die Unterbestandgeberin wird die Zustimmung nur aus triftigen Gründen (etwa wegen offenkundiger Beeinträchtigung des Gesamteindruckes der Anlage) verweigern.

3. Entgeltzahlungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) hat alljährlich das gemäß Punkt 4 zuletzt festgesetzte Jahresentgelt zu entrichten. Es ist für das erste Jahr bei Vertragsunterfertigung, in der Folge jeweils binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu bezahlen. Lehnt der Unterbestandnehmer(in) eine im Rahmen des Punktes 4 erfolgte Erhöhung des Jahresentgeltes ab, so gilt der Unterbestandsvertrag als vorzeitig aufgelöst.

4. Unterbestandszins

Der jährliche Unterbestandszins für das im Punkt 1. genannte Teilgrundstück wird ab mit €zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vereinbart und beinhaltet sämtliche Betriebskosten (ausgenommen die Benützung der Warmduschen und die Sperrmüll- bzw. Grünschnittabfuhr) sowie eine Saisonkarte für die Badebetriebsstätte Strandbad Klosterneuburg.

Zur Wertsicherung des Unterbestandszinses vereinbaren die Vertragsparteien, dass der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 (Jahresdurchschnitt) oder der an seine Stelle tretende Vergleichsmaßstab, letztlich ein dem weggefallenen Wertmesser am nächsten kommender Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen ist. Ausgangsbasis ist der Jahresdurchschnitt für 2004 (108,1). Die Erhöhung des Unterbestandszinses aufgrund der Wertsicherung kann von der Unterbestandgeberin jährlich geltend gemacht werden.

Sollten die im Unterbestandszins enthaltenen öffentlichen Abgaben (derzeit für Wasser und Müll) in einem höheren Maße als der vereinbarte Wertsicherungsindex steigen, so kann der daraus resultierende Differenzbetrag bei der nächsten Jahresvorschreibung zur Nachverrechnung gelangen, wobei hier anteilig der Fixanteil erhöht wird.

Veränderungen des Bestandszinses aus dem Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und dem Chorherrenstift Klosterneuburg sind in der Weise auf den Unterbestandszins umzulegen, dass die Differenz zwischen dem Bestandszins des letzten Jahres des auslaufenden Vertrages und des ersten Jahres des erneuerten Vertrages festgestellt wird, von dieser Differenz der Anteil hinzugefügt oder abgezogen wird, der sich als Veränderung bei fortlaufendem Vertrag aus der Wertsicherungsklausel ohnedies ergeben hätte, und die Restdifferenz durch die Summe der Quadratmeter aller in Unterbestand gegebenen Grundstücke am Areal "Strandbad Klosterneuburg" geteilt wird; der sich daraus ergebende Quadratmeterbetrag wird dem Quadratmeterunterbestandszins des Teilgrundstückes zugerechnet oder von diesem abgezogen.

15 % der Gesamtkosten für Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr für das Areal "Strandbad Klosterneuburg" trägt die Stadtgemeinde Klosterneuburg, die restlichen 85 % werden den Unterbestandnehmern jährlich im Nachhinein verrechnet. Die Unterbestandgeberin ist berechtigt, dem Unterbestandnehmer(in) die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Unterbestandzins ist am Beginn jeden Unterbestandjahres (1.1.-31.12.) 14 Tage nach der Bekanntgabe durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu bezahlen.

5. Drittbenützung

Es ist nicht zulässig, den Unterbestandgegenstand und die darauf befindliche Badehütte entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen.

Der Unterbestandnehmer(in) ist jedoch berechtigt, auf dem Unterbestandgegenstand während seiner Anwesenheit Besucher zu empfangen, die im Besitz einer gültigen Benützerkarte (Tageskarte, Saisonkarte, od. dgl.) für das Bad sind.

6. Beachtung allgemeiner Vorschriften

Der Unterbestandnehmer(in) muss ungeachtet der Rechte aus diesem Vertrag die für die Benützung des Strandbades Klosterneuburg geltenden Bestimmung (Badeordnung, Zufahrts- und Zutrittsregelungen, etc.) einhalten, insbesondere bei Betreten des Badegeländes im Besitz einer gültigen Benützerkarte sein. Der Unterbestandnehmer(in) hat die im Rahmen der Badordnung ergehenden Weisungen des Bademeisters zu befolgen.

Überhaupt ist der Unterbestandnehmer(in) verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, wie Bauordnung für NÖ, NÖ Kleingartengesetz, der Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg etc., zu beachten.

Der Unterbestandnehmer(in) hat sicherzustellen, daß auch seine Besucher die Badeordnung befolgen.

Der Unterbestandnehmer(in) nimmt zur Kenntnis, daß die Unterbestandfläche im Hochwasserabflussgebiet der Donau liegt. Die Unterbestandgeberin, haftet für keinerlei wie immer geartete Schäden oder Nachteile, die in diesem Zusammenhang dem Unterbestandnehmer(in) entstehen könnten. Letzterer verzichtet ausdrücklich darauf in diesem Zusammenhang Ansprüche, welcher Art immer, an die Unterbestandgeberin zu stellen.

7. Gefährdungsverbot

Der Unterbestandnehmer(in) hat jede Gefährdung von Personen und Sachen zu vermeiden. Das Entfachen und die Verwendung von offenem Feuer mit oder ohne Verwendung von Propangasflaschen und dergleichen (insbesondere zum Grillen und Kochen, etc.) ist am gesamten Strandbadareal verboten.

8. Erhaltungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, den Unterbestandgegenstand samt Zäunen, Rasenflächen, Bäumen, Sträucher und Pflanzen sowie die darauf befindliche Badehütte auf eigene Kosten in gutem, unbeschädigten und sauberem Zustand zu erhalten, daß stets der Eindruck einer gepflegten Badeanlage gewahrt bleibt.

Eine vom Unterbestandnehmer(in) errichtete Grundstücksabgrenzung darf nur aus Naturhecken oder Drahtgeflecht, keinesfalls aus anderem Material, z.B. Schilfrohr, bestehen. Im Übrigen sind Umzäunungen nach den hierfür bestimmten allgemeinen Anweisungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg über Art und Höhe (z.B. von Hecken) bzw. der Wasserrechtsbehörde herzustellen und instand zu halten).

Der Unterbestandnehmer(in) hat vor allem dafür zu sorgen, daß keinerlei Gefährdung von Personen und Sachen durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume entsteht (Verkehrssicherungspflicht) und übernimmt daher diesbezüglich jedwede Haftung. Erweist sich hiezu die Fällung eines Baumes als notwendig, so hat der Unterbestandnehmer(in) unverzüglich die Bäderverwaltung zu verständigen.

Die Erneuerung des Baumbestandes sowie die allenfalls notwendige Entfernung von Bäumen erfolgt durch den Unterbestandnehmer auf eigene Kosten.

Der Unterbestandnehmer(in) ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin berechtigt Bäume und Sträucher, ausgenommen Hecken zur Grundstücksabgrenzung, neu zu pflanzen. Dabei sind auf jeden Fall Obstbäume und Koniferen ausgeschlossen.

9. Sanitäre und äußere Ordnung

Der Unterbestandnehmer(in) hat für einen hygienischen einwandfreien Zustand der sanitären Anlagen auf dem Unterbestandgegenstand zu sorgen. Er hat insbesondere Senkgruben und Kläranlagen rechtzeitig, immer auch nach Hochwasser, räumen zu lassen und Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zu erhalten. Jedes Zuwiderhandeln bildet einen sofortigen, vorzeitigen Auflösungsgrund nach Punkt 21.

Größere Mengen von Gras, Laub, abgeschnittene Pflanzen u. dgl. sind auf den von der Bäderverwaltung hierfür bestimmten Plätzen abzulagern.

Sperrige Gegenstände (z.B. Einrichtungsgegenstände, Kisten, ausgegrabene Sträucher etc.) hat der Unterbestandnehmer(in) auf seine Kosten abführen zu lassen; keinesfalls darf er sie auf Verkehrs- oder anderen der gemeinsamen Benützung dienenden Flächen ablagern. Ebenso wenig dürfen diese Flächen mit zugeführten Baumaterialien oder anderen Gegenstände, (z.B. Transportmittel, Gartengeräten, etc.) verstellt werden.

Dem Unterbestandnehmer(in) ist es ausdrücklich untersagt, Sonderabfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Areal "Strandbad Klosterneuburg" abzulagern. Derartiger Sonderabfall ist rechtzeitig und so schadlos zu beseitigen, daß weder durch das Sammeln, noch durch das Beseitigen desselben Allgemeingefahren wie Gesundheitsgefährdung, Gefahren für Tiere, Pflanzen und die Umwelt etc. verursacht werden.

Der Unterbestandnehmer(in) haftet für alle Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmung ergeben und verpflichtet sich, die Unterbestandgeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Im Freien Wäsche aufzuhängen, Bettzeug auszulegen oder auf andere Weise den gepflegten Eindruck der Anlage zu beeinträchtigen, ist nach 10.00 Uhr vormittags untersagt; bis dahin ist jedenfalls größtmögliche Zurückhaltung zu üben.

10. Motorfahrzeuge

Ob und inwieweit innerhalb des Badegeländes Motorfahrzeuge benützt werden dürfen, richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ein Rechtsanspruch auf Zufahrt mit Motorfahrzeugen besteht nicht.

11. Tierhalteverbot

Die Mitnahme und das Halten von Tieren aller Art sind ausnahmslos verboten.

12. Saisonbeschränkung

Außerhalb der Badesaison hat der Unterbestandnehmer(in) keinen Anspruch auf Benützung der Badeanlage, ausgenommen den Zutritt zum Unterbestandgegenstand.

Das Betreten des Gebietes "Strandbad Klosterneuburg" vom 15. Oktober bis 15. April erfolgt auf eigene Gefahr und ohne jeglichen Anspruch auf irgendeine Leistung gegenüber der Unterbestandgeberin (wie Freihalten der Wege, Zugang zum Mietobjekt, Wasserzuleitung, Müllabfuhr, öffentliche Beleuchtung etc.). Die Benützung der öffentlichen Anlagen (WC, Duschen, Liegewiesen, etc.) im oben genannten Zeitraum, ist nicht gestattet.

Ein Bewohnen der Badehütte außerhalb der Saison (15. Oktober bis 15. April) ist untersagt.

13. Wasserversorgung

Die Unterbestandgeberin hat, unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen, den Unterbestandnehmer(in) angemessen mit Wasser zu versorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen, mit Ausnahme jener auf dem Unterbestandgegenstand, zu erhalten. Anschlußleitungen sind ab Hauptrohrstrang vom Unterbestandnehmer(in) zu errichten und zu erhalten. Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, auf Verlangen einen Wasserentleerungsschacht nach den Angaben der städtischen Bäderverwaltung herzustellen.

14. Stromanlagen

Die Kosten der Herstellung oder Instandsetzung von Stromzuleitungen samt den zugehörigen Anlagen trägt der Unterbestandnehmer(in).

15. Abbauverbot

Die eigenmächtige Entnahme von Sand, Schotter und anderen Materialien jeder Art innerhalb des Badgeländes einschließlich des Augebietes ist verboten. Bei Verletzung dieses Verbotes hat der Unterbestandnehmer(in) die Unterbestandgeberin schad- und klaglos zu halten.

16. Versicherungspflicht

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, die errichtete Badehütte (Wochenendhaus) angemessen zu versichern, dies ist zumindest eine Gebäudehaftpflichtversicherung. Bei Unterversicherung hat der Unterbestandnehmer(in) die Unterbestandgeberin schad- und klaglos zu halten.

17. Aufsicht

Die Organe der Bäderverwaltung und das Aufsichtspersonal sind berechtigt, den Unterbestandgegenstand und die Badehütte jederzeit in Anwesenheit des Unterbestandnehmers(in), bei Gefahr im Verzug oder sonst in dringenden Fällen auch in dessen Abwesenheit, zu betreten und zu besichtigen. Grund und Zeitpunkt der Besichtigung sind dem Unterbestandnehmer(in) tunlichst vorher bekanntzugeben.

18. Haftungsfreiheit der Unterbestandgeberin

Der Unterbestandnehmer(in) benützt den Unterbestandgegenstand auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Unterbestandgeberin für Schäden irgendwelcher Art, welche dem Unterbestandnehmer(in) aus Anlaß der Benützung erwachsen, ist ausgeschlossen.

19. Hausnummerntafel

Der Unterbestandnehmer(in) ist verpflichtet, an der Badehütte die von der Unterbestandgeberin vorgeschriebene Hausnummerntafel auf eigene Kosten anbringen zu lassen.

20. Rechtsnachfolge

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Unterbestandvertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin nur an Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder an ein Wahlkind zulässig. Die Unterbestandgeberin darf die Zustimmung in diesem Fall nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Der Unterbestandnehmer(in) verpflichtet sich in diesem Fall, das Eigentum eines auf dem von ihm in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikates an den neuen Unterbestandnehmer(in) zu übertragen.

Für den Fall des Todes des Unterbestandnehmers(in) wird der Unterbestandvertrag aufgelöst, es sei denn, dass der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterbestandvertrag fortzusetzen. Sind mehrere derartige Rechtsnachfolger vorhanden, haben sie der Unterbestandgeberin einen gemeinsamen Vertreter binnen drei Monaten nach erfolgter Einantwortung namhaft zu machen.

Im Falle der Rechtsnachfolge im Unterbestandvertrag durch vorgenannte Übertragung bzw. für den Fall des Todes ist der Unterbestandvertrag mit dem Namen des oder der Rechtsnachfolger gegen Kostenersatz auszufertigen.

Eine Übertragung des Eigentums an einem auf dem vom Unterbestandnehmer(in) in Unterbestand genommenen Grundstück errichteten Superädifikat ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Unterbestandgeberin und unter der Voraussetzung, dass die Unterbestandgeberin mit dem Erwerber des Superädifikates einen Unterbestandvertrag abschließen wird, zulässig.

Der Unterbestandnehmer(in) hat in diesem Fall auf seine Unterbestandrechte gegenüber der Unterbestandgeberin zu verzichten und diese wird mit dem Erwerber(in) des Superädifikates ein neues Unterbestandverhältnis eingehen.
Ein Eigentumsübergang an einem Superädifikat ist vom neuen Unterbestandnehmer(in) unverzüglich der Stadtgemeinde Klosterneuburg durch den der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vertrag und dem damit verbundenen rechtskräftigen Beschluss über die gerichtliche Urkundenhinterlegung des örtlich und sachlich zuständigen Gerichtes nachzuweisen.

21. Vertragsauflösung

Die Unterbestandgeberin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung dieses Unterbestandvertrages durch den Unterbestandnehmer(in) oder einen seiner Besucher, wegen Nichtzahlung des fälligen Unterbestandzinses oder einer allgemeinen Änderung der Gesamtanlage (Neuplanung), vorzeitig aufzulösen.
Liegt ein Auflösungsgrund auf Seiten des Unterbestandnehmers(in) vor, so hat der Auflösung eine Verwarnung mit einer Nachfrist von mindestens 1 Monat voranzugehen.
Bei vorzeitiger Unterbestandvertragsauflösung aus Verschulden des Unterbestandnehmers(in) wird das restliche Entgelt für das laufende Jahr nicht zurückerstattet.
Durch vorzeitige Unterbestandvertragsauflösung wird das Recht des Unterbestandnehmers(in) gemäß Pkt. 20. nicht berührt. Dieses Recht erlischt innerhalb eines Monats ab Vertragsauflösung.

22. Kündigungsmöglichkeiten

Das Unterbestandverhältnis unterliegt keinen gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen.

23. Räumungsfrist

Bei Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, auslaufen oder Erlöschen des Unterbestandvertrages, ausgenommen im Falle rechtswirksamer Übertragung des Unterbestandrechtes bzw. Eigentumsrechtes am Superädifikat gem. Pkt. 20 unter Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtung gem. Pkt. 20., ist der Unterbestandgegenstand der Unterbestandgeberin unverzüglich ohne jeglichen Entschädigungsanspruch geräumt zurückzustellen. Kommt ein Unterbestandnehmer(in)/Superädifikatseigentümer(in) seiner Räumungsfrist trotz einer schriftlich eingeräumten Nachfrist von einem Monat nicht nach, so kann die Unterbestandgeberin auf seine Kosten das Superädifikat entfernen und das Grundstück räumen lassen. Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer den Bestandvertrag mit der Unterbestandgeberin vorzeitig kündigt.

24. Willenserklärungen

Empfangsbedürftige Willenserklärungen und Mitteilungen der Unterbestandgeberin sind dem Unterbestandnehmer(in) an die zuletzt von ihm schriftlich bekannt gegebene Anschrift zu übermitteln. Fristen sind mit der amtlich nachweisbaren Postaufgabe gewahrt.

25. Schriftform

Änderungen des Unterbestandvertrages sind nur in schriftlicher Form rechtsgültig.

26. Unkostenpauschale/Gebühren

Zur Deckung der Vertragskosten, des Verwaltungsaufwandes und anderer Auslagen hebt die Unterbestandgeberin bei Vertragsabschluss einen Unkostenbeitrag zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ein.
Die staatlichen Rechtsgebühren hat stets der Unterbestandnehmer(in) zu tragen, auch wenn sie im Zusammenhang mit dem Unterbestandverhältnis erneut vorgeschrieben werden. (z.B. bei Rechtsnachfolge).

27. Gerichtsstand.

Gerichtsstand ist Klosterneuburg.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

Datum:

.....
Unterbestandnehmer(in)

Der Bürgermeister:

.....

.....
Gemeinderat

.....
Stadtrat

.....
Gemeinderat



Der Bürgermeister

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg
über die Einhebung der Gebrauchsabgabe

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg verordnet für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe gem. § 9 Abs. 1 und 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Ausnahmen bilden die im Tarifteil Monatsabgaben Punkt Zweitens und Drittens sowie der im Tarifteil Jahresabgaben, Punkt Achters bezeichneten Gebrauchsarten.

Für diese Ausnahmen gilt wie folgt:

1. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art
 - je angefangene zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 10,--
2. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
 - je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 5,--,
 - jedoch mindestens € 10,-.
3. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl.
 - je angefangenen fünf m² Grundfläche € 60,--.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700, i.d.g.F. mit 01. April 2012 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe vom 10.12.2010 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Stadtgemeinde  Klosterneuburg

Der Bürgermeister

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg beschließt in der Sitzung am 02. März 2012 folgende

VERORDNUNG

über die teilweise Aufhebung der Bausperre Kleingärten

§ 1

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg in seiner Sitzung am 21.05.2010 unter TOPkt.: I)2) DR 7 beschlossene Bausperre gem. § 74 NÖ Bauordnung i.d.g.F., kundgemacht am 21.05.2010, wird hinsichtlich des Grundstückes SV Loisl Alm – Exelberg Pz 27, Gdst.Nr. 52, EZ 48, KG Weidlingbach auf Basis und in Verbindung mit den vorliegenden Einreichplänen aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-i.d.g.F., mit dem auf den Beginn der Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Klosterneuburg folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager

Stadtgemeinde  Klosterneuburg
Sozialamt

Ansuchen um Ermäßigung des Wochenbeitrages für die Sommerferienbetreuung der Klosterneuburger Volksschüler

Name des Erziehungsberechtigten:

Name des Kindes:

Adresse und Tel.Nr.:

Besuchte Volksschule 2011/12:

Familienstand:

Anzahl der Kinder:

Gesamteinkommen aller im Haushalt lebender Personen (Sämtliche Einkommensnachweise sind beizulegen):

Monats-Netto-Einkommen	€.....	FB	€
Alimente/Unterhalt	€.....		
Sonstige Einkommen:	€.....		
Summe	€.....		
abzüglich € 300,--	€.....		für jedes weitere Kind, welches ebenso die Ferienbetreuung besucht
Gesamt:	€.....		

Einkommen lt. Berechnung (w.o.a.) pro Monat ohne Familienbeihilfe: **bis € 1.100,--** wird ein Zuschuss in Höhe von € 40,-- für die wöchentliche Vorschreibung pro Kind gewährt. Dieser Zuschuss kann maximal für insgesamt 6 Wochen Ferienbetreuung beantragt werden.

Anzahl der angemeldeten Wochen

- | | | |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="radio"/> 1 Woche | <input type="radio"/> 2 Wochen | <input type="radio"/> 3 Wochen |
| <input type="radio"/> 4 Wochen | <input type="radio"/> 5 Wochen | <input type="radio"/> 6 Wochen |
-

Zuschuss in Höhe von € 40,-- pro Kind und Woche wird gewährt.

Ich bestätige hiermit, dass die oben angeführten Angaben im Antrag vollständig bzw. richtig ausgefüllt sind und der Wahrheit entsprechen. Weiters verpflichte ich mich, etwaige Änderungen der Einkommensverhältnisse bzw. sonstige Änderungen betreffend der oben angeführten Angaben umgehend dem Sozialamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Heisslergasse 5, 3400 Klosterneuburg, (Tel.Nr. 02243/444 DW 224 und 226) mitzuteilen.

Der Betrag soll auf das Konto Nr.bei BLZ lautend aufüberwiesen werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO)

gemäß § 11 Abs 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000-24

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule Anton Bruckner-Gasse 6 der Stadtgemeinde Klosterneuburg als gesetzlichem Schulerhalter, in denen auf Basis eines Beschlusses des Schulforums und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge geführt wird.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung und Frühbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16.30 Uhr bzw. vor Unterrichtsbeginn ab 7.00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist zu erfolgen.
Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben
- (4) Eine An- oder Abmeldung während des Schuljahres kann nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

§ 4 Tarife

- (1) Für die Frühbetreuung und für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- (2) Für das Schuljahr 2011/12 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
- 5 Tage	€ 155,--
- 4 Tage	€ 127,--
- 3 Tage	€ 101,--
Frühbetreuung (ab 7.00 Uhr)	€ 19,--

Für das Schuljahr 2012/13 und für das Schuljahr 2013/14 werden die Beträge um jeweils 5% angehoben, sodass für diese Schuljahre die folgenden monatlichen Betreuungsbeiträge gelten:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag	
	2012/13	2013/14
- 5 Tage	€ 163,--	€ 171,--
- 4 Tage	€ 133,--	€ 140,--
- 3 Tage	€ 106,--	€ 111,--
Frühbetreuung (ab 7.00 Uhr)	€ 20,--	€ 21,--
<u>Spätbetreuung (bis 17.00 Uhr)</u>	<u>€ 15,--</u>	<u>€ 16,--</u>
<u>(wird erst ab dem Schuljahr 2012/13 angeboten)</u>		

Zur Wertsicherung des Betreuungsbeitrages 2013/14 gilt ab dem Schuljahr 2014/15 der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (2010=100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung dient die für den Monat September 2013 dann errechnete Indexzahl. Die Erhöhung des Betreuungsbeitrages aufgrund der Wertsicherung wird von der Stadtgemeinde Klosterneuburg jährlich im September, zu Beginn des neuen Schuljahres, geltend gemacht. Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Berechnungen von Bruchzahlen erforderlich sind, wird eine sich dadurch ergebende Dezimalzahl, wenn sie 0,5 übersteigt, als ganze Zahl gerechnet (z.B. 12,6 = 13), sonst nicht berücksichtigt (z.B. 9,5 = 9).

b) Verpflegungsbeitrag:

Pro Essen wird ein Beitrag in Höhe von € 3,-- festgesetzt.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme direkt über die Schule.

- (3) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen beim Schulerhalter um Ermäßigung angesucht werden (siehe § 5 Berechnung).
- (4) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.

§ 5 Berechnung

- (1) Die Berechnung des Prozentsatzes für eine Ermäßigung erfolgt mittels beiliegendem Formblatt (Beilage ./1: Ansuchen um Ermäßigung).

- (2) a) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosen-, Notstands-, Sondernotstandsunterstützung, Karenzgeld, Wochenhilfe sowie etwaiger Einkommen eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin.

- b) Als Einkommen gilt:

Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und

Lohnsteuer), incl. Familienbeihilfe. Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

- c) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

- Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens dem Schulerhalter unverzüglich bekannt zu geben. Betrifft die Änderung eine Erhöhung

des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifiermäßigung ab dem Zeitpunkt zur Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist. Betrifft die Änderung eine Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifiermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragstellung erfolgt ist, gewährt werden.

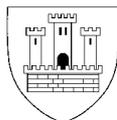
§ 6 Vorschreibung

Der Betreuungsbeitrag wird monatlich vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig. Der Verpflegungsbeitrag wird direkt über die Schule verrechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beilage ./1: Formblatt (Ansuchen um Ermäßigung)



Referat für Schulen und Kindergärten

3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 1, Telefon 02243-444-376, 248 und 220 DW

Ansuchen um Ermäßigung des Monatsbeitrages für

die Nachmittagsbetreuung in der VS Anton Brucknergasse

Name des Erziehungsberechtigten:

Name des Kindes:

Adresse:

Telefon:

Familienstand:

Anzahl der Kinder:

Monats-Netto-Einkommen €..... inkl. FB ja nein

Familienbeihilfe pro Monat: €.....

Alimente-Zahlung: €.....

Sonstige Einkommen: €.....

abzüglich € 300,-- €..... für jedes weitere Kind, welches ebenso

Nachmittagsbetreuung besucht

Gesamt: €.....

Einkommen lt. Berechnung pro Monat inkl. Familienbeihilfe: **bis € 1.900,--** (10% Ermäßigung)

Einkommen lt. Berechnung pro Monat inkl. Familienbeihilfe: **bis € 1.500,--** (20% Ermäßigung)

Einkommen lt. Berechnung pro Monat inkl. Familienbeihilfe: **bis € 1.100,--** (30% Ermäßigung)

=% Ermäßigung

Anzahl der angemeldeten Tage/Monat

3 Tage

4 Tage

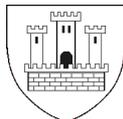
5 Tage

= verminderter monatlich zu zahlender Betrag: EUR

Ich bestätige hiermit, dass die oben angeführten Angaben im Antrag vollständig bzw. richtig ausgefüllt sind und der Wahrheit entsprechen. Weiters verpflichte ich mich, etwaige

Änderungen der Einkommensverhältnisse bzw. sonstige Änderungen betreffend der oben angeführten Angaben umgehend dem Schulreferat der Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg (Tel. 02243/444-376 DW) mitzuteilen.

.....
.....



NACHTRAG

Zur Nutzungsvereinbarung (beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.10.2010)

abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1,
3400 Klosterneuburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager
(im Folgenden kurz „Nutzungsgeberin“ genannt) einerseits

und

Helen Doron Early English Austria
Learning Center Klosterneuburg
Martinstr. 43, 3400 Klosterneuburg
vertreten durch Mag. Karin Harreither, CPA
(im Folgenden kurz „Nutzungsnehmerin“ genannt) andererseits wie folgt:

I. Nutzungsgegenstand

Die in der Nutzungsvereinbarung als Gegenstand der Nutzungsvereinbarung angeführten Räumlichkeiten im Gebäude Langstögergasse 15 (NMS Langstögergasse), 3400 Klosterneuburg, werden um Räumlichkeiten samt Einrichtung im Gebäude Langstögergasse 6, (Kindergarten Langstögergasse, Mobiki), 3400 Klosterneuburg, und zwar um den Bewegungsraum, EG Mobiki, im Ausmaß von 55 m² zum Zwecke der Abhaltung von Englischkursen nach der Lernmethode „Helen Doron Early English“, erweitert. Mit dem Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten samt Einrichtung ist das Recht zur zweckentsprechenden Mitbenützung der Sanitärräume verbunden.

II. Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis für die Abhaltung der Englischkurse nach der Lernmethode „Helen Doron Early English“, wird ab dem Beginn des Schuljahres 2011/12 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

III. Kosten

Dieser Vertrag wird in 3 Originalausfertigungen errichtet, wobei je eine für jede der Vertragsparteien und die dritte für das zuständige Finanzamt bestimmt ist. Allfällig anfallende Gebühren, Kosten und Steuern in Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten der Nutzungsnehmerin

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2010 beschlossenen Nutzungsvereinbarung vollinhaltlich aufrecht.

Klosterneuburg, am _____

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg:

Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Für Helen Doron Early English Learning Centre Klosterneuburg

Mag. Karin Harreither, CPA

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

unter Topkt.

Rathausplatz 1, Postfach 47, 3400 Klosterneuburg
Telefon: (02243) 444 DW 220/376/248 Telefax: (02243) 444 DW 296
Internet: www.klosterneuburg.at E-mail: schulen@klosterneuburg.at oder
boehm@klosterneuburg.at

zu dem am geschlossenen Mietvertrag

über den Mietgegenstand im Hause340 Kierling.....

.....Hauptstraße..... Nr.114..... Stiege ...----... StockEG..... TürKrabbelstube....

Hausordnung

zu deren Einhaltung sich der Mieter verpflichtet

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter des Hauses, einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen sowie für Besucher und Personal.
 2. Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Orts-, Bau-, oder Feuerpolizei, der Sanitätsbehörde usw.) sind von den Mietern auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag und der Hausordnung keine Regelungen getroffen werden.
 3. Jedes die übrigen Bewohner des Hauses störende oder diesen nicht zumutbare Verhalten ist zu unterlassen; insbesondere ist das Lärmen, Singen und Musizieren außerhalb der Mieträume grundsätzlich untersagt. Auch innerhalb der Mieträume haben Mieter darauf zu achten, dass die übrigen Hausbewohner durch Geräusche nicht gestört werden. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonbandgeräte etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Von 22 Uhr bis 6 Uhr früh sowie während der Mittagsstunden von 12 Uhr bis 14 Uhr ist unbedingt Ruhe zu halten.
 4. Zu unterlassen sind weiters Gefährdungen oder Belästigungen von Mitbewohnern, Passanten etc. durch Staubentwicklung, Ausschütten, Ausgießen oder sonstiges Verbreiten von Flüssigkeiten, übelriechenden oder gesundheitsschädlichen Substanzen usw.
 5. Das Klopfen von Teppichen, Kleidern, Möbelstücken etc. darf nur an dem dafür bestimmten Ort und an den Tagen Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 17 Uhr sowie Samstag von 8 Uhr bis 12 Uhr (ausgenommen Feiertage) erfolgen.
 6. Beschädigungen und Verunreinigungen des Hauses, der Hof- und Gartenflächen und des Gehsteiges sind zu unterlassen.
Für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen bei von ihm veranlassten Reparatur- und sonstigen Arbeiten, Lieferungen etc. sowie durch in seiner Obhut befindliche Tiere hat der Mieter aufzukommen.
 7. Abfälle dürfen nicht in Gangwassermuscheln, Klosettmscheln oder sonstige Abflüsse geworfen werden; sie sind vielmehr in die dafür bestimmten Müllgefäße zu geben.
Sperrmüll, Gerümpel, Bauschutt etc. dürfen weder in den Müllgefäßen noch sonst im Haus oder auf dem Grundstück abgelagert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Abfallbeseitigung sind einzuhalten.
 8. Feste Brennstoffe dürfen nur in mitvermieteten Kellerabteilen gelagert und nur dort oder an den sonst dafür bestimmten Orten zerkleinert werden. Bei Heizöl- und Propangaslagerungen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- Im übrigen ist die Lagerung leicht entzündbarer oder gesundheitsgefährdender Stoffe wie Treib- oder Explosivstoffe u.ä. inner- und außerhalb der Mieträume ausnahmslos untersagt.
9. Auf dem Dachboden, in den Keller- und ähnlichen Räumen ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme untersagt.
 10. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art außerhalb des Mietgegenstandes sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Krafräder, Autos, Kinderwagen usw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Das Wäschetrocknen an den Fenstern oder auf dem Gang ist untersagt.
 11. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietgegenstandes als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee und Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben.
Die Mieträume sind ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen; die Wasserleitungen sind bei Unterbrechungen der Versorgung oder längerer Abwesenheit der Benutzer abzusperrern.
Balkone und ähnliche zum Mietgegenstand gehörende Flächen sind von Schnee und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen freizuhalten.
 12. Für das Öffnen der Haustüre während der Zeit der Haustorsperre haben die Mieter, über deren Veranlassung das Öffnen erfolgt, dem Hausbesorger das Sperrgeld nach der jeweiligen Entgeltverordnung des Landeshauptmannes zu entrichten.
 13. **Bei Häusern mit Aufzug:**
Die Aufzugsanlage ist gemäß Anleitung zu benutzen. Der Aufzug ist als Personenaufzug zugelassen und daher nur für Personenbeförderungen bzw. Traglasten zu verwenden. Der Transport von sperrigen Gegenständen ist untersagt. Die Anlage darf nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzugstüren nach Benützung ordnungsgemäß geschlossen sind. Der Aufenthalt des Aufzuges in den einzelnen Geschossen ist auf das für die Benützung unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
 14. **Bei Häusern mit Zentralheizung:**
Zur Vermeidung von Funktionsstörungen der Zentralheizung ist bei der Lüftung von Räumen darauf zu achten, dass keine Unterkühlung der Räume eintritt.

Inventarliste

Mitvermietetes Inventar:

....., am

Nachfolgend firmenmäßige Unterfertigung durch zeichnungsberechtigte(s) Organ(e)

.....
Vermieter

.....
Mieter
(Gesellschaftsrechtliche Daten: siehe Rückseite)

Gesellschaftsrechtliche Daten des Mieters

(Die Einholung eines aktuellen Firmenbuchauszuges wird empfohlen)

Firma

Gesellschaftsform

Firmenbuchnummer

Vertretungsbefugte Organe

Gesellschafter/Anteilsinhaber	Beteiligung in %
.....
.....
.....

Mietvertrag

(Geschäftsraummiete)

Die ab 1.Oktober 2006 geltenden Bestimmungen der Wohnrechtsnovelle 2006 sind berücksichtigt.

Parteienvertreter – Immobilitentreuhänder (Name/Firma, Adresse, Steuernr. FA f. Geb. und VerkSt.)	Gebührenvermerk	Aufschreibung Nr. Selbstberechnete Gebühr: Datum, Unterschrift:
--	-----------------	---

ZwischenStadtgemeinde Klosterneuburg.....
als Vermieter

vertreten durchIng. Rudolf ZEILNER, Immobilienverwalter, 1010 Wien.....
und als Mieter (Name, Geburtsdatum, Beruf/Firma – gesellschaftsrechtliche Daten siehe auch Beiblatt)

.....Frau Daniela MONSBERGER, geb.: 28.01.1971;.....

derzeitige Anschrift 3400 Weidling, Hauptstraße 61a;.....

wird vorbehaltlich Auszug des bisherigen Mieters folgender Mietvertrag geschlossen.

§ 1 (Mietgegenstand und Ausstattung)

Vermietet wird der Innenraum des Mietgegenstandes im Hause3400 Kierling.....
.....Hauptstraße..... Nr.:114..... Stiege ...----... StockEG..... Tür-- ...

bestehend aus Bewegungsraum, Gruppenraum, Spielgerätelager,
Küche, Abstellraum, Vorraum zur Küche,
Sanitärraum für Kinder, Garderobe für Kinder, Sanitärraum Personal, Vorraum, Gang;

Die Nutzfläche beträgt ca.255,59..... m².

Weiters mitvermietet sind: An der bestehenden Gartenfläche wird ein Mitbenützungsrecht im Ausmaß von ca. 150 m² eingeräumt. Diese Fläche wird seitens der Vermieterin noch vor Mietbeginn gesondert eingezäunt.

1. Der Mietgegenstand darf nur zu folgendem Geschäftszweck verwendet werden:Krabbelstube;..... Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
2. Es obliegt dem Mieter, allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen zur Erreichung des vereinbarten Verwendungszweckes auf eigene Kosten selbst zu erwirken; den Vermieter trifft keine Haftung für den Fall der Nichterteilung derartiger Bewilligungen.
3. Nicht in §1 angeführte Liegenschaftsteile können nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung Gegenstand des Mietvertrages werden.
4. Der Mieter ist berechtigt, folgende Gemeinschafts-/Anlagen mitzubenuetzen:-----.....
5. Dem Mieter werden für die Mietzeit die Schlüssel ausgehändigt.

§ 2 (Vertragsdauer)

1. Unbefristeter Mietvertrag

Das Mietverhältnis beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.
~~Eine Kündigung der Vermieter hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen / vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats zu erfolgen.~~

oder

2. Befristeter Mietvertrag

(Keine gesetzliche Mindest- oder Höchstdauer)

Das Mietverhältnis beginnt ammit dem Datum der Vertragsunterfertigung..... und wird auf die Dauer voneinem Jahr..... abgeschlossen; es endet somit am ohne dass es einer Kündigung bedarf.
siehe auch § 7 des Mietvertrages (weitere Vereinbarungen);

§ 3 (Mietzins)

1. Der vereinbarte Mietzins ist monatlich - jeweils am 1. jeden Monats im vorhinein zu entrichten und besteht aus
- dem Hauptmietzins in Höhe von Euro555,00.....
(Im Fall der Befristung unter Berücksichtigung des Abschlags gemäß Pkt. 1a, sofern kein freier HMZ.)
 - dem Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände
und sonstige Leistungen Euro
- sowie weiters
- dem der Nutzfläche entsprechenden Anteil an:
 - Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben
 - besonderen Aufwendungen
 - den anteiligen Heizkosten, Warmwasserkosten
 - der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern der Vermieter nicht schriftlich auf die Einhebung verzichtet.

1a. Bei angemessenem Hauptmietzins gemäß § 16 Abs. 1 MRG: Für den Fall einer Befristung gemäß § 2 Z 2 ist beim vereinbarten Hauptmietzins der in § 16 Abs.7 MRG auf Befristungsdauer vorgesehene Abschlag wie folgt berücksichtigt:

Hauptmietzins ohne Befristung	Euro.....555,00.....
<u>-25% Befristungsabschlag</u>	<u>- Euro.....138,75.....</u>
Hauptmietzins im Befristungszeitraum	Euro.....416,25.....

Diese Verminderung gilt im Fall der Umwandlung in einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit ab dem Umwandlungszeitpunkt nicht mehr.

An Stelle des oben vereinbarten Hauptmietzinses ist

- gemäß §§ 18 ff Mietrechtsgesetz (MRG) für die Dauer des Verteilungszeitraumes der erhöhte Hauptmietzins von
Euro zu entrichten.
- gemäß § 16 Abs. 11 MRG der auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 10 MRG erhöhte Hauptmietzins von
Euro
für die Dauer des Erhöhungszeitraumes, das ist bis zu entrichten.

2. a) Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach dem von der Statistik Austria monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlaubliche Indexzahl. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5% unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

b) Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

3. Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie den Kosten für die Betreuung von Grünanlagen und des Betriebes von nicht unter Pkt. 5 oder 6 fallenden Gemeinschaftsanlagen beträgt derzeit10,7990..... %

4. Hausversicherungen:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 und 5 MRG werden die Prämien für die angemessene Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung als Betriebskosten verrechnet.

Der Mieter stimmt hiermit dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von zusätzlichen Verträgen über eine angemessene Versicherung des Hauses gegen Schäden zu, die durch die vorgenannten Versicherungen nicht erfasst sind, und zwarGlasbruch-, Sturmschaden und Einbruchschadenversicherung;.....

bzw. tritt der Mieter den bestehenden Vereinbarungen bei und erklärt sich einverstanden, die aus diesen zusätzlichen Versicherungsverträgen zu zahlenden Versicherungsprämien als Betriebskosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 MRG entsprechend seinem in § 3 Pkt. 3 festgehaltenen Anteil zu übernehmen.

Derzeit bestehen (neben der Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung) folgende Versicherungen:

.....Sturmschadenversicherung;.....

Hinweis: Ohne Zustimmung der Mehrheit der Mieter sind etwaige - dann nicht versicherte - Schäden vom Vermieter aus den Mietzinsreserven gemäß § 20 Abs.1 Z. 2 lit. a MRG zu begleichen. Falls dadurch die Mietzinsreserven für sonstige notwendige Arbeiten nicht ausreichen, kann zur Finanzierung der Fehlbeträge ein behördliches Mietzinserhöhungsverfahren erforderlich werden.

Bei Zustimmung der Mehrheit der Mieter zu den obgenannten zusätzlichen Versicherungsverträgen sind die Versicherungsprämien allen Mietern nach Maßgabe ihres Betriebskostenanteiles (Pkt.3) anrechenbar.

5. Der Anteil an den Kosten des Betriebes des Aufzuges beträgt derzeit%

6. Der Anteil an den Kosten des Betriebes der Zentralheizung und der Warmwasserversorgung ist wie folgt zu entrichten:
die Verrechnung erfolgt anteilig entsprechend der beheizbaren Nutzflächen;

a) Bei Nichtanwendbarkeit des HeizKG (z.B. Anlagen ohne individuelle Verbrauchsmessung) beträgt der derzeitige Anteil%.

b) Bei Anlagen mit individueller Verbrauchsmessung stimmt der Mieter der folgenden Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 1 HeizKG zu:

- Zuordnung der Heiz- und Warmwasserkosten im Verhältnis % / %.
- Verbrauchsabhängig aufzuteilender Anteil der Energiekosten (bzw. des Arbeitspreises):%.
- Aufteilung des nicht verbrauchsabhängig aufzuteilenden Anteiles an den Heiz- und Warmwasserkosten (restliche Energiekosten bzw. restlicher Arbeitspreis, sonstige Kosten des Betriebes bzw. Grundpreis, Messpreis) nach beheizbarer Nutzfläche / nach208/276.....

- c) Bei Anlagen mit individueller Verbrauchsmessung richten sich die Trennung der Anteile von Heiz- und Warmwasserkosten und die Aufteilung der Heiz- und Warmwasserkosten mangels Vereinbarung i.S. der lit b) nach den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG), insbesondere §§ 12 und 13 Abs. 3.
7. Sofern das Mietverhältnis **nicht** zur Gänze den Bestimmungen des MRG unterliegt:
- a) Vereinbarungsgemäß gelten auch noch folgende Aufwendungen als Betriebskosten
 - b) Abweichend vom (von den) obigen Verteilungsschlüssel(n) gilt folgende Aufteilung
 - c) Der Mieter verpflichtet sich, den in einem Verfahren gemäß § 18 ff MRG auf sein Bestandsobjekt rechnerisch entfallenden Teil des Erfordernisses für die Dauer des Verteilungszeitraumes als Hauptmietzins zu entrichten.
8. Ein Verzicht auf die Benützung der vorgenannten Anlagen oder von Teilen derselben bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters, soweit nicht die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes vorsehen.
9. Im Falle einer nicht vollständigen Entrichtung des Mietzinses gemäß Pkt. 1 bis 6 obliegt die Widmung des Zahlungseinganges – vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Anordnung – dem Vermieter.
10. Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus jeweils am Ersten des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Der Mieter haftet dem Vermieter – nach Maßgabe seines Verschuldens - für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten angemessenen Kosten und Auslagen.
11. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben etc.) ist – ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters – ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden.
12. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an den Vermieter wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.
13. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisch.
14. Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.

§ 4 (Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner)

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen.
- a) Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen, wie im besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst.
- Die Behebung von ernstesten Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Mietgegenstandes dem Vermieter. Wird die Behebung von ernstesten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.
- b) Sofern das Mietverhältnis **nicht** zur Gänze den Bestimmungen des MRG unterliegt, wird über Punkt a) hinaus noch folgende Instandhaltungspflicht des Mieters vereinbart:
2. Kommt der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters oder der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen einschließlich Dienstpersonal etc. zurückzuführen sind.
3. Dem Vermieter obliegt im Sinne des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.
4. Der Mieter verpflichtet sich, über Verlangen des Vermieters für die gemieteten Geschäftsräume auf eigene Kosten einen Wasserzähler installieren zu lassen und instand zu halten und die durch diese absonderte Zählung ermittelten Wasser- und Abwassergebühren zu tragen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn bei Mietvertragsabschluss bereits ein eigener Wasserzähler für den Mietgegenstand vorhanden ist.
5. Die vorschriftsmäßige Entsorgung von im Zusammenhang mit der Benützung des Mietgegenstandes anfallenden Abfällen und sonstigen Stoffen oder Substanzen, die nach ihrer Menge und Art kein Hausmüll sind, ist vom Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Einleitung von Abwässern und sonstigen Stoffen in das Kanalnetz darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- Der Mieter haftet für Schäden, die dem Vermieter aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten sowie aus vom Mieter schuldhaft verursachten Schadstoffbelastungen (Kontaminationen) des Mietgegenstandes oder sonstiger Teile der Liegenschaft entstehen.
6. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hiezu nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Bei Gefahr im Verzug kann der Vermieter jederzeit, auch in Abwesenheit des Mieters, die Mieträume betreten. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.
7. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- oder Errichtungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist.

Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- oder Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen. An allgemeinen Teilen des Hauses angebrachte Geschäftstafeln des Mieters sind im Bedarfsfall (z.B. bei Reparaturarbeiten am Haus) vom Mieter auf seine Kosten abzunehmen bzw. wieder anzubringen. Dies gilt auch für Gegenstände, deren Anbringung auf Grund einer gesonderten Vereinbarung erfolgt ist wie Schaukästen, Steckschilder, Sonnenschutzvorrichtungen, Antennenanlagen u.d.gl.

8. Der Hauptmieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes dem Vermieter schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden anzuzeigen. Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt. Insbesondere bedürfen auch vom Mieter beabsichtigte Veränderungen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Mietgegenstand oder in sonstigen Teilen der Liegenschaft, wie insb. Leitungsverstärkungen, der Zustimmung des Vermieters. Hinsichtlich der Investitionen verzichtet der Mieter sowohl während des aufrechten Mietverhältnisses als auch nach dessen Beendigung auf Abgeltungsansprüche.
9. In allen Fällen einer baulichen Veränderung hat der Mieter auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Kaminbefund) zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen. Elektro-, Gas- und Wasserleitungen dürfen nur unter Putz verlegt werden.
10. Der Mieter hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dgl. dem Vermieter unmittelbar und mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt werden. Ebenso obliegt dem Mieter die ehest mögliche Entfernung von Bauschutt etc. sowie Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses (einschließlich Malerei) auf seine Kosten.
11. Die Tierhaltung ist ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung der Vertragsteile unzulässig. Die Tierhaltung im Mietgegenstand ist nur in sachgerechter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses zulässig. Bewirkt die Tierhaltung Übelstände im Mietgegenstand oder an allgemeinen Teilen des Hauses (wie insbesondere Schäden und Verunreinigungen) oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Hausbewohner durch Lärm, Geruchsbelästigungen u.ä., so hat der Mieter über Aufforderung des Vermieters die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen.
12. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahrrad und Krafträder, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 5 (Verbot der Überlassung an Dritte)

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 11, 12a MRG nicht gestattet.

§ 6 (Anzeigepflichten des Mieters)

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Veräußerung oder Verpachtung des im Mietgegenstand betriebenen Unternehmens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Mieter eine juristische Person oder Gesellschaft gemäß Unternehmensgesetzbuch, so haben die vertretungsbefugten Organe entscheidende Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der Gesellschaft, wie etwa die Veräußerung von Anteilen, dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 7 (Weitere Vereinbarungen)

Die Mieterin verpflichtet sich, die neben dem Mietzins verrechnete Zustell- bzw. Manipgebühren zu bezahlen.

Investitionen der Mieterin, welche für einen allenfalls nachfolgenden Mieter von Vorteil sind, werden seitens der Vermieterin bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 6.000,00, nach Vorlage entsprechender Rechnungen abgegolten und gegen den vereinbarten monatlichen befristeten Hauptmietzins von derzeit Euro 416,25 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vergütet, diese Investitionen gehen somit ersatzlos in das Eigentum der Vermieterin über.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass kein zugeordneter Parkplatz und keine Abstellfläche mitvermietet werden und daher der Mieterin auch nicht zur Verfügung stehen.

Es wird vereinbart, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag auf eine von der Hauptmieterin zu gründenden juristische Person des privaten Rechts (z.B. Verein) übertragen werden können.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Datum der Vertragsunterfertigung, die erste Mietzins- und Betriebskostenzahlung ist mit Inbetriebnahme der Krabbelstube fällig, das ist voraussichtlich der 1.9.2012.

Die Vermietung erfolgt auf Grund des Gemeinderatbeschlusses vom

§ 8 (Formgebote)

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, im Zweifel an die Adresse des Mietobjektes, mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern sie mit dem Mietvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur im Einvernehmen beider Parteien erzielt werden. Es wird empfohlen, die Zustimmung des Vermieters schriftlich einzuholen.
3. Darüber hinaus nimmt der Mieter zur Kenntnis, dass neben dem Vermieter und seinem Bevollmächtigten nur deren leitende Angestellte berechtigt sind, dem Mieter zusätzliche Rechte einzuräumen und Verpflichtungen zu erlassen.

§ 9 (Kosten)

Die mit dem Abschluss des Mietvertrages entstehenden Gebühren in der Höhe von voraussichtlich Euro 114,37 trägt der Mieter. Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt: Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer etc. beträgt:

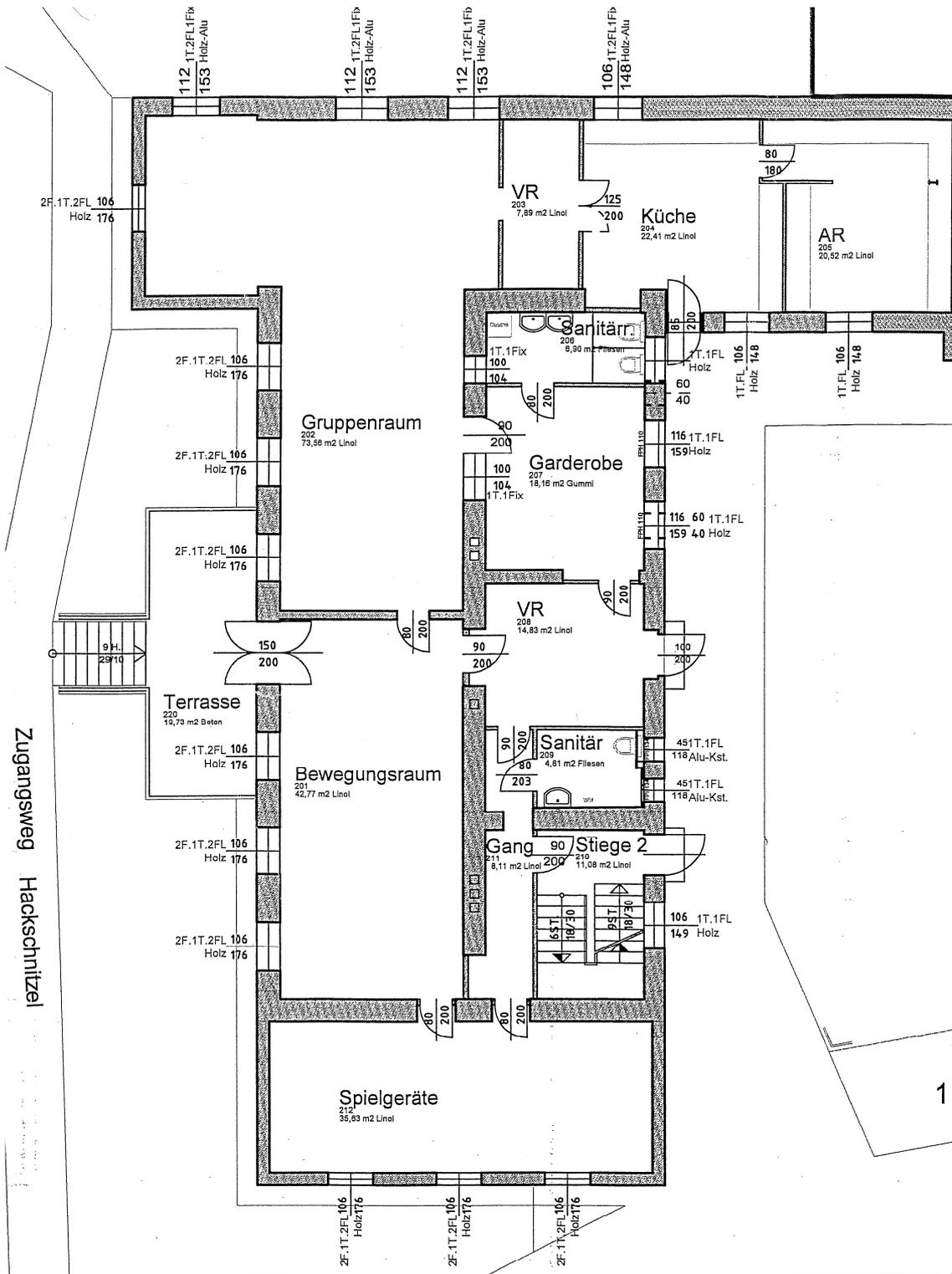
monatlich Euro953,07..... ,
somit für das Jahr Euro11.436,84..... .

Beiliegendes **Beiblatt** samt Hausordnung und Inventarliste sowie **Planskizze** bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages.

....., am
Nachfolgend firmenmäßige Unterfertigung durch zeichnungsberechtigte(s) Organ(e)

.....
Vermieter

.....
Mieter



HAUS IM GRÜNEN KIERLING, HAUPTSTRASSE 114

....., am

Nachfolgend firmenmäßige Unterfertigung durch zeichnungsberechtigte(s) Organ(e)

.....

Vermieter

212/276

.....

Mieter

Beilage ./1

Gymnastikraum (Kindergarten Anton Bruckner Gasse) (EG)
Toiletanlagen (EG)

Beilage ./2

3-teilige Sprossenwand
1 Weichbodenmatten
3 Turmmatten (blau)
2 Langbänke



NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Klosterneuburg
Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager
(im Folgenden kurz „Nutzungsgeberin“ genannt) einerseits

und

Frau
Sigrid Eggenfellner
Stadtplatz 4/1
3400 Klosterneuburg

(im Folgenden kurz „Nutzungsnehmer“ genannt)

I. Nutzungsgegenstand

Die Nutzungsgeberin ist Eigentümerin des Gebäudes Kindergarten Anton Bruckner Gasse 8, 3400 Klosterneuburg.

Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung ist die Überlassung der in Beilage ./1 angeführten Flächen und Räumlichkeiten samt Einrichtung gemäß beiliegender Inventarliste (Beilage ./2) im Kindergartengebäude durch die Nutzungsgeberin an den Nutzungsnehmer zum Zwecke der Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik). Die Beilagen ./1 bis ./2 bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

Mit dem Nutzungsrecht an den Flächen und Räumlichkeiten gemäß Beilage ./1 ist das Recht zur zweckentsprechenden Mitbenützung der Sanitärräume verbunden.

Der Nutzungsnehmer erklärt, bestätigt und ist damit einverstanden, dass

- ausschließlich die in Beilage ./1 näher bezeichneten Flächen und Räumlichkeiten im Kindergartengebäude für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Nutzungsdauer genutzt werden;
- die in Beilage ./1 näher bezeichneten Flächen und Räumlichkeiten nur zur Abhaltung der Kindergruppentrainings genutzt werden dürfen, die Durchführung und Abhaltung jeglicher anderer Veranstaltungen jedoch nicht erlaubt ist;
- alle aus der Abhaltung der Kindergruppentrainings erwachsene Kosten, Abgaben, Gebühren und Steuern vom Nutzungsnehmer getragen werden;
- sich die Flächen und Räumlichkeiten und die Einrichtung in gutem und brauchbarem Zustand befinden;
- Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen nur nach vorheriger Absprache mit der Nutzungsgeberin an den dafür bestimmten Vorrichtungen angebracht werden

- und es insbesondere ausdrücklich untersagt ist, Nägel, Schrauben, Heftklammern oder anderes Befestigungsmaterial anzubringen;
- nur Dekorationsmaterialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 bzw. gemäß EN 13501-1 sind; im Zweifelsfall eine Kontrolle durch Brandschutzsachverständige verlangt werden kann und vorschriftswidrige Dekorationen zu entfernen sind;
 - die Fluchtwege, die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder nicht verstellt oder verhängt werden;
 - Mitarbeitern/innen der Nutzungsgeberin der Zutritt zu den Flächen und Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten ist und deren Anordnungen und Weisungen strikt Folge zu leisten ist;
 - alle für die Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) am Nutzungsgegenstand gewünschten Änderungen und Vorrichtungen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Nutzungsgeberin vorgenommen werden dürfen sowie jedwede Anschaffung oder sonstige Aufwendung ausschließlich durch die Nutzungsgeberin erfolgt;
 - im gesamten Kindergartengebäude ein generelles Rauchverbot gilt und für die Einhaltung des Rauchverbotes Sorge getragen wird;
 - die Mitnahme von Tieren aller Art generell untersagt ist;
 - die Flächen und Räumlichkeiten sowie die Einrichtung schonend zu behandeln sind;
 - Personen, die die Flächen und Räumlichkeiten und die Einrichtung beschädigen oder unsachgemäß behandeln, unverzüglich aus dem Kindergartengebäude verwiesen werden;
 - eine Sachbeschädigung und soweit bekannt der Verursacher umgehend der Nutzungsgeberin gemeldet wird;
 - die Flächen und Räumlichkeiten und die Einrichtung am Ende der vereinbarten Nutzungsdauer in ordentlichem Zustand an die Nutzungsgeberin zurückgestellt werden.

II. Nutzungsdauer

Das Nutzungsverhältnis für die Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) beginnt am 8.3.2012 auf unbestimmte Zeit.

Es findet jeweils am Donnerstag von 17.15 – 18.15 Uhr statt, die Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) umfasst 10-14 Einheiten. Bei entsprechendem Bedarf kann ein weiterer Tag für die Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) vereinbart werden.

Der Nutzungsnehmer erklärt, bestätigt und ist damit einverstanden, dass

- er über die Flächen und Räumlichkeiten im Nutzungsgegenstand nur während der vereinbarten täglichen Zeiten w.o.a. verfügen kann;
- die überlassenen Flächen und Räumlichkeiten und das Kindergartengebäude jeden Tag pünktlich verlassen werden;
- eine Nutzung der Flächen und Räumlichkeiten über die vereinbarte tägliche Unterrichtszeit hinaus grundsätzlich nicht zulässig ist;

III. Nutzungsentgelt, Fälligkeit des Nutzungsentgelts, Stornobedingungen

Das zu entrichtende Nutzungsentgelt für die Überlassung des Nutzungsgegenstandes gemäß Beilage ./1 samt Einrichtung gemäß Beilage ./2, beträgt für den Gymnastikraum € 16,-- pro angefangene Stunde zuzüglich 20% MwSt. Es werden die tatsächlich konsumierten angefangenen Stunden verrechnet, die der Nutzungsnehmer jeweils am Ende eines halben Jahres (per 31. Jänner und 30. Juni) der Nutzungsgeberin schriftlich bekannt zu geben hat. Erfolgt keine Bekanntgabe, erfolgt die Verrechnung so, als ob die Einheiten jeden Freitag stattgefunden hätten.

Das von der Nutzungsgeberin in Rechnung gestellte vereinbarte Nutzungsentgelt für die Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) ist binnen 7 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung (Ein-

gang auf dem Konto der Nutzungsgeberin, Nr. 752, BLZ 32367, bei der Raiffeisenbank Klosterneuburg, lautend auf Stadtgemeinde Klosterneuburg) zur Zahlung fällig.

Kann die Abhaltung der geplanten Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) im Kindergarten Anton Bruckner Gasse 8, 3400 Klosterneuburg aus Gründen, die der Sphäre des Nutzungsnehmers zuzurechnen sind, nicht durchgeführt werden, ist der Nutzer verpflichtet, dies der Nutzungsgeberin unverzüglich nachweislich schriftlich anzuzeigen.

IV. Reinigung

Der Nutzer hat die tägliche Reinigung der in der Beilage ./.1 angeführten Flächen und Räumlichkeiten auf eigene Kosten entweder selbst durchzuführen oder hierzu befugte Gewerksleute damit zu beauftragen. Die Nutzungsgeberin behält sich das Recht vor, die Reinigung der genutzten Flächen und Räumlichkeiten jederzeit zu überprüfen und bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Flächen und Räumlichkeiten sowie der Einrichtung, Reinigungskosten ebenso wie fehlende oder defekte Einrichtung gesondert in Rechnung zu stellen.

V. Unternutzungsvereinbarung oder sonstige Überlassung

Ohne schriftliche Zustimmung der Nutzungsgeberin darf der Nutzungsgegenstand samt Einrichtung weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden.

VI. Haftung des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, für die Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ist diese über Aufforderung der Nutzungsgeberin vorzulegen.

Der Nutzer haftet

- für die Einhaltung aller in dieser Vereinbarung getroffener Regelungen und für alle behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie für alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) in den Räumlichkeiten des Kindergartens Anton Bruckner Gasse 8, 3400 Klosterneuburg;
- für alle Beschädigungen an Flächen, Räumlichkeiten und Gebäudeteilen, sowie für Beschädigungen/Verlust der Einrichtung gemäß Inventarliste (Beilage ./.2) und daraus resultierender Personenschäden, welche durch den Nutzer selbst oder auch durch Teilnehmer der Kindergruppentrainings, Gäste, Besucher und Personal des Nutzers verursacht werden. Die Kosten für die Wiederherstellung werden dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt;
- für alle Unfälle mit Personenschäden im Zusammenhang mit der Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik)
- für Sachbeschädigungen am Eigentum der Nutzungsgeberin

und hat die Nutzungsgeberin bei Ansprüchen Dritter gegen die Nutzungsgeberin schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche auftretende Schäden an den zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten sowie der Einrichtung werden auf Kosten des Nutzers durch die Nutzungsgeberin bzw. durch von dieser beauftragte befugte Gewerksleute behoben und dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.

VII. Haftung der Nutzungsgeberin

Die Nutzungsgeberin haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

Die Nutzungsgeberin haftet insbesondere nicht bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Nutzungsnehmer oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen und nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abhaltung der Kindergruppentrainings dem Nutzungsnehmer selbst, seinen Teilnehmern oder Dritten aus welchem Grund auch immer entstehen.

VIII. Auflösung der Vereinbarung

Die Nutzungsgeberin ist berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig aufzulösen, wenn

- bekannt wird, dass der Nutzungsnehmer andere als die in Beilage ./1 bezeichneten Flächen und Räumlichkeiten benützt oder den Nutzungsgegenstand nicht zum vereinbarten Zwecke benützt oder die Abhaltung der Rückenschule (Wirbelsäulengymnastik) bestehenden Gesetzen oder behördlichen Vorschriften widerspricht;
- durch die beabsichtigte Nutzung der Flächen und Räumlichkeiten für die Abhaltung der Kindergruppentrainings eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die vereinbarten Flächen und Räumlichkeiten von der Nutzungsgeberin infolge höherer Gewalt dem Nutzungsnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden können;
- über das Vermögen des Nutzungsnehmers zur Einbringung oder Sicherstellung von Geldforderungen gerichtliche Exekutionsmaßnahmen im Sinne der Exekutionsordnung geführt werden.

Die vorzeitige Auflösung dieser Nutzungsvereinbarung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung durch die Nutzungsgeberin mit sofortiger Wirkung. Kann die Abhaltung der geplanten Kindergruppentrainings aus den oben angeführten Gründen nicht durchgeführt werden, sind Schadenersatzansprüche des Nutzungsnehmers gegenüber der Nutzungsgeberin, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

IX. Nebenabreden

Die Vertragsteile stellen fest, dass Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen. Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von diesem hiermit vereinbarten Formerfordernis.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Klosterneuburg.

XI. Schlußbestimmungen, Kosten

Dieser Vertrag wird in 2 Originalausfertigungen errichtet, wobei je eine für jede der Vertragsparteien bestimmt ist. Allfällig anfallende Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Nutzungsnehmers.

Klosterneuburg, am _____

Für die Stadtgemeinde Klosterneuburg:

Bürgermeister Mag. Stefan Schmuckenschlager

Stadtrat

Gemeinderat

Gemeinderat

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

unter Topkt.

Sigrid Eggenfellner

MASSNAHMENKATALOG AUDIT FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE (Beilage 1)

Nr	Maßnahme	Projektbeschreibung	Leistungsanbieter
1	Sozialtreff und Koordinierung eines sozialen Netzwerkes	Im Rahmen dieses Projektes soll ein Sozialtreff angrenzend an den bestehenden SOMA Markt errichtet werden. Es ist geplant zwei 12m ² große Container für diesen Zweck aufzustellen und als Informationsstelle und Treffpunkt einzurichten. Hier soll auch eine Kinderspielecke eingerichtet werden. Des weiteren soll ein Sozialnetz in Klosterneuburg unter Einbindung aller maßgeblichen Organisationen in Klosterneuburg aufgebaut und koordiniert werden.	Lions Babenberg –Sozialbeauftragter Stadtgemeinde Klosterneuburg LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X
2	Betreute Notfalls- bzw. Sozialwohnungen	Es sollen mehrere Wohnungen von der Stadtgemeinde angemietet werden und an in Not geratene und/oder sozial bedürftige Personen befristet vergeben werden	Lions Babenberg –Sozialbeauftragter BH-Wien Umgebung Sozialreferat Sozial aktive Einrichtungen (wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Familienberatungsstellen) Blaulichtorganisationen Stadtgemeinde Klosterneuburg LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X
3	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg	Das vorhandene Verkehrskonzept soll überarbeitet werden. Schwerpunkte sollen auf die Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs und Radverkehrs ausgerichtet werden	Stadtgemeinde Klosterneuburg LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X
4	Barrierefreiheit innerhalb des Stadtgebietes	Im Zuge von Um- bzw. Neubauten sind laufend Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit nach dem Stand der Technik umzusetzen.	Stadtgemeinde Klosterneuburg LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X
5	Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren	Installation einer Krabbelstube zwecks Betreuung von Kindern unter 2,5 Jahren	Stadtgemeinde Klosterneuburg Diverse Organisationen und private Anbieter LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X
6	Erhebung des Bedarfs an Ferienbetreuung für die kindergartenfreien 3 Wochen im Sommer	Durchführung einer Bedarfserhebung für benötigte Betreuungsplätze während der Kindergarten-Schließzeiten (4. – 6. Woche der Sommerferien) als Basis für weitere konkrete Maßnahmen.	Stadtgemeinde Klosterneuburg LP* A B C D E F G H I X X X X X X X X

219/276

MASSNAHMENKATALOG AUDIT FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE (Beilage 1)

7	Verkehrssicherheit für Schulkinder, Erstellung von Schulwegplänen	Die „Aktion Schulwegpläne“ bietet Volksschulen von Klosterneuburg die Möglichkeit, Gefahren am Schulweg näher zu untersuchen und zu entschärfen. Diese Aktion bezieht SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern gleichermaßen mit ein.	AUVA								
			LP*								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X							
8	Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugänglichen Ballspielplätze	Die bestehenden Spiel- und Ballspielplätze sollen erhalten und ausgebaut bzw. verbessert werden. z.B. Neuerrichtung und Erweiterung Spielplatz Rathgasse, Ballspielplatz Käferkreuzgasse	Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP*								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
		X	X	X	X						
9	Erweiterung Skaterplatz	Der vorhandene Skaterplatz soll mit Einbindung der Jugendlichen attraktiviert und erweitert werden.	Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP*								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X	X						
10	Jugendmeeting Points mit geringem oder keinem Konsumzwang	In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Klosterneuburg und dem Jugendreferat der Stadtgemeinde Klosterneuburg (jCard) soll einerseits in Klosterneuburger Lokalen die Möglichkeit von Vergünstigungen für Jugendliche erarbeitet werden. Andererseits ist die Schaffung eines zentralen Meeting Points für Jugendliche zu prüfen.	Klosterneuburger Lokale Wirtschaftskammer Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP*								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X	X						
11	Nachhilfenetz für Schüler und Lehrlinge	Durch kostengünstige Nachhilfe von Jugendlichen für Schüler soll das leichtere Lernen im altersgerechten Umfeld ermöglicht und die soziale Kompetenz gefördert werden. Oberstufenschüler geben freiwillige Lernhilfe für 6 bis 16-jährige z.B. im Rahmen von CAS (IB-Gymnasium). Bewerbung der seitens der Wirtschaftskammer eingerichteten Nachhilfemöglichkeiten für Lehrlinge	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Klosterneuburg Schwerpunkt International Baccalaureate (CAS-Creativity-Aktion-Service), Volksschulen und Neue Mittelschulen Wirtschaftskammer Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP*								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X	X						
12	Suchtprävention Klosterneuburg	Erarbeitung eines flächendeckenden Suchtpräventionsprogrammes durch die Bildungsbeauftragte der Stadtgemeinde Klosterneuburg in Ergänzung zu bereits bestehenden Angeboten und laufenden Maßnahmen. Präventionsprojekte mit kreativen, sozialen und gesundheitlichen Schwerpunkten. z.B.: Gestaltung des öffentlichen Raums (kreativ), Altersarmut (sozial), Gesundheitsprojekte	Sozial aktive Einrichtungen (wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Familienberatungsstelle) Schulen und Kindergärten Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
X			X	X	X	X	X				

220/276

MASSNAHMENKATALOG AUDIT FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE (Beilage 1)

221/276	13	Plattform für Jugendmobilität – Young Mobility Klosterneuburg	Es ist eine Installierung von JugendverkehrsmentorInnen geplant. In einem ersten Schritt sollen 15 Jugendliche im Alter von 15 bis 22 Jahren als MentorInnen ausgebildet werden und dann im Facebook und in ihrem sozialen Umfeld Jugendliche bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Verbreitung von jugendgerechten Informationen über Zonen, Tarife, Linien, ... unterstützen. Um die verschiedensten Jugendgruppen zu erreichen wird versucht 1/3 der MentorInnen aus dem Gymnasium, 1/3 aus BHS, 1/3 StudentInnen und 1-2 Lehrlinge zu gewinnen. Die Jugendlichen übernehmen diese Aufgabe für ½ Jahr, dann wird das Projekt neu gestartet.	Research und Data Competence OG (Leitung des Konsortiums JUGMENT) Stadtgemeinde Klosterneuburg																		
	LP																					
	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I					X	X			
	A	B	C	D	E	F	G	H	I													
				X	X																	
	14	Jugendsozialkooperation Stift-Stadt Klosterneuburg mit Focus „Streetwork“	Das Stift und die Stadt Klosterneuburg erarbeiten in Kooperation mit der Neuen Mittelschule und dem Gymnasium Klosterneuburg, Schwerpunkt International Baccalaureate (CAS= Creativ Activity Service) unter Einbindung der Streetworker Klosterneuburg (PiJay´s) und dem Stiftsatelier Sozial- und Kreativprojekte.	Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg																		
LP																						
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I										
A	B	C	D	E	F	G	H	I														
	15	Tagesstätte für ältere Menschen im Caritas Haus Klosterneuburg soll besser beworben und eine Einrichtung für betreutes Wohnen geplant werden	Bessere Bewerbung des Tageszentrums und Planung Errichtung von betreuten Wohneinheiten	Caritas Erzdiözese Wien																		
LP																						
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td></td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I								X		
A	B	C	D	E	F	G	H	I														
							X															
	16	Erweiterung der Ferienbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	Kostenlos zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten in der Sonderschule; der Ferienbetrieb erfolgt durch einen Fremdbetreiber; Förderung des Betriebes durch das Sozialamt	Kindersozialdienste St. Martin (KSD) Stadtgemeinde Klosterneuburg																		
LP																						
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>X</td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I									X	
A	B	C	D	E	F	G	H	I														
								X														
	17	Installierung einer familienbezogenen Informationsplattform im Rahmen der Gemeindehomepage	Im Rahmen der Gemeindehomepage sollen möglichst alle Angebote je Lebensphase bzw. Zielgruppe abrufbar sein. Ergänzend dazu soll die Öffentlichkeit über dieses Angebot gezielt informiert werden.	Stadtgemeinde Klosterneuburg																		
LP																						
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
A	B	C	D	E	F	G	H	I														
X	X	X	X	X	X	X	X	X														
	18	Willkommensmappe und Willkommensempfang	Am Meldeamt soll eine Willkommensmappe zur Information der Jungeltern und zugezogenen Bürgern verteilt werden. In dieser Mappe gibt es einerseits Informationen über die Stadt Klosterneuburg und ein Gutscheineheft, das gemeinsam mit der Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Ergänzend dazu wird einmal pro Jahr zu einem Empfang mit „Neo-Klosterneuburgern“ von Seiten der Gemeinde eingeladen.	Stadtgemeinde Klosterneuburg																		
LP																						
<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>A</td><td>B</td><td>C</td><td>D</td><td>E</td><td>F</td><td>G</td><td>H</td><td>I</td> </tr> <tr> <td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td> </tr> </table>				A	B	C	D	E	F	G	H	I	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
A	B	C	D	E	F	G	H	I														
X	X	X	X	X	X	X	X	X														

MASSNAHMENKATALOG AUDIT FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE (Beilage 1)

19	Attraktivierung der Au	Als Kontrast zum bestehenden Aupark (Erlebnisbereich) soll der Bevölkerung die Au in ihrer Ursprünglichkeit, als Rückzugsort für Tiere, als Nutzwald usw. näher gebracht werden. Die bestehenden Wege sollen in einem Folder und auf Hinweisschildern dargestellt und Routenvorschläge eingezeichnet werden. Weiters sollen besondere Punkte in der Au erläutert und Informationen über die Au selbst (Landschaftsgeschichte, früheres Aussehen,...) und deren Nutzung weitergegeben werden.	Stift Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X	X	X	X				
20	Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfades	Die Klosterneuburger BürgerInnen und die BesucherInnen werden durch die Obere Stadt mit ca. 15 Tafeln geführt. Die geschichtlichen Hintergründe über die historischen Plätze, Straßen und Gebäude sowie Personen und Ereignisse werden dargestellt und erläutert.	Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
				X	X	X	X				
21	Wasser belebt die Seele der Stadt	Das Produkt „Wasser“ soll der Bevölkerung näher gebracht werden. Die Erstellung eines Trinkwasserbrunnenkatasters wäre ein erster Schritt; weiters soll der Bedarf an Trinkbrunnen auf Spielplätzen, an Laufstrecken usw. erhoben werden.	Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
		X	X	X	X	X	X	X	X		
22	Erfassung des Energiestatus für Klosterneuburg (Energiekonzept)	Erstellung eines Energiekonzeptes für Klosterneuburg, sowie Bewerbung bei einzelnen Projekten Smart City, Klima Aktiv u.a.	Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		
23	Attraktivierung des Angebots im Happyland Klosterneuburg	Als Grundlage der möglichen Adaptierungen wurde ein Masterplan erstellt, der notwendige Sanierungsarbeiten und etwaige notwendige Attraktivierungsmaßnahmen enthält. Diese sollen - nach einer Evaluierungsphase - in den nächsten Jahren umgesetzt werden.	Sportstätten Klosterneuburg GmbH Stadtgemeinde Klosterneuburg								
			LP								
			A	B	C	D	E	F	G	H	I
X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		

* Erläuterung Lebensphasen (LP): A Schwangerschaft und Geburt D Kindergartenkind G Nachelterliche Phase
 B Familie mit Säugling E Schüler (6 – 15 Jahre) H SeniorInnen
 C Kleinkind bis 3 Jahre F in Ausbildung stehende I Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Beilage 2:

Hinweis: Aufgrund der Vorschriften der Zertifizierungsstelle musste beim Erstellen des Projektberichtes vorliegende Struktur (inkl. Anleitungen) eingehalten werden.
Projektleiterin StR. Dr. Maria T. Eder

Projektbericht (Grundzertifikat)



Stadtgemeinde Klosterneuburg

Berichteinreichung am (TT.MM.JJJJ):

INHALTSVERZEICHNIS

ERLÄUTERUNGEN ZUM PROJEKTBERICHT.....	3
1. DIE GEMEINDE.....	4
1.1 DATENBLATT DER GEMEINDE	4
ALTERSSTRUKTUR DER GEMEINDEBÜRGER/INNEN.....	5
1.2 VORHANDENE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN	6
1.3 ZUSTÄNDIGE GREMIEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE, FAMILIEN UND SENIOREN/INNEN	6
1.4 ANDERE ENTWICKLUNGSPROJEKTE IN DER GEMEINDE	7
2. DER AUDITPROZESS	9
2.1 TEILNAHME AM AUDITSEMINAR	9
2.2 GEMEINDERATS BESCHLUSS – TEILNAHMEVEREINBARUNG	9
2.3 PROJEKTSTART MIT ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	10
2.4 EINRICHTUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DER PROJEKTGRUPPE	12
2.5 1. WORKSHOP DER PROJEKTGRUPPE (IST- ZUSTAND).....	13
2.5.1 Teilnehmer/innen.....	13
2.5.2 Festlegung des IST-Zustands	16
2.6 BETEILIGUNG DER GEMEINDEBÜRGER/INNEN (ALLER GENERATIONEN).....	18
2.7 2. WORKSHOP DER PROJEKTGRUPPE (SOLL- ZUSTAND).....	20
2.7.1 Teilnehmer/innen.....	20
2.7.2 Formulierung konkreter Maßnahmen	22
2.8 GEMEINDERATS BESCHLUSS – UMSETZUNG VON MAßNAHMEN	26
2.9 BEILAGEN.....	53

ERLÄUTERUNGEN ZUM PROJEKTBERICHT

Stellen Sie vor Ausfüllen des Projektberichts sicher, dass im Menü „Extras“=> „Makro“ => „Sicherheit“, die Makrosicherheit auf „Niedrig“ eingestellt ist und öffnen Sie den Projektbericht erneut um alle Funktionalitäten sicherzustellen. Füllen Sie im Projektbericht die jeweils grau hinterlegten Textfelder in den entsprechenden Bereichen aus. Der Projektbericht¹ ergeht an die Zertifizierungsstelle in elektronischer und gedruckter (Unterschrift, Stempel) Form.

Die jeweiligen Auszüge aus den Niederschriften über die Gemeinderats-Sitzungen (Gemeinderatsbeschluss/beschlüsse zur Durchführung des Audit „familienfreundlichegemeinde“, Gemeinderatsbeschluss/beschlüsse zur Umsetzung von Maßnahmen) sind dem Projektbericht in Kopie beizulegen. Ferner sind dem Projektbericht die folgenden Unterlagen in Kopie (Druckversion) beizulegen:

- Protokolle der Projektgruppentreffen (inklusive Anwesenheitslisten)
- Unterlagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Audit (Auszug aus Gemeindezeitung, Broschüren etc.)

Hinweis:

Der Projektbericht dient als Grundlage für die Erlangung des Grundzertifikats.

¹ Beilage A (optional): Microsoft Excel Datei betreffend die Punkte 1.2 und 2.5.2

1. DIE GEMEINDE

Die Koordinaten der Gemeinde, die Altersstruktur der Gemeindebürger/innen sowie sämtliche Einrichtungen und Gremien in der Gemeinde für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren/innen werden im gegenständlichen Abschnitt erfasst.

1.1 Datenblatt der Gemeinde

Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde:	Stadtgemeinde Klosterneuburg
Anschrift:	Rathausplatz 1
Postleitzahl:	3400
Ort:	Klosterneuburg
Bezirk:	Wien-Umgebung
Bundesland:	Niederösterreich
Telefon:	02243/444-0
Fax:	02243/444-296 DW
Email:	stadtamt@klosterneuburg.at
Website:	www.klosterneuburg.at
Einwohnerzahl²:	31.450 (Stand 10.1.2012)
Fläche in km²:	76,24
Bürgermeister/in:	
Titel:	Mag.
Vorname:	Stefan
Nachname:	Schmuckenschlager
Telefon:	02243/444-200 DW
Email:	bgm@klosterneuburg.at

² Zentrales Melderegister (ZMR), Stand 31.12.20..; Vorjahr der Projektberichtsabgabe

Altersstruktur der Gemeindegänger/innen

Zur Darstellung der Altersstruktur (Zentrales Melderegister (ZMR), Stand 31.12.2011, Vorjahr der Projektberichtsabgabe) der Gemeindegänger/innen kann entweder die folgende Tabelle (Microsoft Word Format) oder die Beilage A (Microsoft Excel Format) herangezogen werden.

Erfolgt die Erfassung der Altersstruktur in der Beilage A (Microsoft Excel Format / automatisierte Berechnung der Prozent- und Summenwerte), so ist dies mit

JA

anzugeben.

Erfolgt die Erfassung der Altersstruktur nicht in der Beilage A, so sind die Daten in der folgenden Tabelle einzutragen.

Anmerkung der Stadtgemeinde Klosterneuburg: Die Altersstruktur ist sowohl in der Beilage A im Excel Format als auch in der nachstehenden Tabelle erfasst bzw. eingetragen.

Altersstruktur (Jahre)	Anzahl		Summe Anzahl	Prozent		Summe Prozent
	weiblich	männlich		weiblich	männlich	
0 – < 1,5	105	95	200	0,33%	0,30%	0,64%
1,5 – < 3	240	213	453	0,76%	0,68%	1,44%
3 – < 6	382	390	772	1,21%	1,24%	2,45%
6 – < 14	1.253	1.180	2.433	3,98%	3,75%	7,73%
14 – < 18	677	611	1.288	2,15%	1,94%	4,09%
18 – < 25	1.021	985	2.006	3,25%	3,13%	6,38%
25 – < 30	703	707	1.410	2,23%	2,25%	4,48%
30 – < 40	1.623	1.952	3.575	5,16%	6,21%	11,37%
40 – < 50	2.740	2.912	5.652	8,71%	9,26%	17,97%
50 – < 60	2.032	2.146	4.178	6,46%	6,82%	13,28%
60 – < 70	1.843	2.230	4.073	5,86%	7,09%	12,95%
70 – < 80	1.497	1.683	3.180	4,76%	5,35%	10,11%
80 und älter	720	1.515	2.235	2,29%	4,82%	7,11%
GESAMT	14.836	16.619	31.455	47%	53%	100%

1.2 Vorhandene Infrastruktureinrichtungen

Bitte beschreiben Sie kurz alle in der Gemeinde vorhandenen Infrastruktureinrichtungen für Betreuung und Bildung (insbesondere Anzahl der Einrichtungen, Anzahl der betreuten Kinder/Senioren/innen etc.).

Angebot	Anzahl „betreute“ Personen soweit bekannt
2 Krabbelstuben	28
11 Kindergärten	665
6 Volksschulen mit Nachmittagsbetreuung (Hort)	897
Privatvolksschule Kritzendorf	174
1 Montessori Volksschule	74
2 NÖ Mittelschulen (mit Nachmittagsbetreuung)	176
1 Gymnasium/Realgymnasium (mit Nachmittagsbetreuung)	1070
1 Polytechnische Schule	20
1 Musikschule	1079
1 HBLA f. Wein- und Obstbau	170
1 Sonderschule	62
9 Seniorenheime bzw. Tagesheimstätten für Senioren, Geriatriezentrum	
Volkshochschule Urania	2339 (2010/11)
Mütterstudio Klosterneuburg (Donauklinikum)	

1.3 Zuständige Gremien für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren/innen

Bitte tragen Sie alle Ausschüsse oder andere kommunale Gremien ein, deren Zuständigkeitsbereiche Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren/innen in der Gemeinde betreffen.

Ausschüsse:

- Familie, Frauen, Jugend, Schulen und Kindergärten
- Kultur, Bildung und Wissenschaft
- Soziales und Gesundheit
- Stadtplanung und Stadtentwicklung
- Verwaltung, Organisation und Umweltschutz
- Wasserversorgung, Wasserbau und Gewässerschutz
- Wirtschaft, Sport und Tourismus

- Verkehr, öffentliche Verkehrsflächen und Beleuchtung
- Ausschuss Hochbau
- Ausschuss für Abfallwirtschaft und Abwasserentsorgung
- Finanzausschuss

Gremien:

Aufgrund der großen Anzahl an zuständigen Gremien, wie z.B. Dorf- und Stadterneuerung, Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Schulen, Beratungsstellen, Streetworker, X-Point, Blaulichtorganisationen etc. werden diese hier nicht taxativ aufgezählt, sondern in der beigefügten Liste der Angebote angeführt.

Gibt es eine Familienberatungsstelle in der Gemeinde?

JA NEIN

Anmerkungen:

Beratungsstelle Klosterneuburg (Heisslergasse)
Familienberatungsstelle St. Martin

1.4 Andere Entwicklungsprojekte in der Gemeinde

Bitte führen Sie alle laufenden oder die in den letzten 3 Jahren in der Gemeinde durchgeführten Projekte mit Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren/innen etc. an.

- Aktion Schutzengel, Fahrradbörse,
- Appolonia Zahngesundheitserziehung
- Ferienspiel,
- Ferienbetreuung,
- Strandbad, Strombad Kritzendorf,
- Präventionsfest,
- Jugendmentoren,
- Streetworker,
- Climber Fest,
- Shortynale,
- j-Card, X-Point,
- Workshops in den Museen,
- NÖ Malakademie, Soma-Markt,
- Mythos Film Festival (Sommerkino),
- Strandbadfest,

- Aupark,
- Ferienwoche für Kinder mit besonderen Bedürfnissen,
- Tauschbörse,
- Leopoldifest,
- Projekttag Wasserwerk und Recyclinghof,
- Angebote der Büchereien,
- Literaturwettbewerb,
- Schulsozialarbeiter,
- Lehrlingsprojekt Essl,
- Jobbörse,
- zahlreiche Vereins- und Sportveranstaltungen,
- Jazzfestival,
- Sprachkurse VHS,
- Kulturpass (Aktion Hunger auf Kunst und Kultur),
- Sonntagsfrühstück für Senioren,

Hier nur ein Auszug der gesamten Angebote in Klosterneuburg.
Die Details entnehmen Sie bitte den beigefügten Erhebungsblättern.

2. DER AUDITPROZESS

Im gegenständlichen Abschnitt werden der Auditprozess in der Gemeinde bzw. der Ablauf und die Ergebnisse des Audit bis zum Grundzertifikat im Detail dargestellt.

2.1 Teilnahme am Auditseminar

Das Auditseminar³ wurde am 5.5.2010 besucht.

Bitte tragen Sie den Namen, die Funktion in der Gemeinde/den Beruf und die Koordinaten der am Auditseminar teilgenommenen Person ein.

Teilnehmer/in⁴ des Auditseminars:

Titel:	
Vorname:	Ursula
Nachname:	Kohut
Funktion in der Gemeinde/Tätigkeitsbereich (Beruf):	Gemeinderätin, Familienbeauftragte
Telefon:	0664/2328098
Email:	ursula.kohut@aon.at

Funktion/Beruf: z.B. Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in, Mitglied des Familienausschusses, Volksschullehrer/in etc.

2.2 Gemeinderatsbeschluss – Teilnahmevereinbarung

Der Gemeinderat hat die Teilnahme am Audit „familienfreundlichegemeinde“ und die Einhaltung der Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung beschlossen und die Teilnahmevereinbarung unterzeichnet.

Gemeinderatsbeschluss:	1.10.2010
Teilnahmevereinbarung:	11.10.2010

Bitte tragen Sie die Koordinaten des/der Projektleiter/s/in⁵ ein.

³ Die Teilnahme an einem Auditseminar ist für die Umsetzung des Audit jedenfalls für die Gemeinde verpflichtend.

⁴ Im Falle der Teilnahme mehrerer Personen einer Gemeinde an einem Auditseminar ist lediglich 1 Person anzuführen.

⁵ Eine etwaige Änderung des/der Projektleiter/s/in ist der FBG bekannt zu geben.

Titel:	StR. Prof. DI Dr.
Vorname:	Maria Theresia
Nachname:	Eder
Funktion in der Gemeinde/Tätigkeitsbereich (Beruf):	Stadträtin für Familien, Frauen, Jugend, Schulen und Kindergärten; HTL-Professorin
Telefon:	0699/14326271
Email:	eder.klbg@aon.at

2.3 Projektstart mit Öffentlichkeitsarbeit

Bitte tragen Sie alle Aktivitäten ein, die vor, zu Beginn und im Laufe des Audit bis zum Grundzertifikat gesetzt wurden, um die Gemeindebürger/innen über das Projekt und dessen Zwischenergebnisse zu informieren (inkl. Datum und Art der Information).

Hausinterne Aktivitäten:

- 12.10.2010: Besprechung Vorgehensweise Familienaudit
- 03.11.2010: Vorstellung des Projektes in der Gemeinde
- 04.11.2010: Verteilung der Arbeitsunterlagen an die Teilnehmer der Projektgruppe
- bis 15.1.2011: Ist-Zustandserhebung in den relevanten Referaten
- 21.02.2011: Präsentation Ist-Stand Erhebung hausintern, Teilnahme aller relevanten Referate
- 12.10.2011: Besprechung aller relevanten Referate hinsichtlich Zukunftsprojekte
- 20.10.2011: Vorbereitungsrunde für 2. Workshop

Information der politischen Vertreter:

- Berichterstattung im Ausschuss für Familien, Frauen, Jugend, Schulen und Kindergärten in folgenden Sitzungen: 23.11.2010, 16.2.2011, 29.3.2011, 17.5.2011, 14.6.2011, 11.8.2011, 13.9.2011, 8.11.2011
- STR 25.8.2010, GR vom 1.10.2010

Aktivitäten mit Bevölkerungsbeteiligung:

- Befragung der Vereine und Organisationen im Winter 2010/11
- Bürgerbefragung im Frühjahr 2011
- Erhebungen im 2. Halbjahr 2011 durch das Standesamt bzw. Meldeamt hinsichtlich der benötigten Betreuungseinrichtungen für Kleinkinder
- 06.06.2011: 1. Workshop mit Vertretern aller „Lebensphasen“
- 10.11.2011: 2. Workshop mit Vertretern aller „Lebensphasen“
- laufende Information auf der Homepage

- laufende Information in der NÖN, Bezirksblätter sowie im Amtsblatt (Stadtzeitung) über sämtliche familienrelevanten Projekte und Familienaudit (siehe Artikelsammlung im Anhang)

2.4 Einrichtung und Zusammensetzung der Projektgruppe

Die Gemeinde hat im Zuge der Unterfertigung der Teilnahmevereinbarung eine/n Projektleiter/in nominiert und in weiterer Folge die Projektgruppe entsprechend der Richtlinien i.d.g.F. eingerichtet.

Im Vorfeld wurden die bereits vorhandenen Leistungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg in einer hausinternen Arbeitsgruppe, deren Mitglieder aus allen relevanten Abteilungs- und Referatsleitern der Gemeinde zugesetzt war, erhoben.

Zusammensetzung der hausinternen Arbeitsgruppe		
Vorname/Nachname	Funktion in der Gemeinde / Tätigkeitsbereich (Beruf) *	Vertreter/in Interessensgruppe **
Böhm Andrea	Referatsleiterin Schulen, Kindergärten, Musikschule	C - F
Brenner Mag. Franz	Referatsleiter Kultur, Jugend, Sport	A - H
Duscher Mag. Michael	Stadtamtsdirektor	Alle Gruppen
Eder Prof. DI Dr. Maria Theresia	Stadträtin für Schulen, Kindergärten, Jugend und Familie	B - F
Fitzthum Ing. Manfred	Baudirektor	Alle Gruppen
Fuchshuber Ing. Andreas	Referatsleiter Bäderverwaltung	Alle Gruppen
Gastinger Eva	Sozialamt	F, G, H, Bes.
Gschirrmeyer Andreas	Ref.Ltr. Straßenverwaltung	B - E, Bes.
Hammerl Susanne	Organisation Audit	E, F, Bes.
Klammer Ing. Bernhard	Referatsleiter Tiefbau	Alle Gruppen
Kohut GR Ursula	Gemeinderätin, Familienbeauftragte	A – F
Lung Alexander	Marktamt	D - H
Mayer Werner	Abgaben Veranstaltungen	Alle Gruppen
Mc Dowell DI Viktoria	Referatsleiterin Stadtplanung	Alle Gruppen
Neubauer Ing. Peter	Baudirektor-Stellvertreter	Alle Gruppen
Pernitz DI Roman	Referatsleiter Hochbau	Bes.
Pfaffel Mag. Veronika	Stadtmuseum	E - H
Schwarz Mag. Günther	Budget Kammeramtsdirektor	Alle Gruppen
Weber Ing. Alexander	Referatsleiter Soziales, Umwelt	Alle Gruppen

* z.B. Gemeinderat/rätin, Kindergärtner/in

** z.B. Elternvertreter/in, Vertreter/in der Jugend, Seniorenbeauftragte/r

2.5 1. Workshop der Projektgruppe (IST- Zustand)

Workshop der Projektgruppe zur gemeinsamen Festlegung des IST-Zustands an bestehenden familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde.

2.5.1 Teilnehmer/innen

Der 1. Workshop wurde am	6.6.2011	abgehalten.
--------------------------	----------	-------------

Teilnehmer/innen – Projektgruppe⁶		
Vorname/Nachname	Funktion in der Gemeinde / Tätigkeitsbereich (Beruf) *	Vertreter/in Interessensgruppe **
Aschauer Helga	Direktorin Volksschule	E
Petzny Hans Peter	Pfadfinder Schriftführer	E; F
Blasel Erna, STR a.D.	Volkshilfe	H
Böhm Andrea	Referatsleiterin Kindergärten, Schulen, Musikschule	C - F
Bozek Sabine	Volksschullehrerin	E
Brantner Florian	Streetworker, Pro Juventute	E; F
Brenner Franz Mag.	Referatsleiter Kultur, Jugend, Sport	A – H
Duscher Mag. Michael	Stadtamtsdirektor	A – Bes.
Eckstein Georg	Lions, Soma-Markt	H, Soziales
Eder Maria Theresia, DI Dr.	Stadträtin f. Familien,	B - F
Enzmann Martina GR	Ausschuss	A – Bes.
Fuchs DI Wolfgang	Männerturnverein	D; E; F; G; H
Gastinger Eva	Sozialamt	F, G, H, Bes.
Hasenauer Adolf Ing.	Pensionist, STR i.R.	H
Kehrer Johannes GR	Jugendrotkreuz	F
Kohut Ursula GR	Familienbeauftragte	A – F.
Kromer Renate	Beratungsstelle Klosterneuburg	B – Bes.
Mitsch Edith	BH Wien-Umgebung, Fachgebiet Soziales	A – Bes.
Nagl-Eder Christl	Neue Mittelschule	E, F
Platteter Walter KR	Wirtschaftskammer Klbg	A - H

⁶ Teilnehmer/innen laut Protokoll
(Eine optionale Protokollvorlage kann auf der Website www.familieundberuf.at abgerufen werden.)

Presle Markus GR	Jugendgemeinderat	F
Rieger Sascha	Elternvertreter KG und VS	C, D, E
Senk Bernhard Mag.	Pfadfinder	D - H
Stopfer Hans Prim. MR Dr.	LKH Klosterneuburg, Babyvilla	A, B
Strotzka (Stöber) Eva Mag. GR	Lehrerin, Bildungsbeauftragte	E, F
Veyder-Malberg Bettina	Elternvereinsobfrau Gymnasium	E, F
Wallner Paul Mag.	Stift Klosterneuburg	A – Bes.
Zahm-Peball Veronika	Hilfswerk	B, C, H, Bes.
Zeillinger Margarete	Familienberatungsstelle St. Martin, Tagesheimstätte	Bes.

* z.B. Gemeinderat/rätin, Kindergärtner/in

** z.B. Elternvertreter/in, Vertreter/in der Jugend, Seniorenbeauftragte/r

Weitere Teilnehmer/innen – Anwesende	
Vorname/Nachname	Funktion in der Gemeinde / Tätigkeitsbereich (Beruf)
Krämer DI Michaela	Moderation Familienaudit
Tagwerker Michaela	Moderation Familienaudit
Eisert Mag. Christian	Gemeinde Öffentlichkeitsarbeit
Hammerl Susanne	Gemeinde, Familienaudit E, F, Bes.

Weitere Treffen der Projektgruppe im Rahmen der Erhebung des IST-Zustands (optional):

- 06.07.2010 Projektbesprechung Stadtamtsdirektion
- 12.08.2010 Besprechung Familienbeauftragte GR. Kohout
- 04.10.2010 Projektbesprechung Schulreferat
- 05.10.2010 AK 1 Ortskernbelebung, Wirtschaft, Freizeit, Tourismus und Stadtbild
- 06.10.2010 AK 2 Kultur und Bildung
- 13.10.2010 AK 3 Soziales und Generationen
- 22.10.2010 Projektbesprechung
- 25.10.2010 Projektbesprechung Sozialreferat
- 27.10.2010 AK 4 Umwelt
- 02.11.2010 AK 5 Mobilität
- 03.11.2010: Vorstellung des Projektes in der Gemeinde
- 17.01.2011: Koordinationsvorbesprechung
- 24.01.2011: Koordinationsbesprechung
- 17.02.2011: Koordinationsbesprechung
- 21.02.2011: Ist-Stand Erhebung hausintern, Teilnahme aller relevanten Referate
- 14.03.2011: Projektbesprechung Öffentlichkeitsarbeit
- 07.04.2011: Koordinationsbesprechung

- 11.04.2011: Koordinationsbesprechung
- 27.04.2011: Projektbesprechung mit Bürgermeister
- 29.09.2011: Koordinationsbesprechung
- 12.10.2011: Besprechung aller relevanten Referate hinsichtlich Erhebungsergebnis

2.5.2 Festlegung des IST-Zustands

Zur gemeinsamen Festlegung des IST-Zustands (Tabellen von Lebensphase A – „Schwangerschaft und Geburt“ – bis zu „Mensch mit besonderen Bedürfnissen“) können entweder die folgenden Tabellen (im Microsoft Word Format) oder die Beilage A (im Microsoft Excel Format) herangezogen werden. Erfolgt die Erfassung des IST-Zustands in der Beilage A (Microsoft Excel Format), so ist dies mit

JA

anzugeben.

Zur Feststellung des gesamten Ist-Zustandes wurde von **jedem** Referat der Stadtgemeinde Klosterneuburg, welches mit „Familien“ bzw. den angeführten Lebensphasen befasst ist, anhand der Vorlage für seinen Bereich der Ist-Zustand analysiert.

Die hausinterne Projektgruppe hat anschließend gemeinsam die erhobenen Daten überarbeitet und ergänzt. In der Folge wurden alle erhobenen Daten in der Tabelle im EXCEL-Format zusammengeführt.

Parallel dazu wurde von der Stadtgemeinde Klosterneuburg eine „**Anbieterliste**“ erstellt. In dieser Liste sind sämtliche Institutionen und Einrichtungen erfasst, welche familienbezogene bzw. lebensphasenbezogene Leistungen in Klosterneuburg anbieten. Diese umfassende Aufstellung umfasst die Namen der Anbieter, homepage sofern vorhanden, die Themenbereiche wie Bildung, Freizeit, Gesundheit, Kultur sowie die betroffenen Lebensphasen.

Es kann nach Begriffen wie Sport, Museen, Musik, Frauen, Soziales, Pflege etc. selectiert werden. Die Liste wurde im EXCEL-Format erstellt.

**Erfolgt die Erfassung des IST-Zustands nicht in der Beilage A, so sind die Daten in den folgenden Tabellen einzutragen.
Festlegung des IST-Zustands (Word Format)**

In den folgenden Tabellen in der Spalte „Leistung“ den IST-Zustand an bereits bestehenden familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde unterteilt nach Themenbereichen⁷ und den folgenden Lebensphasen ein:

- A Schwangerschaft und Geburt: rund um die Geburt eines Kindes
- B Familie mit Säugling: Leben mit einem Säugling
- C Kleinkind bis 3 Jahre: Leben mit Kleinkindern bis 3 Jahre
- D Kindergartenkind: Kinder im Kindergartenalter
- E Schüler/in: Kinder im Pflichtschulalter
- F in Ausbildung Stehende/r: Jugendliche ab dem Pflichtschulalter
- G Nachelterliche Phase: Beziehung Eltern/Kinder/Großeltern/Enkelkindern
- H Senioren/innen: Leben älterer Mitbürger in der Gemeinde

⁷ Die Themenbereiche erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen primär als Hilfestellung zur Erfassung der familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde.

I Mensch mit besonderen Bedürfnissen: Leben mit Behinderung, Pflegebedarf, Krankheit etc.

Weiters ist der jeweilige Leistungsanbieter durch Vergabe der entsprechenden Nummer (1 – 4) in der Spalte „A“ anzuführen:

- 1 = Leistung durch die Gemeinde
- 2 = Leistungen von Vereinen/Organisationen/Kirchen/Unternehmen
- 3 = Leistung in Eigeninitiative der Bevölkerung
- 4 = Sonstiges (Bund, Land etc.)

Bitte vermerken Sie weiters, ob die jeweilige Leistung durch die Gemeinde (mit)finanziert wurde, indem Sie für „ja“ ein x in die Spalte „F“ eintragen.

Hinweis:

Bei Leistungen durch Vereine/Organisationen/Kirchen/Unternehmen (2) oder Sonstige (4) soll in der Spalte „Anmerkung“ angegeben werden, wer (Name des Leistungsanbieters) die jeweilige Leistung erbringt.

2.6 Beteiligung der Gemeindegänger/innen (aller Generationen)

Bitte tragen Sie in den folgenden Tabellen alle Aktivitäten ein, im Rahmen deren Gemeindegänger/innen aller Generationen an der Feststellung des Bedarfs an familienfreundlichen Maßnahmen in der Gemeinde beteiligt wurden (inkl. Datum und Form der Beteiligung).

z.B. direkte Teilnahme in der Projektgruppe, Interview, Fragebogen, Ideenwettbewerbe, Zeichenwettbewerbe, Projektarbeiten in Kindergärten und Schulen, Workshops, Stammtische, generationsspezifische Diskussionsrunden etc.

Bitte stellen Sie weiters die Ergebnisse der jeweiligen Aktivitäten kurz dar.

Wenn Erwachsene, Jugendliche, Kinder oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Pflegebedarf, Krankheit etc.) durch keine spezielle Form miteinbezogen wurden, ist dies zu begründen.

Im Rahmen des Auditprozesses wurde eine Befragung an jeden Haushalt durchgeführt. Weiters gab es die Möglichkeit sich den Fragebogen von der Gemeindehomepage herunterzuladen. Um spezielle Zielgruppen wie Familien, Jugendliche, Eltern von Volksschulkindern und SeniorInnen anzusprechen, wurde bei der Eröffnung des Ferienspiels „Climberfest“ und beim Familienfest direkt und in Kooperation mit den Schulen und den Elternvereinen in den Volks-, Mittelschulen und Gymnasium befragt. Weiters wurden Fragebögen gezielt bei den Seniorenclubs ausgeteilt.

Die Auswertung der Fragebögen ist im Anhang beigefügt

Weiters wurde im 2. Halbjahr 2011 zur Feststellung des Betreuungsbedarfs für Kleinkinder durch das Meldeamt bzw. Standesamt eine Befragung durchgeführt.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Stadterneuerung Klosterneuburg ein breit angelegter BürgerInnenbeteiligungsprozess gestartet. Rund 70 Personen aus der Bevölkerung wurden laufend informiert und in die Erhebungs- und Projektarbeit eingebunden. Im Rahmen der 5 Arbeitskreise wurde das Familienaudit vorgestellt. Zahlreiche Ideen für Maßnahmen des Familienaudits sind im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses entwickelt und formuliert worden.

Die Ergebnisse sind in den Workshops eingebracht und diskutiert worden.

Termine siehe Punt: 2.7. Workshop SOLL Erhebung weitere Treffen.

In den folgenden Tabellen sind alle Aktivitäten eingetragen, im Rahmen deren Gemeindegänger/innen aller Generationen an der Feststellung des Bedarfs an

familienfreundlichen Maßnahmen in der Gemeinde beteiligt wurden (inkl. Datum und Form der Beteiligung).

Erwachsene (>= 18 Jahre)⁸

- Anwesend im Rahmen der Workshops
- Einbindung im Rahmen der Arbeitskreise der Stadterneuerung
- Fragebogenaktion an jeden Haushalt sowie Download von der Homepage Frühjahr 2011
- Direkter Kontakt und Befragung beim Familienfest des Chorherrenstifts Klosterneuburg am 1. Mai 2011

Jugendliche (>= 14 Jahre bis < 18 Jahre)

- Einbindung der SchülerInnensprecher im Rahmen der Workshops,
- Fragebogenaktion an jeden Haushalt sowie Download von der Homepage Frühjahr 2011
- Direkter Kontakt und Befragung beim Familienfest des Chorherrenstifts Klosterneuburg am 1. Mai 2011
- Direkter Kontakt und Befragung beim Climberfest und Ferienspieleröffnung am 25. Juni 2011

Kinder (< 14 Jahre) – genauer Mobilität der vs Kinder inkl. Wünsche

- Über die Eltern als VertreterInnen im Rahmen der Workshops,
- Fragebogenaktion in den Volksschulen mit Einbindung der Elternvereine Frühjahr 2011
- Im Rahmen des Energiekonzeptes fand ein Workshop in den Volksschulen (**Artikel Amtsblatt 9/2011**) mit den SchülerInnen statt – hierbei wurde das Familienaudit mit den Kindern besprochen und das Mobilitätsverhalten der Kinder erhoben.
- Direkter Kontakt beim Climberfest und Ferienspieleröffnung am 25.6.2011
- Befragung durch Standesamt bzw. Meldeamt (mittels Erhebungsbögen) hinsichtlich des Betreuungsbedarfs für Kleinkinder.

Menschen mit besonderen Bedürfnissen

- Anwesenheit im Rahmen der Workshops (Person mit Gehbehinderung)
- Einbindung von VertreterInnen im Rahmen der Workshops
- Fragebogenaktion Frühjahr 2011

(siehe auch Treffen der Projektgruppe, Daten Seite 13 bzw. Seite 19)

⁸ Falls Erwachsene in spezielle Zielgruppen unterteilt wurden, sind diese separat anzuführen (z.B. Alleinerzieher/innen, Senioren/innen).

2.7 2. Workshop der Projektgruppe (SOLL- Zustand)

Workshop der Projektgruppe zur gemeinsamen Festlegung des tatsächlichen Bedarfs (SOLL-Zustand) an familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde unterteilt nach Lebensphasen.

2.7.1 Teilnehmer/innen

Der 2. Workshop wurde am	10.11.2011	(TT.MM.JJJJ) abgehalten.
--------------------------	------------	--------------------------

Teilnehmer/innen – Projektgruppe⁹		
Vorname/Nachname	Funktion in der Gemeinde / Tätigkeitsbereich (Beruf) *	Vertreter/in Interessensgruppe *
Bezold Georg Mag.	Pfadfinder	D - H
Böhm Andrea	Stadtgemeinde, Schulen und Kindergärten, Musikschule	C - F
Brenner Franz Mag.	Stadtgemeinde	A - H
Eder Maria Theresia DI Dr.	Stadträtin für Familien, Leiterin Familienaudit	B - F
Fuchs Wolfgang DI	Männerturnverein	D, E, F, G, H
Gastinger Eva	Stadtgemeinde, Sozialamt	F, G, H, Bes.
Hasenauer Adolf Ing.	Pensionist, STR i.R.	H
Hava Karl	Stadtrat, Volkshilfe	B, - H
Herbrüggen Holger	STR für Soziales und Gesundheit	B - Bes.
Kehrer Johannes GR	Jugendrotkreuz	F
Kohut Ursula GR	Familienbeauftragte	A -- F
Kromer Renate	Familienberatungsstelle	B – Bes.
Maier Stefan	Schulsprecher Gymnasium	E, F
Mitsch Edith	BH Wien-Umgebung, Fachgebiet Soziales	A – Bes.
Platteter Walter KR	Wirtschaftskammer Klosterneuburg	A – H
Senk Bernhard Mag.	Pfadfinder	D - H
Stopfer Hans Prim. MR Dr.	LKH Klosterneuburg, Babyvilla	A, B
Stöber Eva Mag.	Gemeinderätin, Bildungsbeauftragte	E, F
Zahm-Peball Veronika	Hilfswerk	B, C, H, Bes.

* z.B. Gemeinderat/rätin, Kindergärtner/in

** z.B. Elternvertreter/in, Vertreter/in der Jugend, Seniorenbeauftragte/r

⁹ Teilnehmer/innen laut Protokoll
(Eine optionale Protokollvorlage kann auf der Website www.familieundberuf.at abgerufen werden.)

Weitere Teilnehmer/innen – Anwesende	
Vorname/Nachname	Funktion in der Gemeinde / Tätigkeitsbereich (Beruf)
Krämer Michaela DI	Moderatorin
Hammerl Susanne	Stadtgemeinde, E, F, Bes.

Weitere Treffen der Projektgruppe im Rahmen der Erhebung des SOLL-Zustands (optional):

- 22.02.2011 AK 1 Ortskernbelebung, Wirtschaft, Freizeit, Tourismus und Stadtbild
- 24.02.2011 AK 2 Kultur und Bildung
- 03.03.2011 AK 3 Soziales und Generationen
- 09.03.2011 AK 4 Umwelt
- 30.03.2011 AK 5 Mobilität
- 30.03.2011 AK 2 Kultur und Bildung
- 07.04.2011 AK 4 Umwelt
- 11.04.2011 AK 2 Kultur und Bildung
- 26.04.2011 AK 1 Ortskernbelebung, Wirtschaft, Freizeit, Tourismus und Stadtbild
- 17.05.2011 AK 1 Ortskernbelebung, Wirtschaft, Freizeit, Tourismus und Stadtbild
- 24.05.2011 AK 3 Soziales und Generationen
- 31.05.2011 AK 2 Kultur und Bildung
- 09.06.2011 AK Umwelt
- 14.06.2011 AK 1 Ortskernbelebung, Wirtschaft, Freizeit, Tourismus und Stadtbild
- 20.10.2011: Vorbereitungsrunde für Workshop
- 23.11.2011: Projektbesprechung Familienaudit
- 30.11.2011: Projektbesprechung Sozialtreff (Lions Babenberg, Somamarkt)
- 21.12.2011: Projektbesprechung Historienpfad
- 21.12.2011: Projektbesprechung Homepage
- 27.12.2011: Projektbesprechung Nachhilfe, Suchtprävention, Jugendtreff
- 12.01.2011: Projektbesprechung SchuldirektorInnen (Gymnasium, NMS)
- 18.01.2011: Projektbesprechung Bürgermeister
- 24.01.2011: Projektbesprechung Caritasheim
- 25.01.2011: Projektbesprechung Streetworkprojekt (Stift Klosterneuburg)
- 27.01.2011: Projektbesprechung Happyland

2.7.2 Formulierung konkreter Maßnahmen

Basierend auf dem Ergebnis der umfassenden Bestandsaufnahme im Rahmen des 1. Workshops sowie auf den gewonnenen Informationen aus der Bürgerbeteiligung ist der TATSÄCHLICHE Bedarf an familienfreundlichen Leistungen in der Gemeinde zu erkennen bzw. abzuleiten.

In einem weiteren Schritt werden dann konkrete familienfreundliche Maßnahmen getrennt nach Lebensphasen durch die Projektgruppe formuliert¹⁰.

Bitte stellen Sie in den folgenden Tabellen sämtliche von der Projektgruppe für die jeweilige Lebensphase vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Maßnahmen, die sich auf Familien unabhängig von einer spezifischen Lebensphase beziehen, sind in der Tabelle „Generell für alle Lebensphasen“ einzutragen.

Weiters sind von der Projektgruppe Prioritäten – getrennt nach Lebensphasen – betreffend die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu vergeben.

Beschreiben Sie kurz, wie die Prioritäten betreffend die vorgeschlagenen Maßnahmen vergeben wurden.

z.B. Vorgangsweise der Punktevergabe oder Reihung

Im Rahmen des 2. Workshops wurden gemeinsam die Projekte nach ihrer Priorität (hoch, mittel und gering), sowie nach ihrer Fristigkeit (kurz, mittel und langfristig) im Plenum diskutiert und bewertet (siehe Protokoll). Die Maßnahmen die als kurzfristig eingestuft wurden sollen im nächsten Jahr, die mittelfristigen in den nächsten 3 Jahren und die langfristigen zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden. Weiters wurde über die Wichtigkeit/Priorität der Maßnahme diskutiert (hoch, mittel und niedrig). Durch diese Festlegung ergab sich eine Reihung: vordringlich werden die Maßnahmen mit hoher Priorität und kurzer Fristigkeit behandelt, gefolgt von denen mit hoher Priorität und mittlerer Fristigkeit.

¹⁰ Zur Formulierung von konkreten Maßnahmen wird empfohlen, diverse Kreativitätstechniken anzuwenden.

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Lebensphase A: Schwangerschaft und Geburt		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
A.1	Sozialtreff	k	h
A.2	Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen	k	h
A.3	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Lebensphase B: Familie mit Säugling		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
B.1	Barrierefreiheit innerhalb des Stadtgebietes - Gehsteigabschrägungen bei Straßenarbeiten laufend berücksichtigen	k	h
B.2	Sozialtreff	k	h
B.3	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Lebensphase C: Kleinkind bis 3 Jahre		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
c.1	Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren mit Krabbelstube; Tagesmüttern, etc.	k	h
c.2	Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugängliche Ballspielplätze	m	m
c.3	Wasser belebt die Seele der Stadt – Sanierung und Ergänzung der Zier- und Trinkwasserbrunnen	m	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Lebensphase D: Kindergartenkind		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
D.1	Suchtprävention Klosterneuburg	k	h
D.2	Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugängliche Ballspielplätze	m	m
D.3	Erhebung des Bedarfs an Ferienbetreuung für die kindergartenfreien 3 Wochen im Sommer	m	m
D.4	Wasser belebt die Seele der Stadt – Sanierung und Ergänzung der Zier- und Trinkwasserbrunnen	m	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Lebensphase E: Schüler/in		k/m/l	h/m/n
E.1	Suchtprävention Klosterneuburg	k	h
E.2	Verkehrssicherheit für Schulkinder, Erstellung von Schulwegplänen (AUVA)	k	h
E.3	Treffpunkt für Jugendliche mit geringem Konsumzwang - Vergünstigungen für Jugendliche in Klosterneuburger Lokalen in Kombination mit der Jugendcard - Kontakt mit der Wirtschaft	k	h
E.4	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h
E.5	Plattform für Jugendmobilität - Young mobility Klosterneuburg	k	m
E.6	Nachhilfenetz für Schüler und Lehrlinge	k	m
E.7	Attraktivierung der Au	k	m
E.8	Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfad	k	m
E.9	Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugängliche Ballspielplätze	m	m
E.10	Erweiterung Skaterplatz	m	m
E.11	Wasser belebt die Seele der Stadt – Sanierung und Ergänzung der Zier- und Trinkwasserbrunnen	m	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Lebensphase F: In Ausbildung Stehende/r		k/m/l	h/m/n
F.1	Suchtprävention Klosterneuburg	k	h
F.2	Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen	k	h
F.3	Nachhilfenetz für Schüler und Lehrlinge	k	h
F.4	Treffpunkt für Jugendliche mit geringem Konsumzwang - Vergünstigungen für Jugendliche in Klosterneuburger Lokalen in Kombination mit der Jugendcard	k	h
F.5	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h
F.6	Plattform für Jugendmobilität - Young mobility Klosterneuburg	k	m
F.7	Attraktivierung der Au	k	m
F.8	Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfad	k	m
F.9	betreuter Jugendtreff	m	h

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Lebensphase F: In Ausbildung Stehende/r		k/m/l	h/m/n
F.10	Erweiterung Skaterplatz	m	m
F.11	Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugängliche Ballspielplätze	m	m
F.12	Wasser belebt die Seele der Stadt – Sanierung und Ergänzung der Zier- und Trinkwasserbrunnen	m	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Lebensphase G: Nachelterliche Phase		k/m/l	h/m/n
G.1	Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen	k	h
G.2	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h
G.3	Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfad	k	m
G.4	Energiekonzept	k	m
G.5	Attraktivierung der Au	k	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Lebensphase H: Senioren/innen		k/m/l	h/m/n
H.1	Tageszentrum Caritas Haus Klosterneuburg besser bewerben	k	h
H.2	Barrierefreiheit innerhalb des Stadtgebietes - Gehsteigabschrägungen bei Straßenarbeiten laufend berücksichtigen	k	h
H.3	Sozialtreff	k	h
H.4	Suchtprävention Klosterneuburg	k	h
H.5	Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen	k	h
H.6	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h
H.7	Attraktivierung der Au	k	m
H.8	Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfad	k	m

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE		Fristigkeit	Priorität
Zielgruppe Phase I: Mensch mit besonderen Bedürfnissen		k/m/l	h/m/n
I.1	Erweiterung der Ferienbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	k	h
I.2	Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen	k	h
I.3	Sozialtreff	k	h

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Phase I: Mensch mit besonderen Bedürfnissen		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
I.4	Tageszentrum Caritas Haus Klosterneuburg besser bewerben	k	h
I.5	Barrierefreiheit innerhalb des Stadtgebietes - Gehsteigabschrägungen bei Straßenarbeiten laufend berücksichtigen	k	h
I.6	Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg inkl. Ausbau des Radwegenetzes	k	h

MASSNAHMENVORSCHLAG DER PROJEKTGRUPPE Zielgruppe Phase J: Generell für alle Lebensphasen		Fristigkeit k/m/l	Priorität h/m/n
J.1	Bewerbung der vorhandenen Einrichtungen im Rahmen der Gemeindehomepage	k	h
J.2	Willkommensmappe und Willkommensempfang	k	h
J.3	Erfassung des Energiestatus für Klosterneuburg (Energiekonzept)	k	m

2.8 Gemeinderatsbeschluss – Umsetzung von Maßnahmen

Der Gemeinderat wird mit dem Ergebnis des SOLL-Zustands befasst und setzt verbindlich fest, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen der Projektgruppe im Laufe der nächsten drei Jahre umgesetzt werden sollen.

Bitte stellen Sie in den folgenden Formblättern die konkreten Maßnahmen dar, welche vom Gemeinderat im Rahmen des Audit „familienfreundlichegemeinde“ beschlossen wurden.

Hinweis:

- Je beschlossene Maßnahme ist ein separates Formblatt auszufüllen.
- Die jeweiligen Auszüge aus den Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderates betreffend die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Audit sind dem Projektbericht in Kopie beizulegen.

Maßnahme Nr.	1
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Sozialtreff und Koordinierung eines sozialen Netzwerkes
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Niederschwellige Information und Beratung, sowie Austausch für sozial benachteiligte Familien und Einzelpersonen und Aufbau und Koordinierung eines Sozialnetzes in Klosterneuburg
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Im Rahmen dieses Projektes soll ein Sozialtreff angrenzend an den bestehenden SOMA Markt errichtet werden. Es ist geplant zwei 12m ² große Container für diesen Zweck aufzustellen und als Informationsstelle und Treffpunkt einzurichten. Hier soll auch eine Kinderspielecke eingerichtet werden. Des Weiteren soll ein Sozialnetz in Klosterneuburg unter Einbindung aller maßgeblichen Organisationen in Klosterneuburg aufgebaut und koordiniert werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input checked="" type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input checked="" type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Teilfinanzierung der Container, die Abwicklung und Organisation geht über Lions.				
Leistungsanbieter **	Lions Babenberg –Sozialbeauftragter BH-Wien Umgebung Sozialreferat Sozial aktive Einrichtungen (wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Familienberatungsstelle) Blaulichtorganisationen Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Hr. Eckstein (Lions Sozialbeauftragter), Fr. Gastinger STR DDr. Herbrüggen			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	2014

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	30.09.2011
---	------------

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	2
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Betreute Notfalls – bzw. Sozialwohnungen
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Zurverfügungstellung von betreuten Notfallwohnungen mit mobiler Familienbetreuung für sozial bedürftige Personen.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Es sollen mehrere Wohnungen von der Stadtgemeinde angemietet werden und an in Not geratene und/oder sozial bedürftige Personen befristet vergeben werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input checked="" type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input checked="" type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nur Koordination <input type="checkbox"/> nur Initiierung <input type="checkbox"/> Sonstiges

Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *			
Leistungsanbieter **	Lions Babenberg –Sozialbeauftragter BH-Wien Umgebung Sozialreferat Sozial aktive Einrichtungen (wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Familienberatungsstelle) Stadtgemeinde Klosterneuburg Blaulichtorganisationen		
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Hr. Eckstein (Lions Sozialbeauftragter), Fr. Miksch (BH) Familienberatungsstellen, Fr. Gastinger, STR Mag. Honeder STR DDr. Herbrüggen		
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende 2014

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	16.12.2011
---	------------

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	3
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Gesamtverkehrskonzept für Klosterneuburg
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Bessere Erreichbarkeit innerhalb der Stadt und Attraktivierung der Alternativen zum motorisierter Individualverkehr (MIV)
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Das vorhandene Verkehrskonzept soll überarbeitet werden. Schwerpunkte sollen auf die Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs und Radverkehrs ausgerichtet werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input checked="" type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input checked="" type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input checked="" type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde					
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *					
Beauftragung eines Verkehrsplaners zur Erstellung des Verkehrskonzeptes und gemeinsame Planung und Erstellung des Konzeptes					
Leistungsanbieter **		Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r		Baudirektion VizeBgm Raz StR. DI. Eigner			
Projektumsetzung (Zeitplanung)		Beginn	2012	Ende	2014

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	4
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Barrierefreiheit innerhalb des Stadtgebietes
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Barrierefreies Fortbewegen innerhalb der Stadt
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Im Zuge von Um- bzw. Neubauten sind laufend Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit nach dem Stand der Technik umzusetzen.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input checked="" type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input checked="" type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *
Siehe Projektbeschreibung

Leistungsanbieter **	
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Baudirektion StR. DDr. Herbrüggen, StR. DI. Eigner, StR. Dr. Mann
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn laufend Ende -----

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	
---	--

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	5
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erweiterung des Betreuungsangebotes für Kinder unter 3 Jahren
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Erhöhung der Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 2,5 Jahren.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Installation einer Krabbelstube zwecks Betreuung von Kindern unter 2,5 Jahren

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input checked="" type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Koordination				
Leistungsanbieter **	diverse Institutionen und Privatpersonen			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Fr. Böhm, Mag. Duscher, STR DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	6
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erhebung des Bedarfs an Ferienbetreuung für die kindergartenfreien 3 Wochen im Sommer
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
durchgehendes Betreuungsangebot für Kindergartenkinder in den Sommermonaten (Juli + August)
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Durchführung einer Bedarfserhebung für benötigte Betreuungsplätze während der Kindergarten-Schließzeiten (4. – 6. Woche der Sommerferien) als Basis für weitere konkrete Maßnahmen.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde	
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *	
Durchführung der Befragung	
Leistungsanbieter **	
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Fr. Böhm, Mag. Duscher, STR. DI. Dr. Eder
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn 2012 Ende 2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	7
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Verkehrssicherheit für Schulkinder, Erstellung von Schulwegplänen
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Verbesserung der Verkehrssicherheit für Schulkinder
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Die „Aktion Schulwegpläne“ bietet Volksschulen von Klosterneuburg die Möglichkeit, Gefahren am Schulweg näher zu untersuchen und zu entschärfen. Diese Aktion bezieht SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern gleichermaßen mit ein.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Beauftragung der AUVA mit der Durchführung und Begleitung des Projektes.				
Leistungsanbieter **	AUVA			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Fr. Böhm, STR DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (Stadtrat)	16.11.2011
---	------------

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	8
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	

Kurztitel der Maßnahme
Erhaltung und Verbesserung des Angebots im Spielplatzbereich und der öffentlich zugänglichen Ballspielplätze
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Zurverfügungstellung eines optimalen Angebots an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder im Freien. Der bestehende hohe Standard an Spiel- und Bewegungsplätzen soll erhalten bleiben.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Die bestehenden Spiel- und Ballspielplätze sollen erhalten und ausgebaut bzw. verbessert werden. z.B. Neuerrichtung und Erweiterung Spielplatz Rathgasse, Ballspielplatz Käferkreuzgasse

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input checked="" type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Erhaltung und Verbesserung des Spielplatzangebotes; regelmäßige Wartung und Ersatz der desolaten Spielgeräte				
Leistungsanbieter **				
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r		Hr. Gschirrmmeister, STR Mag. Honeder		
Projektumsetzung (Zeitplanung)		Beginn	2011	Ende offen

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	23.6.2010
---	-----------

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	9
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erweiterung Skaterplatz
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Verbesserung des vorhandenen Spiel- und Freizeitangebotes für Kinder- und Jugendliche
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Der vorhandene Skaterplatz soll mit Einbindung der Jugendlichen attraktiviert und erweitert werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde					
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *					
Planung des Skaterplatzes gemeinsam mit den Jugendlichen, Umsetzung der genannten Wünsche und Vorstellungen.					
Leistungsanbieter **					
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r		Hr. Gschirrmeister StR. Mag. Honeder StR. DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)		Beginn	2012	Ende	2015

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“; Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	10
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Jugendmeeting Points mit geringem, oder keinem Konsumzwang
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Erweiterung des Angebotes für Jugendliche durch Schaffung von Möglichkeiten zum Treffen mit geringem oder keinem Konsumzwang und Zugänglichkeit ohne Mitgliedschaft.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Klosterneuburg und dem Jugendreferat der Stadtgemeinde Klosterneuburg (jCard) soll einerseits in Klosterneuburger Lokalen die Möglichkeit von Vergünstigungen für Jugendliche erarbeitet werden. Andererseits ist die Schaffung eines zentralen Meeting Points für Jugendliche zu prüfen.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nur Koordination	<input checked="" type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Jugendreferat und Unterstützung bei der Ausarbeitung der Vergünstigungen für Jugendlichen gemeinsam mit den örtlichen Lokalbetreibern.				
Leistungsanbieter **	Klosterneuburger Lokale Wirtschaftskammer Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	KR Platteter, Mag. F. Brenner, STR Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	2015

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)
Budget, ggf. Liegenschaft, Mitwirkung des Liegenschaftsamtes

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	
---	--

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	11
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Nachhilfenetz für Schüler und Lehrlinge
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Kostengünstige Unterstützung für SchülerInnen und Lehrlinge bei Lernschwierigkeiten
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Durch kostengünstige Nachhilfe von Jugendlichen für Schüler soll das leichtere Lernen im altersgerechten Umfeld ermöglicht und die soziale Kompetenz gefördert werden. Oberstufenschüler geben freiwillige Lernhilfe für 6 bis 16-jährige z.B. im Rahmen von CAS (IB-Gymnasium). Bewerbung der seitens der Wirtschaftskammer eingerichteten Nachhilfemöglichkeiten für Lehrlinge

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Leistungsanbieter **	Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Klosterneuburg Schwerpunkt International Baccalaureate (CAS-Creativity-Aktion-Service), Volksschulen und Neue Mittelschulen Wirtschaftskammer Klosterneuburg Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Mag. Pöschl GR. Mag. Strotzka StR. DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	laufend

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“; Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	12
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Suchtprävention Klosterneuburg
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Verbesserung des Angebots an vorbeugenden Projekten und Informationen für Eltern und Kinder zu verschiedensten Themen wie z.B.: Internet- u. Handygebrauch, Ernährung, Konfliktmanagement, soziale Kompetenz.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Erarbeitung eines flächendeckenden Suchtpräventionsprogrammes durch die Bildungsbeauftragte der Stadtgemeinde Klosterneuburg in Ergänzung zu bereits bestehenden Angeboten und laufenden Maßnahmen. Präventionsprojekte mit kreativen, sozialen und gesundheitlichen Schwerpunkten. z.B.: Gestaltung des öffentlichen Raums (kreativ), Altersarmut (sozial), Gesundheitsprojekte

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input checked="" type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Leistungsanbieter **	Sozial aktive Einrichtungen (wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Familienberatungsstelle) Schulen und Kindergärten Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	GR. Mag. E. Stöber, StR. Dr. Maria T. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	laufend	Ende	

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	13
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Plattform für Jugendmobilität - Young Mobility Klosterneuburg
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Unterstützung der Jugendlichen bei der umwelt- und sozialgerechten Verkehrsmittelwahl
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Es ist eine Installierung von JugendverkehrsmentorInnen geplant. In einem ersten Schritt sollen 15 Jugendliche im Alter von 15 bis 22 Jahren als MentorInnen ausgebildet werden und dann im Facebook und in ihrem sozialen Umfeld Jugendliche bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Verbreitung von jugendgerechten Informationen über Zonen, Tarife, Linien, ... unterstützen. Um die verschiedensten Jugendgruppen zu erreichen wird versucht 1/3 der MentorInnen aus dem Gymnasium, 1/3 aus BHS, 1/3 StudentInnen und 1-2 Lehrlinge zu gewinnen. Die Jugendlichen übernehmen diese Aufgabe für ½ Jahr, dann wird das Projekt neu gestartet.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Leistungsanbieter **	Research und Data Competence OG (Leitung des Konsortiums JUGMENT) Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Mag. Wolf-Eberl Mag. Brenner, STR DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)
Die Gemeinde unterstützt die Maßnahme durch zeitliche, personelle und organisatorische Ressourcen. Die Gemeinde unterstützt die JugendmentorInnen indem sie sie öffentlich sichtbar macht und ihre Leistungen für das Allgemeinwohl wertschätzt.

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	
---	--

* Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.

** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, et

Maßnahme Nr.	14
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Jugendsozialkooperation Stift-Stadt Klosterneuburg mit Focus „Streetwork“
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Sozial und Kreativprojekt zur Vernetzung und Integration von unterschiedlichen Jugendgruppierungen in Klosterneuburg
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Das Stift und die Stadt Klosterneuburg erarbeiten in Kooperation mit der Neuen Mittelschule und dem Gymnasium Klosterneuburg, Schwerpunkt International Baccalaureate (CAS= Creativ Aktivty Service) unter Einbindung der Streetworker Klosterneuburg (PiJay´s) und dem Stiftsatelier Sozial- und Kreativprojekte.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Leistungsanbieter **	Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Klosterneuburg Schwerpunkt International Baccalaureate (CAS-Creativity-Aktion-Service), Neue Mittelschulen Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Dir. Mag. Gahleitner Mag. Jaschke Mag. Pöschl Dir. Berger Mag. Brenner StR. DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	2014

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	15
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Tagesstätte für ältere Menschen im Caritas Haus Klosterneuburg soll besser beworben und eine Einrichtung für betreutes Wohnen geplant werden.
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Derzeit werden nur wenige externe Besucher in der Tagesstätte betreut. Ziel ist es, durch bessere Bewerbung den Anteil an externen Besuchern zu erhöhen. Die Schaffung von betreuten Wohneinheiten soll geplant werden.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Bessere Bewerbung des Tageszentrums und Planung Errichtung von betreuten Wohneinheiten

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input checked="" type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Bewerbung (ev. im Amtsblatt)				
Leistungsanbieter **	Caritas Erzdiözese Wien			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Fr. Ingrid Radauer-Helm Fr. Gastinger, STR DDr. Herbrüggen, STR DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	offen

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	16
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erweiterung der Ferienbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Schaffung einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in den Sommerferien
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Kostenlos zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten in der Sonderschule; der Ferienbetrieb erfolgt durch einen Fremdbetreiber; Förderung des Betriebes durch das Sozialamt

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input checked="" type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Kostenlos zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten in der Sonderschule, Förderung des Betriebes				
Leistungsanbieter **	Kindersozialdienste St. Martin (KSD) Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Fr. Gastinger, Fr. Böhm, STR DDR. Herbrüggen, STR DI. Dr. Eder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	offen

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	1.7.2011
---	----------

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	17
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Installierung einer familienbezogenen Informationsplattform im Rahmen der Gemeindehomepage
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Vorhandene Einrichtungen sollen besser beworben und den Zielgruppen leichter zugänglich gemacht werden.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Im Rahmen der Gemeindehomepage sollen möglichst alle Angebote je Lebensphase bzw. Zielgruppe abrufbar sein. Ergänzend dazu soll die Öffentlichkeit über dieses Angebot gezielt informiert werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input checked="" type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde	
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise
<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung
<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *	
Ausbau der Homepage unter Implementierung einer familienbezogenen Datenbank, Adaptierungen im Betrieb, begleitende PR Arbeit	
Leistungsanbieter **	
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Mag. Duscher, Mag. Eistert, STR DI. Dr. Eder
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn 2012 Ende 2015

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	18
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Willkommensmappe und Willkommensempfang
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Vorhandene Einrichtungen der Stadtgemeinde besser bewerben und den Zielgruppen leicht zugänglich machen. Kennenlernen und Identifikation mit der neuen Wohnstadt.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Am Meldeamt soll eine Willkommensmappe zur Information der Jungeltern und zugezogenen Bürgern verteilt werden. In dieser Mappe gibt es einerseits Informationen über die Stadt Klosterneuburg und ein Gutscheineheft, das gemeinsam mit der Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird. Ergänzend dazu wird einmal pro Jahr zu einem Empfang mit „Neo-Klosterneuburgern“ von Seiten der Gemeinde eingeladen.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt <input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r <input type="checkbox"/> Familie mit Säugling <input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase <input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre <input type="checkbox"/> Senioren/innen <input type="checkbox"/> Kindergartenkind <input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen <input type="checkbox"/> Schüler/in <input checked="" type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde					
<input type="checkbox"/> gesamt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> nur Koordination <input type="checkbox"/> nur Initiierung <input type="checkbox"/> Sonstiges					
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *					
Zusammenstellung der Willkommensmappe mit allen relevanten Informationen, Organisation des Gutscheinehftes, Durchführung des Willkommensempfangs					
Leistungsanbieter **	Stadtgemeinde Klosterneuburg Wirtschaftskammer				
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Bürgermeister Mag. Schmuckenschlager Fr. Mag. Maleschek, KR Platteter				
Projektumsetzung (Zeitplanung)	<table border="1"> <tr> <td>Beginn</td> <td>2012</td> <td>Ende</td> <td>2015</td> </tr> </table>	Beginn	2012	Ende	2015
Beginn	2012	Ende	2015		

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	19
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Attraktivierung der Au
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Bessere Information über die Nutzung und die Funktion des Naherholungsgebietes Au.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Als Kontrast zum bestehenden Aupark (Erlebnisbereich) soll der Bevölkerung die Au in ihrer Ursprünglichkeit, als Rückzugsort für Tiere, als Nutzwald usw. näher gebracht werden. Die bestehenden Wege sollen in einem Folder und auf Hinweisschildern dargestellt und Routenvorschläge eingezeichnet werden. Weiters sollen besondere Punkte in der Au erläutert und Informationen über die Au selbst (Landschaftsgeschichte, früheres Aussehen,...) und deren Nutzung weitergegeben werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Unterstützung bei der Aufbereitung der Informationen für die Folder und Schautafeln in Kooperation mit dem Stift Klosterneuburg				
Leistungsanbieter **	Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg, Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	DI Kimmel Ing. Weber, STR Mag. Wimmer			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“; Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	20
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erweiterung und Attraktivierung des Historienpfades
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Bewusstmachung der historischen Hintergründe und Zusammenhänge in der Oberen Stadt
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Die Klosterneuburger BürgerInnen und die BesucherInnen werden durch die Obere Stadt mit ca. 15 Tafeln geführt. Die geschichtlichen Hintergründe über die historischen Plätze, Straßen und Gebäude sowie Personen und Ereignisse werden dargestellt und erläutert.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde					
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges	
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *					
Planung und Umsetzung des Projektes					
Leistungsanbieter **					
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r		Mag. Bäck, Mag. Duscher, STR Mag. Eckl			
Projektumsetzung (Zeitplanung)		Beginn	2012	Ende	2013

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	21
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Wasser belebt die Seele der Stadt
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Attraktivierung des Stadtbildes durch Errichtung neuer bzw. Sanierung der bereits vorhandenen Zier- und Trinkwasserbrunnen.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Das Produkt „Wasser“ soll der Bevölkerung näher gebracht werden. Die Erstellung eines Trinkwasserbrunnenkatasters wäre ein erster Schritt; weiters soll der Bedarf an Trinkbrunnen auf Spielplätzen, an Laufstrecken usw. erhoben werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input checked="" type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input checked="" type="checkbox"/> Nacherlerliche Phase
<input checked="" type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Senioren/innen
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input checked="" type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input checked="" type="checkbox"/> Schüler/in	<input type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input checked="" type="checkbox"/> gesamt	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Leistungsanbieter **				
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r		Ing. Preisl, DI. Pernitz, STR Mayrhofer		
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2012	Ende	2015

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	22
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Erfassung des Energiestatus für Klosterneuburg (Energiekonzept)
Strategischer Fokus – Ziel(e) der Maßnahme
Reduzierung des Energiebedarfs
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Erstellung eines Energiekonzeptes für Klosterneuburg, sowie Bewerbung bei einzelnen Projekten Smart City, Klima Aktiv u.a.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input checked="" type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Beauftragung des Energiekonzeptes und Mitarbeit bei der Erstellung				
Leistungsanbieter **				
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Ing. Weber STR. Mag. Honeder			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	offen

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	Grundsatzbeschluss 5.3.2010
---	-----------------------------

- * Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen,
wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Maßnahme Nr.	23
Name der Stadt-/Markt-/Gemeinde	Klosterneuburg

Kurztitel der Maßnahme
Attraktivierung des Angebots im Happyland Klosterneuburg
Strategischer Fokus – Ziele der Maßnahme
Vorhandene Einrichtungen im Happyland sollen adaptiert und das Sport- und Freizeitangebot erweitert werden.
Kurze Beschreibung der Maßnahme
Als Grundlage der möglichen Adaptierungen wurde ein Masterplan erstellt, der notwendige Sanierungsarbeiten und etwaige notwendige Attraktivierungsmaßnahmen enthält. Diese sollen - nach einer Evaluierungsphase - in den nächsten Jahren umgesetzt werden.

Zielgruppe(n) – Lebensphasen (Mehrfachwahl möglich)	
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft und Geburt	<input type="checkbox"/> In Ausbildung Stehende/r
<input type="checkbox"/> Familie mit Säugling	<input type="checkbox"/> Nachelterliche Phase
<input type="checkbox"/> Kleinkind bis 3 Jahre	<input type="checkbox"/> Senioren/innen
<input type="checkbox"/> Kindergartenkind	<input type="checkbox"/> Mensch mit besonderen Bedürfnissen
<input type="checkbox"/> Schüler/in	<input checked="" type="checkbox"/> Generell für alle Lebensphasen

Zuständigkeit der Gemeinde				
<input type="checkbox"/> gesamt	<input checked="" type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> nur Koordination	<input type="checkbox"/> nur Initiierung	<input type="checkbox"/> Sonstiges
Zuständigkeit der Gemeinde – Beschreibung *				
Finanzierung und Verhandlungen mit dem Land NÖ bezüglich der Maßnahmen				
Leistungsanbieter **	Sportstätten Klosterneuburg GmbH; Stadtgemeinde Klosterneuburg			
Projekt(Maßnahmen)-verantwortliche/r	Geschäftsführer Konvicka; Stadtrat KR Czerny			
Projektumsetzung (Zeitplanung)	Beginn	2011	Ende	offen

Sonstiges (z.B. notwendige Ressourcen der Gemeinde)

Gemeinderatsbeschluss (TT.MM.JJJJ)	01.07.2011
---	------------

- * Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“.
- ** Nur auszufüllen, wenn Zuständigkeit der Gemeinde „teilweise“, „nur Koordination“, „nur Initiierung“ oder „Sonstiges“;
Beispiele: Verein xy, Unternehmen xy, Organisation xy, Kirche, Eigeninitiative der Bevölkerung, etc.

Beschreibung des Projektverlaufes zum Grundzertifikat Zusammenfassung (max. 3.000 Zeichen)

Bitte stellen Sie in einer kurzen Gesamtschau den Projektverlauf bis zum Grundzertifikat sowie die gesammelten Erfahrungen und wesentlichsten Ergebnisse dar.

In der ersten Phase wurden in einer intensiven **Bestandsaufnahme** von einer hausinternen Projektgruppe die familienbezogenen Leistungen der Stadtgemeinde und solche von externen Organisationen in Klosterneuburg erfasst und analysiert. Ergänzend erfolgte eine Befragung der Vereine und Organisationen in Klosterneuburg mittels eines Erhebungsbogens im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadtgemeinde. In Klosterneuburg wurden im Zuge dieses Prozesses über 370 Anbieter mit familienbezogenen Leistungen erhoben.

In einem zweiten Schritt wurde unter Einbindung dieser Daten in zwei Workshops unter Beteiligung der Bevölkerung mit insgesamt 43 Personen mit Vertretern aus allen Lebensphasen (u.a. von Hilfsorganisationen, Beratungsstellen, Blaulichtorganisationen, Vereinen, politischen Parteien, Schulen, Kindergärten, Eltern- und Schülervereine, Krankenhaus und der Stadtgemeinde) ein Maßnahmenkatalog erarbeitet. Bei der Auswahl der TeilnehmerInnen wurde darauf geachtet, dass besonders ehrenamtlich engagierte Personen, die in den unterschiedlichen Lebensphasen tätig sind eingeladen wurden. Dadurch konnte ganz besonders auf die Bedürfnisse, der verschiedenen Lebenssituationen und Altersstufen eingegangen werden.

Im **ersten Workshop** am 6. Juni 2011 wurden die bereits vorliegende Bestandserhebung durchgearbeitet und ergänzt, sowie darauf aufbauende die Zufriedenheit mit dem Angebot und der Handlungsbedarf diskutiert.

Parallel dazu wurde eine **Umfrage bei der Klosterneuburger Bevölkerung** bezüglich der „Familienfreundlichkeit“ von Klosterneuburg durch Veröffentlichung eines Erhebungsbogens in der Gemeindezeitung, der Homepage, in den Schulen und bei diversen familienbezogenen Veranstaltungen in Klosterneuburg durchgeführt. Im Rahmen von Energiewerkshops wurde mit den Volksschulkindern selbst in den Schulen gearbeitet. Am Meldeamt erfolgte eine Erhebung bezüglich des zukünftigen Betreuungsbedarfes von Kleinkindern in Klosterneuburg.

Im **2. Workshop** am 10. November 2011 wurde basierend auf dem im 1. Workshop erhobenen „Ist-Zustand“ der Bedarf in familienrelevanten Bereichen formuliert und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der diesbezüglichen Angebote für Klosterneuburg diskutiert. Die Ergebnisse, der über den Sommer durchgeführten BürgerInnenbefragung, lieferten wichtige Anhaltspunkte dafür, in welchen Bereichen die Klosterneuburger BürgerInnen Verbesserungen als notwendig erachten. Diskutiert wurden u.a. der Auf- bzw. Ausbau einer öffentlich abrufbaren familienbezogenen Informationsplattform mit allen Leistungen und Angeboten, Ausweitung und Verbesserung der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, die Sommerbetreuung von Kindergartenkindern, der Ausbau der Barrierefreiheit, Treffpunkte für Jugendliche, Jugendmobilität, sowie die Verkehrssicherheit, Sozialtreff und Angebotsbündelung für ältere Personen.

In weiterer Folge wurden die Projekte und Maßnahmen in Kleingruppen ausgearbeitet und dem Gemeinderat ein Katalog mit insgesamt 23 Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begleitend zu den bereits beschriebenen Aktivitäten erfolgte laufend eine intensive **Öffentlichkeitsarbeit**. Sowohl im Amtsblatt der Stadt Klosterneuburg als auch in den regionalen Medien wurde laufend über das Familienaudit berichtet.

Hinweis: Gegenständliche Zusammenfassung wird im Zuge von Veröffentlichungen (Presstexte, Website der Familienallianz) verwendet.

Aufgetretene Probleme und deren Lösungsvorschläge

keine

Im Falle aufgetretener Probleme während des Projektverlaufes bis zum Grundzertifikat bitten wir Sie, diese kurz zu beschreiben und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Fachliche Unterstützung

Institution:

Dorf- und Stadterneuerung

Telefon:

0676/88-591-202

Email:

michaela.kraemer@dorf-stadterneuerung.at

Falls im Zuge des Auditprozesses eine fachliche Unterstützung (Coaching) in Anspruch genommen wurde, vermerken Sie bitte die jeweilige Institution.

Kontakt zu den politischen Fraktionen

Der Kontakt zu den politischen Fraktionen wurde im Zuge des Ausschusses für Familien, Frauen, Jugend, Schulen und Kindergärten , mit laufender Berichterstattung und Diskussion über die Themen des Familienaudits hergestellt:

Sitzungen: 23.11.2010, 16.2.2011, 29.3.2011, 17.5.2011, 14.6.2011, 11.8.2011, 13.9.2011, 8.11.2011

Stadtrat 25.8.2010,

Gemeinderat vom 1.10.2010

Bitte tragen Sie alle Aktivitäten (mit Datum) ein, die vor, zu Beginn und im Laufe des Audit bis zum Grundzertifikat gesetzt wurden, um die Gemeinderatsfraktionen über das Projekt zu informieren, sie bei der Projekterarbeitung zu beteiligen und/oder die Ergebnisse mit ihnen abzustimmen.

Wie wurden die Maßnahmen mit den Leistungsträgern (Vereine, Einrichtungen etc.) im Ort abgestimmt?

Die Maßnahmen waren von Beginn an mit den zuständigen Vereinen und Einrichtungen abgestimmt, da die relevanten Personen im Prozess eingebunden wurden und die Projektideen im Rahmen des Auditprozesses mitentwickelt haben.

Eine Liste der Aktivitäten für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen, die zur Abstimmung und Einbeziehung der Leistungsträger durchgeführt wurden ist im Punkt 2.7.1. angeführt

Bitte tragen Sie ein, welche Aktivitäten für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme zur Abstimmung und Einbeziehung der Leistungsträger im Ort (z.B. Vereine, Einrichtungen, Unternehmen) durchgeführt wurden (inkl. Datum und Form der Aktivitäten).

2.9 Beilagen

Liste der Beilagen:

- a. Basisdaten und Ist-Zustandserhebung
- b. Maßnahmenkatalog
- c. Anbieterliste
- d. Besprechungseinladungen
- e. Einladung 1. Workshop
- f. Protokoll und Teilnehmerliste 1. Workshop
- g. Einladung 2. Workshop
- h. Protokoll und Teilnehmerliste 2. Workshop
- i. Anbietererhebung
- j. Bevölkerungsbefragung Bedarfserhebung
- k. Auswertung Umfrage
- l. Nachweis Öffentlichkeitsarbeit wie Artikel Amtsblatt, NÖN, homepage
- m. Teilnahmebestätigung Auditseminar
- n. GR-Beschluss Projektstart
- o. Teilnahmevereinbarung
- p. GR-Beschluss Umsetzung

Bitte listen Sie alle dem Projektbericht beigefügte Anlagen auf.

Inhaltsverzeichnis aktualisieren

**Für die
Stadt-/Markt-/Gemeinde**

(Ort, Datum)

(Name, Funktion Unterzeichner)

(Unterschrift, Stempel)

**Für die
Zertifizierungsstelle**

(Ort, Datum)

(Name, Funktion Unterzeichner)

(Unterschrift, Stempel)

Projektbericht geprüft am (TT.MM.JJJ)¹¹	
---	--

¹¹ Auszufüllen von der Zertifizierungsstelle

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Sitzungsprotokoll Gemeinderat Öffentlich	1
--	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Umbesetzung von Mitgliedern von Gemeinderatsausschüssen to2_gr_12_03_02 Bgm-Amt/0089/2012	125
TOP Ö 4 Bericht der 11. Sitzung des Prüfungsausschusses 11. Protokoll KG Reißgasse Kontr.A./0009/2012	126
Münzliste PA KG Reißgasse Kontr.A./0009/2012	157
Stellungnahme 11. PA KG Reißgasse Kontr.A./0009/2012	160
TOP Ö 6.9 Bausperre, KG Weidling - Brandmayerstraße / Gschwendt, Grundstücke Verordnung Bausperre Caritas GAIV-BD/0399/2012	161
TOP Ö 19 operklosterneuburg –Durchführungsvertrag 2012 Durchführungsvertrag-oper2012-2 GA I/1/0244/2012	162
TOP Ö 24 Strandbad Klosterneuburg - Vereinbarung über die Organisation des Stra Vereinbarung Strandfestorganisation PROVIM 2012 GA I/2/0125/2012	171
TOP Ö 26 Neufassung eines Bestandsvertrages mit der Firma Robert Burger Bestandsvertrag Burger neu GA II/5/0069/2012	173
TOP Ö 28 Strandbad Klosterneuburg - Neuer Unterbestandvertrag 1-P 133, Nutzung PARZ_VERTRAG_Drittbenützung DÖLLER NEU 2012 GA II/5/0118/2012	174
TOP Ö 29 Strombad Kritzensdorf - Umschreibung von Dauerkabinen Strombad Dauerkabinen Bestandvertrag GA II/5/0120/2012	178
TOP Ö 30 Strombad Kritzensdorf - Umschreibung von Teilgrundstücken Strombad Teilgrundstücke Unterbestandvertrag GA II/5/0121/2012	182
TOP Ö 31 Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Dauerkabinen Strandbad Dauerkabinen Bestandvertrag GA II/5/0122/2012	186
TOP Ö 32 Strandbad Klosterneuburg - Umschreibung von Teilgrundstücken Strandbad Teilgrundstücke Unterbestandvertrag GA II/5/0123/2012	190
TOP Ö 53 Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe GR02032012_Verordnung_Gebrauchabgabe GA IV/0099/2011	194
TOP Ö 54 Teilweise Aufhebung der Bausperre Kleingärten Tw_Aufhebung de Bausperre_Exelberg GAIV-BD/0367/2011	195
TOP Ö 56 Ferienbetreuung für Volksschüler im Jahr 2012 Ferienbetreuung Volkshilfe Ermässigungaktuell SD/2/0161/2012	196
TOP Ö 58 Volksschule Anton Bruckner Gasse - Verlängerung der Nachmittagsbetreu aktuelle verordnung 2011 SD/2/0163/2012	197
TOP Ö 59 Kindergarten Langstögergasse - Vermietung von Räumlichkeiten (Nachtrag Nutzungsvereinbarung KG Langstöger _Helen Doron_ SD/2/0164/2012	203
TOP Ö 60 Kinderbetreuungseinrichtungen - Installierung einer Krabbelstube in Ki Beiblatt _2_ SD/2/0168/2012	205
Krabbelstube korrektur MV 28 2 12 SD/2/0168/2012	207
TOP Ö 61 Kindergarten Anton Bruckner Gasse - Vermietung von Räumlichkeiten Beilage 1 + 2 vertrag SD/2/0171/2012	213
Vertrag eggenfellner SD/2/0171/2012	214
TOP Ö 62 Familienfreundliche Gemeinde - Umsetzung der Maßnahmen bzw. Projekte Maßnahmenkatalog_GR_Antrag SD/2/0172/2012	219
Projektbericht_GR_Antrag_Beilage2 SD/2/0172/2012	223

Inhaltsverzeichnis

277